

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. Dezember 1958

SONDERDRUCK NR. 287

Verordnung
über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und
bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen

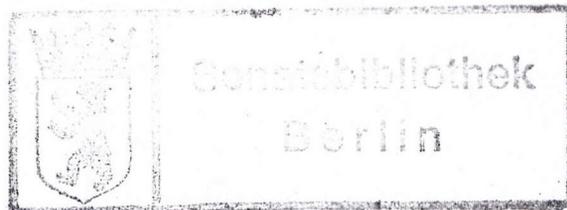
Vom 6. Juni 1957

(Erschienen im GBl. I S. 325)

Anordnung Nr. 2
über verfahrensrechtliche und bautechnische
Bestimmungen im Bauwesen

– Deutsche Bauordnung (DBO) –

Vom 2. Oktober 1958



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Verordnung
über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und
bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen

Vom 6. Juni 1957

(Erschienen im GBl. I S. 325)

Zur einheitlichen Regelung der Tätigkeit der Organe der Staatlichen Bauaufsicht und zur Einführung und Anwendung einheitlicher bautechnischer Bestimmungen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Minister für Aufbau wird beauftragt, verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen durch Anordnung zu erlassen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich der vom Minister für Aufbau gemäß § 1 zu erlassenden Anordnung alle vor dem 1. August 1957 erlassenen verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen im Bauwesen außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Aufbau
Winkler

Anordnung Nr. 2
über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen
im Bauwesen
– Deutsche Bauordnung (DBO) –

Vom 2. Oktober 1958

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen (GBl. I S. 325) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Teile I bis V der Deutschen Bauordnung,
Teil I – Verfahrensrechtliche Bestimmungen,
Teil II – Städtebauliche Einordnung von Einzelbauwerken,
Teil III – Allgemeine bautechnische Bestimmungen,
Teil IV – Bautechnische Bestimmungen für Räume und besondere Bauwerke,
Teil V – Bestimmungen für Garagen und Parkplätze
(s. Anlage) werden für verbindlich erklärt.

§ 2

Die Staatliche Bauaufsicht kann die Anwendung dieser Bestimmungen, so weit dies erforderlich ist, auch auf bereits bestehende Bebauungspläne, Bauwerke und Bauwerksteile ausdehnen.

§ 3

Verstöße gegen die Bestimmungen der DBO werden gemäß § 8 der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) bestraft.

§ 4

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. August 1957 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen – Deutsche Bauordnung (DBO) – (Sonderdruck Nr. 254 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1958

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Deutsche Bauordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I — Verfahrensrechtliche Bestimmungen

			Seite
1. Abschnitt	Verfahrensrechtliche Bestimmungen zur städtebaulichen Einordnung von Einzelbauwerken	§§ 1 bis 10	17
2. Abschnitt	Grundsätzliche Bestimmungen	§§ 11 bis 51	21
3. Abschnitt	Abbrüche	§§ 52 bis 54	35
4. Abschnitt	Fliegende Bauten	§§ 55 bis 65	37

Teil II — Städtebauliche Einordnung von Einzelbauwerken

5. Abschnitt	Beschaffenheit und Lage der Baugrundstücke	§§ 66 bis 72	43
6. Abschnitt	Abstand der Bauten von Wäldern, Gewässern, Verkehrsstraßen, Eisenbahnen, Friedhöfen und besonderen Anlagen	§§ 73 bis 80	45
7. Abschnitt	Art der baulichen Nutzung (Nutzungsgebiete)	§§ 81 bis 90	49
8. Abschnitt	Maß der baulichen Nutzung (Baunutzungsstafel, Gebäude- und Grenzabstände)	§§ 91 bis 112	53

Teil III — Allgemeine bautechnische Bestimmungen

9. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 113 bis 117	63
10. Abschnitt	Einrichtung der Baustellen	§§ 118 bis 121	65
11. Abschnitt	Abstecken der Bauwerke und Sicherung der Grundstücksgrenzen	§§ 122 bis 125	67
12. Abschnitt	Schutz des Kulturbodens (Mutterboden)	§§ 126 und 127	69
13. Abschnitt	Sicherung von Bodenaltertümern	§ 128	71
14. Abschnitt	Standicherheit	§§ 129 bis 134	73
15. Abschnitt	Wände	§§ 135 und 136	75
16. Abschnitt	Decken	§§ 137 bis 146	77
17. Abschnitt	Treppen	§§ 147 bis 173	79
18. Abschnitt	Dächer	§§ 174 bis 185	87
19. Abschnitt	Abdichtung und Sperrung der Bauwerke gegen Feuchtigkeit	§§ 186 bis 192	91
20. Abschnitt	Lichtschächte und andere Schächte	§§ 193 bis 195	93
21. Abschnitt	Lufttechnische Anlagen	§§ 196 bis 205	95
22. Abschnitt	Wärmeschutz	§§ 206 bis 213	97
23. Abschnitt	Schall- und Erschütterungsschutz	§§ 214 bis 217	99
24. Abschnitt	Holzschutz im Hochbau	§§ 218 und 219	101
25. Abschnitt	Widerstandsfähigkeit der Gebäude gegen Feuer und Wärme	§§ 220 bis 225	103

26. Abschnitt	Brandwände, Branddecken, Brandabschnitte	§§ 226 bis 241	109
27. Abschnitt	Schornsteinanlagen, Verbindungsstücke und Feuerstätten	§§ 242 bis 253	115
28. Abschnitt	Wasserversorgung	§§ 254 bis 265	119
29. Abschnitt	Gesundheitliche Anlagen	§§ 266 bis 278	121
30. Abschnitt	Grundstücksentwässerung	§§ 279 bis 288	127
31. Abschnitt	Elektrische Anlagen, Blitzschutz, Antennen	§§ 289 bis 293	129
32. Abschnitt	Aufzüge	§§ 294 bis 316	131
33. Abschnitt	Feuerlöscheinrichtungen	§§ 317 bis 326	137
34. Abschnitt	Abfallbehälter und Abfallschächte (Müllschütten)	§§ 327 bis 332	141
35. Abschnitt	Einfriedungen und Vorgärten	§§ 333 bis 338	143
36. Abschnitt	Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen und Luftfahrthindernisbefeuerung	§§ 339 bis 343	145
37. Abschnitt	Außenwerbung	§§ 344 bis 346	147
38. Abschnitt	Maßnahmen zur Erhaltung der Bauwerke und Freiflächen	§§ 347 bis 351	149
39. Abschnitt	Nachbarrechtliche Bestimmungen	§§ 352 bis 356	151

Teil IV — Bautechnische Bestimmungen für Räume und besondere Bauwerke

40. Abschnitt	Aufenthaltsräume, Kellerräume und Waschküchen	§§ 357 bis 377	155
41. Abschnitt	Vielgeschossige Häuser und Hochhäuser	§§ 378 bis 394	161
42. Abschnitt	Landwirtschaftliche Bauten	§§ 395 bis 405	165
43. Abschnitt	Holzbaracken	§§ 406 bis 415	167
44. Abschnitt	Fliegende Bauten	§§ 416 bis 418	171
45. Abschnitt	Schutz von Bau- und Naturdenkmälern	§§ 419 und 420	173

Teil V — Bestimmungen für Garagen und Parkplätze

46. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 421 bis 426	179
47. Abschnitt	Größenordnung der Garagen und Parkplätze	§ 427	181
48. Abschnitt	Planung	§§ 428 bis 439	183
49. Abschnitt	Zu- und Abfahrten	§§ 440 bis 448	185
50. Abschnitt	Behelfsmäßige Ab- oder Einstellung von Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern, Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren	§§ 449 bis 452	187
51. Abschnitt	Bauweise	§§ 453 bis 460	189
52. Abschnitt	Raumhöhen	§ 461	193

	Seite
53. Abschnitt Tore und Türen	§§ 462 bis 464 195
54. Abschnitt Notwendige Treppen	§§ 465 und 466 197
55. Abschnitt Rampen	§§ 467 bis 477 199
56. Abschnitt Aufzüge	§§ 478 bis 480 201
57. Abschnitt Heizung	§ 481 203
58. Abschnitt Lüftung	§§ 482 bis 483 205
59. Abschnitt Beleuchtung	§ 489 207
60. Abschnitt Elektrische Anlagen und Geräte	§§ 490 bis 492 209
61. Abschnitt Brandschutztechnische Anforderungen	§§ 493 bis 497 211
62. Abschnitt Benzinabscheider	§ 498 213
63. Abschnitt Arbeitsgruben und Hebebühnen	§§ 499 und 500 215
64. Abschnitt Sanitäre und soziale Einrichtungen ..	§§ 501 und 502 217
65. Abschnitt Tankanlagen	§§ 503 bis 508 219
66. Abschnitt Einstellung von Sonderfahrzeugen	§§ 509 bis 514 221
67. Abschnitt Bestimmungen für bestehende bau- liche Anlagen	§ 515 223
Anlage 1 Die zur DBO gehörenden Bestimmungen (unter Bezug auf die jeweiligen §§)	227
Anlage 2 Zusammenstellung der gesetzlichen oder als Richtlinien geltenden Bestimmungen	267
Anlage 3 Richtlinien für die ingenieur-geologische Mitarbeit der Staatlichen Geologischen Kommission	281
Anlage 4 Bestimmungen für Schornsteinanlagen, Verbindungs- stege (zum 27. Abschnitt)	285
Anlage 5 Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen und Luft- fahrthindernisbefeuerng (zum 36. Abschnitt)	307
Anlage 6 Einteilung der Stadtgruppen, Klassifizierung der Stadt- straßen, Mindestabstände der Garagen und Parkplätze von besonderen baulichen Anlagen, Mindestanzahl von Stellflächen (zum Teil V)	311
Sachwortverzeichnis	319

TEIL I

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Senatsbibliothek
Berlin

Begriffsbestimmungen

1. Die *Standortgenehmigung* ist das zusammengefaßte Ergebnis der Überprüfung des vorgeschlagenen Standortes für das geplante Vorhaben in ökonomischer und technisch-gestalterischer Hinsicht. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung, die für die ökonomische Gesamtplanung und für die Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung verantwortlich sind. Zur Standortgenehmigung gehört die städtebauliche Bestätigung durch das Bezirks- bzw. Kreisbauamt (s. Anlage).
2. Die *städtebauliche Bestätigung* durch das zuständige Bauamt beinhaltet, daß sich das Bauvorhaben in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan des Gebietes und der Stadt oder des Dorfes und dem für das Bauvorhaben betreffenden Bebauungsplan befindet. Durch die städtebauliche Bestätigung ist die Einordnung der Vorhaben in die Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung gewährleistet.
3. Die *Standortberatung* ist eine Information des Bauauftraggebers durch das zuständige Bauamt über die mögliche Einordnung seiner geplanten baulichen Anlagen in das betreffende Gebiet.
4. Die *städtebauliche Einordnung* dient der Eingliederung der Bauwerke in die Gebiete, Städte und Dörfer.
5. *Bauliche Anlagen* (Bauwerke) im Sinne der DBO sind
 - a) für die Dauer oder vorübergehend errichtete ortsfeste Bauten. Sie enthalten Wohnungen oder Arbeitsräume oder dienen den Zwecken der Kultur, Wissenschaft, Volksbildung, Gesundheitspflege, Erholung, der Landesverteidigung oder des Sportes. Zu den baulichen Anlagen gehören alle Anlagen des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung, der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion und Lagerung und der Wasserwirtschaft, ferner alle baulichen Anlagen wie Behälter, Masten aus Metall, Stahlbeton und Holzgitterwerk, Mauern, massive Schächte, Werbekörper und Einfriedungen.
Nicht zu den Bauwerken im Sinne der DBO gehören Schacht-, Gruben- und Förderanlagen unter Tage, die der Gewinnung von Bodenschätzen dienen;
 - b) fliegende Bauten, die ohne dauernde Verbindung mit dem Erdboden errichtet werden und deren Konstruktion ein häufiges Aufstellen und Zerlegen vorsieht. Zu den fliegenden Bauten gehören Ketten- und Luftschaukeln, Riesenräder, Rutsch- und Achterbahnen, Karussells und karusselartige Anlagen, Tribünen, Wanderzirkusse, Versammlungs-, Schau- und Zirkuszelte, Schau- und Schießbuden und bewegliche Verkaufsstände. Zu den fliegenden Bauten gehören auch Wohn- und Werkstattwagen.

6. *Bauland* ist Grund und Boden, der nach den geltenden Bestimmungen bebaubar ist.
7. *Baugrundstücke* sind Teile des Baulandes.
8. *Öffentliche Verkehrsflächen* sind alle Flächen, die dem Verkehr von Personen und Gütern dienen. Anlagen für den Betrieb der Deutschen Reichsbahn und nicht öffentlich zugängliche Betriebsanlagen staatlicher Verkehrsbetriebe sind keine öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der DBO.
9. *Bauauftraggeber* sind Personen oder Institutionen, die die Durchführung von Baumaßnahmen in Auftrag geben.
10. *Entwurfsverfasser* sind Personen oder Institutionen, die Entwürfe zur Durchführung von Baumaßnahmen und die dazugehörigen Bauunterlagen im Auftrage der Bauauftraggeber fertigen.
11. *Bauauftragnehmer* sind Betriebe, die die Durchführung von Baumaßnahmen im Auftrage von Bauauftraggebern übernehmen.
12. *Bauleiter* ist diejenige vom Bauauftraggeber mit der Leitung des Bauvorhabens beauftragte Institution bzw. der von dieser Institution mit der Leitung des Bauvorhabens beauftragte Vertreter oder eine andere Person, die technisch und wirtschaftlich die Art der Errichtung des Bauwerkes durch den Bauauftragnehmer anleitet und kontrolliert.
13. *Entwürfe* (Projekte) sind die Darstellung baulicher Anlagen in gestalterischer, funktioneller und konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der städtebaulichen Einordnung.
14. *Bauanzeigen* sind formlose, schriftliche Willensäußerungen an die Staatliche Bauaufsicht, eine bauanzeigepflichtige Baumaßnahme durchführen zu wollen.
15. *Bauanträge* sind formgerechte, schriftliche Anträge an die Staatliche Bauaufsicht auf Erteilung einer Baugenehmigung (s. Anlage).
16. *Zustimmungen zu Bauanzeigen* sind das schriftliche Einverständnis der Staatlichen Bauaufsicht zur Durchführung einer bauanzeigepflichtigen Baumaßnahme (s. Anlage). Sie erklären, daß die entsprechenden Bestimmungen (vgl. Baugenehmigungen) eingehalten worden sind.
17. *Baugenehmigungen* sind formgerechte, schriftliche Genehmigungen (s. Anlage) der Staatlichen Bauaufsicht zur Durchführung einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme. Sie erklären, daß bei den vorgelegten Bauvorlagen die Bestimmungen der DBO und andere baugesetzliche Bestimmungen beachtet sind und daß gegen den Standort keine Bedenken bestehen. Sie erklären ferner, daß der Entwurf die Bestimmungen des Luft-, Brand- und Arbeitsschutzes, der Hygiene, des Verkehrs, der Denkmalspflege, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft oder sonstige Belange berücksichtigt.

18. *Bauabnahmen* sind Überprüfungen der Staatlichen Bauaufsicht, die feststellen, daß bei der bisherigen Durchführung einer Baumaßnahme die Bestimmungen der DBO und die in der Baugenehmigung geforderten Bedingungen eingehalten worden sind. Über Bauabnahmen werden formgerechte Bauabnahmescheine (s. Anlage) ausgestellt.
19. *Befreiungen* sind Bewilligungen der Staatlichen Bauaufsicht zum Abweichen von Bestimmungen der DBO.

1. Abschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen zur städtebaulichen Einordnung von Einzelbauwerken

§ 1

(1) Alle baulichen Anlagen (Bauwerke) müssen sich in die städtebauliche Ordnung einfügen.

(2) Ihre Einordnung bedarf im Stadium der Vorplanung hinsichtlich der Wahl des Standortes der Standortberatung durch das zuständige Bauamt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der ökonomischen Planung. Das Ergebnis der Standortberatung wird in einem Protokoll, in dem Bedingungen enthalten sein können, festgelegt. Das Protokoll verliert dann seine Wirksamkeit, wenn nachträglich bekannt gewordene Umstände vorliegen, die die Durchführung des Vorhabens an dem geplanten Standort im Interesse von Staat und Gesellschaft verbieten.

§ 2

Zur Standortberatung durch das zuständige Bauamt hat der Bauauftraggeber eine Erläuterung über die Art der Baumaßnahme und besonderer damit verbundener Bedingungen vorzulegen. Eine Erläuterungsskizze kann gefordert werden.

§ 3

(1) Vor Beginn der Projektierung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Standortgenehmigung einzuholen. Sie beinhaltet die städtebauliche Bestätigung.

(2) Für Bauvorhaben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen keiner Standortgenehmigung bedürfen, ist lediglich die städtebauliche Bestätigung einzuholen.

(3) Für Bauvorhaben gemäß § 23 entfällt auch die städtebauliche Bestätigung.

§ 4

(1) Zur Erteilung der städtebaulichen Bestätigung ist die abgeschlossene Vorplanung vorzulegen, in der folgende Unterlagen — je nach Art der Baumaßnahme — enthalten sein müssen:

- a) Protokoll der Standortberatung;
- b) Art des Vorhabens bzw. der Maßnahme mit beabsichtigtem Leistungs- oder Kapazitätswachstum;
- c) geschätzter Wertumfang des Vorhabens (darunter Bauanteil), Termin des Baubeginnes und der Inbetriebnahme;

- d) Begründung des vorgesehenen Standortes;
- e) hauptsächliche Rohstoffquellen und Absatzgebiete bzw. Einzugsbereiche;
- f) Anzahl der benötigten bzw. freiwerdenden Arbeitskräfte (darunter weibliche) mit Hinweis auf Spezial- und Facharbeiter (Berufsgruppen);
- g) Bedarf an Wasser, Elektroenergie, Gas und Dampf und deren Veränderungen unter Berücksichtigung der notwendigen Qualität der Versorgungsleitungen und -einrichtungen;
- h) Menge und Art der Abwässer und vorgesehenen Abwasserbehandlungsverfahren;
- i) Anforderungen an den Personen- und Güterverkehr mit Angaben über Richtung, zu befördernde Personen, Umfang der Empfangs- und Versandgüter in Tonnen sowie über beabsichtigte Herstellung von Anschlußbahnen an das Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn;
- k) Anforderungen an das Post- und Fernmeldewesen;
- l) Auswirkungen auf die Umwelt durch Lärm, Geruch, Abgase usw.;
- m) notwendige Folgemaßnahmen bei anderen Planträgern;
- n) Bautenverzeichnis mit bestätigtem Raumprogramm sowie Geländebedarf;
- o) Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugelände (Grundbuchauszug);
- p) geologische Verhältnisse des Baugrundes (ingenieur-geologische Begutachtung durch die Staatliche Geologische Kommission) und bei bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Angaben über Bodenqualität;
- q) Ausschnitt aus dem bestätigten Bebauungsplan;
- r) Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000;
- s) fortgeschriebener Katasterplan in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit einskizziertem vollständigen Objekt.

(2) Die städtebauliche Bestätigung erfolgt durch Sichtvermerk auf dem Katasterplan gemäß Abs. 1 Buchst. s und durch schriftlichen Bescheid. Sie kann mit Bedingungen verbunden sein.

(3) Die Erteilung der städtebaulichen Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 muß innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei dem zuständigen Bauamt erfolgen oder die Erteilung der Bestätigung ist schriftlich und begründet abzulehnen. Ist aus zwingenden Gründen die Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so muß dem Antragsteller ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe gegeben werden.

§ 5

(1) Die Art und Höhe der Bebauung, die Stellung der Gebäude und die Ausnutzung der Baugrundstücke müssen dem Bebauungsplan und der Bebauungsplanvorschrift entsprechen.

(2) Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so können die Bauämter, die die städtebauliche Bestätigung geben, Festlegungen hinsichtlich der Art und

Höhe der Bebauung, der Stellung der Gebäude, der Ausnutzung des Baugrundstückes usw. treffen.

§ 6

Die städtebauliche Bestätigung für die Einordnung eines Bauvorhabens ist zu versagen, wenn

- a) diese einer bestätigten Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung widersprechen würde,
- b) ihrer Durchführung die Absätze 3 bis 10 des § 32 oder die Forderungen des Teiles II oder andere gesetzliche Bestimmungen (z. B. Naturschutzgesetz) entgegenstehen,
- c) die städtebauliche Entwicklung des Baugebietes noch nicht übersehen werden kann oder eine Bausperre verhängt worden ist,
- d) die Durchführung des Vorhabens volkswirtschaftlich nicht vertretbare Aufwendungen verursachen würde.

§ 7

(1) Die städtebauliche Bestätigung wird unwirksam, wenn nicht mit der Herstellung der Fundamente des Bauvorhabens innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der städtebaulichen Bestätigung begonnen wird. Diese Frist kann in besonderen Fällen auf Antrag um weitere zwei Jahre verlängert werden.

(2) Die städtebauliche Bestätigung kann bei Vorhaben, bei denen mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen wurde, ohne Anspruch auf Entschädigung zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, weggefallen sind oder sich erheblich verändert haben.

(3) Die städtebauliche Bestätigung kann in Ausnahmefällen befristet werden, wobei entsprechend die Bestimmungen des § 38 anzuwenden sind.

§ 8

Der Bauauftraggeber ist verpflichtet, wesentliche Veränderungen des geplanten Vorhabens dem zuständigen Bauamt mitzuteilen, welches dann entscheidet, ob die städtebauliche Bestätigung weiterhin ihre Gültigkeit behält.

§ 9

Die Erteilung der städtebaulichen Bestätigung ist Aufgabe der Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämter.

§ 10

Alle baulichen Anlagen bedürfen vor Erteilung der Baugenehmigung einer Zustimmung durch das Ministerium für Verkehrswesen, wenn sie

- a) über oder unter der Erdoberfläche innerhalb einer Entfernung von 5 km um die äußere Begrenzung eines Flugplatzes errichtet werden. Liegen die baulichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften, so

ist eine Zustimmung nur dann erforderlich, wenn sie die umgebende Bebauung überragen,

- b) in einer Entfernung bis zu 15 km von der äußeren Begrenzung eines Flugplatzes errichtet werden sollen und die mittlere Höhe der Landefläche um mehr als 40 m überragen,
- c) mehr als 100 m die sie umgebende Erdoberfläche überragen,
- d) über 10 m hoch sind und auf Bodenerhebungen stehen, so daß sie das umliegende Gelände um 100 m überragen.

2. Abschnitt

Grundsätzliche Bestimmungen

Allgemeines

§ 11

Die Bestimmungen der DBO sind bei allen Baumaßnahmen einzuhalten. Anforderungen in anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 12

Mit Zustimmung des Ministeriums für Bauwesen kann die Staatliche Bauaufsicht anderer staatlicher Organe (s. Anlage) für deren Bereich zusätzliche Baubestimmungen erlassen.

§ 13

Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten

(1) Bau- oder Abbruchmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn eine Zustimmung zu einer Bauanzeige oder eine Bau- oder Abbruchgenehmigung vorliegt. Ausgenommen sind die Bau- oder Abbruchmaßnahmen, für die nach den Bestimmungen der DBO weder eine Bauanzeige noch ein Bauantrag erforderlich ist.

(2) Bauauftraggeber haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in Bauanzeigen und Bauanträgen.

(3) Die an der Durchführung einer Baumaßnahme oder eines Abbruchs Beteiligten werden durch die Maßnahmen der Staatlichen Bauaufsicht (z. B. Erteilung einer Baugenehmigung, Zustimmung zu einer Bauanzeige, Bauabnahme, Befreiung usw.) nicht von ihrer Verantwortung entbunden.

(4) Bauauftraggeber sind verpflichtet, die Ausarbeitung von Entwürfen nur zugelassenen Entwurfsverfassern und die Durchführung von Bau- und Abbruchmaßnahmen nur hierzu berechtigten Bauauftragnehmern zu übertragen (s. Anlage).

(5) Bauauftraggeber dürfen ihre Zustimmung zum Bau- oder Abbruchbeginn erst dann geben, wenn ihnen die Bau- oder Abbruchgenehmigung oder die Zustimmung zu einer Bauanzeige vorliegt. Ausgenommen sind die nach den Bestimmungen der DBO weder antrags- noch anzeigepflichtigen Baumaßnahmen.

(6) Entwurfsverfasser haften dem Bauauftraggeber für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihrer Entwürfe.

(7) Entwurfsverfasser haben die zur Erlangung der Bau- oder Abbruchgenehmigung oder der Zustimmung zu einer Bauanzeige und die für die

bautechnische Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen unter Beachtung der größten Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuarbeiten.

(8) Bauauftragnehmer dürfen mit Bau- oder Abbruchmaßnahmen erst beginnen, wenn eine Baugenehmigung oder eine Zustimmung zur Bauanzeige erteilt worden ist. Sie haften für die ordnungs- und fachgerechte Durchführung der ihnen in Auftrag gegebenen Bau- oder Abbruchmaßnahmen entsprechend den von der Staatlichen Bauaufsicht genehmigten Bauvorlagen. Sie haften für die Eignung und den sparsamen Verbrauch der zu verwendenden Baustoffe, Bauteile und Bauelemente und ihre vorschriftsmäßige Verwendung, die Einhaltung der Bestimmungen der DBO, des Brand- und Arbeitsschutzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen.

§ 14

Verantwortlichkeit bei Solidaritäts- und Selbsthilfeleistungen

(1) Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, die als Solidaritätsleistungen oder im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes durchgeführt werden, hat die organisierende Institution einen ausreichend qualifizierten Baufachmann zu stellen, der die fachliche Ausführung und die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen und anderer gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich überwacht und sichert.

(2) Wer in Selbsthilfe Bau- oder Abbruchmaßnahmen durchführt, muß entweder die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen oder die fachliche Anleitung und Unterstützung durch Dritte in Anspruch nehmen. Die Staatliche Bauaufsicht kann bei Baumaßnahmen, die in Selbsthilfe ausgeführt werden, die Benennung einer verantwortlichen Fachkraft fordern; diese hat die Übernahme der Verantwortung durch Unterschrift der Bauunterlagen zum Ausdruck zu bringen.

Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht

§ 15

Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht sind in der Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht und in ihren Durchführungsbestimmungen festgelegt. Für die Zustimmung zu Bauanzeigen, die Erteilung von Bau- oder Abbruchgenehmigungen, für Befreiungen und Bauabnahmen ist grundsätzlich die Staatliche Bauaufsicht der Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauämter verantwortlich, in deren Bereich die Bau- oder Abbruchmaßnahme durchgeführt wird.

§ 16

Die Staatliche Bauaufsicht darf Baugenehmigungen nur dann geben, wenn die Standortgenehmigung und die städtebauliche Bestätigung vorliegen. Bei Zustimmungen zu Bauanzeigen und bei der Erteilung von Bau- oder Abbruchgenehmigungen sind die sozialistische Entwicklung des Bauwesens, die in den Perspektivplänen der Städte und Gemeinden festgelegten Ziele und die Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht zu beachten.

§ 17

Maßnahmen der Staatlichen Bauaufsicht sind gebührenpflichtig (s. Anlage).

§ 18

(1) Die Baugenehmigung oder die Zustimmung zur Bauanzeige muß mit allen dazugehörenden Anlagen auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorliegen.

(2) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben in Ausübung ihrer Kontrollpflicht das Recht, jederzeit Baustellen und Bauwerke ihres Zuständigkeitsbereiches zu betreten und die Vorlage der Baugenehmigung oder der Zustimmung zur Bauanzeige zu verlangen. Sie haben ferner das Recht, die Rechnungen über die bezogenen Baustoffe einzusehen und zu überprüfen. Sie müssen sich mit ihrem Dienstausweis und einem Sonderausweis der Staatlichen Bauaufsicht ausweisen.

Anwendung von Typen und Entwurfsrichtlinien

§ 19

Bei der Errichtung von Bauten ist die Anwendung von bestätigten Typen des Ministeriums für Bauwesen und Wiederverwendungsprojekten verbindlich. Änderungen an Typen oder Wiederverwendungsprojekten, ausgenommen Standortanpassungen, oder ihre Nichtanwendung bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen.

§ 20

Entwurfsverfasser sind verpflichtet, die vom Ministerium für Bauwesen bestätigten Entwurfsrichtlinien und Projektierungsnormen einzuhalten.

Bauantrags- und Bauanzeigepflicht

§ 21

(1) Wer ein Bauwerk errichten oder verändern will, muß einen Bauantrag stellen oder eine Bauanzeige erstatten, wenn es sich nicht um Baumaßnahmen handelt, die nach den Bestimmungen der DBO weder bauantrags- noch bauanzeigepflichtig sind.

(2) Bauantrags- oder bauanzeigepflichtig ist der Bauauftraggeber.

§ 22

Bauantragspflichtig ist unbeschadet der Zustimmung durch andere Organe der staatlichen Verwaltung (z. B. die Technische Überwachung usw.) die Errichtung oder bauliche Veränderung von:

1. Bauwerken mit mehr als 15 m² Grundfläche oder mehr als 3 m Firsthöhe;
2. Bauwerken, die Feuerstätten oder Aufenthaltsräume enthalten;

3. Ingenieur-, Industrie-, Betriebs- und gewerblichen Bauten und Ställen, mit Ausnahme der im § 23 genannten Baumaßnahmen;
4. Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Unterstellräumen für nichtmotorisierte Großfahrzeuge, Tankanlagen und Tankstellen;
5. Sendeanlagen, Starkstromfreileitungen und Masten;
6. Fundamenten und Stützkonstruktionen für Betriebseinrichtungen;
7. Tribünen, Sprungschanzen und Schwimmbecken einschließlich Sprungtürmen, Bade-, Spiel- und Zeltplätzen mit baulichen Anlagen;
8. Denkmalen und sogenannten Erbbegräbnissen, mit Ausnahme von Einzelgrabsteinen auf Friedhöfen;
9. baulichen Anlagen für Personen- und Lastenaufzüge;
10. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und von gemauerten oder betonierten Einfriedungen an allen Straßen- und Nachbargrenzen, die mehr als 50 cm über die Erdoberfläche emporragen;
11. wasserbaulichen Anlagen;
12. Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung, Förderung, Sammlung, Verteilung und Speicherung von Frischwasser und von Entwässerungsanlagen, Aborten, Kläranlagen, Jauchegruben, Dungstätten und Anlagen zur Abwässerbeseitigung;
13. Silos, Gasometern, Lagerhäusern, Hofüberdachungen und unterirdischen Versorgungsanlagen;
14. Gewächshäusern mit Umfassungswänden aus Ziegeln, Beton oder Glasbausteinen, die mehr als 1,2 m über die Erdoberfläche emporragen oder mit mehr als 200 m² Grundfläche.

Ferner ist ein Bauantrag erforderlich zur:

15. Herstellung, Erneuerung oder Veränderung tragender oder brandschutztechnisch bedingter Bauteile bei bereits bestehenden antragspflichtigen Bauwerken;
16. Veränderung oder zum nachträglichen Einbau von Feuerstätten, Rauchkanälen, Schornsteinen, hygienischen und sanitären Anlagen, Lüftungs-, Oberlicht- und Müllabwurfschächten in allen Bauwerken;
17. Veränderungen von Fenster- und Türöffnungen, von Bauteilen, die über die Umfassungswände oder Dachflächen senkrecht oder waagrecht vortreten, bei bereits bestehenden antragspflichtigen Bauwerken;
18. Neueindeckungen von Dächern von bauantragspflichtigen Bauwerken, wenn die neue Dachdeckungsart eine größere Belastung der tragenden Konstruktion mit sich bringt oder wenn damit eine neue Form- oder Farbgebung verbunden ist;
19. Wiederherstellungs- und Anstricharbeiten an Fassaden von Bauwerken, die unter Denkmalsschutz stehen;
20. Veränderung der Benutzungsart baulicher Anlagen, deren Errichtung antragspflichtig ist, sofern mit der neuen Zweckbestimmung besondere bauaufsichtliche Bestimmungen verbunden sind;

21. Aufstellung von Baugerüsten, die von der Regelausführung (s. Anlage) abweichen.

§ 23

Bauanzeigespflichtig sind

1. die Errichtung von
 - a) Lauben, Schuppen, Kleintierställen und Bienenhäusern mit einer Grundfläche zwischen 5 und 15 m² und bis zu einer Firsthöhe von 3 m,
 - b) Gewächshäusern, wenn ihre Umfassungswände aus Ziegeln, Beton oder Glasbausteinen nicht mehr als 1,2 m über die Erdoberfläche emporragen oder ihre Grundfläche kleiner als 200 m² ist, vorausgesetzt, daß bei allen diesen Bauwerken ein Mindestabstand von 5 m von bereits bestehenden Bauwerken (außer von Gewächshäusern) und von 3 m von den Grundstücksgrenzen eingehalten wird;
2. das Neueindecken der Dächer anzeigepflichtiger Bauwerke, wenn damit eine höhere Belastung der tragenden Konstruktion verursacht wird;
3. die Herstellung oder Veränderung des Außenputzes oder des Anstriches von Bauwerken oder Einfriedungen, wenn damit ein Abweichen von der bisherigen Form- oder Farbgebung verursacht wird;
4. die Aufstellung und Anbringung von Werbeschildern, Schaukästen, Vitrinen und anderen Werbemitteln über 0,5 m² Größe. Ausgenommen hiervon sind Losungen und Transparente der Parteien und Massenorganisationen, die nach längstens einem Monat entfernt werden, und Tafeln, die den Erfüllungsstand der Produktion oder sozialistischer Wettbewerbe anzeigen, sowie Hinweisschilder staatlicher Institutionen, wenn sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen und wenn die Bestimmungen des Denkmalschutzes und die Belange der öffentlichen Sicherheit und des Verkehrs beachtet werden;
5. die Aufstellung von Baugerüsten, die der Regelausführung entsprechen, und von Bauzäunen und Baubuden mit oder ohne Schornstein an öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen Schutz- und Stützgerüste zur Sicherung vor Gefahren;
6. die Anbringung von Großantennen und Antennenanlagen, die den Dachfirst um mehr als 5 m überragen;
7. Holzschutz-Sanierungsmaßnahmen an belasteten Bauteilen von Bauwerken, die bauantrags- oder bauanzeigepflichtig sind.

§ 24

Die Staatliche Bauaufsicht kann auf die im § 22 vorgeschriebene Antragspflicht verzichten oder eine Bauanzeige als ausreichend ansehen, wenn der Verfahrensweg zur Erlangung einer Baugenehmigung im Mißverhältnis zur Größe und Bedeutung des Bauvorhabens steht.

§ 25

Die Staatliche Bauaufsicht muß an Stelle der vorgeschriebenen Bauanzeige einen Bauantrag fordern, wenn es aus gestalterischen, konstruktiven, baurechtlichen oder anderen Gründen notwendig ist. Das gleiche gilt bei Baumaßnahmen, die weder bauantrags- noch bauanzeigepflichtig sind.

§ 26

(1) Werden Bauvorhaben ausgeführt, die den Bestimmungen der DBO und anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, so hat die Staatliche Bauaufsicht nachträglich eine Bauanzeige oder einen Bauantrag und die Beseitigung vorhandener Mängel zu fordern. Die Mängelbeseitigung kann auch bei Baumaßnahmen verlangt werden, die weder bauanzeige- noch bauantragspflichtig sind.

(2) Im Interesse von Staat und Gesellschaft kann die Staatliche Bauaufsicht die Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Baumaßnahmen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes befristet fordern und im Weigerungsfall die Beseitigung auf Kosten des Pflichtigen veranlassen.

(3) Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder 2 schließen die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens nicht aus, wenn die Zuwiderhandlung mit Ordnungsstrafe oder Strafe bedroht ist.

Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren

§ 27

(1) Bauanträge und Bauanzeigen sind mit den in den §§ 28 und 29 vorgeschriebenen Bauunterlagen bei dem für den Standort der Baumaßnahme zuständigen Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) in doppelter Ausfertigung gegen Empfangsbescheinigung einzureichen.

(2) Detail- und Ausführungszeichnungen sind nicht Bestandteil der Bauvorlagen im Sinne der DBO.

(3) Für Bauanträge ist die Verwendung eines Vordruckes vorgeschrieben, den die Räte der Gemeinden (Städte, Stadtbezirke) und die Stadt- und Kreisbauämter unentgeltlich abgeben. Der Vordruck ist deutlich und lückenlos auszufüllen und vom Bauantragsteller, Entwurfsverfasser und Bauauftragnehmer zu unterschreiben. Die Unterschrift des Bauauftragnehmers kann nachgeholt werden. Mit ihrer Unterschrift übernehmen die Institutionen und Personen die Verpflichtung, ihre Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der DBO durchzuführen.

§ 28

Zur Erteilung einer Baugenehmigung sind folgende Bauvorlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

1. Ein vom Vermessungsdienst oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigter Lageplan (Vermessungsplan) im

Maßstab 1 : 500 oder größer (bezogen auf das Dargestellte). Die Staatliche Bauaufsicht kann im Einverständnis mit dem Vermessungsdienst von dieser Forderung absehen und sonstige vom Bauantragsteller einzureichende Lagepläne zur Prüfung des Bauantrages verwenden. Der Lageplan soll folgende Angaben enthalten:

- a) die Grenzen und Grenzlängen des Baugrundstückes und seine Besitzverhältnisse sowie die Rechtsträger oder Eigentümer der Nachbargrundstücke;
- b) alle auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen Bauwerke und Anlagen, deren Grenzabstände, Form und Art ihrer Bauweise, ihre Bedachung und die Anzahl ihrer Geschosse. Bei außergewöhnlichen Geschosshöhen (z. B. Hallen) ist die Angabe der Traufhöhe erforderlich;
- c) die Lage des Baugrundstückes zu Verkehrsflächen und die Höhenlage des Baugrundstückes zu Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken mit Angabe der Höhenschichtlinien;
- d) die Lage technischer Versorgungsanlagen aller Art auf oder über dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken;
- e) Größe, Grundbuch- und Katasterbezeichnung und über das etwa abzutretende Straßenland;
- f) die Straßen- und Baubegrenzungslinien in Abstimmung mit der städtebaulichen Bestätigungsstelle;
- g) die Lage des geplanten Bauwerkes, sein Abstand von den Grundstücksgrenzen, von anderen Bauwerken, von Brunnen, Abort- und Jauchegruben und Dungstätten;
- h) die Lage des Baugrundstückes zur Himmelsrichtung (Nordpfeil).

Die Angaben zu Buchstaben f und g sind vom Entwurfsverfasser nachzutragen.

2. Die städtebauliche Bestätigung des Standortes.

3. Bauzeichnungen, die im allgemeinen im Maßstab 1 : 100, bei generell genehmigten Typen in jedem beliebigen Maßstab, anzufertigen sind. Sie sind unter sinngemäßer Beachtung der Richtlinien des Ministeriums für Bauwesen für eine einheitliche Typenprojektierung (s. Anlage) anzufertigen und müssen enthalten

- a) die Grundrisse aller Geschosse mit den eingetragenen Innen- und Außenmaßen und dem vorgesehenen Verwendungszweck der Räume;
- b) Art und Lage der Feuerungsanlagen;
- c) Dicke und Bauart der Innen- und Außenwände;
- d) Heiz-, Be- und Entlüftungsanlagen, Entwässerungs-, Wasserversorgungs- und andere technische Anlagen und ihre Anschlüsse an das kommunale Versorgungsnetz;
- e) Bezeichnung der zu verwendenden Baustoffe;
- f) Angabe der lichten Querschnitte der Schornsteine und Dicke der Wangen und Zungen;

- g) Angabe von Art und Zahl der angeschlossenen und der anschließbaren Feuerstätten;
 - h) Schnittzeichnungen, aus denen die Höhenlage des Bauwerkes zur öffentlichen Verkehrsfläche und die Stockwerks-, Trauf- und Firsthöhen, die Bauart und das Steigungsverhältnis der Treppen, die Bauart der Geschoßdecken und des Daches hervorgehen. Die Schnittzeichnungen müssen Angaben über Sperrschichten und Abdichtungen enthalten;
 - i) Grundriß und Schnitte geplanter Kläranlagen mit den erforderlichen hydrologischen Nachweisen, wenn ein öffentliches Kanalisationsnetz mit Kläranlage nicht vorhanden ist;
 - k) sämtliche Ansichten und auf Verlangen eine Darstellung oder Vorlage von Fotografien, aus denen die Einpassung des geplanten Bauwerkes in seine Umgebung ersichtlich ist.
4. Standsicherheitsberechnungen (statische Berechnungen, Festigkeitsnachweise).
 5. Gegebenenfalls hydrologisches, geologisches und Baugrundgutachten (s. Anlage).
Hierbei sind Baugrunduntersuchungen, die bereits auf dem vorgesehenen Baugrundstück oder auf Nachbargrundstücken durchgeführt sind, auszuwerten. (Einsichtnahme in die Bauakten beim zuständigen Bauamt.)
 6. Gegebenenfalls Lehmgutachten.
 7. Materialaufstellung und Massenberechnung sind der Staatlichen Bauaufsicht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die unter Ziffern 3 und 4 geforderten Bauvorlagen sind vom Bauantragsteller, Entwurfsverfasser und Bauauftragnehmer zu unterschreiben. Die Unterschrift des Bauauftragnehmers kann spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten nachgeholt werden.

§ 29

Bauanzeigen erfolgen schriftlich, formlos mit folgenden Anlagen:

1. Handskizze der Baumaßnahme in ungefährem Maßstab mit eingetragener Verwendungszweck der Räume und den Hauptabmessungen (Länge, Breite, First- und Traufhöhe) der Baumaßnahme;
2. Lageskizze, aus der die Abstände von Grenzen, bereits bestehenden Bauwerken, Verkehrsflächen, Brunnen, Abort- und Klärgruben und Dungstätten hervorgehen.

§ 30

(1) Der Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) prüft die im Lageplan enthaltenen Angaben über das Baugrundstück und die Nachbargrundstücke, bestätigt sie und gibt die Bauunterlagen an die zuständige Staatliche Bauaufsicht weiter.

(2) Die Aushändigung der Baugenehmigung an den Bauantragsteller erfolgt erst dann, wenn die örtlich zuständige Volksvertretung der bauaufsichtlichen Genehmigung grundsätzlich zugestimmt hat. Sie kann ihr Zustimmungsrecht auf den Rat oder eine ständige Kommission übertragen.

§ 31

(1) Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bauantrages oder der Bauanzeige und der dazu gehörenden Bauunterlagen und gibt eine Baugenehmigung oder eine Zustimmung zu einer Bauanzeige, wenn

- a) die Standortgenehmigung und städtebauliche Bestätigung vorliegen,
- b) die Belange des Luft-, Brand- und Arbeitsschutzes, der Hygiene, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs, der Denkmalspflege und anderer Stellen gewahrt worden sind und
- c) die Bestimmungen der DBO und andere baugesetzlicher Bestimmungen eingehalten worden sind.

Bei Bauanzeigen entfallen die Forderungen zu Buchst. a.

(2) Die Erteilung der Baugenehmigung oder die Zustimmung zu einer Bauanzeige muß innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bei der Staatlichen Bauaufsicht erfolgen oder die Genehmigung oder Zustimmung muß schriftlich und begründet abgelehnt werden. Ist aus zwingenden Gründen die Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so muß dem Bauantragsteller oder Bauanzeigenden ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe gegeben werden.

§ 32

Eine Baugenehmigung oder die Zustimmung zu einer Bauanzeige darf nicht gegeben werden, wenn das geplante Bauvorhaben im Widerspruch zu den Interessen von Staat und Gesellschaft oder zur komplexen Planung steht, insbesondere wenn

1. die Bauvorlagen nicht von einem hierzu berechtigten Entwurfsverfasser bearbeitet worden sind;
2. über das Grundstück die städtebauliche Bausperre verhängt worden ist;
3. das Grundstück nach den städtebaulichen Bestimmungen der DBO unbebaubar ist;
4. das Grundstück im Überschwemmungsbereich von Gewässern liegt, es sei denn, daß es sich um wasserwirtschaftliche Betriebsbauten handelt oder um Badeanlagen, Bootshäuser, Anlegestellen usw., zu deren Errichtung die zuständige Verwaltung der Wasserstraßen oder der Wasserwirtschaft auf Grund eines wasserwirtschaftlichen Verfahrens die ausdrückliche Zustimmung gegeben hat;
5. das Grundstück durch Erdsenkungen, Erdbrüche und Erdbeben, durch Unterspülungen oder durch Steinschlag und Lawinen ständig gefährdet ist;

6. das Baugrundstück aus Gründen der Sicherung von Lagerstätten von Bodenschätzen nach den geltenden Bestimmungen nicht bebaut werden darf (s. Anlage);
7. Gründe der Landesverteidigung einschließlich des Luftschutzes, der inneren Sicherheit, des Grenzschutzes, der Sicherung besonderer Anlagen oder die Rücksichtnahme auf Natur- und Baudenkmale eine Bebaubarkeit ausschließen;
8. die vorgesehene Bebauung infolge kostspieliger Aufschließungsmaßnahmen, Gründungsarbeiten oder Wasserdichtungsmaßnahmen unwirtschaftlich wird, ausgenommen, wenn zwingende Gründe für eine Bebauung vorliegen;
9. die Versorgung der Bauwerke, die Aufenthaltsräume oder Ställe enthalten, mit Trink- und Brauchwasser und der zur geplanten Nutzung notwendigen Energie (Elektrizität, Gas) oder die Ableitung des Wassers bis spätestens zum Beginn der Nutzung der Bauwerke nicht gesichert ist, oder wenn das Baugrundstück nicht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen ist oder wenn der notwendige Polizei- und Feuerschutz infolge der Lage des Grundstückes nicht gewährleistet ist;
10. die mit der Errichtung des Bauwerkes oder dem Betrieb der zu errichtenden Anlagen verbundene Belästigung der Anlieger durch Staub, Gase, Strahlen, Gerüche, Lärm und dergleichen nicht zumutbar ist;
11. die zuständigen Organe nicht die Arbeitskräfte oder Baustoffe für das geplante Bauvorhaben bereitstellen können oder
12. wenn der Bauauftraggeber keinen Nachweis über die rechtmäßige Erlangung der als vorhanden angegebenen Baustoffe erbringt.

§ 33

Baugenehmigungen und Zustimmungen zu Bauanzeigen werden unbeschadet der Rechte Dritter gegeben.

§ 34

Baugenehmigungen oder Zustimmungen zu Bauanzeigen werden unwirksam, wenn nicht mit der Herstellung der Fundamente der Baumaßnahme innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung oder nach der Zustimmung zur Bauanzeige begonnen wird oder wenn begonnene Baumaßnahmen länger als zwei Jahre unvollendet liegen bleiben. Diese Fristen können in besonderen Fällen auf Antrag von der Staatlichen Bauaufsicht verlängert werden.

§ 35

(1) Baugenehmigungen oder Zustimmungen zu Bauanzeigen können an Bedingungen gebunden sein.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei der Genehmigung von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen in der Baugenehmigung zu vermerken, wie die Durchführung der Anforderungen des Teiles V gewährleistet ist. Aus

der Baugenehmigung muß Art und Anzahl der unterzubringenden Kraftfahrzeuge hervorgehen.

§ 36

Bei Umbauten und bei baulichen Arbeiten im Inneren der Bauwerke ist auf Bauvorlagen gemäß § 28 Ziffern 1 und 3 Buchst. k zu verzichten, wenn die Ansichten der Bauwerke keine Veränderung erfahren. Bei größeren baulichen Anlagen ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen, in welcher der umzubauende Gebäudeteil rot zu umranden ist.

§ 37

(1) Wenn Bauanträge für mehrere gleiche Bauten (auch spiegelbildliche) gestellt werden (z. B. Typen- oder Serienbauten), so genügt die Vorlage der vollständigen Bauvorlagen für ein Objekt. Für jedes Objekt ist jedoch ein besonderer Bauantrag unter Beifügung eines Lageplanes einzureichen.

(2) Bei späteren Erweiterungen oder Veränderungen von Typen- oder Serienbauten, für die gemäß Abs. 1 keine vollständigen Bauunterlagen eingereicht wurden, sind vollständige Bauvorlagen gemäß § 28 nachzureichen.

§ 38

Befristete Baugenehmigung und befristete Zustimmung zu einer Bauanzeige

(1) Bei bauantrags- oder bauanzeigepflichtigen baulichen Anlagen, die nur für vorübergehende Zeit errichtet werden (z. B. Verkaufskioske auf öffentlichen Verkehrsflächen, Ausstellungs- und Messebauten, landwirtschaftliche Behelfsbauten usw.), kann eine befristete Baugenehmigung erteilt oder eine befristete Zustimmung zu einer Bauanzeige gegeben werden. Sie können an Bedingungen gebunden werden.

(2) Die Befristung darf höchstens für drei Jahre ausgesprochen werden. Sie kann in Ausnahmefällen auf Antrag um weitere drei Jahre (auch mehrmals) verlängert werden.

(3) Nach Ablauf der Frist ist der Bauauftraggeber verpflichtet, das Bauwerk entschädigungslos zu beseitigen und, soweit erforderlich, den ursprünglichen Zustand des Standortes wiederherzustellen.

§ 39

Abweichen von Bauvorlagen

Soll im Zuge einer Baudurchführung von dem genehmigten Entwurf oder von Unterlagen, die der Bauanzeige beigegeben waren, abgewichen werden, so ist hierfür vorher vom Bauauftraggeber die Baugenehmigung zu beantragen bzw. eine Bauanzeige mit den berechtigten Bauunterlagen zu erstatten. Mit der Ausführung der neuen Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die neue Baugenehmigung erteilt oder die Zustimmung zu der neuen Bauanzeige gegeben worden ist.

§ 40

Umschreibung von Baugenehmigungen oder von Zustimmungen zu Bauanzeigen

Die Umschreibung einer Baugenehmigung oder einer Zustimmung zu einer Bauanzeige auf einen anderen Bauantragsteller ist möglich, wenn der neue Bauantragsteller den Entwurf unverändert übernimmt und der Standort der gleiche bleibt. Zur Umschreibung ist ein formloser schriftlicher Antrag durch den Übernehmenden an die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu richten, die die Umschreibung vornimmt. Die Bestimmungen des § 30 sind einzuhalten.

§ 41

Aufhebung einer Baugenehmigung oder einer Zustimmung zu einer Bauanzeige und Einstellung von Bauarbeiten

(1) Die Aufhebung einer Baugenehmigung oder einer Zustimmung zu einer Bauanzeige ist nur möglich, wenn

- a) die bauaufsichtliche Zustimmung oder Genehmigung auf Grund falscher Angaben oder Unterlagen erlangt worden ist oder wenn die vorhandenen Baustoffe durch Umgehung geltender Bestimmungen oder durch strafbare Handlungen erlangt worden sind;
- b) nachträglich bekannt gewordene Umstände vorliegen, die die Errichtung des Bauwerks im Interesse von Staat und Gesellschaft verbieten;
- c) die Erteilung der Baugenehmigung oder die gegebene Zustimmung zu einer Bauanzeige gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Liegt ein Fall gemäß Buchst. a vor, so besteht kein Entschädigungsanspruch, gleichgültig, ob mit der Durchführung der Baumaßnahmen begonnen wurde oder nicht.

(2) Die Einstellung eines Baues ist anzuordnen, wenn die Weiterführung der Bauarbeiten den Bestimmungen der DBO widerspricht.

Befreiungen von den Bestimmungen der DBO

§ 42

Befreiungen bedürfen eines begründeten Antrages des Bauauftraggebers.

§ 43

Befreiungen können zeitlich begrenzt oder mit besonderen Bedingungen verbunden werden; sie müssen im Einverständnis mit den Dienststellen gegeben werden, deren Belange durch die Befreiung berührt werden (z. B. Luft-, Brand- und Arbeitsschutz, Hygiene, Verkehr usw.).

§ 44

Werden bei der Erteilung der Befreiung die Interessen der Grundstücksnachbarn berührt, so hat der Bauauftraggeber eine schriftliche Stel-

lungnahme der Grundstücksnachbarn beizubringen. Die Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht ist mit ihrer Begründung den Grundstücksnachbarn bekanntzugeben.

§ 45

Jede Befreiung ist in der Baugenehmigung oder in der Zustimmung zu einer Bauanzeige zu vermerken und in einem Aktenvermerk mit eingehender Begründung festzulegen. Dieser Aktenvermerk ist den Bauakten beizufügen. Er ist vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht, die die Befreiung erteilt hat, zu unterschreiben. Befreiungen sind listenmäßig zu registrieren.

Bauabnahmen

§ 46

(1) Bei allen Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erteilt worden ist, sind Rohbau- und Gebrauchsabnahmen durchzuführen, sofern in der Genehmigung nicht ausdrücklich auf die Rohbau- oder Gebrauchsabnahme verzichtet worden ist. Der Verzicht entbindet die Staatliche Bauaufsicht nicht von ihrer Pflicht, sich von der Brauchbarkeit der Bauausführung und ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DBO sowie der recht- und mengenmäßigen Herkunft der Baustoffe zu überzeugen.

(2) Wurde in der Baugenehmigung die Teilnahme des Luft-, Brand- oder Arbeitsschutzes oder anderer Stellen an den Bauabnahmen gefordert, so sind diese Stellen rechtzeitig durch die Staatliche Bauaufsicht zur Teilnahme an den Abnahmen einzuladen.

§ 47

Es können zusätzlich Teil- und Zwischenabnahmen (z. B. des Baugrundes, der Fundamente, der Bewehrungen usw.) vorgeschrieben werden.

§ 48

(1) Der Bauauftraggeber ist verpflichtet, der Staatlichen Bauaufsicht, die die Baugenehmigung erteilt hat, den Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen. Er hat rechtzeitig bekanntzugeben, wann die Teil-, Zwischen-, Rohbau- und Gebrauchsabnahmen durchgeführt werden können.

(2) Der Bauauftraggeber ist ferner verpflichtet, dem für den Standort zuständigen Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) den Beginn der Bauausführung mitzuteilen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht hat spätestens am 6. Arbeitstag nach Eingang der Meldung — bei Bewehrungsabnahmen spätestens am 4. Arbeitstag — die Abnahmen durchzuführen.

§ 49

Der Bauauftragnehmer ist verpflichtet, eine Bescheinigung des Vermessungsdienstes über die Einhaltung der Baubegrenzungslinien vorzu-

legen, sobald die Grundmauern bis zur Geländehöhe fertiggestellt sind. Die Staatliche Bauaufsicht kann im Einvernehmen mit dem Vermessungsdienst auf die Einhaltung dieser Verpflichtung in der Baugenehmigung verzichten.

§ 50

(1) Die Rohbauabnahme erfolgt, sobald der Bau in Wänden, Gewölben, Decken, Metallkonstruktionen, Balkenlagen, Treppen und Dacheindeckung im Rohbau vollendet ist. Eine vorläufige Dacheindeckung genügt.

(2) Bei der Rohbauabnahme müssen alle für die Standsicherheit des Bauwerkes wesentlichen Konstruktionsteile sowie Schornsteine und Brandwände sicher zugänglich und kontrollierbar sein.

(3) Zur Rohbauabnahme hat der Bauantragsteller eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die erfolgte Prüfung der Schornsteine und den Nachweis der durchgeführten Holzschutzmaßnahmen vorzulegen.

(4) Bei der Rohbauabnahme oder bei Teil- und Zwischenabnahmen festgestellte Mängel sind schriftlich festzuhalten. Ihre Beseitigung ist durch den Bauauftraggeber zu veranlassen und die durchgeführte Beseitigung der Staatlichen Bauaufsicht mitzuteilen. Handelt es sich um schwerwiegende Mängel, so kann die Staatliche Bauaufsicht eine Wiederholung der Abnahme anordnen. Wiederholungen sind in der gleichen Höhe wie die vorangegangenen Abnahmen gebührenpflichtig.

(5) Über die Rohbauabnahme stellt die Staatliche Bauaufsicht einen Rohbauabnahmeschein aus, der zugleich die Genehmigung zur Fortführung der Bauarbeiten ist. Der Rohbauabnahmeschein kann Bedingungen enthalten.

§ 51

(1) Die Gebrauchsabnahme hat stattzufinden, bevor das Bauwerk in Benutzung genommen wird.

(2) Zur Gebrauchsabnahme hat der Bauauftraggeber eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Prüfung der Feuerstätten, ihrer Anschlüsse und der Schornsteine und den Nachweis durchgeführter Holzschutzmaßnahmen bei nach der Rohbauabnahme eingebauten Holzteilen vorzulegen. Bei Anschluß des Bauwerkes an das öffentliche Versorgungsnetz ist bei der Gebrauchsabnahme eine Bescheinigung des Wasserwirtschaftsbetriebes über die Abnahme der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen vorzulegen.

(3) Werden bei der Gebrauchsabnahme Mängel festgestellt, so ist gemäß § 50 Abs. 4 zu verfahren.

(4) Über die Gebrauchsabnahme stellt die Staatliche Bauaufsicht einen Gebrauchsabnahmeschein aus, der das Bauwerk zur Benutzung freigibt. Die Freigabe kann an Termine und Bedingungen gebunden sein.

3. Abschnitt

Abbrüche

§ 52

(1) Jeder Abbruch bauantrags- oder bauanzeigepflichtiger Bauwerke oder Bauwerksteile, bedarf einer Abbruchgenehmigung durch die Staatliche Bauaufsicht.

(2) Die Abbruchgenehmigung ist vor Beginn der Abbrucharbeiten vom Rechtsträger oder Eigentümer formlos schriftlich über den Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) zu beantragen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. die genaue Grundstücksbezeichnung;
2. eine Handskizze, aus der die Höhe des abzubrechenden Bauwerkes oder Bauwerksteiles und der Abstand von anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgeht;
3. Name und Anschrift des Auftraggebers und des Abbruchbetriebes;
4. eine Erklärung darüber, ob der Abbruch
 - a) infolge höherer Gewalt, Brand, Explosion, natürlicher Abnutzung oder aus anderen Gründen,
 - b) zur Errichtung von Neu-, Ersatzbauten oder anderer Anlagen notwendig ist;
5. ob das Objekt unter Denkmalsschutz steht oder in Naturschutzbereichen liegt. In diesem Fall sind die Stellungnahmen der zuständigen Dienststellen beizufügen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei jedem Abbruchartrag zu prüfen, ob das abzureißende Objekt unter Denkmalsschutz steht.

(4) Mit den Abbrucharbeiten darf erst nach Erteilung der Abbruchgenehmigung begonnen werden.

§ 53

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat spätestens am 15. Tag nach Eingang des Antrages eine Abbruchgenehmigung zu erteilen oder den Antrag mit schriftlicher Begründung abzulehnen.

(2) Die Abbruchgenehmigung ist schriftlich zu geben und hat einen allgemeinen Hinweis auf die Arbeitsschutzanordnungen zu enthalten und kann mit Bedingungen verbunden werden, die sich auf die Verhütung von Unfällen, die Sicherung des Verkehrs, den Schutz benachbarter Bauwerke oder die Errichtung von Ersatzbauten beziehen.

§ 54

Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, bei drohender Gefahr auch ohne Vorliegen eines Antrages und ohne Zustimmung des Rechtsträgers oder Eigentümers Betriebe zu Lasten der Pflichten mit dem sofortigen Abbruch von Bauwerken oder Bauwerksteilen zu beauftragen.

4. Abschnitt

Fliegende Bauten

§ 55

Fliegende Bauten müssen von der Staatlichen Bauaufsicht genehmigt und abgenommen werden, wenn

- a) sie mehr als 25 m² Grundfläche haben;
- b) es sich um Karussells, Rutsch- und Achterbahnen, Riesenräder, Zirkuszelte, Tribünen oder um Anlagen handelt, deren Benutzung mit besonderen Gefahren für die Bürger verbunden sein kann.

§ 56

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind bei der Staatlichen Bauaufsicht zu stellen, die für den Wohnsitz des Besitzers oder Pächters der Anlage zuständig ist.

§ 57

Anträge erfolgen formlos und schriftlich. Ihnen sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. maßstäbliche Grundriß-, Schnitt- und Konstruktionszeichnungen der Anlage, aus denen die Bauart, die verwendeten Baustoffe und der Verwendungszweck eindeutig hervorgehen;
2. eine Beschreibung der Anlage;
3. Standsicherheitsberechnungen;
4. auf Anforderung Ansichtszeichnungen oder Lichtbilder der Anlage.

Der Antrag muß vom Antragsteller unterschrieben sein.

§ 58

Die Staatliche Bauaufsicht prüft den Antrag und die Unterlagen und stellt, falls keine Bedenken vorliegen, dem Antragsteller eine Genehmigung (s. Anlage) aus und legt ein Überwachungsbuch (s. Anlage) an. Der Genehmigung ist ein geprüfter Satz der gemäß § 57 geforderten Unterlagen beizuheften. Die beigehefteten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Die Genehmigung kann Bedingungen enthalten.

§ 59

Die Gültigkeit der Genehmigung erlischt zwei Jahre nach der Ausstellung. Sie kann auf Antrag jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn im Überwachungsbuch keine Mängel eingetragen sind oder wenn eingetragene oder vorgefundene Mängel ordnungsgemäß beseitigt sind.

§ 60

Die Staatliche Bauaufsicht kann eine Genehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen, sie verändern oder ergänzen, wenn

1. ohne Genehmigung bauliche Veränderungen an der Anlage vorgenommen wurden oder wenn bei der Aufstellung der Anlage von den genehmigten Unterlagen abgewichen wurde oder wenn Bedingungen der Genehmigung nicht beachtet wurden;
2. die Genehmigungsurkunde, die Anlagen zu dieser oder das Überwachungsbuch unleserlich oder unvollständig sind oder unbefugt verändert wurden;
3. die zugelassenen Konstruktionen sich nicht bewährt haben.

§ 61

Genehmigungspflichtige fliegende Bauten, die ohne bauaufsichtliche Genehmigung errichtet sind oder deren Genehmigung widerrufen oder eingezogen wurde, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

§ 62

(1) Vor Beginn jedes neuen Aufbaus einer genehmigungspflichtigen Anlage hat der Aufsteller bei dem für den Aufstellungsort zuständigen Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) die Zustimmung zur Benutzung des vorgesehenen Aufstellungsplatzes einzuholen.

(2) Die Zustimmung des Rates zur Aufstellung fliegender Bauten kann an Bedingungen gebunden werden, insbesondere kann sie von der Beseitigung von Werbemitteln oder Plakaten, die zur groben Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Verletzung des Denkmalschutzes führen, abhängig gemacht werden.

§ 63

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat alle Anlagen gemäß § 55 vor der Inbetriebnahme an einem neuen Aufstellungsplatz abzunehmen und die Abnahme im Überwachungsbuch zu bestätigen.

(2) Die Abnahme in brandschutztechnischer Hinsicht erfolgt durch die Organe der Feuerwehr.

§ 64

Für Anlagen gemäß § 55, die längere Zeit an einem Aufstellungsplatz betrieben werden, ist spätestens nach einem Jahr eine Nachabnahme vom Aufsteller bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Bei fliegenden Bauten, die vom Publikum nicht betreten werden, kann auf die Nachabnahme verzichtet werden.

§ 65

Bei Verkaufs-, Schieß-, Spiel- und Schaubuden zwischen 25 und 100 m² Grundfläche kann auf Beibringen der im § 57 vorgeschriebenen Unterlagen, insbesondere des Standsicherheitsnachweises, verzichtet werden, wenn die Ausgänge der Anlage nicht höher als zwei Steigungen (d. h. höchstens 40 cm) über dem Erdboden liegen und wenn die Tragfähigkeit der Konstruktion mit Sicherheit beurteilt werden kann.

TEIL II

**Städtebauliche Einordnung
von Einzelbauwerken**

Begriffsbestimmungen

1. Der *Flächennutzungsplan* mit seinen Sonderplänen trifft Verfügungen über die künftige Gliederung der Flächen des Planungsgebietes nach Hauptfunktionen und über die Art der Nutzung der einzelnen Flächen und Teilgebiete.
2. Der *Bebauungsplan* mit seinen Sonderplänen stellt die städtebauliche Ordnung und Gestaltung eines Baugebietes dar. Er legt die Anordnung und Größe der Baukörper, die Führung und Profilierung der Wege und Straßen fest. Der Bebauungsplan hat die Bodennutzung und die Bebauung in ihren Einzelheiten derart zu regeln, daß er eine geeignete Grundlage für die städtebauliche Beurteilung der Bauanträge sowie für die Erschließung, Bodenordnung und andere Anordnungen bildet.
3. Die *Planvorschrift* enthält Einzelvorschriften über die Rechtswirkung und die Realisierung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne, die in diesen nicht zur Darstellung kommen können. Die Planvorschrift ist verbindlicher Bestandteil der Plandokumentation.
4. *Nutzungsgebiete* sind Gebiete, die nach ihrer zulässigen baulichen Nutzungsart unterschieden werden. Die Erholungs- und Grüngebiete sind in die „Baugebiete“ mit einbezogen.
 - a) *Wohngebiete* dienen vornehmlich dem Wohnen. Sie werden nach ländlichen und städtischen Wohngebieten unterschieden.
 - b) *Mischgebiete* werden nur im vorhandenen Baubestand, und zwar dort ausgewiesen, wo sich eine Entflechtung von Wohn- und Arbeitsstätten z. Z. nicht durchführen läßt.
 - c) *Gewerbegebiete* dienen der gewerblichen und industriellen Produktion. Sie werden nicht nach ländlichen oder städtischen Gewerbegebieten unterschieden, da die neuzeitlichen Produktionsmittel eine solche Unterscheidung nicht mehr zulassen.
 - d) *Industriegebiete* dienen der industriellen Produktion. Sie sollen so ausgewiesen sein, daß sie für benachbarte Baugebiete keine Störungen verursachen können. (Isolierung oder Schutzzone.)
 - e) *Erholungs- und Grüngebiete* dienen der Erholung (Park- und Sportanlagen usw.). Sie können auch land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.
 - f) *Verkehrsgebiete* dienen den Anlagen des Eisenbahn-, Straßen-, Luft- und Wasserverkehrs. Zu ihnen rechnen nicht Straßen, Brücken, Parkplätze usw., die Bestandteile der einzelnen Nutzungsgebiete sind.
5. *Öffentliche Gewässer* sind Flüsse, Kanäle, Seen, Teiche und Bäche. Private Gewässer gelten als öffentliche Gewässer, wenn ein

öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung und Nutzung für die Erholung oder zur landschaftlichen Gestaltung besteht.

- 6. Wasserschutzgebiete sind Wassergewinnungsgebiete mit Nutzungsbeschränkung.*
- 7. Geschlossene Ortslage ist der in geschlossener oder offener Bebauung bebaute oder als solcher geplante Teil einer Gemeinde. Einzelne unbebaute Baustellen, zur Bebauung ungeeignetes oder entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung der Straßen unterbrechen den Zusammenhang nicht.*

5. Abschnitt

Beschaffenheit und Lage der Baugrundstücke

§ 66

(1) Bauten dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, die sich nach Lage, Größe, Form und Baugrund unter Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen für die geplante Bebauung eignen.

(2) Die Errichtung von Bauten auf Grundstücken, deren Bebauung im öffentlichen Interesse eingeschränkt oder verboten ist, unterliegt besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 67

In der Regel dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, die im Geltungsbereich eines bestätigten Bebauungsplanes zur Bebauung ausgewiesen sind. Die beabsichtigte Bebauung muß den Bestimmungen über Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen (§§ 81 bis 112).

§ 68

Liegen Grundstücke in einem Nutzungsgebiet, für das ein bestätigter Bebauungsplan noch nicht aufgestellt ist, so dürfen sie nur bebaut werden, wenn

- a) das Bauvorhaben vorliegenden Bauleitplänen (im besonderen den Flächennutzungsplan) oder im Entwurf befindlichen Bebauungsplänen nicht entgegensteht;
- b) das Baugebiet in seiner geordneten baulichen Entwicklung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 69

(1) Außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen sowie außerhalb der in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Nutzungsgebiete dürfen Bauten nur errichtet werden, wenn sie

- a) die geordnete Entwicklung und den Charakter der umgebenden Landschaft nicht beeinträchtigen;
- b) der Landesverteidigung und der Sicherheit von Staat und Gesellschaft dienen;
- c) Betrieben mit bodenbedingtem Standort dienen (z. B. Ziegeleien, Bergbaubetriebe, land-, forst- und fischwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Betriebe u. dgl.).

(2) Bauten, die wegen besonderer Anforderungen an die Umgebung oder nachteiliger Auswirkungen innerhalb der Nutzungsgebiete gemäß §§ 81

bis 90 nicht errichtet werden können oder dürfen (z. B. Heilstätten, sanitäre Anlagen in Erholungsgebieten und in Zeltlagern, gefährliche oder stark belästigende Anlagen), können außerhalb derselben vorgesehen werden.

§ 70

Grundstücke, die gefährdet sind oder Gefahren in sich bergen (Steinschlag, Erdbeben, Erdbeben, schädliche Bodenstoffe, Überschwemmungen u. dgl.), dürfen erst bebaut werden, wenn diese Gefahren beseitigt oder ausreichende Vorkehrungen dagegen getroffen sind.

§ 71

(1) Bebaute Grundstücke müssen an einer vorhandenen oder neu anzulegenden öffentlichen Straße liegen oder von einer solchen eine dauernde, rechtlich gesicherte Zufahrt haben.

(2) Den Forderungen des Abs. 1 entsprechen auch Wohnwege gemäß § 326, wenn sie durch einen Bebauungsplan festgelegt sind.

§ 72

(1) Die Benutzbarkeit der öffentlichen Straßen, Zufahrten und Wirtschaftswege muß spätestens bis zum Nutzungsbeginn der Bauten sichergestellt sein. Das gleiche gilt je nach den örtlichen Verhältnissen und wirtschaftlichen Bedürfnissen für die Versorgung der Baugrundstücke mit Wasser, Energie, Gas, Fernheizung oder anderen technischen Versorgungseinrichtungen und für die Entwässerung.

(2) Die Art des Ausbaues oder Neubaus der Straßen oder der Zufahrten sowie Art und Grad der Versorgung der Baugrundstücke richten sich nach den Festlegungen des Bebauungsplanes und nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) In den Fällen der §§ 68 und 69 Abs. 1 sind Art des Ausbaues sowie Art und Grad der Versorgung nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen einer geordneten baulichen Entwicklung festzulegen.

6. Abschnitt

Abstand der Bauten von Wäldern, Gewässern, Verkehrsstraßen Eisenbahnen, Friedhöfen und besonderen Anlagen

§ 73

(1) Innerhalb einer Entfernung von 30 m von der Holzbestandsgrenze der Staatsforsten und anderer Waldungen von mehr als 5 ha Flächen-größe dürfen bauliche Anlagen mit Feuerstätten nicht errichtet werden.

(2) Für Gebäude mit brennbaren Dächern gemäß § 178 Gr. 1 und 2 oder Wänden sowie für Gebäude, die zur Lagerung feuergefährlicher und leichtbrennbarer Stoffe dienen, erhöht sich dieser Abstand auf 50 m.

(3) Ausnahmen hiervon können nur im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, zugelassen werden.

§ 74

(1) An den Ufern von öffentlichen Gewässern ist ein Streifen von mindestens 15 m Breite — gemessen von der höchsten Wasserstandsgrenze des Uferrandes — von jeglicher Parzellierung und Bebauung freizuhalten, soweit örtliche Verhältnisse keine größeren Abstände fordern.

(2) Zulässig sind bauliche Anlagen, deren Nutzungszweck aus zwingenden betrieblichen Gründen einen unmittelbaren Uferanbau erfordern, wie Anlagen des Hafen- und Wasserverkehrs, der Wasserwirtschaft, des Handels und der Industrie, soweit sie in der Bauleitplanung ausgewiesen sind. Der Neubau und die Erweiterung solcher Anlagen dürfen den Zugang zum Wohn- oder Erholungsgebiet nicht vom Wasser trennen.

§ 75

Die Errichtung von baulichen Anlagen auf Grundstücken an Staats-, Bezirks- und Kreisstraßen regelt sich nach den geltenden Bestimmungen (s. Anlage).

§ 76

(1) Zur Schaffung von Freizonen entlang den Eisenbahnstrecken sind bei der Errichtung von Bauten bis zur Achse des nächsten Bahngleises folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | |
|--|-------|
| a) Bei Städten der Stadtgruppen A—C
(mehr als 120 000 Einw.) | 50 m |
| b) Bei Städten der Stadtgruppen D und E
(20 000 bis 120 000 Einw.) | 35 m |
| c) Bei Städten und Dörfern der Gruppe F
(unter 20 000 Einw.) und an freien Strecken | 25 m, |
- sofern nicht gemäß § 77 größere Abstände erforderlich sind.

(2) Ergeben sich bei den Stadtgruppen D–F Schwerpunkte des Bahnbetriebes (Verkehrskreuzungen, Massierung von Bahnanlagen) oder andere erschwerende Verhältnisse (starke Kurven oder Steigungen), so gelten die gleichen Abstände wie bei den Stadtgruppen A–C.

(3) Für Freizonen entlang den Güter-, Verschiebe- und Betriebsbahnhöfen sind je nach Umfang der Anlagen Zuschläge von mindestens 50 Prozent zu machen.

(4) Bei Anschlußbahnen muß der Abstand von Achse Gleis bis zur nächsten Bebauung bei täglich mindestens drei Anschlußbedienungen (Hin- und Rückfahrt) 25 m betragen; bei weniger als drei Anschlußbedienungen muß er den Mindestabständen des Abs. 5 und des § 77 Absätzen 4 bis 6 entsprechen.

(5) Bei schienengleichen Wegübergängen können größere Mindestabstände gefordert werden, um eine bessere Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

§ 77

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 76 können im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsbahn-Direktion und der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, bewilligt werden,

- a) für bauliche Anlagen, die ihrer Zweckbestimmung nach an Gleisanlagen errichtet werden müssen, wie Bahnbetriebsbauten, Verladerrampen, Lagerhallen mit Bahnanschluß u. dgl.,
- b) für neue Bahnanlagen oder Gleise in bereits bebautem Gelände,
- c) für bauliche Anlagen an Werkbahnen innerhalb der Betriebsgrundstücke.

(2) Für Bauten an mit Feuerlokomotiven befahrenen Strecken sind folgende Mindestabstände von der Achse des nächsten Gleises einzuhalten:

- a) Gebäude mit Deckung gemäß § 178 – Gruppe 3 (Hartdach) und feuerbeständigen Außenwänden 8 m
- b) Gebäude mit Deckung gemäß § 178 – Gruppe 3 (Hartdach) und Außenwänden aus brennbaren Stoffen sowie Gebäude mit Deckung gemäß § 178 – Gruppe 2 und nichtbrennbaren oder feuerhemmenden Außenwänden 50 m
- c) Gebäude mit Deckung gemäß § 178 – Gruppe 1 (Weichdach) oder Scheunen oder ähnliche der Lagerung von leichtentzündlichen Stoffen dienende Gebäude 100 m

(3) Werden in den unter Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Gebäuden leichtentzündliche oder leichtbrennbare oder explosive Gase, Dampf oder Staub abgebende Stoffe erzeugt, bearbeitet oder gelagert, so erhöhen sich die Mindestabstände bei Gebäuden

- zu Abs. 2 Buchst. a auf 20 m
- zu Abs. 2 Buchst. b auf 100 m

(4) Liegt der Dachfirst eines Gebäudes unterhalb der Schienenoberkante, so ist der Mindestabstand des Gebäudes um das $1\frac{1}{2}$ fache des Geländehöhenunterschiedes zu vergrößern.

(5) Liegt der Erdgeschoßfußboden der Gebäude zu Abs. 2 Buchst. a) mehr als 10 m oberhalb der Schienenoberkante, so kann der Gebäudeabstand um die Hälfte der geforderten Maße verringert werden.

(6) Gebäude mit einem Abstand bis zu 20 m von der Achse des nächsten Gleises dürfen in den bahnzugewandten Seiten nur betriebsbedingte Öffnungen haben. Lichtöffnungen an diesen Seiten müssen mit fest eingemauertem Drahtglas, Glasbausteinen, Sicherheitsglas oder mindestens 1 cm dickem Glas geschlossen werden. Eine Seite gilt dann als der Bahn zugewandt, wenn ihre Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von weniger als 75° bildet.

§ 78

Für alle Bauvorhaben, die im Abstand bis zu 100 m von der Achse des nächsten Gleises der Deutschen Reichsbahn errichtet werden, ist vor Erteilung der städtebaulichen Bestätigung die Stellungnahme der zuständigen Reichsbahn-Direktion einzuholen, soweit kein bestätigter Bebauungsplan vorliegt, dem die Deutsche Reichsbahn bereits zugestimmt hat.

§ 79

Zwischen Friedhöfen und Gebäuden mit Wohnungen oder Arbeitsräumen ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

§ 80

(1) Die Errichtung von Bauten in der Nähe von Anlagen besonderer Art, wie Flughäfen und Flugplätzen, Tanklagern, Gebäuden zur Herstellung, Lagerung und Bearbeitung von Spreng- und Zündstoffen, Hochspannungsleitungen usw., regelt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) In Wasserschutzgebieten und im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen dürfen Bauten nur errichtet werden, wenn die Ergiebigkeit und Reinheit der Wassergewinnungsanlagen und die Sicherheit ihres ordnungsmäßigen Betriebes dadurch nicht gefährdet werden.

7. Abschnitt

Art der baulichen Nutzung (Nutzungsgebiete)

§ 81

Bauwerke und Grundstücksnutzungen sind innerhalb der nachgenannten Baugebiete nur zulässig, wenn sie nach Art, Umfang und Zweck der Eigenart des Baugebietes entsprechen. Sie dürfen für die Nutzung der Nachbargrundstücke und die Bewohner der Umgebung keine unzumutbaren Nachteile oder Belästigungen verursachen.

§ 82

Es werden folgende Nutzungsgebiete unterschieden:

a) Ländliche Wohngebiete	LW
b) Städtische Wohngebiete	SW
c) Mischgebiete	M
d) Gewerbegebiete	G
e) Industriegebiete	I
f) Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion	LP
g) Verkehrsgebiete	V
h) Erholungs- und Grüngelände	E

Bauwerke und bauliche Anlagen in diesen Nutzungsgebieten müssen den Forderungen der Baunutzungsstufen — § 91 — und denen der §§ 92 bis 112 entsprechen.

§ 83

In ländlichen Wohngebieten (LW) sind zulässig:

- a) Wohngebäude, auch mit Kleintier- und Einzelställen,
- b) Gebäude für land-, forst- und fischwirtschaftliche Einzelbetriebe, Gärtnereien u. dgl.,
- c) Verkaufsstätten, Gaststätten und gewerbliche Kleinbetriebe zur Bedarfsdeckung der Bewohner,
- d) Gebäude der Verwaltung, der Kultur, der Volksbildung, des Gesundheitswesens und des Sozialwesens,
- e) Garagen für den eigenen Bedarf (LKW-Garagen nur für den jeweiligen Nutzungszweck der Gebäude),
- f) Straßen, Brücken und Verkehrsanlagen und Parkplätze, Wasser- und Energieanlagen nur, soweit sie zur Erschließung und Versorgung des Baugebietes erforderlich sind,
- g) Gebäude des Nachrichten- und Sicherheitswesens.

§ 84

In städtischen Wohngebieten (SW) sind zulässig:

- a) Wohngebäude mit und ohne Verkaufsstätten,
- b) Hotels, Gastwirtschaften, Kaufhäuser und Ladenbauten jeder Art,
- c) Gebäude der Verwaltung, der Kultur, der Volksbildung, des Gesundheitswesens und des Sozialwesens,
- d) nicht störende gewerbliche Betriebe,
- e) Garagen für PKW unter der Bedingung, daß sie verkehrsgünstig ohne besondere Belästigung für die Bewohner ausgewiesen werden; LKW-Garagen wie § 83 Buchst. e,
- f) wie § 83 Buchst. f,
- g) wie § 83 Buchst. g.

§ 85

In ländlichen und städtischen Mischgebieten (M), die nur im vorhandenen Baubestand ausgewiesen werden dürfen, sind zulässig:

- a) Wohngebäude mit und ohne Läden,
- b) Hotels, Gaststätten, Kaufhäuser und Ladenbauten jeder Art,
- c) Gebäude der Verwaltung, der Kultur, der Volksbildung, des Gesundheitswesens und des Sozialwesens, wenn für diese keine Beeinträchtigung durch die Eigenart des Baugebietes (störende Gewerbe) gegeben ist,
- d) Gewerbebetriebe sowie kleine Industriebetriebe, soweit sie ohne besondere Belästigung für die Bewohner ausgewiesen werden,
- e) Garagen für den eigenen Bedarf und entsprechend dem Nutzungszweck der Gebäude,
- f) Straßen, Brücken und Verkehrsanlagen, Parkplätze, Wasser- und Energieanlagen,
- g) wie § 83 Buchst. g.

Alle baulichen Maßnahmen in diesen Gebieten (Neubau, Umbau, Abbruch usw.) haben in erster Linie auf das Wohnen Rücksicht zu nehmen.

§ 86

In Gewerbegebieten (G) sind zulässig:

- a) gewerbliche und industrielle Betriebe und solche der landwirtschaftlichen Produktion, soweit sie keine Gefahren und besondere Störungen für benachbarte Baugebiete verursachen,
- b) Lagerhäuser und Lagerflächen mit zugehörigen Nebenanlagen,
- c) Verwaltungsgebäude für gewerbliche Zwecke, betriebsgebundene Bauten des Gesundheitswesens, Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal,
- d) Garagen jeder Art,
- e) Straßen, Brücken und Verkehrsanlagen, Parkplätze, soweit sie zur Erschließung des Gebietes erforderlich sind, Wasser- und Energieanlagen auch zur Versorgung anderer Gebiete,
- f) wie § 83 Buchst. g.

§ 87

In Industriegebieten (I) sind zulässig:

- a) Produktionsbetriebe jeder Art,
- b) Verwaltungsgebäude für die baulichen Anlagen und Betriebe nach Buchst. a, betriebsgebundene Bauten des Gesundheitswesens, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, soweit keine hygienischen Nachteile und unzumutbaren Belästigungen gegeben sind,
- c) Garagen jeder Art,
- d) wie § 86 Buchst. e,
- e) wie § 83 Buchst. g.

§ 88

In landwirtschaftlichen Produktionsgebieten (LP) sind zulässig:

- a) Betriebe der land-, forst, gartenbau- und fischwirtschaftlichen Produktion,
- b) Lagerhäuser und Lagerflächen, die dazugehörigen Nebenanlagen und Silos,
- c) Energiegewinnungs-, Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen, Anlagen der Abfallwirtschaft und Abfallbeseitigung,
- d) betriebsgebundene Verwaltungsgebäude, entsprechende Bauten des Gesundheits- und Sozialwesens, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Aufenthaltsräume,
- e) betriebsgebundene Garagen und Werkstätten,
- f) wie § 86 Buchst. e,
- g) wie § 83 Buchst. g.

§ 89

In Verkehrsgebieten (V) sind zulässig:

- a) Anlagen des Eisenbahn-, Straßen-, Luft- und Wasserverkehrs,
- b) betriebsgebundene bauliche Anlagen,
- c) Verwaltungsgebäude zu Buchst. a und b, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal,
- d) betriebsgebundene Bauten des Gesundheitswesens, des Handels und der Versorgung (Gaststätten, Hotels, Läden usw.) und der Berufsausbildung,
- e) Garagen und Betriebshöfe (Kraftverkehrs- und Instandsetzungsbetriebe),
- f) Straßen und Brücken, Wasser- und Energieanlagen, Anlagen des Nachrichtenwesens.

§ 90

In Erholungs- und Grüengebieten (E) sind die nachfolgenden baulichen Anlagen zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der Gebiete nicht widersprechen. Dabei wird entsprechend dem Standort des Erholungs- und Grüengebietes unterschieden in:

1. Erholungs- und Grüengebiete innerhalb der geschlossenen Ortslage:

In diesen sind zulässig:

- a) Gebäude und bauliche Anlagen der Kultur und Erholung, des Sportes und der Jugend (wie Stadien, Schwimm- und Freibäder u. ä.),

- b) Volksbelustigungsplätze u. ä. mit fliegenden Bauten, soweit sie keine Störungen für diese und die benachbarten Baugebiete hervorrufen,
 - c) Wohngebäude nur für den Betrieb und die Betreuung der Gebäude und baulichen Anlagen nach Buchst. a,
 - d) Kleingartenanlagen,
 - e) Straßen-, Brücken- und Verkehrsanlagen, soweit sie zur Erschließung des Gebietes erforderlich sind. Parkplätze, Wasser- und Energieanlagen nur zur Versorgung des Gebietes.
2. Erholungs- und Grüngelände außerhalb der geschlossenen Ortslage:
In diesen sind zulässig:
- a) Gebäude und bauliche Anlagen der Erholung, des Sportes und der Jugend (wie Stadien, Schwimm- und Freibäder u. ä.),
 - b) Sportanlagen besonderer Art, soweit sie keine Belästigung oder Beeinträchtigung des Gebietes hervorrufen,
 - c) spezielle Bauten des Gesundheitswesens (Sanatorien, Krankenhäuser u. ä.),
 - d) Wochenendhäuser, Zeltlagerplätze u. dgl. nur, soweit besondere Flächen hierfür ausgewiesen werden,
 - e) Garagen, soweit sie dem Nutzungszweck des Gebietes entsprechen,
 - f) Straßen, Brücken und Parkplätze für den allgemeinen Bedarf; Wassergewinnungs- und Energieanlagen; Abwasseranlagen und Anlagen der Abfallwirtschaft, wenn sie die vorgesehene Nutzung des Gebietes nur geringfügig beeinträchtigen,
 - g) Verwaltungsgebäude zu Buchstaben a, b, c, f, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.

8. Abschnitt
Maß der baulichen Nutzung

§ 91

**Innerhalb der Baugebiete gilt für das Höchstmaß der baulichen Nutzung
die Baunutzungstafel**

BAUNUTZUNGSTAFEL

Nutzungsgebiet	Nutzungsbezeichnung	Zahl der Geschosse	Höchstwert der bebaubaren Teile der Grundstücksfläche	Kleinsten Grenzabstand		Gebäudemindestabstände zwischen		
				seitlich	hinten	Längswänden	Stirnwänden	Stirn- und Längswänden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ländliches Wohngebiet	LW 1	1	0,40	0,6 H mind. aber 3,0 m	1 H mind. aber 3,0 m	2,5 H	1,2 H	1,5 H
	LW 2	2	0,30					
	LW 3	3	0,25					
Städtisches Wohngebiet	SW 1	1	0,40					
	SW 2	2	,35					
	SW 3	3	0,30					
	SW 4	4	0,28					
	SW 5	5	0,25					
	SW 6	6	0,22					
	u. m.							
Mischgebiet (nur im vorhandenen Baubestand)	M 1	1	0,35 u. 0,10*					
	M 2	2	0,35 u. 0,10*					
	M 3	3	0,30 u. 0,10*					
	M 4	4	0,30 u. 0,10*					
	M 5	5	0,25 u. 0,10*					
Gewerbegebiet	G		0,50 jedoch nicht mehr als 9 m ³ /m ² d. Gesamtgrundstücksfläche					
Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion	LP		0,50 jedoch nicht mehr als 9 m ³ /m ² d. Gesamtgrundstücksfläche					
Industriegebiet	I		0,60 jedoch nicht mehr als 11 m ³ /m ² der Gesamtgrundstücksfläche					

* Zuschlag von 0,10 nur erdgeschossig zulässig

§ 92

Bauwerke sind so zu errichten, daß Beleuchtung, Besonnung, Belüftung und Schall- und Erschütterungsschutz im erforderlichen Maße gewährleistet sind.

§ 93

Bei der Ermittlung der nach der Baunutzungsstafel gemäß § 91 zulässigen Geschosse sind anzurechnen:

- a) Vollgeschosse, deren Fußbodenoberkante in Geländehöhe oder darüber liegt. Sie müssen bis zu der im § 366 geforderten lichten Raumhöhe von senkrechten Außenwänden umgeben sein.
- b) Kellergeschosse, deren Deckenoberkante an einer Gebäudeseite mehr als 1,5 m über dem umgebenden Gelände liegt.
- c) Dachgeschosse, deren senkrechte Außenwände (Drempel) höher als 1 m sind.

§ 94

In Wohn- und Mischgebieten kann die Anzahl der in der Baunutzungsstafel zugelassenen Geschosse im Einzelfall überschritten werden, wenn

- a) dabei das zulässige Maß der bebaubaren Grundstücksfläche nicht überschritten und die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird und
- b) durch einen Bebauungsplan oder zur städtebaulichen Gestaltung eine höhere Geschößzahl gefordert wird.

Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so wird die zulässige höhere Anzahl der Geschosse von der städtebaulichen Bestätigungsstelle festgelegt.

§ 95

(1) Der Berechnung der bebaubaren Fläche ist das gesamte Baugrundstück zugrunde zu legen.

(2) In ländlichen Wohngebieten ist der Grundstücksteil, aus dem die bebaubare Fläche zu errechnen ist, im Bebauungsplan festzulegen. Liegt ein Bebauungsplan noch nicht vor, so sind in ländlichen Wohngebieten als Höchsttiefe des Baugrundstückes 50 m anzunehmen.

(3) Für Grundstücke, die an mehr als einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, kann die bebaubare Fläche bis zu 25 Prozent des zulässigen Maßes überschritten werden, wenn die städtebauliche Gestaltung es zuläßt.

§ 96

(1) Als bebaute Fläche gelten auch Licht- und Luftschächte sowie Lichthöfe unter 35 m².

(2) Als bebaute Fläche gelten nicht

- a) bauliche Anlagen, die nicht oder nicht mehr als 1 m über das umgebene Gelände herausragen, wenn sie als Freiflächen (Höfe oder Grünanlagen) nutzbar sind und wenn wegen der Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen,

- b) untergeordnete Teile von Gebäuden und baulichen Anlagen wie Freitreppen, Einfriedungen u. ä.,
c) Silos bis zu 2 m Höhe.

(3) Für Verkehrs-, Wasserversorgungs-, Energieanlagen u. dgl. kann eine Überschreitung der bebaubaren Fläche zugelassen werden, wenn das öffentliche Interesse oder zwingende technische Gründe es verlangen.

§ 97

(1) Erdgeschossige Garagen für den eigenen Bedarf können im vorhandenen Baubestand bis zu $\frac{1}{20}$ über die nach der Baunutzungstafel mögliche Bebauung zugelassen werden, wenn die städtebauliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird und die übrigen baurechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich für Garagen und deren Zubehöranlagen bestimmt sind, kann eine größere bebaubare Fläche als nach der Baunutzungstafel zugelassen werden, wenn solche baulichen Anlagen im Bebauungsplan vorgesehen sind oder der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Baugebietes entsprechen.

§ 98

(1) Bei nachträglichen Grenzänderungen dürfen nicht bebaubare Flächen eines Grundstückes weder bebaut noch den bebaubaren Flächen zugerechnet werden, sofern nicht gemäß Abs. 2 verfahren werden kann.

(2) Mit Einverständnis der beteiligten Grundstückseigentümer kann gestattet werden, daß die erforderliche nicht bebaubare Fläche im Einzelfall bis zur Hälfte auf dem Nachbargrundstück liegt, wenn durch Belastung des Nachbargrundstückes mit einer Grunddienstbarkeit sichergestellt ist, daß diese Fläche unbebaut und zugänglich bleibt.

§ 99

In Mischgebieten darf die gemäß Baunutzungstafel (s. § 91) zusätzlich bebaubare Fläche ($\frac{1}{10}$ des Baugrundstückes) nur erdgeschossig bebaut werden und nicht Wohnzwecken dienen.

§ 100

In Industrie- und Gewerbegebieten ist außer der bebaubaren Fläche die in der Baunutzungstafel angegebene Baumassendichte (m^3/m^2) einzuhalten (s. § 91).

§ 101

(1) Die Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke muß sich nach der Grünvorplanung des Bebauungsplanes richten. Einfriedungen und andere ähnliche Abgrenzungen müssen sich dem Straßenbild einfügen und sind auf Verlangen straßen- oder straßenabschnittsweise einheitlich zu gestalten.

(2) Die gemäß Abs. 1 gestellten Forderungen können auch auf bereits bebaute Grundstücke angewendet werden.

§ 102

Vortretende Gebäudeteile

(1) In den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen den Verkehr nicht behindern.

(2) Von der Oberfläche des Geländes an vortretende Gebäudeteile dürfen keine größere Breite haben als die Hälfte der Frontlänge des Gebäudes beträgt.

Bei einer Gehbahnbreite bis 2 m sind Vorsprünge bis 15 cm
bei einer Gehbahnbreite ab 2 m sind Vorsprünge von 20 cm
zulässig, die sich bei jedem weiteren Meter Gehbahnbreite um je 20 cm
vergrößern dürfen. Dabei darf ein Gesamtmaß von 1,6 m nicht überschritten werden.

(3) Die Unterseite vorkragender Gebäudeteile, Werbemittel, Fensterläden, Markisen u. dgl. muß mindestens 2,5 m über der Gehbahn liegen.

Gebäudemindestabstände

§ 103

(1) Für den Abstand der Gebäude untereinander sowie für Flügelbauten u. ä. sind die in der Baunutzungsstafel (s. § 91) festgesetzten Werte anzuwenden.

(2) Gebäudemindestabstände sind unbeschadet der festgelegten Grenzabstände auch bei nicht unmittelbar aneinandergebauten Gebäuden auf verschiedenen Grundstücken einzuhalten.

(3) Bei der Anwendung der Baunutzungsstafel ist die Wandhöhe (H) zu berücksichtigen.

(4) Bei Dachneigungen von mehr als 75 Prozent (rd. 37° Altgrad) ist für die Wandhöhe (H) der Schnittpunkt zwischen der Außenwand und einer vom höchsten Punkt des Daches gegen die Waagerechte in 37° abfallenden Linie anzunehmen.

(5) Die Wandhöhe (H) ist bei Gebäuden mit weniger als 75 Prozent (rd. 37° Altgrad) geneigten Dachflächen vom umgebenden Gelände bis zur Schnittlinie von Dachhaut und Außenwand zu rechnen.

(6) Bei geknickten Dächern ist die Neigung des Oberdaches maßgebend.

(7) Bei unterschiedlichen Höhen der Außenwand eines Gebäudes sind Mittelwerte für die Höhe (H) anzunehmen.

(8) Bei verschieden hohen Gebäuden ist der Mindestabstand nach der größeren Höhe (H) zu berechnen, sofern nicht das höhere Gebäude nördlich des niedrigeren liegt.

(9) Bei geneigtem Gelände und senkrechter Stellung der Gebäude zum Hang ist die mittlere Gebäudehöhe zugrunde zu legen.

§ 104

Haben zwei Nachbargebäude einen so geringen Abstand voneinander, daß nur ein schmaler Grundstücksstreifen (Lichtgang, Traufpflaster o. ä.) dazwischenliegt, dann muß ein Neubau

- a) auf der Grundstücksgrenze oder
- b) unter Einhaltung der Abstände der Baunutzungstafel errichtet werden. Es kann gefordert werden, daß der Neubau unmittelbar an das Nachbargebäude angebaut wird.

Grenzabstände und Grenzbebauung

§ 105

(1) Die Hauptgebäude sind in die Baubegrenzungslinie bzw. in die Baufluchtlinie zu stellen.

(2) Bei geschlossener Bebauung ist in der Regel an die seitlichen Grundstücksgrenzen anzubauen. Unterbrechungen unter Wahrung der Gebäude-mindestabstände der Baunutzungstafel (§ 91 Spalten 8 und 9) sind zulässig oder können aus städtebaulichen Gründen gefordert werden.

(3) Die geschlossene Bebauung darf nicht zu allseitig geschlossenen Wohnblöcken führen.

(4) Eine Gestaltung von Brandwänden vorhandener Gebäude kann auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Rechtsträgers gefordert werden, wenn die städtebauliche Entwicklung für das Gebäude einen weiteren Anbau nicht zuläßt.

§ 106

Der geforderte Grenzabstand kann ausnahmsweise ganz oder teilweise auf dem Nachbargrundstück liegen. Durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit ist zu sichern, daß der nicht bebaubare Gesamtabstand der Summe der für beide Baugrundstücke geforderten Grenzabstände entspricht.

§ 107

Im Bereich der Grenzabstände können zugelassen werden

- a) untergeordnete Gebäudeteile und bauliche Anlagen wie Freitreppen, Eingangsüberdachungen u. dgl.,
- b) erdgeschossige Zwischenbauten ohne Aufenthaltsraum (Läden, Garagen u.ä.), wenn sie städtebaulich unbedenklich sind und auch für das Nachbargrundstück einheitlich gestaltet werden.

Die Gefahr der Brandübertragung darf durch diese Gebäudeteile nicht erhöht werden.

§ 108

(1) In der offenen Bebauung sind die Hauptgebäude an die Baubegrenzungslinie bzw. Baufluchtlinie zu stellen. Aus städtebaulichen Gründen kann eine besondere Gruppierung der Hauptgebäude gefordert werden.

(2) Bei offener Bebauung sind die Mindestgrenzabstände der Baunutzungstafel zwischen dem Hauptgebäude und der seitlichen und der hinteren Grundstücksgrenze einzuhalten.

(3) Steht ein Gebäude mit dem Giebel oder der Schmalseite zur Straße, so gelten für den seitlichen Grenzabstand die Werte des hinteren Grenzabstandes.

(4) Steht bei offener Bebauung ein Hauptgebäude bereits unmittelbar an der seitlichen Grundstücksgrenze, so muß der Nachbar bei der Errichtung eines Hauptgebäudes anbauen oder den doppelten Grenzabstand einhalten. Hierbei kann eine völlige Abdeckung oder sonstige städtebaulich befriedigende Gestaltung der bestehenden Brandwand verlangt werden. Muß aus städtebaulichen Gründen von einem Grenzanbau abgesehen werden, dann kann vom Eigentümer oder Rechtsträger der bestehenden Brandwand ihre Umgestaltung gefordert werden.

§ 109

(1) Nebengebäude dürfen die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigen.

(2) Für die in den einzelnen Nutzungsgebieten zulässigen eingeschossigen Nebengebäude (Garagen, Schuppen, Stallbauten, Waschküchen u. dgl.) gelten folgende Bedingungen:

- a) Sie dürfen erst nach Errichtung des Hauptgebäudes gebaut werden. Ausnahmen hiervon kann die Staatliche Bauaufsicht in Industrie- und Gewerbegebieten sowie in landwirtschaftlichen Gebieten erteilen. Bei offener Bebauung in Wohngebieten ist die Ausnahme nur dann zulässig, wenn die Nebengebäude keine Aufenthaltsräume enthalten.
- b) Sie dürfen bei geschlossener Bebauung eine Gesamthöhe von 5,5 m und bei offener Bebauung von 4,5 m nicht überschreiten. In Industrie- und Gewerbegebieten sowie in landwirtschaftlich genutzten Grundstücken können höhere Nebengebäude zugelassen werden, wenn die städtebauliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

(3) a) Nebengebäude, die nicht unmittelbar an einer Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen die in der Baunutzungsstafel geforderten Grenzabstände einhalten.

b) Wird ein Nebengebäude unmittelbar an einer Nachbargrenze errichtet, so muß es, wenn der Nachbar nicht gleichzeitig baut, ein Satteldach erhalten, dessen Firstlinie rechtwinklig zur Nachbargrenze verläuft. Vor der Errichtung von Nebengebäuden an der Grenze ist die Stellungnahme des Nachbarn vom Bauantragsteller beizubringen. Berechtigte Einwände sind zu berücksichtigen.

c) Steht ein Nebengebäude bereits an der Grundstücksgrenze, so muß der Nachbar bei der Errichtung eines Nebengebäudes anbauen.

§ 110

Die Abstände der Baunutzungsstafel ermäßigen sich bei vielgeschossigen Häusern und Hochhäusern, wenn deren größte schattenwerfende Breite weniger als 25 m beträgt,

- | | |
|------------------------------------|--------|
| a) in städtischen Wohngebieten auf | 1,5 H |
| b) in Industriegebieten auf | 0,75 H |

§ 111

(1) Die Gebäudemindestabstände der Baunutzungstafel (s. § 91) sind für folgende Stellungen der Gebäude zueinander abzuwandeln:

- a) Stehen die Gebäude parallel oder unter einem Winkel bis zu 40° zueinander, so gelten für die Abstände zwischen ihren Längswänden oder zwischen ihren Stirnwänden die Maße der Spalten 7 und 8 der Baunutzungstafel.
- b) Stehen Gebäude unter einem größeren Winkel als 40° zueinander, so können für die Abstände zwischen ihren Längswänden oder zwischen ihren Stirnwänden die Maße der Spalten 7 und 8 der Baunutzungstafel um $\frac{1}{3}$ herabgesetzt werden.
- c) Stehen Gebäude rechtwinklig (mit einer Winkelabweichung von höchstens 15°) zueinander, so gelten für die Abstände zwischen ihren Längs- und Stirnwänden die Maße der Spalte 9 der Baunutzungstafel.
- d) Stehen Gebäude so gegeneinander versetzt, daß sie sich um höchstens eine halbe Gebäudetiefe überschneiden, so können für ihre Abstände die Maße der Spalten 7, 8 und 9 der Baunutzungstafel um $\frac{1}{3}$ herabgesetzt werden. Es ist dabei die größere Gebäudetiefe zugrunde zu legen.
- e) Stehen Gebäude so gegeneinander versetzt, daß sich ihre Längs- oder Stirnwände nicht gegenüber liegen, so können für die Abstände zwischen ihren Gebäudeecken die Werte der Spalte 9 der Baunutzungstafel um $\frac{2}{3}$ ermäßigt werden.

(2) Die Gebäudestellungen gemäß Abs. 1 Buchstaben d und e dürfen in direkter Folge nur einmal auftreten.

(3) Stirnwände, die länger als 16 m sind, sind wie Längswände zu behandeln.

§ 112

Geringere Gebäudeabstände, als in der Baunutzungstafel (s. § 91) vorgeschrieben, sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Sollen Gebäude in Gebieten mit altem Baubestand errichtet werden, so können ausnahmsweise bei mehr als zweigeschossiger Bebauung die Mindestabstände der Spalte 7 der Baunutzungstafel bis auf 12 m herabgesetzt werden, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird und sonstige baurechtliche Bestimmungen eingehalten werden.
- b) Die Mindestabstände der Nebengebäude zu anderen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen können auf $1,5 H$ der Nebengebäude herabgesetzt werden, wenn für die Aufenthaltsräume eine ausreichende Beleuchtung und Besonnung gewährleistet ist und keine höheren Forderungen nach § 178 gestellt werden. Diese Ausnahme gilt nicht für städtische Wohngebiete SW 3 und mehr.
- c) In Industrie- und Gewerbegebieten können die Maße der Spalten 7, 8 und 9 der Baunutzungstafel unterschritten werden, wenn besondere technologische, ökonomische oder konstruktive Bedingungen vorliegen.

5. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 113

Bauliche Anlagen nach den §§ 22 und 23 dürfen nur auf Baugrund errichtet werden.

§ 114

Bauliche Anlagen sollen ihrer äußeren und inneren Gestaltung, ihrer Konstruktion, Ausführung und ihrer Wirtschaftlichkeit nach den Prinzipien einer fortschrittlichen Bauweise und Bautechnik entsprechen. Sie müssen sich in ihrer äußeren Gestalt nach Form, Farbe und Material in das Stadtbild einfügen.

TEIL III

Allgemeine bautechnische Bestimmungen

§ 115

Bauliche Anlagen nach den §§ 22 und 23 müssen aus formenrichtigen oder zugelassenen Baustoffen und nach zugelassenen und geodätisch-technischen Bauweisen errichtet werden (z. B. Anlagel, Ausgestaltungen und Versuchsweisen, bei denen neue Baustoffe, Bauweisen und Bauverfahren erprobt werden sollen). Baustoffe sind so zu wählen und abzumessen, so zu lagern, daß sie sich gesundheitlich nicht schädlich oder physikalisch schädlich beeinflussen können.

§ 116

Bauliche Anlagen nach den §§ 22 und 23 dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die hierzu die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung besitzen (z. B. Anlagel, Ausgestaltungen und die in § 14 aufgeführten Maßnahmen).

§ 117

Der Eigentümer oder Rechtshaber von Bauwerken hat das Anbringen und Entfernen von Einrichtungen und Hinweisschildern anfallender Installationen und ähnlicher Einrichtungen (z. B. Feuerwehren, Straßen- und Hinweisschilder, Haltevorrichtungen, Isolatoren für Abspannungen und Leitungen usw.) auf seinen Bauwerken oder auf seinem Grundstück einschließlich der Ausführung zu dulden. Für die Vermeidung von für die beim Anbringen oder Entfernen entstehenden Schäden ist der das Anbringen oder Entfernen Veranlassende verantwortlich.

9. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 113

Bauliche Anlagen nach den §§ 22 und 23 dürfen nur auf Bauland errichtet werden.

§ 114

Bauliche Anlagen sollen ihrer äußeren und inneren Gestaltung, ihrer Konstruktion, Ausführung und ihrer Wirtschaftlichkeit nach den Prinzipien einer fortschrittlichen Baugestaltung und Bautechnik entsprechen. Sie müssen sich in allen ihren Teilen nach Form, Farbe und Material in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und dürfen den Bestand und die Wirkung von Bau- und Naturdenkmälern nicht beeinträchtigen.

§ 115

Bauliche Anlagen nach den §§ 22 und 23 müssen aus normengerechten oder zugelassenen Baustoffen und nach zugelassenen und normengerechten Bauweisen errichtet werden (s. Anlage). Ausgenommen sind Versuchsbauten, bei denen neue Baustoffe, Bauweisen und Baumethoden erprobt werden sollen. Baustoffe sind so zu wählen und zusammenzufügen, daß sie sich gegenseitig nicht chemisch oder physikalisch schädlich beeinflussen können.

§ 116

Bauliche Anlagen nach den §§ 22 und 23 dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die hierzu die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung besitzen (s. Anlage). Ausgenommen sind die in § 14 aufgeführten Maßnahmen.

§ 117

Der Eigentümer oder Rechtsträger von Bauwerken hat das Anbringen und Entfernen von Einrichtungen und Hinweisschildern staatlicher Institutionen und öffentlicher Einrichtungen (z. B. Feuermelder, Straßen- und Hinweisschilder, Haltevorrichtungen, Isolatoren für Abspannungen und Leitungen usw.) an seinen Bauwerken oder auf seinem Grundstück entschädigungslos zu dulden. Für die Unterhaltung und für die beim Anbringen oder Entfernen entstehenden Schäden ist der das Anbringen oder Entfernen Veranlassende verantwortlich.

10. Abschnitt

Einrichtung der Baustellen

§ 118

Baustellen sind so einzurichten, daß auf diesen und auf den Verkehrsflächen, die an das Baugrundstück grenzen, ein sicherer Verkehr gewährleistet ist.

§ 119

Die Baustoffe müssen ordnungsgemäß gelagert und verarbeitet werden.

§ 120

Für die Baustelleneinrichtung (s. Anlage) und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und der technischen Bestimmungen auf der Baustelle sind die Bauauftragnehmer und die mit der Bauführung Beauftragten verantwortlich. Die Verantwortlichkeit beginnt mit den Bauvorbereitungen auf der Baustelle und endet mit der Übergabe an den Bauauftraggeber.

§ 121

Bei jeder antragspflichtigen Baumaßnahme mit Baustelleneinrichtung ist auf der Baustelle vor Beginn der Baudurchführung ein Schild an gut sichtbarer Stelle aufzustellen, das Namen und Sitz des Bauauftraggebers, Entwurfsverfassers und der Bauauftragnehmer angibt.

11. Abschnitt

Abstecken der Bauwerke und Sicherung der Grundstücksgrenzen

§ 122

Das Abstecken der Baubegrenzungslinien und der Bauwerke muß nach den bauaufsichtlich genehmigten oder zugestimmten Unterlagen erfolgen. Das Abstecken von Bauwerken ist keinem bestimmten Personenkreis vorbehalten, das Abstecken der Baubegrenzungslinien ist nur vom Vermessungsdienst auszuführen. Die Staatliche Bauaufsicht kann im Einvernehmen mit dem Vermessungsdienst auf das Abstecken der Baubegrenzungslinien verzichten. Der Verzicht ist in der Baugenehmigung festzulegen.

§ 123

Über das erfolgte Abstecken ist ein Absteckungsnachweis (s. Anlage) zu fertigen, der den Bauakten beizufügen ist. Nach Gebrauchsabnahme sind von der Staatlichen Bauaufsicht Durchschriften des Absteckungsnachweises, in denen die Übereinstimmung der Bauausführung mit der Absteckung bestätigt ist, dem Rat des Kreises (Stadt), Abteilung für Innere Angelegenheiten, und dem zuständigen Beauftragten der Staatlichen Geodätischen Kontrolle, zuzuleiten.

§ 124

Durch die Bauausführung dürfen keine Grenzzeichen, Vermessungspunkte oder Markierungen beschädigt, verändert oder entfernt werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Veränderung oder Entfernung unumgänglich sein, so ist die Sicherung der Punkte vorher rechtzeitig vom Bauantragsteller durch den Vermessungsdienst zu veranlassen.

§ 125

Die Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Pächter von Grundstücken oder Bauwerken sind verpflichtet, an Bauwerken oder Einfriedungen oder an Grundstücksgrenzen das Anbringen und Entfernen von Höhenbolzen oder sonstigen vermessungstechnischen Zeichen entschädigungslos zu dulden (s. auch § 117).

12. Abschnitt

Schutz des Kulturbodens (Mutterboden)

Begriffsbestimmung

Kulturboden (Mutterboden) ist die durch ihren Gehalt an organischer Substanz (Humus) und Bakterienleben für die Kultur von Pflanzen geeignete Bodenschicht an der Erdoberfläche.

§ 126

Bei der Ausführung von Bauwerken, baulichen Anlagen oder Bodenbewegungen muß als erste Baumaßnahme der Kulturboden — je nach Mächtigkeit — bis zu einer Dicke von 40 cm aufgenommen und zur späteren Wiederverwendung zur Seite gesetzt werden (s. Anlage).

§ 127

Bäume auf den Baugrundstücken sind ausreichend zu schützen und dürfen nur mit Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht und gegebenenfalls der zuständigen Forstverwaltung gefällt werden.

13. Abschnitt

Sicherung von Bodentalertümern

§ 128

Bei Ausschachtungs- und ähnlichen Arbeiten sind zur Sicherung von Gegenständen, die von historischem Wert sind, die geltenden Bestimmungen (s. Anlage) zu beachten.

14. Abschnitt

Standicherheit

§ 129

Bauliche Anlagen sind in allen Teilen standsicher unter besonderer Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Bau- und sonstigen Bestimmungen herzustellen. Die Standicherheit muß auch in allen Stadien der Bauausführung gewährleistet sein.

§ 130

(1) Werden an der Seite von Nachbargebäuden bauliche Anlagen errichtet oder bestehende verändert, dann muß der Bauauftraggeber die Nachbargebäude vor Beschädigungen schützen und — wenn die Notwendigkeit besteht — Maßnahmen zur Sicherung des Nachbargebäudes treffen.

(2) Werden an der Seite von Nachbargebäuden Bauwerke abgebrochen, so sind die Eigentümer der Nachbargebäude verpflichtet, die im Zuge der Abbruchmaßnahmen gegebenenfalls erforderlich werdenden baulichen und Sicherungsmaßnahmen sofort zu veranlassen. Bei erforderlich werdenden Sicherungsmaßnahmen besteht für den Bauauftraggeber der Abbruchmaßnahmen die sofortige Benachrichtigungspflicht gegenüber den betroffenen Nachbarn.

(3) Die Sicherungs- oder Instandsetzungspflicht bei vorhandenen gemeinschaftlichen Brandwänden besteht für beide Eigentümer.

§ 131

Gesimse, sonstige auskragende oder an der tragenden Konstruktion angebrachte Teile, Verkleidungen und dergleichen müssen dauerhaft am Bauwerk befestigt sein. Soweit ihre Standicherheit erst im Endzustand, z. B. durch Gegenlasten, erreicht wird, sind sie während der Bauausführung gegen Abkippen oder Herabstürzen zu sichern (s. Anlage).

§ 132

Bei der Verlegung von Installationsleitungen dürfen Bauteile nur so weit angestemmt werden, daß die Standicherheit gewährleistet bleibt.

§ 133

(1) Sämtliche Gründungen müssen in frostfreier Tiefe erfolgen (s. Anlage). Die zulässige Beanspruchung des Baugrundes und die Gründungsmaßnahmen richten sich nach den in der Anlage enthaltenen Bestimmungen, soweit nicht das Gutachten einer staatlich anerkannten Baugrunduntersuchungsstelle andere Forderungen stellt oder eine höhere Beanspruchung des Baugrundes zuläßt.

(2) Bei Gründungen im Wirkungsbereich aggressiver Wässer und Böden sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Bestehende Bauten dürfen durch die Gründung neuer Bauten in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

§ 134

Gemeinsame Stützmauern auf Grundstücksgrenzen dürfen nur errichtet werden, wenn technisch gesichert ist, daß die Mauern bei baulichen Maßnahmen oder Erdarbeiten bestehen bleiben. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit ist in diesen Fällen erforderlich.

15. Abschnitt

Wände

Begriffsbestimmung

Die Wände gliedern sich in statischer Hinsicht in

- a) belastete Wände, das sind alle Wände, die durch Decken, Wände oder andere Bauteile belastet werden;*
- b) unbelastete Wände mit oder ohne aussteifende Wirkung.*

§ 135

Für Wände sind nur solche Bauarten zulässig, die den jeweiligen Anforderungen der Standsicherheit, des Brand-, Wetter-, Wärme- und Schallschutzes sowie den bauhygienischen Anforderungen genügen.

§ 136

Grund- und Kellerwände müssen aus feuchtigkeitsbeständigen Baustoffen hergestellt werden. Aufgehendes Mauerwerk (auch Kellermauerwerk) muß gemäß den §§ 186 bis 192 gesichert sein (s. Anlage).

16. Abschnitt

Decken

§ 137

Decken müssen lotrechte und waagerechte Lasten sicher auf ihre Auflager übertragen und die Bauwerke in waagerechter Richtung ausreichend aussteifen.

§ 138

Bei Decken ist zu achten auf

- a) die Tragfähigkeit für senkrechte Lasten
- b) die durch ihre Scheibenwirkung und ihre Verbindung mit den anschließenden Bauteilen bedingte Aussteifungswirkung.

Je nach der Konstruktion und Nutzungsart des Baues werden verschiedenen hohe Ansprüche an die Aufnahmefähigkeit der Decken für waagerechte Kräfte gestellt. Die Deckenkonstruktion muß diesen Ansprüchen genügen.

§ 139

In feuerbeständiger Bauart sind herzustellen:

- a) Decken über Garagen, die in Gebäuden eingebaut sind,
- b) Decken über und unter Räumen, wenn dies nach Art der Nutzung notwendig ist.

§ 140

In mindestens feuerhemmender Bauart sind — mit Ausnahme der in den §§ 139 und 141 genannten — alle übrigen Decken herzustellen, sofern sich nutzbare Räume darüber befinden. Für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen sind Ausnahmen zulässig.

§ 141

Aus nichtbrennbaren Baustoffen sind, abgesehen von den Forderungen der §§ 139 und 140 herzustellen:

- a) Decken über Kellergeschossen, über nicht betretbaren Kellern oder ähnlichen Hohlräumen;
- b) Decken in Gebäuden mit drei und mehr Vollgeschossen;
- c) Decken in Gebäuden mit zwei und mehr Vollgeschossen und einer Gebäudegrundfläche von mehr als 500 m² je Brandabschnitt;
- d) Decken zwischen Aufenthaltsräumen und landwirtschaftlich genutzten Räumen, die eine Grundfläche von mehr als 100 m² haben;

- e) Decken unter Waschküchen, Baderäumen, Aborten, Loggien und anderen der Feuchtigkeit ausgesetzten Räumen;
- f) Decken, die befahrbar sind.

§ 142

Für Decken in Gebäuden mit nur landwirtschaftlicher Nutzung können Erleichterungen gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

§ 143

Soweit infolge der Nutzungsart der Räume nachteilige chemische Einflüsse auf die Decken möglich sind, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

§ 144

Auffüllungen in und auf Decken, vor allem in Holzbalkendecken, dürfen nicht aus gesundheitsschädlichen, insbesondere fäulnisfähigen Stoffen bestehen.

§ 145

Die Füllstoffe auf und in Decken müssen nichtbrennbar und – vor dem Schließen der Decken – vollkommen getrocknet sein.

§ 146

Vor der regensicheren Eindeckung eines Gebäudes darf die Verfüllung der Decken nicht vorgenommen werden.

17. Abschnitt

Notwendige Treppen, Rampen, Rückzugswege und Durchfahrten

Begriffsbestimmungen

1. *Treppen sind Stufenanlagen mit mehr als drei Steigungen.*
2. *Notwendige Treppen sind Treppen, die zur Sicherung des Rückzuges aus nicht ebenerdigen Räumen vorhanden sein müssen.*
3. *Sicherheitstreppe sind Treppen, die keine direkte Verbindung mit den einzelnen Räumen der Geschosse haben. Sie sind über Balkone, offene Laubengänge oder Brandschleusen erreichbar. Sie können notwendige Treppen sein.*
4. *Freitreppen sind außerhalb der Bauwerke, jedoch mit dem Bauwerk in Verbindung stehende Stufenanlagen. Sie können notwendige Treppen sein.*
5. *Die nutzbare Laufbreite ist das kleinste Lichtmaß zwischen der Oberfläche der Treppenraumwand und Handlauf oder Brüstung oder das Maß zwischen den Handläufen oder Brüstungen.*
6. *Der Auftritt wird von der Vorderkante einer Trittstufe bis zur Vorderkante der Folgestufe in der Projektion gemessen.*
7. *Trittstufen sind die waagerechten Auftrittsflächen einer Treppe, Setzstufen die senkrechten oder geneigten vorderen Stoßflächen der Stufen.*
8. *Die Steigung einer Treppe rechnet von der Oberfläche einer Trittstufe bis zur Oberfläche der Folgestufe in der Projektion.*
9. *Das Steigungsverhältnis einer Treppe ist das Verhältnis zwischen Auftritt und Steigung.*
10. *Treppenabsätze (Podeste) sind waagerechte Unterbrechungen der Stufenfolgen. Sie sind Bestandteil der Treppe.*
11. *Die lichte Durchgangshöhe (Kopfhöhe) einer Treppe ist der senkrechte Abstand von der Vorderkante einer Trittstufe bis zum darüberliegenden Bauteil. Bei Treppenabsätzen wird die Durchgangshöhe senkrecht zwischen Treppenabsatz-Fußboden und den darüberliegenden Bauteilen gemessen.*
12. *Rampen sind schiefe Ebenen mit einer Neigung unter 15°.*

Notwendige Treppen

§ 147

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß eines Bauwerkes, das Aufenthaltsräume enthält oder in dem sich Lagerräume mit mehr als 50 m² Grundfläche befinden, muß durch eine oder mehrere Treppen erreichbar sein.

(2) Treppen müssen zumindest in feuerhemmender Bauart errichtet werden. Ausgenommen sind Treppen in Einfamilienhäusern.

§ 148

(1) Jede Treppe muß in einem Treppenraum liegen, der feuerbeständige Wände und bei Vorhandensein eines brennbaren Tragwerkes (Dachkonstruktion) eine massive Abdeckung besitzt und an den Dachschrägen mindestens feuerhemmend verkleidet ist. Ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser.

(2) Treppenräume müssen belüftbar sein und sollen möglichst mit Tageslicht beleuchtet werden. Sie müssen mit einer Beleuchtungsanlage versehen werden.

§ 149

Treppenräume in Wohn-, Gesellschafts- und Betriebsbauten mit mehr als drei Vollgeschossen sind gegen andere Räume mit Türen abzuschließen; gegen Keller- und Bodenräume muß der Abschluß mit feuerhemmenden Türen erfolgen, die sich zum Treppenraum öffnen. Bei Bauwerken der Feuerwiderstandsklassen III und IV kann auf die feuerhemmenden Türen verzichtet werden. Treppenräume in Betrieben der Brandgefahrenklassen C, D und E sind in allen Geschossen gegen angrenzende Produktions- und Lagerräume mit feuerhemmenden Türen abzuschließen.

§ 150

(1) Treppen müssen direkt ins Freie oder in Gänge, Flure oder Vorräume führen, die in höchstens 15 m Entfernung von der Antrittsstufe einen direkten Ausgang ins Freie haben.

(2) Verschläge unter Holztreppe sind verboten, ausgenommen in Ein- und Zweifamilienhäusern.

§ 151

(1) Treppen müssen vom Erdgeschoß bis zum obersten Geschoß, in dem sich Aufenthaltsräume befinden, in unmittelbarer Folge durchgeführt werden.

(2) Befinden sich in einem Bauwerk mehrere Treppen, so kann jede Treppe, die zwischen zwei notwendigen Treppen liegt, in einem beliebigen Geschoß enden, wenn der Rückzugsweg aus den darüberliegenden Geschossen gesichert ist.

§ 152

(1) Treppen müssen in Vollgeschossen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m, in Keller- und Dachgeschossen von mindestens 1,9 m haben.

(2) Bei Bodentreppen in Wohnhäusern wird es als ausreichend angesehen, wenn eine Durchgangshöhe von 1,9 m in der Lauflinie vorhanden ist.

(3) Bei Einfamilienhäusern genügt eine Durchgangshöhe von 1,8 m.

§ 153

(1) Treppen sind mit mindestens einem Handlauf zu versehen.

(2) Treppen mit zwei- oder mehrseitigem Antritt (Vorlegestufen) müssen, sofern sie nicht durch Freiwangen begrenzt werden, bei mehr als fünf Stufen einen Handlauf erhalten. Bei Anordnung von Freiwangen gilt Abs. 1.

(3) Treppen mit einer Laufbreite von 1,6 m und mehr sind beiderseits mit Handläufen zu versehen.

(4) Rampen, Auffahrten und Treppen in Rampen von mehr als 2 m Länge sind mit einem Handlauf zu versehen. Treppen im Gelände mit einem Steigungsverhältnis von 40/12 cm oder flacher können ohne Geländer bleiben.

(5) Wendeltreppen müssen in jedem Fall auf der Außenseite einen Handlauf haben.

§ 154

(1) Freie Seiten von Treppen sind mit Brüstungen oder Geländern von mindestens 0,85 m Höhe zu sichern. Diese Höhe ist senkrecht von den Vorderkanten der Trittstufen und den Fußbodenoberkanten der Treppenabsätze bis zur Oberkante der Handläufe zu messen.

(2) Treppengeländer dürfen über die Freiwangen der Treppen nicht mehr als 4 cm vorkragen. Sie sind in Wohngebäuden, Kinderheimen, und ähnlichen baulichen Anlagen so zu konstruieren, daß Kinder nicht durchfallen können. Dies gilt als gesichert, wenn die Geländer keine über 17 cm weiten Öffnungen haben.

§ 155

Bei Treppen, die ständig zum Transport von Lasten benutzt werden, ist nach höchstens 13 Steigungen ein Treppenabsatz vorzusehen.

§ 156

(1) Die nutzbare Breite der Treppenabsätze darf an keiner Stelle kleiner als die vorgeschriebene nutzbare Laufbreite der dazugehörenden Treppen sein.

(2) Türen dürfen nicht in die vorgeschriebene Laufbreite der Treppen schlagen. Bei Boden- und Kellertüren ist zulässig, daß sie bis zu 50 cm in die Treppenabsätze schlagen.

§ 157

(1) Treppenräume in Wohn-, Büro- und Verwaltungsgebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und in Industriebauten der Brandgefahrenklassen C bis E mit mehr als drei Vollgeschossen sind in ihrem obersten Teil mit Rauchabzugsklappen zu versehen, die vom Erdgeschoß aus bedienbar sein müssen. Sie müssen eine wirksame Öffnung von 1200 cm² haben.

(2) Die Konstruktion der Rauchabzugsklappen muß ein selbsttätiges Öffnen der Klappen beim Versagen der Bedienungsvorrichtung oder bei loser Zugvorrichtung gewährleisten. Die Bedienungsvorrichtung ist als solche kenntlich zu machen.

(3) Werden Treppenräume in Sonderfällen ohne direkte Beleuchtung durch Tageslicht errichtet, so ist der Einbau von Rauchabzugsklappen in jedem Fall erforderlich.

§ 158

(1) Verbindungstreppen zwischen Keller- und Geschäftsräumen oder zwischen Geschäfts- und Wohnräumen müssen feuerhemmend abgeschlossen werden. Sie gelten nicht als notwendige Treppen.

(2) Bei Treppen aus mehrgeschossigen Kellern muß eine einen direkten Ausgang ins Freie haben. Weitere Treppen können über Schleusen durch darüberliegende Kellergeschosse ins Freie führen.

§ 159

(1) Freitreppen sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Die Überdachung von Freitreppen kann gefordert werden.

(2) Eiserne Außentreppen sind nur bei Betriebsbauten zugelassen.

§ 160

Kellertreppenschächte sind mit mindestens 0,85 m hohen Geländern oder Brüstungen zu versehen. Bei Wohngebäuden, Kinderheimen und ähnlichen baulichen Anlagen sind nur senkrechte Unterteilungen mit höchstens 17 cm breiten Abständen zulässig. Wenn Kellertreppenschächte im öffentlichen Verkehrsraum liegen, müssen die Austrittsöffnungen mit selbsttätig zufallenden Türen versehen werden. Kellertreppenschächte sind zu entwässern.

§ 161

(1) Die geringste nutzbare Laubbreite notwendiger Geschoßtreppen und Rückzugswegen beträgt

a) innerhalb einer Wohnung, in Ein- und Zweifamilienhäusern und in Stallbauten 0,85 m,

b) in allen übrigen Bauwerken, für die keine Sonderregelungen vorgeschrieben sind, bis zu einer Benutzerzahl von 150 Personen	1,0 m
bei 150 bis 200 Benutzern	1,55 m
bei 200 bis 300 Benutzern	2,1 m
über 300 Benutzer	2,6 m

(2) Die geringste nutzbare Laufbreite von Keller- und Bodentreppen beträgt

a) in Ein- und Zweifamilienhäusern und in Stallbauten	0,75 m
b) bei allen übrigen Bauwerken	1,0 m,

sofern nicht gemäß Abs. 1 oder in den Bestimmungen für besondere Gebäude eine höhere Mindestbreite gefordert wird.

§ 162

(1) Bei Wohnbauten und Bauten der Gesellschaft darf der Auftritt nicht kleiner als 25 cm sein und die Steigung nicht mehr als 19 cm betragen. Bei Einfamilienhäusern kann das Steigungsverhältnis 23/20 cm betragen.

(2) Bei Keller- und Bodentreppen in Ein- und Zweifamilienhäusern ist ein Steigungsverhältnis von 20/20 cm, in allen übrigen Wohngebäuden ein solches von 23/20 cm zulässig.

(3) Bei gewendelten Treppen muß der Auftritt der Stufen an der schmalsten Stelle in Wohnbauten 12 cm und in allen anderen Bauten 16 cm betragen, sofern keine Sonderregelungen bestehen. In Ein- und Zweifamilienhäusern genügt bei gewendelten Treppen ein Auftritt von 10 cm an der schmalsten Stelle.

Rückzugswege

§ 163

(1) Rückzugswege müssen kurz sein und ein ordnungsgemäßes und gefahrloses Verlassen der Bauwerke ins Freie ermöglichen. Auf Höfe dürfen Rückzugswege nur dann führen, wenn sie mit einer Verkehrsfläche oder einer größeren Freifläche in direkter Verbindung stehen. Das Anlegen von ein bis drei Stufen ist innerhalb der Bauwerke in Rückzugswegen nicht zulässig.

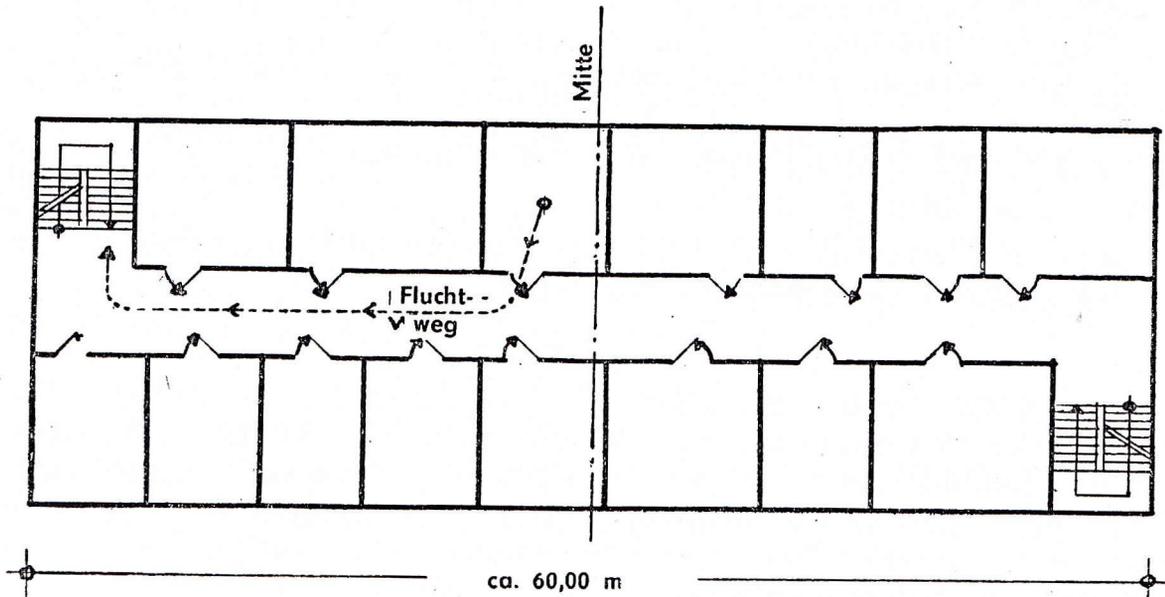
(2) Rückzugswege dürfen nicht durch Räume der Brandgefahrenklassen C, D und E geführt werden.

§ 164

(1) Türen des Hauptrückzugsweges aus Aufenthaltsräumen, die für den Aufenthalt von je mehr als 15 Personen vorgesehen sind, müssen im Lichten mindestens 80 cm breit und nach außen in Richtung zum nächsten Ausgang aufschlagen. Die nutzbaren Laufbreiten des Hauptrückzugsweges nach § 161 sind

a) bei einseitiger Türanordnung um die halbe Breite des in den Hauptrückzugsweg hineinragenden Türteiles,

b) bei beiderseitiger Türanordnung um den Mittelwert der beiden in den Hauptrückzugsweg hineinragenden Türteile zu verbreitern.



Öffnen der Türen in Richtung des Rückzugsweges

(2) Die ins Freie führenden Ausgangstüren der Hauptrückzugswege von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit Aufenthaltsräumen gemäß Abs. 1 müssen nach außen aufschlagen. Ausnahmen sind bei Läden zulässig, die nicht für den Einkauf des täglichen Bedarfs vorgesehen sind und bei denen ein Andrang nicht zu erwarten ist.

§ 165

Bei der Berechnung der nutzbaren Breite werden nur seitlich angeschlagene Türen berechnet. (Dreh-, Schiebe- und Falttüren bleiben unberücksichtigt).

§ 166

Zweiflügelige Türen im Hauptrückzugsweg – ausgenommen sind Bauten der Brandgefahrenklassen A und B und Wohnbauten – müssen sich in voller Breite mit einem Griff von oben nach unten oder durch Druck leicht öffnen lassen. Schub- und Kantenriegel sind verboten.

§ 167

(1) Aus jedem Aufenthaltsraum über 150 m² Größe müssen zwei Ausgänge unmittelbar ins Freie, nach Fluren oder Treppen führen. Bei

Räumen über 300 m² muß der Abstand der notwendigen Ausgänge voneinander mindestens 10 m betragen. Bestehen bei Arbeitsräumen unter 150 m² Größe erhöhte Gefahren, so sind ebenfalls zwei Ausgänge vorzusehen.

(2) Bei Lagerräumen der Brandgefahrenklassen A und B genügt ein Ausgang, wenn die in § 169 angegebenen Maße, auf den entferntesten Punkt des Raumes bezogen, eingehalten werden.

§ 168

- (1) Für die Breite der Rückzugswege gelten die Bestimmungen des § 161.
- (2) Die Mindestbreite der Rückzugswege darf an keiner Stelle eingeengt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 164 Buchstaben a und b.
- (3) Die lichte Höhe der Rückzugswege muß überall mindestens 2 m betragen.

§ 169

Die Entfernung von der Mitte eines Aufenthaltsraumes bis zur Tür des nächsten Treppenraumes oder bis zum Treppenaustritt, wenn keine Treppenraumtür vorhanden ist, und bei eingeschossigen Bauten bis zum Ausgang darf höchstens betragen

Brandgefahrenklasse	1. Geschoß			2. Geschoß und darüber		
	Feuerwiderstandsklasse					
	I	II	III/IV	I	II	III/IV
	m					
A	50	60	80	30	30	40 50
B	50	60	80	30	30	40 50
C	30	50	60	25	25	30
D	—	—	50	—	—	30
E	—	—	40	—	—	25

Durchfahrten

§ 170

Bei geschlossenen Baublöcken mit Innenhöfen können Durchfahrten gefordert werden.

§ 171

(1) Durchfahrten müssen mindestens 3,5 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben. Sie müssen gegebenenfalls eine für die Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend befestigte Fahrbahn haben.

(2) Bei starkem Fahrverkehr ist eine mindestens 1 m breite Gehbahn anzulegen.

§ 172

Decken unter und über Durchfahrten müssen feuerbeständig ausgeführt werden, sofern sie als Fluchtweg oder als Zufahrt für die Feuerwehr dienen.

§ 173

Wände von Durchfahrten und Hausfluren müssen feuerbeständig ausgeführt werden und dürfen keine Öffnungen nach feuergefährdeten Betrieben oder Lagerstätten erhalten.

18. Abschnitt

Dächer

Begriffsbestimmungen

1. *Das Dach ist der obere Abschluß eines Bauwerkes. Es kann mit der obersten Geschosdecke zur Einheit verbunden sein.*
2. *Das Tragwerk ist der Teil des Daches, der die Dachhaut trägt.*
3. *Zur Dachhaut gehören Dachschalung, Dachlattung und Deckung. Dazu gehören ebenfalls die Anschlüsse an Giebel, Dachaufbauten und Schornsteine.*

§ 174

(1) Die Gestaltung, Farbe, Neigung und Deckungsart eines Daches müssen sich den umliegenden Bauwerken und dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anpassen.

(2) Das Verlegen mehrfarbiger oder glasierter Dachplatten oder Ziegel in Mustern, Figuren, Buchstaben, Zahlen usw. ist verboten.

(3) Die Verwendung von Glasdachsteinen zur Beleuchtung von Räumen, in denen leichtbrennbare Stoffe gelagert werden, ist verboten.

§ 175

Dächer sind in allen Teilen so zu konstruieren und zu decken, daß Niederschlags- und Schmelzwässer sicher und schnell abgeleitet werden.

§ 176

(1) In Höhenlagen über 400 m über NN

- a) müssen Ziegel- und Schieferdächer eine Mindestneigung von 75 Prozent (37° Altgrad) haben;
- b) sind Dachdurchbrüche und Dachaufbauten auf ein Mindestmaß zu beschränken, ebenso Kehlen sowie andere, die Schneesackbildung unterstützende Bauglieder.

(2) An den Giebeln sind 30 cm hohe Anschlußdichtungen vorzusehen, wenn das Staffeln von Baublöcken nicht umgehbar ist. Die Dachanschlüsse sind am Giebel anzukeilen. An Dachflächen anschließende Giebel sind wasserabweisend zu verputzen.

§ 177

(1) Die Summe der Breiten der Dachaufbauten (mit Ausnahme der Schornsteine) einer Dachseite darf bei Wohnbauten und Bauten der Ge-

sellschaft ein Drittel der Länge der dazugehörenden Gebäudeseite nicht überschreiten.

(2) Dachaufbauten müssen in allen Teilen mindestens 1,5 m untereinander und von den Nachbar- und Gebäudegrenzen entfernt bleiben. Ausgenommen hiervon sind gemeinsame Dachaufbauten bei Gruppenhäusern und über die Dacheindeckung hinausgeführte Lichtschachtwände.

§ 178

(1) Im Interesse des Brandschutzes werden die Bauwerke nach ihrer Deckung und Dachhaut in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1	Deckungen mit Stroh, Rohr, Reet, Schilf und Holzschindeln (nur im Gebiet der offenen Bauweise zulässig)	}	Weichdach
Gruppe 2	Pappdeckung auf Holzschalung		
Gruppe 3	Deckung aus nichtbrennbaren Baustoffen Pappdeckung auf nichtbrennbarer Unterlage	}	Harddach

(2) Für die einzelnen Gruppen sind folgende Mindestabstände der Bauwerke untereinander einzuhalten, sofern nicht aus städtebaulichen, bauaufsichtlichen oder anderen Gründen ein größerer Abstand gefordert wird.

Abstand in m

Gruppe	1	2	3
1	25	15	12
2	15	10	7
3	12	7	5

Ausnahmen können bei Gebäuden auf einem Grundstück zugelassen werden, wenn die Größe der Brandabschnitte die in § 224 angegebenen Maße nicht übersteigt. Die Mindestabstände vergrößern sich um 25 Prozent, wenn der Dachraum zur Lagerung von leichtbrennbaren Stoffen genutzt wird oder die Längsseiten der Gebäude parallel zueinander stehen.

§ 179

An Bauwerken, die nach Gruppe 1 eingedeckt sind und in denen sich Aufenthaltsräume befinden oder in denen Großvieh untergebracht ist, müssen an den Traufseiten über den Hauptzugängen Vorrichtungen angebracht werden, die ein Herabrutschen brennender Teile der Dachhaut verhindern. Diese Vorrichtungen müssen rechts und links über die Türbreite hinaus mindestens 60 cm wirksam sein.

§ 180

Bei Dachneigungen über 75 Prozent (rd. 37° Altgrad) sind Schneefanggitter oder andere geeignete Schutzvorrichtungen auf Dachflächen dort

anzubringen, wo Personen auf Verkehrsflächen durch herabfallende Schneemassen getroffen werden können. Diese Gefahr besteht bei öffentlichen Verkehrsflächen stets dann, wenn das Bauwerk weniger als 3 m von ihnen entfernt ist. Für eingeschossige Gebäude wird das Anbringen von Schneefanggittern nicht gefordert.

§ 181

Bei Dächern mit Neigungen über 62,5 Prozent (30° Altgrad), deren Traufen mehr als 5 m über Gelände liegen, sind rostgeschützte Leiterhaken mit einem seitlichen Höchstabstand von 2 m und einem Höhenabstand von höchstens 6 m anzubringen. Von der Aussteigeöffnung an gerechnet müssen beidseitig Haken in höchstens 60 cm Entfernung angebracht werden. Die obersten Haken dürfen höchstens 1 m vom First entfernt sein.

§ 182

(1) Bei Glasdächern müssen alle tragenden Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Ausnahmen sind bei Gewächshäusern zulässig.

(2) Glasdächer und Oberlichte, deren Verglasung nicht aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas, Sicherheitsglas oder Kunststoffen besteht, sind mit untergespannten Netzen mit der erforderlichen statischen Festigkeit (Maschenweite höchstens 40×40 mm) oder anderen Schutzvorrichtungen gegen Herabfallen von Glasstücken zu versehen.

(3) Bei begehbaren Dächern sind nichtbegehbare Glasdeckungen und Oberlichte, wenn sie weniger als 70 cm aus der Dachhaut herausragen, zu umfrieden.

§ 183

(1) Die Dächer mit Deckungen der Gruppen 2 und 3 (§ 178) sind mit Regenrinnen und Fallrohren zu versehen, die so zu dimensionieren sind, daß sie den Wasseranfall durchschnittlicher Niederschläge aufnehmen können. Ausnahmen sind bei Bauwerken von untergeordneter Bedeutung zulässig. Bei Lehmbauten sind die besonderen Bestimmungen der Lehm- bauordnung zu beachten.

(2) Fallrohre, die unmittelbar an Verkehrsflächen liegen, sind bis zu 1,5 m Höhe vor Beschädigungen zu schützen oder stoß- und schlagfest herzustellen.

(3) Rinnen und Fallrohre dürfen nur zur Ableitung von Niederschlagswässern benutzt werden.

(4) Die Entwässerung der Dächer zum Nachbargrundstück ist nicht gestattet.

§ 184

Dächer über Kesselhäusern (Hochdruckkessel) oder Räumen, in denen explosive Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, dürfen nur

leicht gedeckt werden. Als leicht gilt eine Dachhaut mit einem Eigengewicht von höchstens 140 kg/m^2 . Die Dachhaut darf mit dem Tragwerk nur leicht verbunden werden.

§ 185

Beim Bau von Flachdächern in Stahlbeton-, Stahlstein- oder Stahlbetonrippenkonstruktionen sind wirksame Maßnahmen (Wärmedämmung, Gleit- und Dehnungsfugen, reflektierende Anstriche) zur Vermeidung von Rissebildungen an den Decken und Wänden der darunterliegenden Räume zu treffen. Dachaufbauten sind bei diesen Dächern auf ein Mindestmaß zu beschränken.

19. Abschnitt

Abdichtung und Sperrung der Bauwerke gegen Feuchtigkeit

§ 186

Bauliche Anlagen, Bauteile und Bauzubehör sind so anzuordnen, auszubilden, herzustellen, zu schützen und zu unterhalten, daß durch Wasser und Bodenfeuchtigkeit, durch Einflüsse der Witterung oder durch andere chemische oder physikalische Einflüsse die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 187

Bauwerksteile, die zur Nutzung bestimmte Räume enthalten, oder die gegen Wasser, die die Baustoffe angreifen, geschützt werden sollen, sind mit wasserdruckhaltenden Dichtungen zu versehen, wenn

- a) sie unter den höchsten Stand des Grundwassers eintauchen oder
- b) an ihren Außenflächen Stauwasserbildung möglich ist.

§ 188

Behälter, die zur Speicherung von Flüssigkeiten dienen, sind mit Dichtungen gegen Flüssigkeitsverlust zu versehen.

§ 189

Bauteile, die Sickerwasser ausgesetzt sind, müssen mit Sickerwasserdichtungen versehen werden.

§ 190

Alle erdberührten Bauteile sind gegen aufsteigende und seitlich angreifende Erdfeuchtigkeit zu sperren, sofern die Benutzbarkeit oder der Bestand der Bauteile durch Erdfeuchtigkeit gefährdet wird.

§ 191

Für die Anordnung und Ausführung aller Dichtungen und Sperrungen sind die Bestimmungen gemäß Anlage zu beachten.

§ 192

Für Lehmbauten sind die Bestimmungen der Lehmbauordnung verbindlich.

20. Abschnitt

Lichtschächte und andere Schächte

§ 193

Lichtschächte dürfen bei Neubauten nicht angeordnet werden. Ihr Einbau kann ausnahmsweise bei bestehenden Bauten gestattet werden, wenn sie die bauhygienischen Verhältnisse verbessern, wenn wegen der Brandübertragung keine Bedenken bestehen und an ihnen keine Öffnungen von Aufenthaltsräumen liegen. Ihre Grundfläche muß mindestens 10 m² bei 2 m geringster Seitenlänge betragen.

§ 194

(1) Lichtöffnungen von Lichtschächten zum Dachraum sind mit mindestens 6 mm dickem Drahtglas oder anderen nichtbrennbaren Stoffen abzuschließen.

(2) Die Wände der Lichtschächte müssen den Anforderungen an Außenwände genügen. Sie müssen eine helle Oberfläche haben und sind mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Die Sohle des Lichtschachtes muß für die Reinigung zugänglich sein. Wenn der Lichtschacht oben offen ist, muß die Sohle wasserdicht sein und ausreichend entwässert werden.

(3) Die Abdeckung der Lichtschächte darf nur mit Drahtglas, Sicherheitsglas oder Plaststoffen erfolgen. Sie müssen Lüftungsöffnungen erhalten, die nicht verschlossen werden können.

(4) Die unter § 193 und Absätzen 2 und 3 angegebenen Forderungen gelten nicht für Lichtschächte von Kellerfenstern.

§ 195

Lichtschächte und alle anderen Schächte und Öffnungen, die im Bereich einer begehbaren Fläche liegen, sind zu umwehren oder sicher begehbar abzudecken. Sie sind zu entwässern.

21. Abschnitt

Lufttechnische Anlagen

Begriffsbestimmungen

1. *Lufttechnische Anlagen sind Be- und Entlüftungs-, Luftheizungs- und Klimaanlage, die Räume in Gebäuden oder Gebäudeteilen luft-, wärme- und klimatechnisch versorgen.*
2. *Die Zentrale der lufttechnischen Anlagen ist der zur Unterbringung einer oder mehrerer Aggregate vorgesehene Aufstellungsort, der durch Kanäle oder Schächte einen Raum oder mehrere Räume versorgt.*

§ 196

Lufttechnische Anlagen müssen so geplant und ausgeführt werden, daß sie den Anforderungen der Standsicherheit, des Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutzes und den hygienischen Anforderungen genügen.

§ 197

(1) Die Zentralen bei Gebäuden der Brandgefahrenklassen D und E sind in feuerbeständig umschlossenen Räumen unterzubringen. Die Türen zu den Zentralen müssen feuerhemmend und verschließbar sein.

(2) Bei Gebäuden der Brandgefahrenklassen A bis C ist die Unterbringung in feuerbeständig umschlossenen Räumen nur dann erforderlich, wenn die Zentralen in einem anderen Brandabschnitt als die lufttechnisch zu versorgenden Räume liegen.

(3) Fensteröffnungen in ebenerdigen oder unter Gelände liegenden Zentralen müssen mit einem Schutzgitter versehen sein.

§ 198

(1) Für jeden Brandabschnitt ist ein getrenntes Kanalsystem vorzusehen. Ausnahmen können im Einvernehmen mit den zuständigen Brandschutzorganen zugelassen werden.

(2) Kanäle und Schächte müssen innerhalb der anderen Brandabschnitte feuerbeständig ausgeführt werden.

(3) Wenn ein Kanal durch mehrere Brandabschnitte geführt wird, dann muß an der Einführung zur Zentrale eine Brandschutzklappe vorgesehen werden. Werden an den Durchführungsstellen zu den anderen Brandabschnitten selbsttätig schließende Brandschutzklappen vorgesehen, dann genügt eine Ausführung der Kanäle oder Schächte in nichtbrennbarem Material.

§ 199

(1) Kanäle und Schächte müssen, wenn nicht höhere Anforderungen gestellt werden, aus nichtbrennbarem Material hergestellt werden.

(2) Alle wärme- und schalldämmenden Stoffe müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

§ 200

Führen Kanäle und Schächte innerhalb eines Brandabschnittes durch feuer- oder explosionsgefährdete Räume, dann müssen diese innerhalb der Räume feuerbeständig ausgeführt werden.

§ 201

(1) Brandschutzklappen (Sperrvorrichtungen) müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen, mindestens feuerhemmend sein, dichtschießend und so eingebaut werden, daß auch im Brandfalle, bei einem Abriß der Kanäle, ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Brandschutzklappen müssen sich bei einer Kanallufttemperatur von etwa 75° innerhalb einer Zeit von 2 Minuten selbstständig schließen und einrasten. Sie müssen außerdem von Hand zu schließen und zu öffnen sein. Die jeweilige Stellung der Vorrichtung muß von außen erkennbar sein.

§ 202

Sofern Lüftungskanäle und -schächte nicht mindestens feuerhemmend ausgeführt sind, muß ihr Abstand von brennbarem Baumaterial mindestens 20 cm betragen.

§ 203

Rohrleitungen, Kabel und Konstruktionsteile dürfen nicht in Kanäle oder Schächte verlegt oder durch diese hindurchgeführt werden. Ausgenommen sind Schwachstromanlagen und pneumatische oder hydraulische Steuerleitungen zur Betätigung der Anlage.

§ 204

Ansaugöffnungen für Frischluft aus dem Freien sind zu vergittern und so anzuordnen, daß sie nur mittelbar zu erreichen sind. Die Zuführung möglichst reiner Luft muß gewährleistet sein.

§ 205

Austrittsöffnungen für Abluft

- a) dürfen nicht in Räumen oder Dachböden enden,
- b) müssen, wenn sie über Dach geführt werden, mindestens 30 cm über die Dachhaut, bei Dächern der Gruppe 1 mindestens 50 cm über First hinausragen und vergittert sein,
- c) dürfen, wenn sie in Außenwänden liegen, nur mittelbar zu erreichen sein. Sie müssen vergittert werden.

22. Abschnitt

Wärmeschutz

§ 206

Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und ihrer Teile ist — soweit erforderlich — ein den klimatischen Verhältnissen entsprechender Wärmeschutz vorzusehen.

§ 207

Außenwände, Decken oder Dächer von Aufenthaltsräumen, Wohnungstrennwände und Treppenhauswände in Wohnbauten müssen einen Mindestwärmeschutz erhalten, der den Bestimmungen gemäß Anlage entspricht.

§ 208

Räume, die ihrer Zweckbestimmung nach eine höhere oder niedrigere Temperatur als $+ 20^{\circ}$ haben müssen oder bei denen der ständige Feuchtigkeitsgehalt mehr als 65 Prozent beträgt, sind nach ihrer klimatischen Beanspruchung abweichend von den Bestimmungen gemäß Anlage auszubilden.

§ 209

Zweischaliges Mauerwerk (Hohlmauerwerk) aus je $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Stein dicken Schalen mit einer Luftschicht ist als Außenwand von Aufenthaltsräumen und Stallbauten nicht zugelassen.

§ 210

Fußböden von Aufenthaltsräumen auf Erdreich (nichtunterkellerte Aufenthaltsräume) müssen in allen Wärmedämmgebieten einen Dämmwert der Schichten über der Sperrschicht von mindestens $0,55 \text{ m}^2\text{h}^{\circ}/\text{kcal}$ erhalten.

§ 211

Wärmedämmschichten und feuchtigkeitsempfindliche Bauglieder müssen vor Wasserdampf durch Dampfsperren oder Stoffschichten mit hohem Dampfdurchlaßwiderstand geschützt werden. Die Dampfsperrschicht muß grundsätzlich auf der warmen Seite der zu schützenden Dämmschicht oder des durch Wasserdampf gefährdeten Baugliedes angeordnet werden. Für Spannbetonbauteile in und über feuchten Räumen besteht erhöhte Korrosionsgefahr, sie müssen besonders wirksam gegen Wasserdampf geschützt werden.

§ 212

Warmstallbauten — außer Geflügelställen — müssen Außenwände und Decken erhalten, die mindestens denen der Aufenthaltsräume im gleichen Wärmedämmgebiet entsprechen (s. Anlage).

§ 213

In Stallbauten müssen die Fußböden der Liegeplätze — falls keine Einstreu verwendet wird — einen Dämmwert von rd. $0,30 \text{ m}^2 \text{ h}^\circ/\text{kcal}$ aufweisen.

23. Abschnitt

Schall- und Erschütterungsschutz

§ 214

(1) Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und ihrer Teile ist — soweit erforderlich — ein ausreichender Schallschutz vorzusehen (s. Anlage).

(2) Von Betriebseinrichtungen oder Bauzubehör ausgehende Geräusche sind so zu dämmen, daß sie die Benutzer der baulichen Anlage und die Umgebung nicht unzumutbar stören.

§ 215

Den Bestimmungen gemäß Anlage müssen entsprechen:
Wohnungstrennwände und Treppenhauswände,
Decken zwischen Aufenthaltsräumen und Fluren, Kellerdecken,
Durchfahrten und Treppen,
Wohnungstrenndecken und Decken zwischen fremden Arbeitsräumen,
Wohnungsabschlußdecken unter nicht ausgebauten betretbaren Dachböden,
Fußbodenbeläge, Aufzugsanlagen, Installationen und andere haustechnische Anlagen.

§ 216

Holzbalkendecken mit Einschub sind zulässig, wenn der Füllstoff aus Lehm oder Schlacke auf mindestens 2 cm dickem Lehmverstrich besteht. Bei leichteren Auffüllungen muß der Gehbelag von den Holzbalken bzw. von der Konstruktion getrennt sein.

§ 217

Geräusch und Erschütterung erzeugende Maschinen sind erschütterungsfrei auf eigenen Fundamenten oder Rahmen aufzustellen. Die Übertragung von Körperschall durch Leitungssysteme, Lüftungsschächte, Wände und andere Gebäudeteile muß durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

24. Abschnitt

Holzschutz im Hochbau

§ 218

Sämtliche Hölzer müssen entsprechend den Bestimmungen (s. Anlage) vor der Verwendung vorbeugend gegen holzerstörende Pilze und Insekten sachgemäß geschützt werden. Es sind für die jeweilige Nutzungsart geeignete und vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung zugelassene Holzschutzmittel anzuwenden.

§ 219

Die vorbeugend wirkenden chemischen Holzschutzmaßnahmen haben sich entweder bei der Herstellung oder beim Einbau auf alle holz- oder zellulosehaltigen Bauplatten und Dämmstoffe zu erstrecken, sofern der Produktionsprozeß nicht eine völlige Mineralisierung des Holz- oder Zellulosegehaltes sichert.

25. Abschnitt

Widerstandsfähigkeit der Gebäude gegen Feuer und Wärme

Begriffsbestimmungen

1. Die *Brandgefahrenklasse* ist die Einstufung der Brandgefahr, die durch Nutzung oder Produktionsvorgänge innerhalb eines Bauwerkes besteht.
2. Die *Feuerwiderstandsklasse* ist die Einstufung der Bauwerke und Bauteile nach der Bauweise im Hinblick auf ihr Verhalten im Feuer.

§ 220

Wird für Gebäude oder Gebäudeteile feuerhemmende oder feuerbeständige Ausführung gefordert, so gelten für ihre Ausführung die Bestimmungen gemäß Anlage.

§ 221

Um wirksame bauliche Maßnahmen gegen die Einwirkung von Feuer und Wärme durchführen zu können, werden die Gebäudearten
in Brandgefahrenklassen gemäß § 222
und die Ausführung der Gebäude
in Feuerwiderstandsklassen gemäß § 223
eingeteilt.

Art der Gebäude		
Brand- gefahren- klasse	Bauten der Gesellschaft und landwirtschaftliche Bauten	Betriebsgebäude für Industrie und Handwerk
A		<p>Betriebe; in denen nichtbrennbare Stoffe in kaltem Zustand hergestellt, verarbeitet und gelagert werden.</p> <p>Darunter fallen:</p> <p>Metallurgische und Grundstoffindustrie: Gewinnung, Aufbereitung und Kaltbearbeitung von Mineralen, Erzen, Asbest, Salzen und anderen nichtbrennbaren Stoffen, Schrottanlagen. Metallverarbeitende Betriebe: Kaltbearbeitung von Metallen (außer Magnesiumlegierungen). Chemische Betriebe: Sodafabriken (außer Ofenanlagen), Textil- und Papierfabrikation mit Naßbearbeitung, keramische Industrie (außer Ofenanlagen). Ferner: Optische und feinmechanische Industriezweige, unter anderem Kompressorstationen für Luft und andere nichtbrennbare Gase, Verarbeitungsbetriebe für Fleisch-, Fisch-, Gemüse-, Obst- und Milch-erzeugnisse mit Naßbearbeitung.</p>
B	<p>Bauten der Kultur, der Wissenschaften, der Volksgesundheit, der Erholung, Sozial- und Sportbauten, Bauten für Parteien, Massenorganisationen, Verwaltungen, Übernachtungs- und Gaststätten, Bauten für Handel und Versorgung, soweit in ihnen nichtbrennbare Stoffe gelagert werden. Landwirtschaftliche Gebäude außer Ställen und Scheunen</p>	<p>Betriebe, in denen nichtbrennbare Stoffe in heißem, glühendem oder geschmolzenem Zustand bearbeitet werden.</p> <p>Darunter fallen:</p> <p>Metallurgische und Grundstoffindustrien, Metallgießereien und Schmelzbetriebe, Schmieden, Walzwerke, Hüttenwerke, metallverarbeitende Betriebe: Heißbearbeitung von Metallen, Ofenanlagen. Chemische Betriebe: unter anderem Glasfabriken, Ofenanlagen, Betriebe, in denen nichtbrennbare Stoffe heiß bearbeitet werden. Ferner: Schuppen für Feuerlok, Diesellok, Maschinenabteilungen von Kraftwerken, Kesselhäuser usw., Buchdruckereien.</p>

Art der Gebäude		
Brand- gefahren- klasse	Bauten der Gesellschaft und landwirtschaftliche Bauten	Betriebsgebäude für Industrie und Handwerk
C	Wohnungsbauten, Gemeinschaftsküchen und Gebäude, in denen leichtbrennbare Stoffe gelagert werden, Ställe und Scheunen.	<p>Betriebe, in denen brennbare Stoffe oder Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100° hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden. Betriebe, in denen kleinere Explosionen ohne die Folge einer Brandausbreitung oder Auslösung von Kettenexplosionen eintreten können.</p> <p>Darunter fallen:</p> <p>Holzverarbeitende Industrie: Sägewerke, Tischlereien, alle Holzverarbeitungsbetriebe.</p> <p>Textilbetriebe: Aufbereitung für Faserstoffe, Spinnereien, Webereien, Wirkereien, Betriebe, in denen Fertigungserzeugnisse hergestellt werden.</p> <p>Chemische Betriebe und ähnliches: Teerdestillationen, Betriebe, in denen Asphalt- bzw. Teererzeugnisse hergestellt werden.</p> <p>Ferner: Zuckerfabriken, Nahrungs- und Genußmittelfabriken (soweit diese nicht unter A fallen), z. B. Teig-, Brot- und Margarinefabriken, Kaffeeröstereien usw., Silos und Lagerhäuser, lederverarbeitende Betriebe, Warenlager, Transformatorenräume mit Ölschaltern.</p>
D		<p>Betriebe, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch starke Staubentwicklung Explosionen mit der Folge einer Brandausbreitung oder Auslösung von Kettenexplosionen eintreten können, 2. brennbare Gase verwendet werden, deren untere Explosionsgrenze bei einer Konzentration von über 10 Prozent des Luftvolumens liegt und die mit der Luft explosive Gemische bilden können.

Art der Gebäude		
Brand- gefahren- klasse	Bauten der Gesellschaft und landwirtschaftliche Bauten	Betriebsgebäude für Industrie und Handwerk
D		<p>3. Flüssigkeiten verwendet werden, die über 21° brennbare Dämpfe entwickeln und mit der Luft explosive Gemische ergeben.</p> <p>Darunter fallen:</p> <p>Betriebe, in denen Filz-, Buna- u. ä. Erzeugnisse hergestellt werden.</p> <p>Ferner: Betriebe, in denen Kohlenstaub, Holzmehl u. ä. verarbeitet werden oder im Verarbeitungsprozeß entstehen.</p>
E		<p>Betriebe, in denen beim Produktionsvorgang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. brennbare Gase verwendet werden, deren untere Explosionsgrenze bei einer Konzentration von 10 Prozent und weniger des Luftvolumens liegt und in solchen Mengen verwendet werden, daß sie mit der Luft explosive Gemische ergeben können, 2. Flüssigkeiten verwendet werden, die bis 21° brennbare Dämpfe entwickeln und in solchen Mengen verwendet werden, daß sie mit der Luft explosive Gemische ergeben können, 3. Stoffe verwendet werden, die bei der Einwirkung von Wasser oder Luft entzündet werden oder explodieren können. <p>Darunter fallen:</p> <p>Grundabteilungen von Filmfabriken, chem. Abteilungen der Kunstseidenfabriken, Hydrier-, Destillations- und Gasfraktionierungsabteilungen von Treibstoffwerken, Betriebe, in denen metallisches Natrium, Kalzium o. ä. verarbeitet oder verwendet werden</p>

§ 223

Feuerwiderstandsklasse	Umfassungswände, Tragende Wände, Wände mit aus- steifender Wirkung	Dachhaut	Tragwerk	Decken	Unterzüge Stützen Pfeiler
I	Gebäude, in denen nicht sämtliche Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse II erfüllt sind.				
II	nichtbrennbar oder feuerhemmend	Gruppe 2 und 3 (§ 178)	—	feuer- hemmend	nicht- brennbar oder feuer- hemmend
III	feuerbeständig	Gruppe 3 (§ 178)	—	feuer- hemmend	feuer- beständig
IV	feuerbeständig	Gruppe 3 (§ 178)	feuerhem- mend ¹⁾	feuer- beständig	feuer- beständig ²⁾

¹⁾ Liegt Unterkante Tragwerk 4,5 m oder mehr über der durchschnittlichen Lager- oder Nutzungshöhe, dann kann eine unverkleidete Metallkonstruktion ausgeführt werden, ohne daß sich dadurch die Einordnung in die Feuerwiderstandsklasse ändert.

²⁾ Schwerer belastete Konstruktionsteile, z. B. freitragende Konstruktionen, Unterzüge usw. hochfeuerbeständig.

§ 224

Umfangreiche Gebäude sind entsprechend der nachstehend aufgeführten Tabelle in Brandabschnitte einzuteilen. Die Größe der Brandabschnitte wird festgelegt nach

- a) der Brandgefahrenklasse und
- b) der Feuerwiderstandsklasse.

Brandabschnitte – Grundfläche der Brandabschnitte in m²

Brand- gefahren- klasse	Feuer- widerstands- klasse	Geschoßzahl*) innerhalb der Brandabschnitte					m ² je Geschoß
		1	2	3	4	5 und mehr	
		m ² je Geschoß					
A	I	750	600	nicht zulässig			
	II	4000	3000	2500	2000	1500	
	III	unbegr.	unbegr.	unbegr.	unbegr.	unbegr.	
	IV	"	"	"	"	"	
B	I	600	500	nicht zulässig			
	II	1250	1000	750	600	nicht zulässig	
	III	3000	2750	2500	2000	1750	
	IV	unbegr.	unbegr.	unbegr.	unbegr.	5000	
C	I	500	400	nicht zulässig			
	II	750	600	500	400	nicht zulässig	
	III	1500	1250	1000	750	600	
	IV	1750	1500	1250	1000	750	
D	IV	1000	750	600	500	nicht zulässig	
E	IV	750	500	400	nicht zulässig		

§ 225

Es kann zugelassen werden, daß die Brandabschnitte bis zu 50 Prozent der nach § 224 angegebenen Grundfläche vergrößert werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (Wasserschleier, Regenvorrichtung, Sprinkleranlagen u. dgl.) die brandschutztechnische Sicherheit gewährleistet wird.

*) Keller- und Dachgeschoß werden nicht gerechnet, wenn sich in ihnen keine Produktions- oder Lagerstätten befinden.

Brandwände, Branddecken, Brandabschnitte

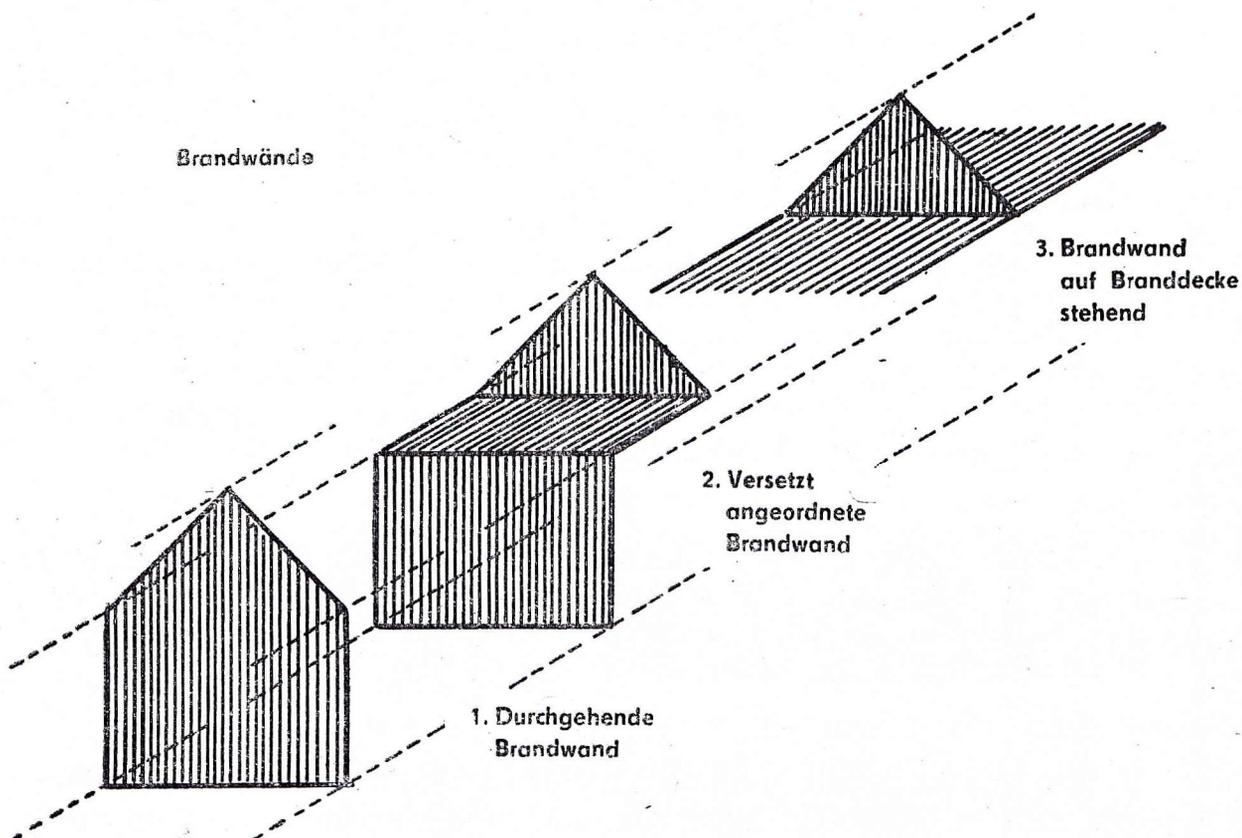
Begriffsbestimmungen

1. *Brandwände* sollen das Übergreifen eines Brandes von einem Gebäude oder einem Gebäudeteil auf ein anderes Gebäude oder einen anderen Gebäudeteil verhindern.
2. *Branddecken* sollen das Übergreifen eines Brandes von einem Geschoß auf ein anderes verhindern.
3. *Brandabschnitte* sind Gebäudeteile, die gegen andere Gebäudeteile durch Brandwände oder Branddecken getrennt werden.

§ 226

Brandwände müssen ohne Öffnungen, Nischen und Schlitze

- a) von Grund auf oder
- b) versetzt und durch eine Branddecke verbunden oder
- c) als Begrenzung eines Brandabschnittes auf einer Branddecke stehend ausgeführt werden.



§ 227

Die Dicke der Brandwände muß betragen

in Mauerwerk	1 Stein
bei Anordnung von Bewegungsfugen zweimal	$\frac{1}{2}$ Stein
in Beton	19 cm
in Stahlbeton	10 cm
in Lehm	24 cm — nur Schwerlehm zulässig —

Bei an der Grenze errichteten Bauten, die weder bauantrags- noch bauanzeigepflichtig sind, genügt eine 6 cm dicke Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen.

§ 228

(1) Brandwände müssen aus für Brandwände zugelassenen Baustoffen (s. Anlage) ausgeführt werden.

(2) Die Verwendung von Hohlblocksteinen für Brandwände ist nicht zulässig. Sie kann ausnahmsweise gestattet werden bei Bauten der Brandgefahrenklassen A und B und bei Bauten der Brandgefahrenklasse C dann, wenn in ihnen keine leichtbrennbaren Stoffe gelagert werden.

(3) Das Mauerwerk von Brandwänden muß beiderseitig bis unter die Dachhaut geputzt oder ausgefugt werden.

§ 229

Metallträger, Metallstützen und Holzbalken dürfen nur soweit in Brandwände eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig und die Brandwand standsicher bleibt. In Brandwände aus Lehm dürfen Konstruktionsteile nicht eingelegt werden. Konstruktions- und andere Bauteile aus Holz oder Metall dürfen über Brandwände nicht geführt und auch außen nicht vorbeigeführt werden.

§ 230

Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn es die Nutzung des Gebäudes fordert und Gefahrenübertragung von einem zum anderen Brandabschnitt nicht zu befürchten ist. Die Öffnungen sind im Dach- und Kellergeschoß stets mit feuerbeständigen und in den übrigen Geschossen, sofern nicht höhere Anforderungen gestellt werden, mit feuerhemmenden Türen zu versehen.

§ 231

In Brandwänden — die Außenwände sind — können ausnahmsweise Flächen bis insgesamt 1 m^2 Größe aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn diese Einbauten ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sind (s. auch § 354).

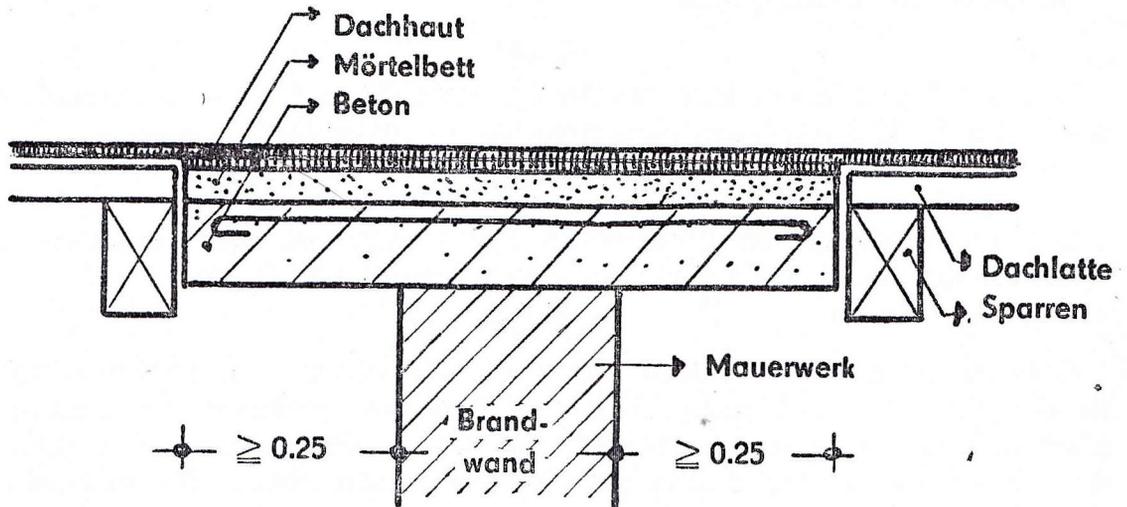
§ 232

(1) Bei Gebäuden mit brennbaren Tragwerken, deren Höhe 15 m übersteigt, und in Gebäuden mit Lagerräumen für leichtentzündliche Stoffe oder feuergefährdeten Betrieben müssen die Brandwände 25 cm über die

Dachhaut geführt werden, sofern sie keine Außenwände sind. Es kann zugelassen werden, daß die Brandwände nicht über Dach geführt werden, wenn in Höhe der Dachhaut eine beiderseits 0,25 m auskragende feuerbeständige Stahlbetonplatte angeordnet und die Dachhaut über der Brandwand nichtbrennbar ausgeführt wird.

(2) Bei anderen Gebäuden müssen die Brandwände wenigstens bis zur Dachhaut reichen.

(3) Bei Eindeckung der Dächer entsprechend Gruppe 1 – Weichdach (§ 178) – müssen die Brandwände 0,5 m über Dach geführt werden.



Oberer Abschluß der Brandwand

§ 233

Bei Dächern mit brennbaren Tragwerken sind nach höchstens 60 m Gebäudelänge feuerbeständige Trennwände im Dachraum zu errichten. Hinsichtlich des oberen Abschlusses gelten die Bestimmungen des § 232.

§ 234

Als Brandwände sind herzustellen:

- a) Umfassungswände, die unmittelbar an der Nachbargrenze stehen. Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern bis 15 m Gebäudehöhe können auf den Nachbargrenzen Wohnungstrennwände hergestellt werden, sofern nicht nach § 224 eine Brandwand errichtet werden muß. In Dachgeschossen, die keine zum Aufenthalt bestimmten Räume enthalten, genügt bei den genannten Gebäuden eine $\frac{1}{2}$ Stein dicke, beiderseits gefugte oder geputzte Wand;
- b) Trennwände zwischen Räumen, die infolge ihrer Bauart oder Benutzung der Brandgefahr besonders ausgesetzt sind;
- c) Umfassungswände der Brandabschnitte, soweit sie an andere Gebäudeteile anstoßen.

§ 235

Gemeinsame Brandwände können auf den Grundstücksgrenzen gestattet werden, wenn durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit und technisch gesichert ist, daß diese Wände beim Abbruch eines der aneinanderstoßenden Bauwerke stehen bleiben (s. auch § 130).

§ 236

Als Branddecken sind herzustellen

- a) Verbindungen versetzt geführter Teile von Brandwänden,
- b) die oberen und unteren Decken der Brandabschnitte, soweit sie nicht zugleich das Dach bilden.

§ 237

Branddecken müssen feuerbeständig, ohne Öffnungen — abgesehen von den unter § 239 aufgeführten Ausnahmen — ausgeführt werden.

§ 238

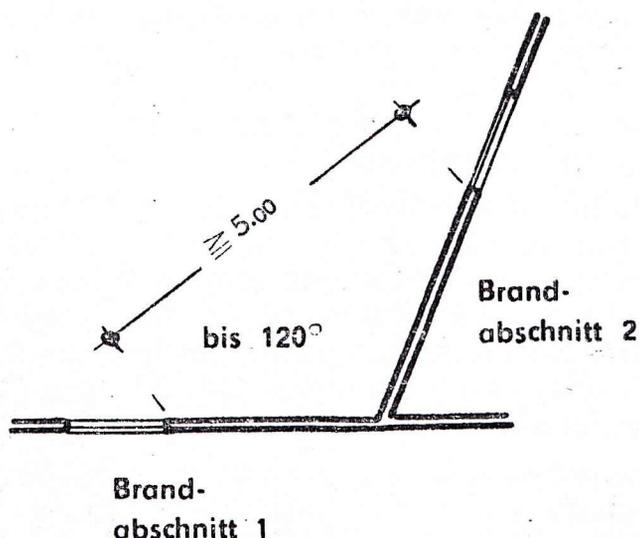
Die Verwendung von brennbaren Putzträgern ist nicht gestattet. Die deckentragenden Konstruktionen müssen feuerbeständig sein.

§ 239

Öffnungen in Branddecken sind mit selbsttätig zufallenden Klappen in der Bauart der feuerbeständigen Türen zu versehen. Verbindungen übereinanderliegender Brandabschnitte sind auch in der Weise zulässig, daß sie gegen die Brandabschnitte feuerbeständig abgeschlossen sind und in jedem Brandabschnitt feuerhemmende Türen erhalten.

§ 240

Fenster und Türen in den Außenwänden der Brandabschnitte müssen von Öffnungen anderer Gebäude oder Brandabschnitte 5 m entfernt bleiben, sofern nicht die Gebäudefluchten einen Winkel von mehr als 120° bilden.



Abstände von Öffnungen in Außenwänden
bei verschiedenen Brandabschnitten

§ 241

Gebäude, bei denen Räume mit leichtbrennbaren Stoffen bis über die Hälfte der Raumhöhe hinaus in Anspruch genommen werden (Scheunen, Kohlenbunker, Lager für Mühlenerzeugnisse u. ä.), sind in Brandabschnitte zu unterteilen, deren umbauter Raum nicht größer als 5000 m³ sein darf. Sind Scheunen und Ställe unter einem Dach untergebracht, dann dürfen die Brandabschnitte eine Größe von 3500 m³ nicht überschreiten. Werden in diesen Gebäuden mit einem umbauten Raum zwischen 1500 m³ und 3500 m³ Massivdecken über dem Stallteil errichtet, so müssen die Entlüftungs- und Abwurfschächte feuerhemmend ausgeführt werden.

27. Abschnitt

Schornsteinanlagen, Verbindungsstücke und Feuerstätten

Begriffsbestimmungen

1. Ein *Schornstein* ist jede aufwärts führende bauliche Vorrichtung zur Abführung der Verbrennungsgase einer oder mehrerer Feuerstätten ins Freie. Er dient außerdem zur Abführung verbrauchter oder dampfgesättigter Luft und zur Zuführung von Frischluft. Schornsteine, die ausschließlich zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten dienen, werden als Abgasschornsteine bezeichnet.
2. Eine *Schornsteingruppe* wird von zwei oder mehreren Schornsteinen gebildet, die in unmittelbarem baulichen Zusammenhang miteinander stehen.
3. *Schornsteinwangen* schließen den Schornsteinhohlraum gegen angrenzende Räume, Bauteile oder nach außen ab.
4. *Schornsteinzungen* liegen zwischen zwei benachbarten Schornsteinhöhlräumen.
5. Die *Schornsteinsohle* schließt den Schornsteinhohlraum nach unten ab.
6. Der *Schornsteinkopf* ist der Teil des Schornsteines von seinem Austritt aus dem Dach bis zur Schornsteinmündung.
7. Die *Schornsteinmündung* ist der obere Abschluß des Schornsteines.
8. *Reinigungsöffnungen* sind die Öffnungen in den Schornsteinwangen für seine Reinigung.
9. *Reinigungsverschlüsse* sind die Vorrichtungen zum Verschuß der Reinigungsöffnungen.
10. Die *Verbindungsstücke* zwischen Feuerstätten und Schornsteinen werden eingeteilt in
 - a) Rauchrohre an Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe,
 - b) Abgasrohre an Feuerstätten für gasige Brennstoffe,
 - c) Rauch- oder Abgaskanäle als waagrecht oder ansteigend gemauerte Verbindungen.
11. Eine *Feuerstätte* ist jede Einrichtung, in der Brennstoffe in solcher Menge verbrannt werden, daß die Abführung der Rauch- oder Abgase durch einen Schornstein oder sonstigen Abzug erforderlich ist.
12. *Wärmegeräte* sind Einrichtungen
 - a) in denen Brennstoffe in so geringer Menge verbrannt werden,

- daß die dabei entstehenden Verbrennungserzeugnisse weder Brand- noch Gesundheitsschädigungen hervorrufen können,*
- b) *mit denen Wärme durch Umwandlung elektrischer Energie erzeugt wird.*

Schornsteine

§ 242

Schornsteine — mit Ausnahme freistehender Schornsteine — sind so anzuordnen, daß schon durch ihre Lage eine genügende Zugstärke für die anzuschließenden Feuerstätten gewährleistet ist. Sie sind so herzustellen, daß sie in allen Teilen ordnungsgemäß und ohne Behinderung gereinigt werden können. Schornsteine sind möglichst in Gruppen anzulegen und im First oder nahe am First über Dach zu führen.

§ 243

Die Einführung eines Rauch- oder Abgasschornsteines in einen anderen ist verboten.

§ 244

(1) Schornsteine sind standsicher zu gründen, mit innen gleichbleibendem Querschnitt aus nichtbrennbaren, für den Schornsteinbau zugelassenen Baustoffen, vollfugig und rauchdicht, in Mörtel der Mörtelgruppe II, auszuführen.

(2) Ragen die Schornsteine mehr als 1,75 m über Dach, so müssen sie verankert werden. Die Verankerung kann fortfallen, wenn ein statischer Nachweis für ihre Standsicherheit erbracht wird.

(3) Ein Schornstein an der Nachbargrenze, der infolge einer Erhöhung der Nachbarwand selbst erhöht werden muß, darf an diese verklammert werden.

(4) Auf brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder direkt noch indirekt aufgesetzt oder gestützt werden.

§ 245

Die Schornsteine müssen innen Fugenglattstrich erhalten. Die Außenflächen der Schornsteine sind innerhalb des Gebäudes bis zur Dachhaut zu putzen (Rapputz, Wandputz). Im Kellergeschoß ist Verfugung zugelassen.

§ 246

(1) Die Außenflächen der Schornsteinköpfe sind mit Mörtel der Mörtelgruppe III auszufugen. Auskragungen an der Schornsteinmündung sind unzulässig. Wenn Schieferdeckung ortsüblich ist, können die Außenflächen der Schornsteinköpfe mit Schiefer verkleidet werden.

(2) Zur Erzielung eines einwandfreien Anschlusses der Dachhaut an den Schornstein sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie Auskragung des Mauerwerkes oder andere gleichwertige Maßnahmen.

§ 247

Die lichten Querschnitte der Schornsteine müssen der Zahl und Größe der anzuschließenden Feuerstätten entsprechen. Die Grundlage der Querschnittsbemessung bildet die Anzahl der möglichen Anschlüsse von Feuerstätten an einen Schornstein.

Verbindungsstücke

§ 248

Verbindungsstücke müssen aus nichtbrennbarem, rißfestem und rauchdichtem Material hergestellt werden.

§ 249

(1) Verbindungsstücke sind auf kürzestem Wege, innerhalb des gleichen Geschosses und der gleichen Wohnung — gegebenenfalls im Bogen — jedoch ohne scharfe Brechpunkte, in den hierfür bestimmten Schornstein zu leiten.

(2) Verbindungsstücke dürfen nicht in den lichten Schornsteinquerschnitt hineinragen.

(3) Die Verlegung und Ausführung muß so erfolgen, daß das Austreten der Rauch- und Abgase verhindert wird.

(4) Durch kalte Räume geführte Verbindungsstücke sind sorgfältig gegen Wärmeverluste zu schützen.

§ 250

Rauch- und Abgase dürfen nicht durch andere Feuerstätten in den Schornstein geführt werden.

Feuerstätten

§ 251

Feuerstätten müssen in allen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen fugendicht hergestellt werden. Sie dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, die nach ihrer betrieblichen Beschaffenheit und Lage keinen Anlaß zur Brandgefahr geben und eine genügende Standsicherheit gewährleisten.

§ 252

Alle Feuerstätten müssen durch Verbindungsstücke an einen Schornstein angeschlossen werden.

§ 253

Für Schornsteinanlagen, Verbindungsstücke und Feuerstätten gelten im übrigen die Bestimmungen gemäß Anlage 4.

28. Abschnitt

Wasserversorgung

§ 254

Für jedes Grundstück, auf dem Aufenthaltsräume oder Stallgebäude vorgesehen werden, muß die Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trink- und Brauchwasser gewährleistet sein. Das Wasser muß in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise ausreichend und dauernd entnommen werden können.

§ 255

Liegt ein Grundstück an einer Verkehrsfläche mit einer zentralen Wasserversorgung, so muß es bei einer Bebauung nach § 254 an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen für Großverbraucher zugelassen werden.

§ 256

Beim Anschluß an ein zentrales Wasserversorgungsnetz muß jedes Grundstück mindestens eine selbständige Anschlußleitung haben. Die Druckwasserleitungsanlage eines jeden Grundstückes muß durch eine jederzeit zugängliche Hauptabsperrvorrichtung gesperrt werden können.

§ 257

Ist ein Anschluß an ein zentrales Wasserversorgungsnetz oder eine Entnahme aus einem öffentlichen Brunnen nicht möglich, so muß jedes Grundstück, auf dem sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Ställen befinden, eine Einzelversorgung durch eigenen Brunnen erhalten. In Ausnahmefällen kann die Staatliche Bauaufsicht den Anschluß an eine ausreichende nachbarliche Wasserversorgung gestatten. Eine solche Vereinbarung muß durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert werden. Die Mindestleistung muß je Tag betragen

- a) für jede auf dem Grundstück wohnende oder arbeitende Person 30 l
- b) je Großvieheinheit 50 l
- c) für Feuerlöschzwecke gemäß den §§ 321 bis 325.

§ 258

Bei Gebäuden mit Wohnungen oberhalb des II. Vollgeschosses muß eine Druckwasserleitung vorgesehen werden. Die Druckwasserversorgung kann entweder durch Anschluß an das zentrale Wasserversorgungsnetz nach § 255 oder durch eine ausreichende Eigenwasserversorgungsanlage nach § 257 erfolgen.

§ 259

Bei Vorhandensein von Druckwasserleitungen muß jede selbständige Wohnung oder jeder selbständige Betrieb mindestens eine Wasserzapfstelle haben. Notwendige Zapfstellen dürfen nicht in Abort- oder Waschräumen liegen.

§ 260

Für Entwurf, Ausführung und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und bei Herstellung von Warmwasserversorgungsanlagen sind die Bestimmungen der Anlage maßgebend.

§ 261

Räume für die Anlage zur Aufbereitung des Trinkwassers bei Eigenversorgungsanlagen dürfen anderen Zwecken nicht dienen und müssen so gelegen sein, daß das Wasser eine möglichst gleichmäßige, niedrige Temperatur behält und gegen Verunreinigung gesichert ist.

§ 262

Die Errichtung und der Betrieb von Brunnen hat nach der Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen (s. Anlage) zu erfolgen.

§ 263

Die Lage der Brunnen und die Art der Ausführung müssen jede ober- und unterirdische Verunreinigung ausschließen.

§ 264

Der Abstand der Brunnen muß von Bodenverunreinigungen jeder Art, Sammelstellen und Abflüssen von Abfällen und Ausscheidungen sowie vom Nachbargrundstück mindestens 10 m betragen. Von Anlagen zur Abwässerversickerung oder Untergrundverrieselung und von Tieflaufställen müssen Brunnen einen Mindestabstand von 30 m haben und möglichst grundwasserstromaufwärts davon liegen. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in besonders gelagerten Fällen nur mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abt. Gesundheitswesen, zulässig.

§ 265

Die Anlage offener Dreh-, Zieh- oder Schöpfbrunnen ist unzulässig.

29. Abschnitt

Gesundheitliche Anlagen

§ 266

(1) Jede Wohnung muß, wenn die Voraussetzungen der Wasserversorgung (§§ 255 u. 258) und die der Abwasserbeseitigung (§§ 282 u. 285) gegeben sind, eine Bade- oder Duscheinrichtung erhalten. Bei Gebäuden mit kleinen Wohnungen können gemeinsame Baderäume gestattet werden.

(2) In gewerblichen und industriellen Betrieben, in denen es die Art der Arbeit erfordert, und in Gebäuden, in denen eine größere Anzahl von Menschen regelmäßig übernachtet, müssen entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden.

§ 267

(1) Für jede Wohnung muß ein Abort vorhanden sein. Wohnungen mit mehr als 4 Zimmern müssen einen vom Baderaum getrennten Abortraum erhalten.

(2) Für Bauten der Gesellschaft und alle Betriebe und Arbeitsstätten sind nach Größe und Zahl der Belegschaft — gemäß Anlage — Aborte vorzusehen. Bei mehr als fünf Beschäftigten oder Besuchern sind sie für Männer und Frauen getrennt anzuordnen. In Bauten der Gesellschaft und Industriebauten müssen Abortanlagen mit mindestens einem Handwaschbecken ausgestattet sein.

§ 268

(1) Die Fußböden der Baderäume und Aborträume müssen ein Durchfeuchten der Decken verhindern.

(2) Die Wandflächen und Fußböden von öffentlichen und betrieblichen Bade- und Duschräumen sind gegen Feuchtigkeit abzusperren und abwaschbar auszubilden.

(3) In öffentlichen Bädern und Betriebsbädern muß eine Fußbodenentwässerung vorgesehen werden.

(4) Wannen in fensterlosen sanitären Räumen müssen eingebaut werden.

§ 269

(1) Bei fensterlosen sanitären Räumen müssen für jeden einzelnen Raum gesondert Abluftschächte oder Abluftschornsteine oder gleichwertige Maßnahmen vorgesehen werden (s. Anlage).

(2) Bad und Spülabort einer Wohnung können — auch wenn sie in getrennten Räumen liegen — an einen gemeinsamen Abluftschacht oder

-schornstein angeschlossen werden, es genügen dann die unter Abs. 3 angegebenen Querschnitte.

(3) Für die Raumentlüftung muß je Raum folgender Mindestquerschnitt vorhanden sein:

	Freie Lüftung ohne Motorenkraft cm ²	Zwangslüftung mit Motorenkraft cm ²
bei glatten Schachtwänden und bei Formstücken mit Innenflächen von geringer Rauigkeit	140	90
bei sorgfältig gemauerten fugenverstrichenen Innenflächen	180	130

Bei Anwendung der Zwangslüftung muß mindestens ein 6facher Luftwechsel pro Stunde stattfinden können. Die Inbetriebsetzung der Anlage muß entweder durch Druckknopfbetätigung von jedem Bad aus oder gleichzeitig mit der Einschaltung der Raumbeleuchtung erfolgen.

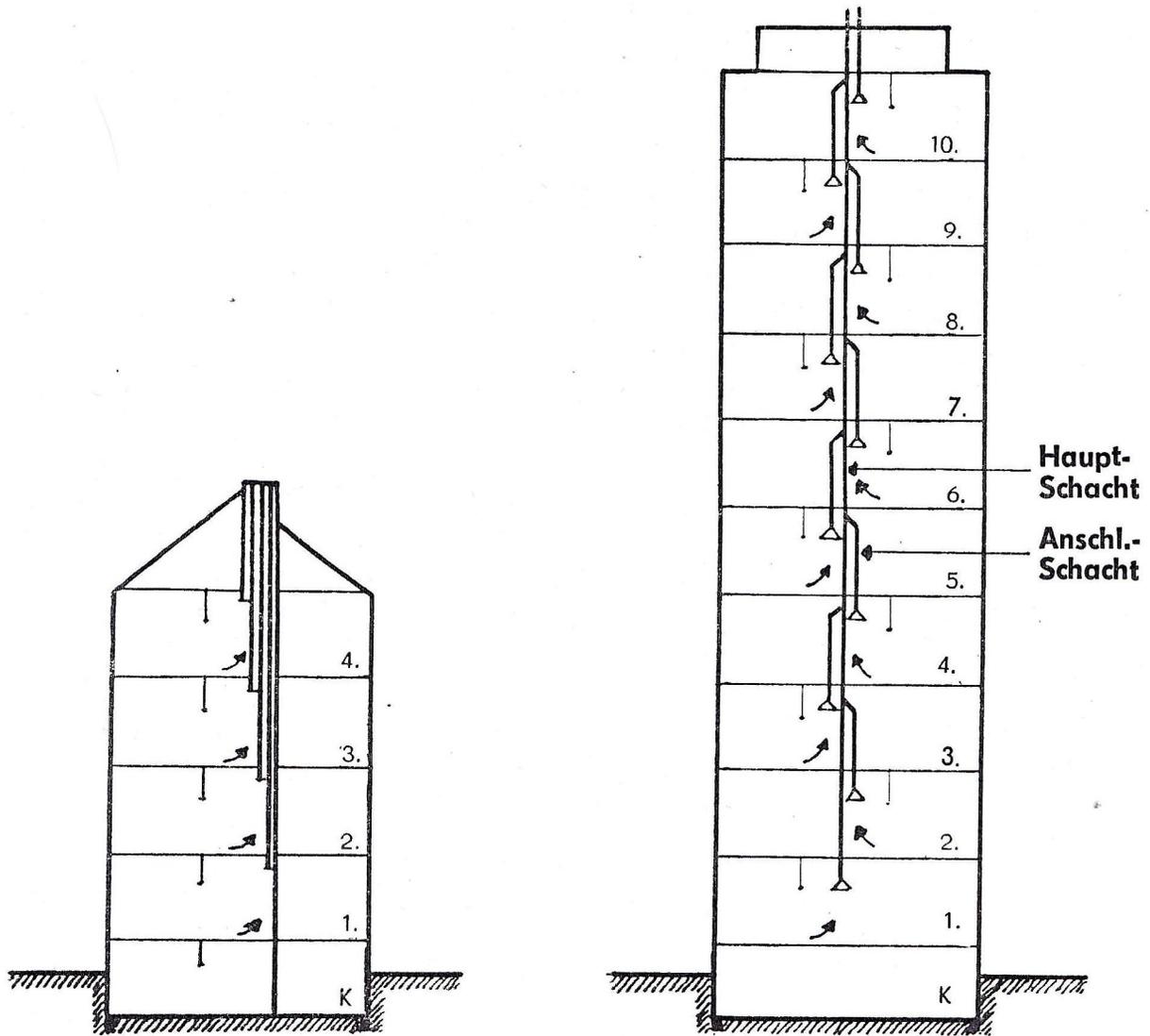
(4) In Bauten mit mehr als fünf bewohnten Geschossen kann von den Bestimmungen des Abs. 1 abgewichen werden. Es ist zulässig, jede Abluftöffnung durch einen für sich nach oben gehenden Nebenschacht von mindestens 150 cm² Querschnitt über die Höhe mindestens eines Vollgeschosses in einen größeren gemeinsamen Hauptschacht einzuführen. Der Hauptschachtquerschnitt muß je Anschluß der Nebenschächte 45 cm², mindestens jedoch 400 cm² betragen.

§ 270

Die Abluftöffnungen sind etwa 10 cm unter Deckenunterkante anzuordnen. Sie müssen mit einem abnehmbaren Gitter von etwa 10/10 mm Maschenweite versehen werden. Der freie Durchgangsquerschnitt der Gitter muß mindestens gleich dem des Abluftschachtes oder -schornsteines sein. Eine Absperrvorrichtung ist unzulässig.

§ 271

In den Türen der fensterlosen sanitären Räume müssen über dem Fußboden Schlitz mit einem freien Querschnitt von mindestens 150 cm² vorgesehen werden.



Zu §§ 269–271

**Be- und Entlüftung innenliegender
sanitärer Räume**

§ 272

Kohlebadeöfen mit einem Nenninhalt bis zu 100 l dürfen in fensterlosen sanitären Räumen mit freier Lüftung (ohne Motorenkraft) aufgestellt werden, wenn der Rauminhalt mindestens 8 m³ beträgt. Bei Räumen mit einem Rauminhalt von mehr als 12 m³ sind auch größere Badeöfen statthaft.

§ 273

Abluftschornsteine oder -schächte mit freier Lüftung (ohne Motorenkraft) können zur Abgasführung aus fensterlosen sanitären Räumen unter folgenden Bedingungen herangezogen werden

- a) jeder fensterlose sanitäre Raum muß einen eigenen Abluftschnstein mit einem lichten Mindestquerschnitt von 180 cm² haben,
- b) es dürfen jeweils nur ein Gasraumheizer und ein Gaswasserheizer an den Abluftschnstein oder -schacht mit angeschlossen werden,
- c) in Räumen von 8 bis 12 m³ Rauminhalt darf die Nennbelastung des Gaswasserheizers 300 kcal/min, in Räumen über 12 m³ 400 kcal/min nicht überschreiten,
- d) im Abluftschnstein muß zur Entlüftung der fensterlosen sanitären Räume eine Abluftöffnung angebracht werden, deren freier Querschnitt mindestens betragen muß
 wenn sich der Gaswasserheizer im gleichen Raum befindet 70 cm² und
 wenn der Gaswasserheizer im danebenliegenden Raum
 angebracht ist 150 cm²

Der untere Rand der Abluftöffnung muß oberhalb der Strömungssicherung des Gaswasserheizers liegen. Der obere Rand der Abluftöffnung muß sich mindestens 5 cm unter der Unterkante der untersten Abgasrohreinführung in den Schnstein oder -schacht befinden.

§ 274

Kann das Grundstück an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden, so sind die nach § 267 notwendigen Spülaborte mit Geruchverschlüssen einzurichten. Ausnahmen können bei landwirtschaftlich genutzten Betrieben zugelassen werden. Unter derselben Voraussetzung muß — abgesehen von den Bestimmungen der §§ 279 bis 288 — gefordert werden, daß Aborte ohne Wasserspülung in bestehenden Gebäuden in angemessener Frist in Spülaborte umgebaut werden.

§ 275

Aborte dürfen nicht unmittelbar von Aufenthaltsräumen oder von Räumen, die zur Lagerung von Nahrungsmitteln bestimmt sind, zugänglich sein. Aborte mit Zugang unmittelbar von Schlafzimmern in Hotels und ähnlichen Anlagen sind zulässig, wenn die Aborte Wasserspülung haben. In Wohnungen sind sie nur dann zulässig, wenn in derselben Wohnung ein zweiter Abort vorhanden ist.

§ 276

Aborte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen einen eigenen, für sich entlüftbaren Vorraum haben. Wände und Fußböden dieser Anlage sind so auszuführen, daß sie leicht sauber zu halten sind.

§ 277

Bei Abortanlagen ohne Wasserspülung ist der Abortraum an eine Außenwand zu legen. Er ist durch einen besonderen entlüftbaren Vorraum zugänglich zu machen und durch Fenster zu belichten und zu belüften.

§ 278

(1) Soweit Fäkalien nicht abgeschwemmt werden, sind zu ihrer Aufnahme Trockenabotgruben anzulegen.

(2) Abotgruben, mit Ausnahme des Grubenhalses, sind außerhalb der Gebäudegrundfläche und in angemessener Entfernung von öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen. Von allem Mauerwerk sind sie durch einen mindestens 6 cm breiten Zwischenraum mit Sperrschicht zu trennen.

(3) Die Gruben sind massiv und dunstsicher zu überdecken.

(4) Eine Überbauung der Abotgruben ist nicht statthaft.

(5) Es sind Grubenentlüftungen anzulegen, die bis über Dach geführt werden müssen.

(6) Die von den Aborten an die Gruben führenden Fallrohre sind glattwandig, wasserdicht und mindestens 200 mm im Lichten herzustellen und möglichst senkrecht zu führen.

30. Abschnitt

Grundstücksentwässerung

§ 279

Jedes mit bauantragspflichtigen Anlagen bebaute Grundstück muß mit Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Ableitung der Schmutz- und Niederschlagswässer versehen werden. Schmutzwässer sind so abzuleiten oder zu sammeln, daß Gesundheitsschäden und Geruchsbelästigungen nicht eintreten können. Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern darf nicht oberirdisch erfolgen. In Gebieten der offenen Bebauung und zur Bewässerung von Grünanlagen ist eine oberirdische Ableitung der Niederschlagswässer zulässig.

§ 280

Jedes Grundstück (nach § 279) muß vollständig und selbständig für sich entwässert werden. In Ausnahmefällen kann die Staatliche Bauaufsicht den Anschluß an eine ausreichende nachbarliche Entwässerung gestatten. Eine solche Vereinbarung muß durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert werden.

§ 281

Bei Ableitungen gewerblicher, industrieller, infektiöser, materialangreifender oder den Betrieb der Ableitungs- oder Behandlungsanlagen störender Abwässer sind die entsprechenden Bestimmungen zu beachten.

§ 282

Sobald an öffentlichen Verkehrsflächen zentrale Abwässerkanäle betriebsfertig hergestellt sind, müssen die anliegenden bebauten Grundstücke (gem. § 279) an diese angeschlossen werden.

§ 283

Schmutzwässer einschließlich Abortabgänge können ausnahmsweise auf dem eigenen Grundstück verwendet werden, wenn für je 10 m² Wohnfläche 100 m² für diese Zwecke nutzbare Grundstücksfläche, mindestens jedoch 400 m² je Grundstück zur Verfügung stehen.

§ 284

Unter jeder Zapfstelle in Gebäuden — außer der für Feuerlöscheinrichtungen — muß eine Ablaufstelle vorhanden sein, wenn nicht ein Abfließen über wasserundurchlässigen Fußboden nach einer anderen Ablaufstelle möglich ist.

§ 285

(1) Auf Grundstücken, die nicht an öffentliche Abwässerkanäle angeschlossen werden können, dürfen Aborte nur dann mit Wasserspülung versehen werden, wenn durch Kleinkläranlagen eine ausreichende Klärung und Beseitigung des Abwassers (z. B. Untergrundverrieselung, Einleitung in ein Gewässer, Versenkung in den Untergrund) gewährleistet und entsprechend den Bestimmungen erlaubt oder genehmigt worden ist.

(2) Der Abstand der Kleinkläranlagen von den Grundstücksgrenzen muß mindestens 1,5 m betragen, gemeinsame Grenzbebauung ist zulässig.

§ 286

Sickergruben sind zur Beseitigung nicht mechanisch geklärter Abwässer nicht zulässig. Bei durchlässigem Boden dürfen sie zur Ableitung der Niederschlagswässer angelegt werden.

§ 287

Auf Grundstücken ohne zentrale oder eigene Druckwasserversorgung sind wasserdichte, abflußlose Sammelgruben zur Sammlung der Fäkalien anzulegen. Der Bemessung dieser Fäkalien-Sammelgruben sind bei einhalbjährlicher Entleerung 300 l je Einwohner zugrunde zu legen. Die Sammelgruben müssen von allen Grundstücksgrenzen mindestens 1,5 m entfernt bleiben, beiderseitige Grenzbebauung ist zulässig.

§ 288

Für Ausführung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäß Anlage.

31. Abschnitt

Elektrische Anlagen, Blitzschutz, Antennen

Begriffsbestimmungen

Elektrische Anlagen im Sinne dieser Bestimmungen sind Anlagen, die der Gewinnung, Umformung, Verteilung, Anwendung, Aufnahme und Ableitung elektrischer Energie dienen.

Zu den elektrischen Anlagen zählen insbesondere:

- a) *Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt,*
- b) *Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 Volt und darüber,*
- c) *Fernmeldeanlagen (Klingel-, Fernsprech-, Feuermelde-, Raumschutzanlagen usw.),*
- d) *Blitzschutz- und Antennenanlagen.*

§ 289

(1) Elektrische Anlagen in und an Bauwerken und Blitzschutzanlagen sind so anzuordnen, auszubilden, in werkstoffgerechter Verarbeitung auszuführen und entsprechend zu unterhalten, daß sie betriebssicher sind und keine Gefahren entstehen können.

(2) Die Bestimmungen zur Errichtung elektrischer Anlagen in Bauten allgemein und für Zweckbauten sind in der Anlage aufgeführt.

§ 290

Folgende bauliche Anlagen müssen mit einer Blitzschutzanlage versehen werden

- a) Theater, größere Versammlungsräume, Warenhäuser, hohe Industrieanlagen,
- b) Speicherräume, Silos, Wirtschaftsgebäude der Maschinen-Traktoren-Stationen, der volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- c) hohe, die Umgebung überragende Gebäude — s. auch § 392 oder Anlagen wie Türme, freistehende Schornsteine,
- d) Sprengstoffbetriebe und andere Betriebe, die der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung leichtentzündlicher Stoffe dienen.

Die Notwendigkeit des Anbringens von Blitzschutzanlagen ist weiterhin abhängig von der Lage, den besonderen geologischen und klimatischen Verhältnissen und der Häufigkeit des Blitzeinschlages in der Gegend, in der die Anlage errichtet werden soll.

§ 291

Gebäude, auf die diese Bestimmungen anzuwenden sind und bei denen eine Blitzschutzanlage noch nicht vorhanden ist, sind mit einer Blitzschutzanlage zu versehen.

§ 292

(1) Die Befestigung von Antennenanlagen an Einzelschornsteinen ist verboten. An Schornsteingruppen, Dachaufbauten, Dachständen u. dgl. dürfen sie nur dann befestigt oder verankert werden, wenn die Abmessungen und der Zustand dieser Teile den durch die Antennenanlagen zu erwartenden Ansprüchen genügt.

(2) Antennenträger (Maste) dürfen an Gebäuden nur befestigt werden, wenn die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Antennenanlagen dürfen auf oder über öffentlichen Verkehrsflächen, elektrischen Leitungen und Fernmeldefreileitungen nur mit Genehmigung der für deren Betrieb oder Verwaltung zuständigen Stellen errichtet, instandgesetzt oder abgebaut werden.

§ 293

Die Tragstangen von Gemeinschaftsantennen können – wenn sie ordnungsmäßig geerdet sind – in die Blitzschutzanlage mit einbezogen werden.

32. Abschnitt

Aufzüge

§ 294

Die baulichen Anlagen für Aufzüge (Aufzugsschächte usw.) sind so auszuführen, daß ein betriebssicherer Einbau der Aufzüge möglich ist (s. Anlage).

§ 295

Aufzüge müssen den Bestimmungen gemäß Anlage entsprechen.

§ 296

Anzahl, Bauart und Größe der Aufzüge in einem Bauwerk sind nach dem in den Hauptverkehrszeiten zu erwartenden Andrang zu bestimmen.

§ 297

Die Anlage von drei Aufzügen in einem feuerbeständig umschlossenen Fahrschacht ist zulässig. Durch Sonderbestimmungen können höhere Forderungen gestellt werden.

§ 298

Die Anlage von offenen Aufzügen an den Außenseiten von Wohnbauten und Bauten der Gesellschaft ist verboten.

§ 299

Aufzüge sind keine Rückzugswegen gemäß §§ 163 bis 169.

§ 300

(1) In Bauwerken, die Wohnungen enthalten, sind bei mehr als fünf Vollgeschossen Personenaufzüge einzubauen. Die Fahrkorbgrundfläche muß mindestens $1,25 \text{ m}^2$, bei mehr als 10 Vollgeschossen (Hochhäusern) mindestens $2,5 \text{ m}^2$ betragen.

(2) In Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen, sind Umlaufaufzüge nicht zulässig.

(3) Die Errichtung von Umlaufaufzügen in Gebäuden mit öffentlichem Verkehr ist nur dann zulässig, wenn ein Aufzug vorhanden ist oder gleichzeitig errichtet wird, der ebenfalls für den Personenverkehr benutzt werden kann.

§ 301

(1) Die Fahrbahnen der Personen-, Lasten- und Kleinlastenaufzüge sind in ihrer ganzen Ausdehnung von feuerbeständigen Wänden zu umschließen. Als Fahrbahn gilt der vom Fahrkorb oder vom Gegengewicht be-

strichene Teil des Schachtquerschnittes. Abweichend hiervon genügt für alle Aufzüge, die

- a) im Freien, an der Außenseite von Gebäuden, in Treppenhäusern oder Lichthöfen angelegt werden oder
 - b) im Innern von Gebäuden übereinanderliegende Galerien verbinden oder
 - c) Geschosse in Gebäuden der Brandgefahrenklassen A und B oder
 - d) zwei unmittelbar übereinanderliegende Geschosse in Gebäuden der Brandgefahrenklasse C verbinden oder
 - e) als Bremsaufzüge in kleinen Getreidemühlen eingebaut werden,
- eine Umkleidung der Fahrbahn an den Stellen, wo Menschen an sie herangelangen können. Die Umkleidung muß vom Fußboden aus mindestens 2,5 m hoch sein. Bei Aufzügen, die im Inneren von Gebäuden liegen, ist sie mindestens an den Seiten der Fahrbahn, an denen das Fördergerät offen ist, in ganzer Höhe durchzuführen. Ferner ist die Umkleidung in ganzer Höhe auch an den Seiten durchzuführen, wo Deckendurchbruchskanten, Treppenläufe u. dgl. näher als 40 cm an die Fahrbahn heranreichen.

(2) Bei den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Aufzügen muß die Umkleidung aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen.

(3) Zu Umkleidungen verwendetes Drahtgeflecht darf eine Maschenweite von höchstens 2 cm und muß mindestens eine Drahtdicke von $1/11$ der Maschenweite besitzen. Eine Mindestdrahtdicke von 1 mm darf dabei nicht unterschritten werden. Die Drahtgeflechtfelder sind durch widerstandsfähige Gurtungen derart zu unterteilen, daß die größte Freifläche 2 m^2 nicht überschreitet.

(4) Schachtverkleidungen aus Glas müssen innerhalb des Handbereiches (2,5 m über dem Fußboden) aus Drahtglas von mindestens 6 mm Dicke oder aus Dickglas von mindestens 8 mm bestehen, das in Metallfalzen befestigt sein muß.

(5) Zur Umkleidung verwendete Bandeisen, Hölzer u. dgl. dürfen einen lichten Abstand von höchstens 2 cm voneinander haben.

§ 302

(1) Außerhalb der Fahrschächte liegende Bahnen für Gegengewichte, Ketten oder Seile, die einen Deckendurchbruch von mehr als 100 cm^2 erfordern, sind ebenso wie die Fahrschächte zu umschließen.

(2) Kleinere Deckendurchbrüche müssen mit einer feuerhemmenden Auskleidung versehen sein, die mindestens 0,5 m in den Raum unterhalb der Decke hineinreicht. Die Bahnen müssen unfallsicher verkleidet sein. Die Schachtwände sind lotrecht, winkelrecht und glatt auszuführen.

§ 303

Stellt der Fahrschacht eine Verbindung mit dem sonst vom übrigen Gebäude feuerbeständig abgetrennten Kellergeschoß her, so muß er gegen

dieses feuerbeständig abgeschlossen werden, auch wenn er sonst nicht von feuerbeständigen Wänden umgeben ist. Das gleiche gilt gegebenenfalls auch für das Dachgeschoß.

§ 304

Gemäß § 300 Abs. 1 feuerbeständig herzustellende Fahrschächte müssen eine feuerhemmende Abdeckung haben oder ihre Schachtwände müssen 0,2 m über Dach hinausgeführt sein. Durchbrüche in diesen für Seile u. dgl. sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Etwaige Entlüftungsrohre müssen ebenfalls 0,2 m über Dach münden.

§ 305

(1) Lichtöffnungen an der Außenfront der Fahrschachtwände sind durch Fenster zu verschließen, die nicht in die Fahrbahn hineinschlagen dürfen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(2) Die Anordnung von Lichtöffnungen in Fahrschachtwänden zum Gebäudeinneren ist in gewerblichen und industriellen Räumen der Brandgefahrenklassen C bis E nicht zulässig. In allen anderen feuerbeständig hergestellten Schächten darf die Gesamtgröße der Lichtöffnungen, die sich in den Fahrschachtwänden — zum Gebäudeinneren hin — befinden, einschließlich der Lichtöffnungen für die Fahrschachttüren in keinem Geschoß ein Zehntel der dazugehörigen Wandfläche überschreiten. Die Fenster der nach dem Gebäudeinneren gelegenen Lichtöffnungen — auch in Türen — dürfen nicht zu öffnen sein.

(3) Die Fenster sind aus Drahtglas von mindestens 6 mm Dicke oder aus Dickglas von mindestens 8 mm dicht herzustellen. Wenn das Glas nicht eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden. Die Brüstungshöhe der Öffnungen muß mindestens 0,8 m betragen.

§ 306

(1) Nebeneinanderliegende Fahrbahnen von Aufzügen müssen von 0,5 m Höhe über Schachtsohle bis zum höchsten Punkt der Fahrkörbe oder Gegengewichte in ihrer höchsten Betriebsstellung durch Zwischenwände oder Drahtgeflechtsverkleidungen voneinander getrennt werden, wenn der kleinste Abstand zwischen den Fahrbahnen weniger als 0,4 m beträgt.

(2) Nebeneinanderliegende Kleinlastenaufzüge sind feuerhemmend zu trennen, soweit sie nicht von den Bestimmungen für feuerbeständige Fahrschächte ausgenommen sind.

§ 307

(1) Endet die Gegengewichtsbahn eines Aufzuges nicht auf festem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht bei einem Bruch der Tragmittel auf ein widerstandsfähiges Widerlager aufsetzt.

(2) Von dieser Forderung kann abgesehen werden, wenn das Gegengewicht eine Fangvorrichtung erhält.

(3) Befinden sich unter der Schachtgrube betretbare Räume, so sind für das Gegengewicht, den Fahrkorb und die Führungsschienen, soweit diese nicht sicher aufgehängt sind, widerstandsfähige Widerlager vorzusehen. Die Aufsetzsockel sollen möglichst auf tragfähigem Baugrund gegründet werden.

§ 308

Geschlossene Aufzugsschächte müssen zur Vornahme der Wartungs- und Reparaturarbeiten durch eine besonders verlegte Schachtbeleuchtung beleuchtet werden können.

§ 309

Die Fahrschachtzugänge müssen ausreichend beleuchtet sein, solange der Aufzug benutzt werden kann.

§ 310

Nicht zum Aufzugsbetrieb gehörende Starkstromleitungen müssen ungeschnitten durch den Schacht geführt und dürfen in diesem nicht verzweigt werden. Die Leitungen müssen außerhalb des Schachtes an leicht zugänglicher Stelle allpolig abschaltbar sein. Dampf- und Gasleitungsrohre dürfen im Schacht nicht verlegt werden. Die Durchführung von Wasserzufluß- und -abflußrohren ist nur zulässig, wenn die Grube mit einem Abfluß versehen und eine Beschädigung der Rohre durch den Fahrkorb oder das Gegengewicht sicher verhindert wird. Heizkörper zur Schachtbeheizung können innerhalb, Betätigungsventile müssen außerhalb des Schachtes liegen.

§ 311

Die Triebwerks- und Rollenräume der Personen- und Lastenaufzüge müssen gefahrlos zu erreichen sein.

§ 312

Die Zugangstüren zu Fahrschächten müssen den Anforderungen der Aufzugstechnik und des Brandschutzes entsprechen, ihre Verkehrssicherheit muß in baulicher und betriebstechnischer Hinsicht gewährleistet sein. In gewerblichen und industriellen Räumen der Brandgefahrenklassen C bis E müssen die Zugangstüren als

- a) Hohltüren mit genügend dicken und versteiften Stahlblechen mit einer Mindestwanddicke von 1,5 mm oder
 - b) feuerhemmende Türen, wobei jedoch die Schwelle und das selbsttätige Zufallen der Tür nicht erforderlich sind,
- ausgeführt werden.

§ 313

Die Zugangstüren zu Schächten der Kleinlastenaufzüge in Räumen der Brandgefahrenklassen C bis E müssen mindestens falzlose, auf einer Seite mit mindestens 0,75 mm dickem Stahlblech oder mit einem gleich wider-

standsfähigen Material beschlagene Holztüren oder einfache Stahltüren sein.

§ 314

(1) Werden bei Fahrschachttüren für Selbstfahreraufzüge Fenster oder Schaugläser vorgesehen, so müssen diese mit durchsichtigem widerstandsfähigen Glas von mindestens 8 mm Dicke versehen sein. Die Fläche von 0,03 m² darf nicht unterschritten werden. Die Rahmen der Fenster sind fest einzubauen.

(2) Verglasungen in Fahrschachttüren bei Fahrschächten, für welche gemäß § 301 keine feuerbeständige Ummantelung gefordert wird, müssen mit mindestens 6 mm dickem Drahtglas erfolgen, wenn die Einzelfläche von 15/95 cm bei der Verglasung überschritten wird.

(3) In Industrie- und gewerblichen Räumen der Brandgefahrenklassen C bis E darf die Verglasung mit Drahtglas (von mindestens 6 mm Dicke) je Tür eine Fläche von 10/60 cm nicht überschreiten.

§ 315

Schachtgrubenzugänge sind bei Betriebsgeschwindigkeiten über 0,8 m/sec und stets dann vorzusehen, wenn sie zur Durchführung einer einwandfreien und gefahrlosen Wartung erforderlich sind. Die Zugänge müssen verschließbar sein.

§ 316

Personenumlaufaufzüge, deren Zugänge nicht innerhalb des Treppenhauses liegen, sind – bei Gebäuden der Brandgefahrenklassen C bis E – mit einem Vorraum an die angrenzenden Räume oder Flure mit mindestens feuerhemmenden Decken und Wänden auszuführen. Der Vorraum muß durch feuerhemmende oder nicht brennbare Türen abgeschlossen werden.

33. Abschnitt

Feuerlöcheinrichtungen

§ 317

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, herzustellen und zu unterhalten, daß der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Mensch und Vieh möglich sind. Für jedes Grundstück muß entsprechend seinem Verwendungszweck die Entnahme der für Feuerlöschzwecke notwendigen Wassermenge gesichert sein.

§ 318

Das Löschwasser kann entnommen werden aus

- | | |
|---|-------------|
| a) stehenden oder fließenden Gewässern | } s. Anlage |
| b) Feuerlöschteichen oder Feuerlöschbehältern | |
| c) Feuerlöschbrunnen | |
| d) dem Wasserversorgungsnetz (Hydranten) | |

§ 319

An den Entnahmestellen für Feuerlöschzwecke müssen jederzeit folgende Wassermengen verfügbar sein

- | | |
|--|------------|
| a) bei ein- bis dreigeschossigen Bauten | 800 l/min |
| b) bei viergeschossigen Bauten | 1500 l/min |
| c) bei fünf- und mehrgeschossigen Bauten | 2000 l/min |

§ 320

(1) Die Entnahmestellen des Löschwassers sollen außerhalb des Trümmerbereiches und dürfen höchstens 100 m vom Gebäudeeingang entfernt sein. In Stadtrandsiedlungen und ländlichen Gemeinden ohne Wasserversorgungsnetz (Hydranten) können die Entnahmestellen des Löschwassers 250 m von den Gebäudeeingängen entfernt sein.

(2) Der Abstand der Hydranten untereinander darf höchstens 100 m betragen. In besonders günstig liegenden Fällen kann ein größerer Abstand — im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Brandschutzorganen und den zuständigen Kommandos des Luftschutzes — zugelassen werden.

(3) Löschwasserleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von 100 mm im Lichten haben.

§ 321

(1) Entnahmestellen müssen gekennzeichnet und durch Hinweisschilder leicht auffindbar sein. Ihre Zufahrt muß befestigt und für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein.

(2) Bei unbebauten Grundstücken sind erforderlichenfalls die Entnahmestellen für Löschwasser nach den Angaben der zuständigen zentralen Brandschutzorgane und denen der zuständigen Kommandos des Luftschutzes anzulegen.

§ 322

Unterirdische Löschwasserbehälter müssen außerhalb des Trümmerebereiches von baulichen Anlagen liegen und sind mit Sauganschlüssen zu versehen

bis 100 m ³ Inhalt	1 Sauganschluß
bis 300 m ³ Inhalt	2 Sauganschlüsse
und darüber	3 Sauganschlüsse

§ 323

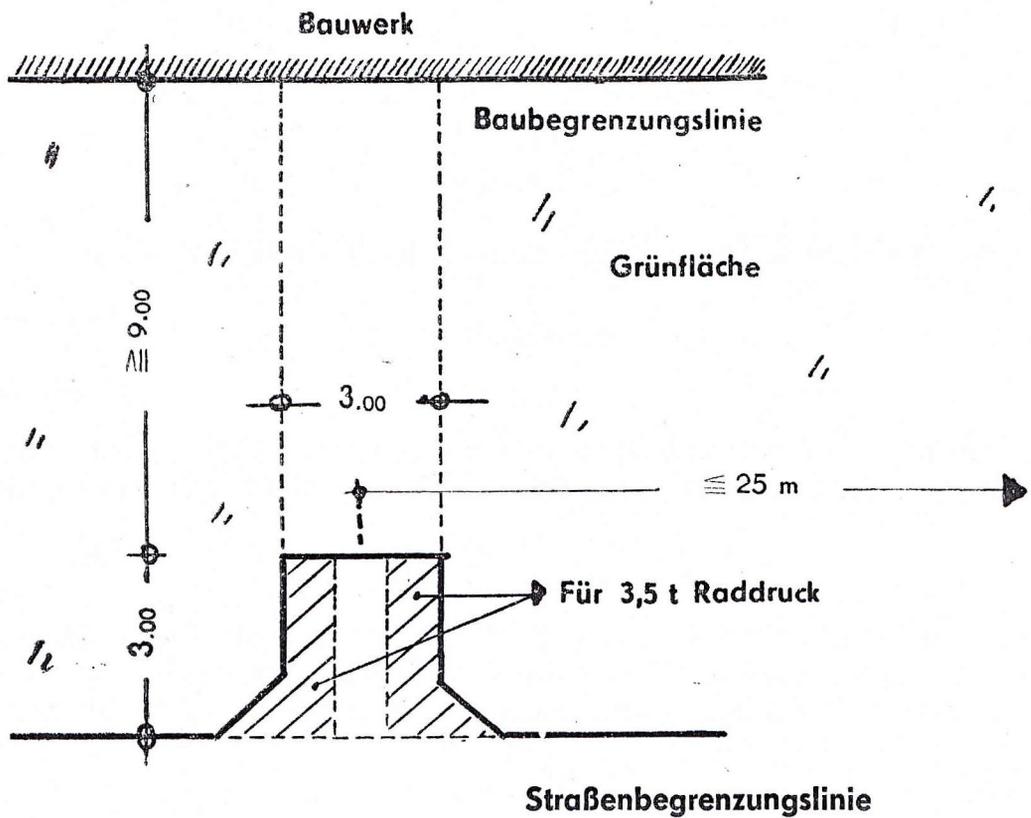
Ein Feuerlöschbrunnen muß wenigstens 800 l Wasser je Minute für die Dauer von drei Stunden liefern. Die geodätische Saughöhe darf bei Dauerbetrieb nicht unter 6 m abfallen.

§ 324

Bei ausgedehnten Industrieanlagen sind innerhalb des Werkgeländes Ringwasserleitungen, Hydranten und sonstige produktionsbedingte Sicherungsmaßnahmen — im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Brandschutzorganen und den zuständigen Kommandos des Luftschutzes — vorzusehen.

§ 325

(1) Liegen Fahrbahnen mehr als 9 m von Gebäuden mit fünf und mehr Geschossen mit Aufenthaltsräumen entfernt, so müssen in Abständen von höchstens 25 m 3 m breite Zufahrten angeordnet werden. Diese müssen in der Radspur einen Raddruck von 3,5 t Belastung aufnehmen können und mindestens bis 9 m an die Hausfront heranzuführen.



Befestigte Zufahrt für Löschfahrzeuge

(2) Anbauten, Vordächer usw. sind nur soweit zulässig, als sie den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten nicht behindern.

§ 326

Bei Wohnwegen bis zu 120 m – bei einer höchstens viergeschossigen Bebauung – entfallen die Bestimmungen des § 325 Abs. 1.

34. Abschnitt

Abfallbehälter und Abfallschächte (Müllschütten)

Abfallbehälter

§ 327

Abfallstoffe sind bis zur Abfuhr oder anderweitigen Verwendung hygienisch einwandfrei zu lagern. Ein leichter Abtransport muß gewährleistet sein.

§ 328

Die Abfallbehälter müssen undurchlässige Wände und Böden haben und müssen dichtschießend überdeckt sein. Bei Aschebehältern müssen Wände, Böden und Decken aus nichtbrennbarem Material bestehen.

§ 329

Ortsfeste Abfallbehälter müssen einen Abstand von 1,5 m von den Grundstücksgrenzen haben. Gemeinsame Grenzbebauung ist zulässig.

Abfallschächte

§ 330

Abfallschächte müssen so angeordnet und eingerichtet werden, daß sie hygienisch einwandfrei sind, staub- und geruchfrei arbeiten, entlüftet werden und eine Schallübertragung zu Aufenthaltsräumen unmöglich ist.

§ 331

(1) Die Abfallschächte müssen feuerbeständig, mit glatten Innenwänden — bei Ausführung in Mauerwerk verfugt — hergestellt werden.

(2) Die Einschüttöffnungen sind so einzurichten, daß Staubbelästigungen ausgeschlossen sind und die Benutzer bei der Bedienung nicht verletzt werden können. Die Öffnungen sind durch rauchdichte Verschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen. Sie müssen dem inneren Überdruck standhalten.

§ 332

Der Sammelraum muß leicht zugänglich, mit feuerbeständigen Wänden und Decken ausgeführt und geruchdicht gegen alle übrigen Räume des Bauwerkes abgeschlossen sein. Selbsttätige Beregnungsanlagen können gefordert werden.

35. Abschnitt

Einfriedungen und Vorgärten

Begriffsbestimmungen

1. *Einfriedungen sind Zäune, Mauern oder Hecken, die an Grundstücksgrenzen errichtet oder angelegt werden.*
2. *Vorgärten sind bepflanzte Grundstücksteile, die zwischen Straßen- und Baubegrenzungslinien liegen.*

§ 333

Die Einfriedung bebauter oder unbebauter Grundstücke an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen kann von der Staatlichen Bauaufsicht gefordert oder verweigert werden.

§ 334

(1) Einfriedungen müssen in Material, Höhe, Form und Farbe der Umgebung entsprechen. Sie können im Rahmen der geltenden Bestimmungen aus Holz, Metall, Beton, Mauerwerk oder anderen witterungsbeständigen Baustoffen oder aus lebenden Pflanzen bestehen.

(2) Einfriedungen dürfen nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragen, ihre Höhe darf 1,6 m nicht übersteigen, sofern nicht aus Gründen der staatlichen Sicherheit größere Höhen erforderlich sind.

(3) Die Verwendung von Stacheldraht unmittelbar an der Straßengrenzungslinie ist verboten. Für die Anlage stromführender Leitungen als Einfriedung gelten Sonderbestimmungen (s. Anlage).

(4) Einfriedungen aus Mauerwerk oder Beton dürfen nicht mit Glasscherben oder verunstaltenden Sicherheitseinrichtungen versehen werden.

§ 335

Die Herstellung der Einfriedung und ihre sachgemäße Unterhaltung

- a) an öffentlichen Verkehrsflächen ist Sache des Rechtsträgers, des Eigentümers oder Pächters des Grundstückes,
- b) an allen anderen Grenzen ist Sache des an der Einfriedung Interessierten.

§ 336

Einfriedungen in Wohngebieten und von Grundstücken, die mit Wohnbauten oder Bauten der Gesellschaft bebaut sind und an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind einheitlich zu gestalten.

§ 337

Türen und Tore in Einfriedungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum schlagen. Zu diesen Türen und Toren gehörende Treppen und Rampen müssen auf dem Grundstück liegen.

§ 338

(1) Hecken sind ständig so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht in den Raum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen.

(2) Für die Gestaltung und Pflege der Vorgartenfläche können besondere Bedingungen gestellt werden.

36. Abschnitt

Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen und Luftfahrthindernisbefeuerung

§ 339

Bauwerke, die

- a) mehr als 100 m die sie umgebende Erdoberfläche überragen,
 - b) über 10 m hoch sind und auf Bodenerhebungen stehen, wodurch sie die umgebende Erdoberfläche um mehr als 100 m überragen, oder
 - c) unabhängig von ihrem Standort und ihrer Höhe eine Gefahr für Luftfahrzeuge darstellen,
- sind Luftfahrthindernisse und müssen entsprechend dem Entscheid der Staatlichen Bauaufsicht teilweise oder ganz beseitigt oder als Luftfahrthindernisse kenntlich gemacht werden (s. Anlage). Für die Zustimmung anderer Dienststellen hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen gilt § 10.

§ 340

- Luftfahrthindernisse müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nicht
- a) durch ihre Form, Größe oder Farbe so auffällig sind, daß eine weitere Kennzeichnung unnötig ist oder
 - b) von umliegenden Objekten verdeckt werden.

§ 341

Tageskennzeichnung und Luftfahrthindernisbefeuerung für Luftfahrthindernisse sind nach der Anlage 5 auszuführen.

§ 342

An Stelle von Hindernisfeuern können Gefahrenfeuer verwendet werden, wenn eine frühzeitige oder besondere Warnung notwendig ist. Gefahrenfeuer dürfen keine störende Blendung herbeiführen.

§ 343

Bei der Befeuerung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen sind die Belange des Denkmalsschutzes im Rahmen der Flugsicherheit zu berücksichtigen.

37. Abschnitt

Außenwerbung

Begriffsbestimmungen

Werbemittel im Sinne der folgenden Bestimmungen sind Reklameschilder, -tafeln, -körper sowie -fahnen, Betriebsschilder und -zeichen, werbende Leuchtschriften oder -zeichen, Abbildungen und plastische Darstellungen, die zum Kauf und Gebrauch von Erzeugnissen und zur Inanspruchnahme von Leistungen auffordern. Zu den Werbemitteln zählen auch Schaukästen oder Vitrinen, in denen Erzeugnisse zur Werbung ausgestellt werden sowie Sichtwerbungen (Schriftbilder, Transparente usw.) gesellschaftlicher Organisationen.

§ 344

(1) Werbemittel sind so anzubringen oder aufzustellen, daß durch sie weder Unfälle herbeigeführt werden noch der öffentliche Verkehr behindert wird. Werbemittel, die mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mindestens 2,5 m über Erdgleiche angeordnet werden. Durch Reklamelichtzeichen dürfen die Signalbilder der Deutschen Reichsbahn oder anderer Verkehrsbetriebe und Verkehrszeichen sowie Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Werbemittel müssen sich in Form, Farbe und Material ihrer Umgebung anpassen. Sie dürfen weder die einheitliche Gestaltung des Straßen- und Stadtbildes noch die architektonische Wirkung von Bauwerken und Denkmälern stören.

(3) Sichtwerbungen an Objekten, die unter Denkmalschutz stehen oder die in Naturschutzgebieten liegen, ist untersagt.

§ 345

Die Räte der Gemeinden (Städte, Stadtbezirke) können für ihren Bereich oder für Teile ihres Bereiches Bestimmungen für die Gestaltung oder den Inhalt von Werbemitteln festlegen.

§ 346

Der Werbende bzw. der Eigentümer der Gebäude oder Grundstücke ist verpflichtet

- a) das Werbemittel ständig so instand zu halten, daß es den Bestimmungen des § 344 entspricht;
- b) das Werbemittel zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Werbung nicht mehr bestehen.

38. Abschnitt

Maßnahmen zur Erhaltung der Bauwerke und Freiflächen

Begriffsbestimmungen

Maßnahmen zur Erhaltung der Bauwerke und Freiflächen sind Pflege- und Instandsetzungsarbeiten, die den Verfall oder Einsturz verhindern.

§ 347

Für die Erhaltung der Bauwerke und Freiflächen sind die Rechtsträger oder Eigentümer verantwortlich.

§ 348

Die Benutzer von Räumen sind verpflichtet, die Räume ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen. Insbesondere ist das Kochen, Waschen und Trocknen von Wäsche in Wohnräumen untersagt. Kleinstkinderwäsche und Einzelkleidungsstücke dürfen ausnahmsweise in Küchen oder Baderäumen gewaschen und getrocknet werden, wenn für ausreichende Lüftung der Räume gesorgt wird. Das Aufstellen von geschlossenen mechanischen Waschmaschinen in Küchen und sanitären Räumen ist zulässig.

§ 349

(1) Die nach § 347 Verantwortlichen sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen, und zwar

- a) bei Wohn- und landwirtschaftlichen Bauten alle fünf Jahre,
- b) bei Bauten der Gesellschaft alle drei Jahre,
- c) bei Betriebsbauten alle zwei Jahre,

unter Hinzuziehung von Baufachleuten eine gründliche Untersuchung ihrer Bauwerke durchzuführen, die sich auf den allgemeinen baulichen Zustand erstreckt. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzulegen und der Staatlichen Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

(2) An der Untersuchung von Betriebsbauten sind der betriebliche Arbeitsschutz und Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Mietwohnhäusern Vertreter der Mieter zu beteiligen.

(3) Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.

§ 350

Die Staatliche Bauaufsicht kann die im öffentlichen Interesse notwendigen Instandsetzungsarbeiten zur Erhaltung der Bauwerke und zum Schutz der Bürger anordnen und Betriebe mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten beauftragen.

§ 351

Andere gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (z. B. durch die Brandschutzorgane, technische Überwachung usw.) werden durch die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht berührt.

39. Abschnitt

Nachbarrechtliche Bestimmungen

§ 352

(1) Sind Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Unterhaltung und Abbruch eines Bauwerkes nicht möglich, ohne das Nachbargrundstück zu betreten und dort — soweit nötig — Gerüste, Leitern und andere Geräte aufzustellen, so ist dies im erforderlichen Umfange gestattet. Dies ist auch zulässig, wenn die Ausführung der Arbeiten ohne Benutzung des Nachbargrundstückes erheblich erschwert wäre.

(2) Die beabsichtigte Benutzung ist vom Begünstigten mindestens zwei Wochen vorher dem Nachbarn anzuzeigen. Die Zustimmung des Nachbarn gilt als gegeben, wenn er nicht binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung widerspricht.

(3) Bei Widerspruch kann die Staatliche Bauaufsicht die Benutzung des Nachbargrundstückes anordnen.

(4) Für entstehende Schäden ist vom Begünstigten Schadensersatz zu leisten.

§ 353

(1) Wird ein Bauwerk an eine Versorgungsleitung oder einen Vorfluter angeschlossen und ist dies ohne Benutzung eines fremden Grundstückes nicht oder nur in technisch oder volkswirtschaftlich unvertretbarer Weise möglich, so kann die Staatliche Bauaufsicht gestatten oder fordern, daß die Leitungen über dieses Grundstück geführt werden und daß dort auch die erforderlichen Einrichtungen für die Unterhaltung der Leitungen angelegt werden, solange dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen. Das gleiche gilt auch für Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an diesen Versorgungsleitungen.

(2) Bebaute oder für die Bebauung vorgesehene Flächen fremder Grundstücke kommen für eine solche Benutzung nicht in Betracht.

§ 354

(1) Bei einseitiger Grenzbebauung kann ausnahmsweise die Anordnung von Fensteröffnungen zum Nachbargrundstück hin befristet gestattet werden, wenn keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für den Nachbarn entstehen und aus Gründen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(2) Wird später eine Grenzbebauung auch auf dem Nachbargrundstück vorgenommen oder entstehen sonst Beeinträchtigungen für das Nachbargrundstück oder für dessen Sicherheit, so kann von der Staatlichen Bau-

aufsicht die sofortige Schließung dieser Öffnungen angeordnet oder gefordert werden.

(3) Bei Grenzbebauungen muß der Nachbar dulden, daß untergeordnete Bauteile, die konstruktiv oder gestalterisch erforderlich sind, in den Luft-raum seines Grundstückes übergreifen, solange diese die Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn zur Erzielung eines einheitlichen technischen und gestalterischen Anschlusses zwei Nachbargebäude durch übergreifende Bauteile miteinander verbunden werden. Im übrigen gilt § 352 Absätze 3 und 4.

§ 355

Aufschüttungen und Abgrabungen an Grundstücksgrenzen sind durch Stütz- oder Futtermauern zu sichern oder von den Grenzen soweit entfernt zu halten, daß eine Böschung mit einem Winkel mit höchstens 30° (Altgrad) entsteht.

§ 356

Das Abschwemmen von Erdreich oder das Übertreten von Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke ist zu verhindern.

TEIL IV

**Bautechnische Bestimmungen
für Räume und besondere Bauwerke**

40. Abschnitt

Aufenthaltsräume, Kellerräume und Waschküchen

Begriffsbestimmungen

1. *Aufenthaltsräume* sind Räume, die dem Wohnen, dem Arbeiten, der Erholung, der Gesundheit, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken dienen.
 2. Es sind zu unterscheiden
 - a) *ständig benutzte Aufenthaltsräume, zu ihnen werden gerechnet:*
 - Gruppe 1
Wohnräume
 - Gruppe 2
Büros, handwerkliche Betriebe mit handwerklich üblichen maschinellen Einrichtungen, bei deren Anwendung keine Gase, Staub oder hohe Temperaturen entstehen
 - Gruppe 3
alle sonstigen Betriebs-, Kultur-, Sozial- und Büroräume;
 - b) *vorübergehend benutzte Aufenthaltsräume, die täglich nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Arbeitszeit benutzt werden.*
- } mit einer
Benutzerzahl
von höchstens
4 Personen
je Raum

§ 357

Die Oberkante des Fußbodens ständig benutzter Aufenthaltsräume darf nicht unter dem umgebenden Gelände liegen. Bei hängigem Gelände dürfen ständig benutzte Aufenthaltsräume mit Oberkante Fußboden an drei Seiten bis 75 cm unter dem umgebenden Gelände liegen.

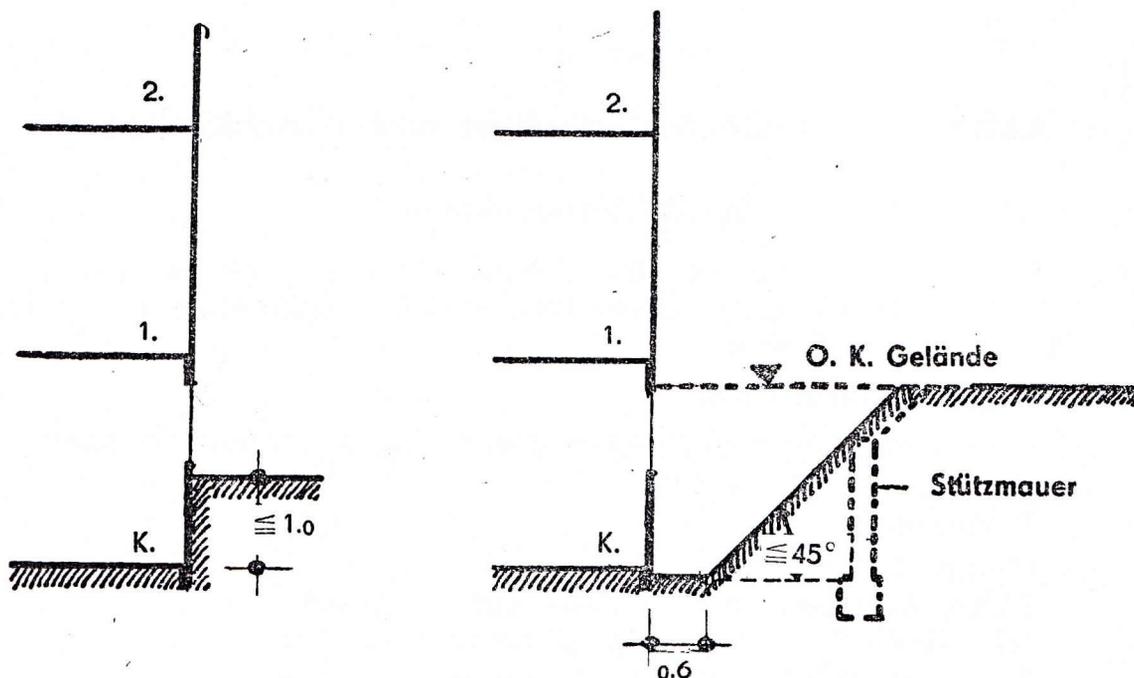
§ 358

Vorübergehend benutzte Aufenthaltsräume können im Kellergeschoß untergebracht werden, wenn

- a) die Fußbodenoberkante bis 1 m unter dem umgebenden Gelände liegt oder
- b) Lichtgräben mit einer Mindestbreite von 0,6 m angeordnet werden.

Die Grabensohle muß mindestens 10 cm unter Fußbodenoberkante dieses Geschosses liegen. Von der Außenkante des Lichtgrabens muß das Erdreich unter einem Winkel von 45° oder kleiner abgeböschet werden. Stützmauern dürfen nicht über die geforderte Böschungslinie hinausragen. Das Gelände darf nicht höher als Unterkante Fenstersturz liegen. Die vom

Erdreich berührten Umfassungswände und Fußböden müssen den Bedingungen des Wärmeschutzes entsprechen und gegen Feuchtigkeit gesperrt sein.



**Vorübergehend benutzte
Aufenthaltsräume unter Gelände**

§ 359

Ausnahmsweise ist die Unterbringung von Aufenthaltsräumen bei besonderer Art der Nutzung (technisch oder funktionell bedingt) in nicht direkt beleuchteten Räumen oder im Kellergeschoß statthaft, wenn durch den Einbau mechanischer Einrichtungen alle gesundheitsschädigenden Einflüsse ausgeschaltet sind.

§ 360

(1) Innerhalb des Dachraumes darf nur das dem obersten Vollgeschoß folgende Geschoß zu Aufenthaltsräumen ausgebaut werden — und zwar bis zu 50 Prozent der Grundfläche —.

(2) In Einfamilienhäusern ist der Ausbau des gesamten Dachgeschosses zu Aufenthaltsräumen statthaft.

(3) Im Dachgeschoß eines industriellen Zwecken dienenden Gebäudes dürfen Wohnungen nicht eingerichtet werden.

§ 361

(1) In Dachgeschossen — ausgenommen in Einfamilienhäusern — müssen der Zugang vom Treppenraum zu Aufenthaltsräumen und diese selbst

durch feuerbeständige Wände und mindestens feuerhemmende Decken gegen den übrigen Dachraum abgeschlossen sein. Öffnungen von Aufenthaltsräumen zum übrigen Dachraum müssen mindestens feuerhemmende Türen haben, wenn die Dachkonstruktion aus brennbaren Stoffen besteht.

(2) Über Fabrik- und Lagerräumen dürfen Aufenthaltsräume nur dann vorgesehen werden, wenn die Decken der Räume darunter mindestens feuerhemmend und dunstsicher hergestellt sind und der Zugang in einem besonderen Treppenraum mit feuerbeständigen Wänden liegt.

§ 362

Aufenthaltsräume müssen mit den den Erfordernissen entsprechenden Heizmöglichkeiten versehen werden, beleuchtbar (s. Anlage) und belüftbar sein und den Anforderungen des Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutzes entsprechen.

§ 363

Die Fenster von Aufenthaltsräumen in Bauten der Gesellschaft und Wohnbauten sind als Doppelfenster oder in gleichwertigen Konstruktionen auszuführen.

§ 364

Zum Schutz gegen Durch- oder Herausfallen müssen die Brüstungen oder Schutzgitter der Fenster, Balkone, Loggien usw. folgende Höhen haben

- | | |
|--|--------|
| a) wenn Fußbodenoberkante mehr als 1 m über Gelände liegt bis
einschl. 5. Vollgeschoß | 0,8 m |
| b) 6. bis einschl. 10. Vollgeschoß | 1 m |
| c) ab 11. Vollgeschoß bzw. über 30 m Höhe | 1,1 m. |

§ 365

Flure und Gänge, die den Zugang zu Aufenthaltsräumen bilden, müssen direkt oder indirekt durch Tageslicht erhellt werden.

§ 366

(1) Ständig benutzte Aufenthaltsräume müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen, sofern nicht durch Sonderbestimmungen höhere Anforderungen gestellt werden:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Lichte Raumhöhe	2,4 m	2,65 m	2,9 m
Grundfläche je Person	—	4 m ²	4 m ²
jedoch für eine Person mindestens	—	6 m ²	6 m ²
jedoch für zwei Personen mindestens	—	10 m ²	10 m ²
Notwendige Fensterfläche (Rohbau Richtmaß)	$\frac{1}{10}$ mindestens	$\frac{1}{10}$ jedoch 1 m ²	$\frac{1}{8}$ der Grund- fläche
Lüftung (zu öffnende Fensterfläche)	50 % der Mindestfensterfläche 25% des oberen Teiles der Fenster sind möglichst als Kippflügel auszubilden		30% d. Mindest- fensterfläche. Bei Vorhanden- sein einer künstl. Be- und Entlüf- tungsanl. 10%

(2) In Dachgeschossen muß die lichte Höhe einzelner Aufenthaltsräume mindestens 2,2 m betragen.

(3) Die geforderten Mindestflächen eines Aufenthaltsraumes im Dachgeschosß müssen wenigstens zur Hälfte die geforderte Mindesthöhe aufweisen, die senkrechte Wandhöhe muß an den Dachschrägen mindestens 1,2 m im Lichten betragen.

§ 367

Für vorübergehend benutzte Aufenthaltsräume gelten folgende Mindestanforderungen:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Lichte Raumhöhe	—	2,4 m	2,65 m
Grundfläche je Person	—	2 m ² mindestens 4 m ²	2 m ²
Notwendige Fensterfläche (Rohbau Richtmaß)	—	$\frac{1}{15}$ der Grundfläche	$\frac{1}{15}$

§ 368

In der Regel dürfen in Seiten-, Quer- und Hofgebäuden keine Wohnungen eingerichtet werden. Bei städtebaulich einwandfreien Lösungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 369

(1) Jede Wohnung muß Querlüftung haben. Diese kann über ein belüftbares Treppenhaus oder einen belüftbaren Flur erfolgen. Ist Querlüftung nicht möglich, muß indirekte Be- und Entlüftung vorhanden sein.

(2) Küchen mit einer Grundfläche von weniger als 8 m² müssen eine zu der üblichen Fensterlüftung zusätzliche Entlüftungsmöglichkeit erhalten. Bei Küchen mit einer größeren Grundfläche sollte zweckmäßigerweise auch diese Forderung gestellt werden.

§ 370

Jede Wohnung muß mindestens einen Wohnraum haben, dessen Hauptfensterfront nicht nach Nordost über Nord bis Nordwest gerichtet ist.

Kellerräume und häusliche Waschküchen

§ 371

Die Mindesthöhe von Kellerräumen und häuslichen Waschküchen muß 1,9 m betragen.

§ 372

Waschküchen in Wohngebäuden fallen nicht unter die Bestimmungen von Aufenthaltsräumen.

§ 373

Gebäude mit zwei oder mehr Wohnungen müssen für höchstens 15 Wohnungen eine Waschküche haben, wenn nicht die Möglichkeit gemeinsamer Benutzung einer vorhandenen zentralen Waschanlage besteht.

§ 374

Die Fußböden und Wände der Waschküchen müssen feuerbeständig, die Decken mindestens feuerhemmend sein. Die Fußböden müssen wasserdicht sein und Ablauf haben.

§ 375

Ein Zugang unmittelbar vom Treppenhaus ist nicht statthaft, unmittelbare Verbindung zwischen der Waschküche und nicht zu ihrem Betrieb gehörenden Räumen ist nicht zulässig, ausgenommen in Einfamilienhäusern.

§ 376

Waschküchen müssen Abluftschornsteine (Wrasenschornsteine) erhalten, ausgenommen sind Einfamilienhäuser.

§ 377

Ein Trockenraum mit mindestens 20 m² Grundfläche muß — ausgenommen in Einfamilienhäusern — je Waschküche vorgesehen werden. Er muß verschließbar sein und darf nicht als Durchgangsraum dienen.

41. Abschnitt

Vielgeschossige Häuser und Hochhäuser

Begriffsbestimmungen

1. *Vielgeschossige Häuser sind Gebäude mit mindestens 6 und höchstens 10 Vollgeschossen oder Gebäudehöhen zwischen 20 und 30 m.*
2. *Die Hochhäuser werden unterteilt in*
 - a) *hohe Reihenhäuser. Das sind aneinandergereihte Gebäude mit 11 oder mehr Vollgeschossen oder mit mehr als 30 m Gebäudehöhe;*
 - b) *Punkthäuser. Das sind einzeln stehende Gebäude mit 11 und mehr Vollgeschossen oder mit mehr als 30 m Gebäudehöhe.*

§ 378

Vielgeschossige und Hochhäuser unterliegen neben den übrigen bautechnischen Bestimmungen den zusätzlichen Anforderungen dieses Abschnittes.

§ 379

Stürze über Fenstern und Türen in den Umfassungswänden müssen feuerbeständig sein und von der Raumdecke mindestens 0,25 m herabreichen. An Stelle der feuerbeständigen Fensterstürze können auch mindestens 0,4 m von der Raumdecke herabreichende Verglasungen aus Sicherheitsglas oder ähnlichem in nicht zu öffnenden und nichtbrennbaren Rahmen vorgesehen werden. Dieser Sicherung bedarf es nicht, wenn über den Öffnungen feuerbeständige Bauteile mindestens 0,6 m auskragen.

§ 380

Die Reinigung von Fensterflächen, die nicht vom Gebäudeinneren erfolgen kann, muß erforderlichenfalls durch bauliche Vorrichtungen ermöglicht werden.

§ 381

(1) Von jedem Aufenthaltsraum, dessen Fußbodenoberkante 30 m und mehr über dem umgebenden Gelände liegt, müssen mindestens zwei Treppen, die in voneinander getrennten Treppenräumen liegen, erreichbar sein. Die Treppenhäuser müssen im obersten Geschoß oder über Dach eine sicher begehbare Verbindung miteinander haben.

(2) Jede zweite der gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Treppen muß bis ins Erdgeschoß geführt werden. Weitere Treppen können auf einen anderen Fluchtweg führen.

§ 382

Treppenhäuser müssen an der höchsten Stelle eine Rauchabzugsklappe erhalten, die sowohl vom Erdgeschoß aus, als auch vom obersten Podest aus betätigt werden kann. Der freie Durchgang der Rauchabzugsöffnung, wenn sie in Wänden oder als hochgelegenes Fenster angeordnet wird, muß mindestens 2 Prozent der Grundfläche des dazugehörigen Treppenhauses, mindestens jedoch 0,25 m² betragen. Bei Anordnung der Rauchabzugsklappe in der Decke des Treppenraumes kann der freie Durchgang auf 1 Prozent der Grundfläche des Treppenhauses bei 1200 cm² geringster Öffnung verringert werden.

§ 383

In Treppenhäusern dürfen Wand- und Deckenverkleidungen nicht aus brennbaren Stoffen bestehen.

§ 384

Die Bestimmungen der §§ 381 und 383 finden keine Anwendung, wenn ein Sicherheitstreppehaus vorgesehen wird. Eine Sicherheitstreppe entbindet dabei nicht von der Forderung — nach weiteren — notwendigen Treppen, sofern dieses nach den Abständen von Treppen und Rückzugswegen nach § 168 erforderlich ist.

§ 385

Lichtöffnungen in Treppenhautüren müssen aus Sicherheitsglas oder hitzebeständigen Kunststoffen bestehen.

§ 386

In Wohnhäusern und Gebäuden, in denen sich Einrichtungen für Kinder befinden, sind bei den Handläufen, die an einem Treppenauge liegen, Maßnahmen zu treffen, die das Herabrutschen auf dem Geländer verhindern.

§ 387

Kellergeschosse in Hochhäusern müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß. Stehen Kellertreppen über andere Treppen oder sonst mit Vollgeschossen in Verbindung, dann müssen sie durch eine Rauchsleuse mit feuerhemmenden Türen abgeteilt sein.

§ 388

Vielgeschossige und Hochhäuser müssen in ihrer Bauweise den Forderungen der Feuerwiderstandsklasse IV entsprechen. Hinsichtlich der Ausführung der Decken gelten die Bestimmungen des § 141 Buchst. b

§ 389

Abfallschächte müssen angeordnet werden. Für die Ausführung gelten die Bestimmungen der §§ 327 bis 332.

§ 390

Es müssen zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen vorgesehen werden. Einzelfeuerstätten sind nicht zugelassen.

§ 391

Hochhäuser sind mit einer vom Versorgungsnetz unabhängigen, bei Ausfall des Netzstromes sich automatisch einschaltenden Notstromanlage zur Beleuchtung der notwendigen Flure, Treppen und Ausgänge zu versehen. Die Notstromanlage ist ständig betriebsfähig zu halten. Der Betrieb notwendiger mechanischer Lüftungsanlagen muß ebenfalls durch Notstrom gesichert sein.

§ 392

Bei einzeln stehenden vielgeschossigen Häusern und einzeln stehenden Hochhäusern, die die umgebende Bebauung überragen, müssen Blitzschutzanlagen angeordnet werden.

§ 393

Mindestens in jedem dritten Geschoß müssen für das Reinigungspersonal zugängliche Zapfstellen und Ausgüsse vorgesehen werden.

§ 394

Die Treppenträume der notwendigen Treppen bei Hochhäusern sind mit trockenen Steigeleitungen auszustatten. Der Durchmesser der Steigeleitungen darf 65 mm nicht unterschreiten. Der Straßenanschluß ist mit B-Kupplung auszurüsten und an der Außenfront der Gebäude in 0,2 bis 0,8 m Höhe über Straßenniveau anzubringen. Vom zweiten Geschoß an aufwärts sind in jedem Geschoß Schlauchanschlüsse für C-Schläuche (Ventile) vorzusehen. Befinden sich in mehr als 22 m Höhe Versammlungsräume, Gaststätten oder Fremdenverkehr, so sind nasse Steigeleitungen erforderlich. Diese müssen an das städtische Wasserversorgungsnetz angeschlossen sein. Die Unterbringung der Wandhydranten einschließlich der C-Rollschläuche und C-Strahlrohre muß in genormten Kästen erfolgen. Der Enddruck muß bei nassen Steigeleitungen mindestens 2 atü betragen.

42. Abschnitt

Landwirtschaftliche Bauten

§ 395

Stallbauten müssen eine gesunde Tierhaltung gewährleisten. Die Stallwände müssen trocken und gegen aufsteigende Feuchtigkeit und Eindringen von Jauche wirksam geschützt sein. Die entsprechende Sperrung muß mindestens 20 cm über der höchstmöglichen Mistlage liegen.

§ 396

Stallbauten sind ausreichend zu be- und entlüften.

§ 397

Hinsichtlich der Wärmedämmung der Umfassungswände, Fußböden und Decken der Warmställe gelten die Bestimmungen der §§ 206 bis 213.

§ 398

Der Stallfußboden ist undurchlässig und mit Gefälle herzustellen. Die flüssigen Abgänge sind in undurchlässige Gruben abzuleiten. Für kleine, nicht auf Wohngrundstücken liegende Ställe sind Ausnahmen zulässig.

§ 399

Die Gesamtfläche der Stallfenster (Glasfläche) muß mindestens $\frac{1}{25}$, bei Zuchtställen mindestens $\frac{1}{20}$ und bei Geflügelställen mindestens $\frac{1}{10}$ der Stallgrundfläche betragen.

§ 400

(1) Werden Stallungen, die mehr als eine Großvieheinheit aufnehmen, an Wohngebäude angebaut, so ist die Trennwand zwischen Wohn- und Stallteil mindestens 1 Stein dick auszuführen. Ställe müssen von ständig benutzten Aufenthaltsräumen durch zwischengeschaltete und lüftbare Vorräume getrennt werden.

(2) Ställe mit mehr als 15 Großvieheinheiten und Wohnungen dürfen nicht in einem Gebäude untergebracht werden.

§ 401

(1) Öffnungen der Stallräume, wie Türen, Fenster, Luken usw., müssen von Fenstern ständig benutzter Aufenthaltsräume eine Entfernung von mindestens 4 m, nach allen Richtungen gemessen, haben.

(2) Die Anlage von Stallöffnungen nach der Straße kann verboten werden.

§ 402

Schweinemastanlagen müssen außerhalb der Ortslage und außerhalb des Bereiches anderer Viehhöfe angelegt werden.

§ 403

Die vorstehenden Bestimmungen finden für Kleintierställe – mit Kleintierhaltung für den eigenen Bedarf – keine Anwendung.

§ 404

(1) Scheunen, die auf der Nachbargrenze errichtet oder an andere Gebäude angebaut werden, müssen mit einer Brandwand versehen werden.

(2) Offene Feldscheunen müssen außerhalb der geschlossenen Ortslage errichtet werden. Hierzu gehören einseitig offene Scheunen und Häckselilos mit Bespannung nicht.

§ 405

Dungstätten müssen wasserdichte Wände, Böden und Entleerungsöffnungen haben. Bei Jauchegruben ist zusätzlich noch eine dichte und sichere Abdeckung erforderlich. Dungstätten und Jauchegruben müssen einen Mindestabstand von 1,5 m von Nachbargrenzen haben, gemeinsame Grenzbebauung ist zulässig. Für Abstände von Brunnen gelten die Bestimmungen des § 264.

43. Abschnitt

Holzbaracken

Begriffsbestimmungen

Holzbaracken im Sinne dieser Bestimmungen sind ortsfeste oder ortsveränderliche Behelfsbauten, die für eine zeitlich begrenzte Dauer aufgestellt werden und deren Umfassungswände aus Holz oder anderen brennbaren Baustoffen bestehen.

§ 406

Der Mindestabstand für Holzbaracken mit mehr als 100 m² Grundfläche muß betragen

- | | |
|--|-------|
| a) zwischen den Stirnseiten zweier Baracken | 10 m |
| b) zwischen den Längsseiten zweier Baracken | 20 m |
| c) zwischen Längs- und Stirnseite zweier Baracken | 15 m |
| d) zwischen den Längsseiten außenseitig geputzter Baracken | 15 m |
| e) zwischen Baracke und einem Gebäude mit Deckung nach Gruppe I (Weichdach) | 25 m |
| f) zwischen Baracke und einem Gebäude in mindestens feuerhemmender Ausführung | 10 m |
| g) zwischen Baracke und Aschenbehälter | 10 m |
| h) zwischen Baracke und Waldrand | 50 m |
| i) zwischen Baracke und Betrieben, in denen feuergefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden | 60 m |
| k) zwischen Baracke und Eisenbahnanlagen | 100 m |

Bei zweigeschossigen Baracken erhöhen sich die Abstände um 50 Prozent. Beträgt die Grundfläche der Baracken weniger als 100 m², dann verringern sich die Abstände gemäß Buchstaben a bis e um die Hälfte.

§ 407

In zweigeschossigen Baracken müssen die Treppenhäuser feuerbeständige Wände und feuerhemmende Decken erhalten und von den anschließenden Räumen durch feuerhemmende Türen abgetrennt werden.

§ 408

Beträgt die Länge der Holzbaracken mehr als 45 m, so müssen sie auf je höchstens 30 m eine Brandwand erhalten. In Baracken, die keine Feuerstätten enthalten (z. B. bei Zentralheizungen, wenn die Feuerstätten in besonderen Gebäuden untergebracht sind), können die Abstände auf 45 m erhöht werden. Bei zweigeschossigen Baracken verringern sich die Abstände auf 25 bzw. 40 m.

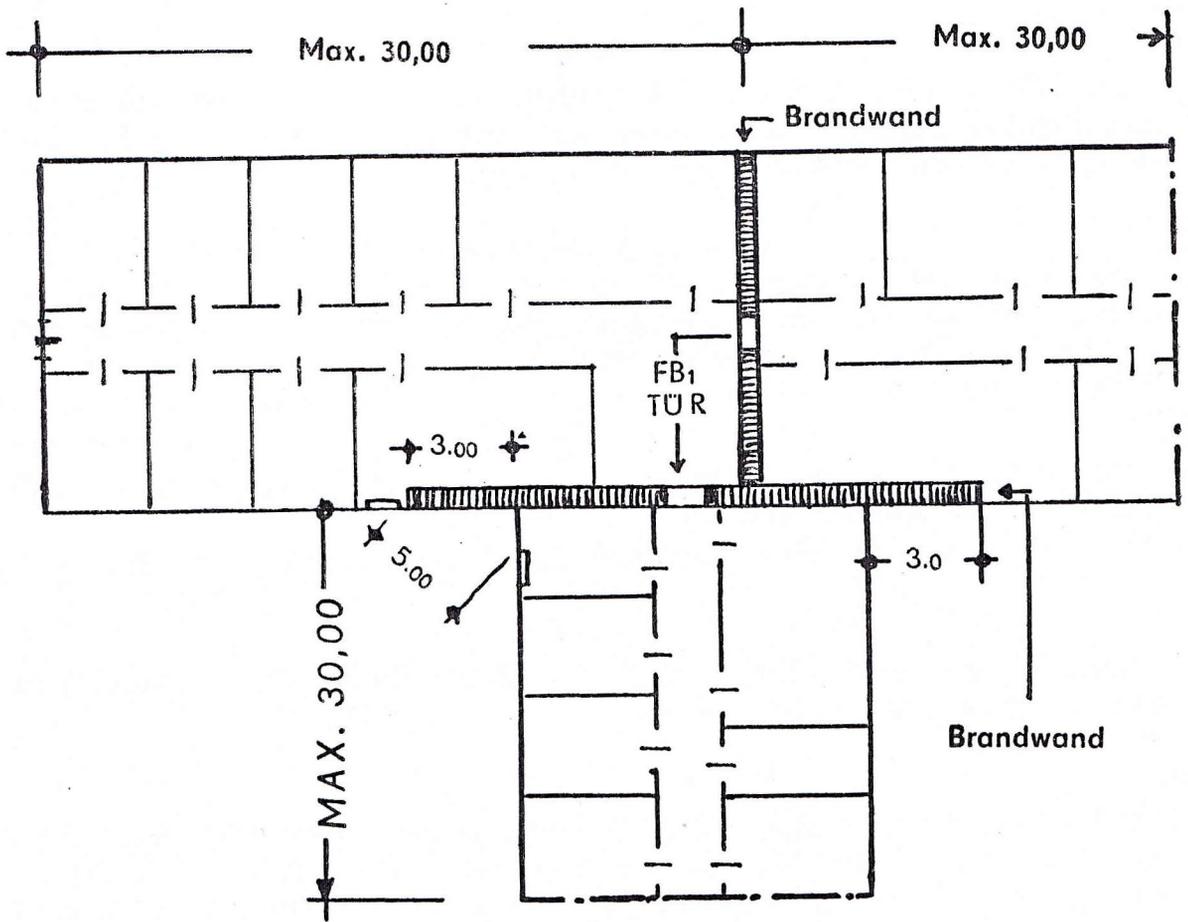
§ 409

(1) Brandwände müssen bis 0,25 m über Dach und seitlich bis zur Ausladung des Dachüberstandes, jedoch mindestens 0,25 m über die Umfassungswände hinausragen. Es kann zugelassen werden, daß die Brandwand nicht über Dach geführt wird, wenn in Höhe der Dachhaut eine beiderseits 0,25 m auskragende feuerbeständige Stahlbetonplatte mit nicht-brennbarer Dachhaut angeordnet wird. Müssen ausnahmsweise Öffnungen zur Verbindung benachbarter Räume durch Brandwände führen, so sind sie mit feuerbeständigen Türen zu versehen.

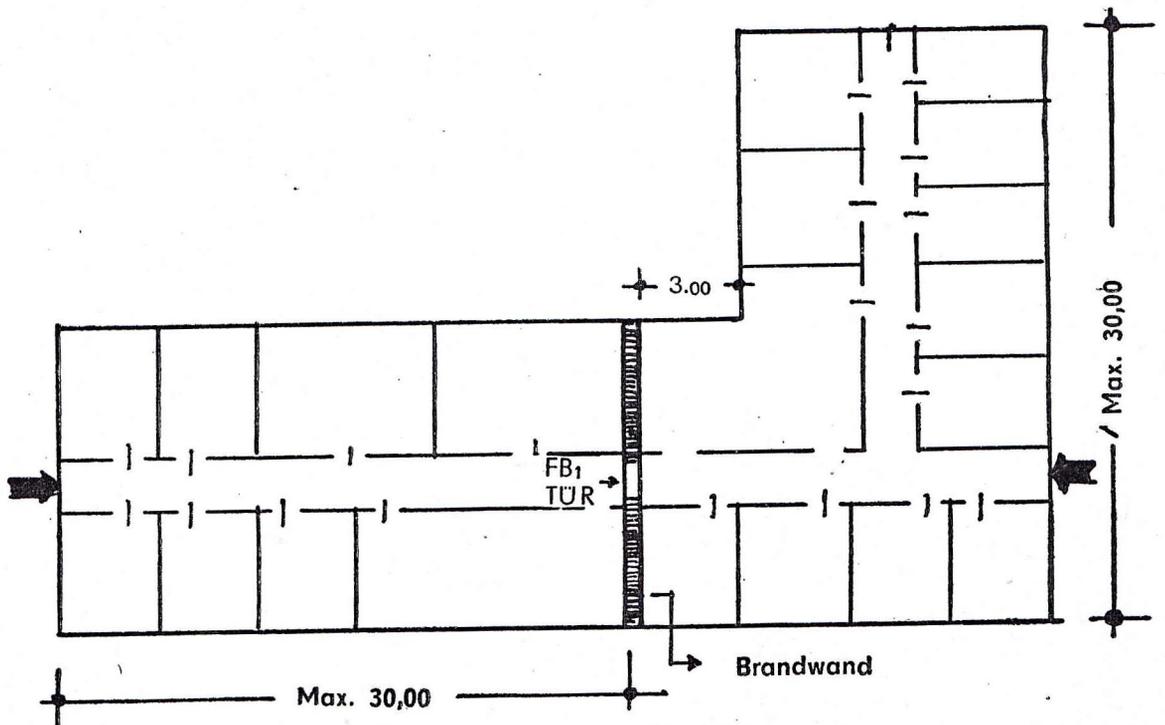
(2) Sind Baracken durch Verbindungsgänge oder sonstige Zwischenbauten aus brennbaren Baustoffen miteinander verbunden, so sind sie durch eine Brandwand zu trennen. Notwendige Türöffnungen müssen mindestens mit selbsttätig zufallenden Stahltüren versehen werden.

§ 410

Stoßen Baracken über Eck zusammen und ist eine Brandwand nach § 408 erforderlich, so muß ihr Abstand von der inneren Ecke mindestens 3 m betragen. Bei Anordnung der Baracken in T-Form ist es auch zulässig, die Brandwand so anzulegen, daß sie beiderseitig 3 m in die Umfassungswand des anderen Gebäudeteiles übergeht.



Anordnung von
Brandwänden in
Holzbaracken



§ 411

Bei Hohlwänden muß der Hohlraum gegen den Dach- und Blindboden mit nichtbrennbaren Stoffen eingedeckt werden. Wärmedämmende Füllstoffe müssen nichtbrennbar sein.

§ 412

Dachböden müssen durch 60/60 cm große Kontrollluken von den Giebelseiten oder vom Flur aus zugänglich sein. Elektrische Leitungen dürfen auf den Dachböden nicht verlegt werden.

§ 413

(1) Aufenthaltsräume müssen den Anforderungen der §§ 206 bis 213 und der §§ 357 bis 369 entsprechen.

(2) Fenster von Aufenthaltsräumen dürfen nicht vergittert werden.

§ 414

Schornsteine, Verbindungsstücke und Feuerstätten sind entsprechend den §§ 242 bis 253 auszuführen.

§ 415

Sämtliche Holzteile sind durch Behandlung mit einem vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung geprüften und zugelassenen Feuerschutzmittel schwer entflammbar zu machen. Bei Neubauten und beim Umsetzen hat die Behandlung vor dem Aufbau der Baracken zu erfolgen.

44. Abschnitt

Fliegende Bauten

Begriffsbestimmungen

(s. Begriffsbestimmungen zum Teil I, Verfahrensrechtliche Bestimmungen)

§ 416

Fliegende Bauten müssen mindestens 15 m von Fenster- und Türöffnungen ortsfester Bauwerke entfernt bleiben. Sie dürfen den öffentlichen Verkehr und den Zugang zu anderen Bauwerken und Anlagen nicht behindern. Die Wirkung von Baudenkmalen darf durch fliegende Bauten nicht beeinträchtigt werden.

§ 417

Die Berechnung und Prüfung von fliegenden Bauten hat nach den entsprechenden Bestimmungen (s. Anlage) zu erfolgen.

§ 418

Reparaturschweißungen an dynamisch stark beanspruchten Teilen fliegender Bauten (z. B. Achsen für die Aufhängung von Gondeln bei Riesenrädern, Befestigungsdorne für drehbar gelagerte Gondeln von Karussellen und dgl.) sind verboten.

45. Abschnitt

Schutz von Bau- und Naturdenkmalen

§ 419

Bau- und Naturdenkmale dürfen weder in ihrem Bestand noch in ihrer Eigenart oder ihrer Wirkung von Baumaßnahmen oder ihrer Durchführung, dem Anbringen oder Aufstellen von Werbemitteln, Verkaufsständen und Installationen beeinträchtigt werden. Der Schutz von Denkmalen bezieht sich auch auf ihre Umgebung, sofern diese für den Charakter und die Wirkung der Denkmale von Bedeutung ist.

§ 420

Jegliche bauliche Veränderung an Baudenkmalen oder in ihrer Umgebung bedarf nach den gesetzlichen Bestimmungen (s. Anlage) der vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Dienststellen.

TEIL V

Bestimmungen für Garagen und Parkplätze

Begriffsbestimmungen

1. *Kraftfahrzeuge (Kfz) sind freibewegliche Straßenfahrzeuge mit motorischem Antrieb. Dazu gehört auch der Obus.*
2. *Fließender Verkehr umfaßt in Bewegung befindliche Straßenfahrzeuge.*
3. *Haltender Verkehr umfaßt Aufenthalte von Fahrzeugen bis zu 5 Minuten.*
4. *Ruhender Verkehr umfaßt Aufenthalte von Fahrzeugen von mehr als 5 Minuten.*
 - a) *Parken ist das vorübergehende Abstellen von Kraftfahrzeugen.*
 - b) *Einstellen ist die an eine bestimmte Stellfläche gebundene Unterbringung von Kraftfahrzeugen in Garagen.*
5. *Stellfläche*
ist die von einem Kraftfahrzeug beim Ab- und Einstellen insgesamt benötigte Fläche. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a) *Standfläche, die durch das ruhende Kraftfahrzeug bedeckte Fläche einschl. Sicherungsstreifen.*
 - b) *Fahrfläche, die anteilig je Kraftfahrzeug benötigte Fläche für Ein- und Ausfahrten.*
6. *Garagen*
Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume, in denen die Kraftfahrzeuge vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Zu unterscheiden sind: Oberirdische und unterirdische Anlagen, die ein- oder mehrgeschossig, offen oder umschlossen sein können und als selbständige Anlagen oder als Bestandteil anderer ausgeführt werden.
 - a) *Als oberirdische Garagen gelten Garagen, deren Fußbodenoberkante nicht mehr als 50 cm unter Gelände liegt. Als oberirdisch gelten auch solche Garagen, die in Hänge hineingebaut werden und bei denen das Dach der Garage an keiner Stelle unter der Erdoberfläche liegt.*
 - b) *Unterirdische Garagen sind Garagen, die in das Erdreich hineingebaut sind.*
 - c) *Offene Garagen (Parkgaragen) sind Garagen, bei denen die Umfassungswände ganz oder mehr als zur Hälfte des Umfangs in*

jedem Geschoß fehlen, so daß eine ständige ausreichende Lüftung gewährleistet ist.

- 7. Betriebshöfe, zu denen Kraftverkehrs- und Instandsetzungsbetriebe zählen, enthalten geschlossene oder offene Zubehöranlagen und Garagen mit oder ohne Nebenräume. Sie dienen der Pflege und Instandsetzung sowie dem Einstellen von Kraftfahrzeugen.*
- 8. Ein- und Ausfahrten verbinden das Gebäudeinnere mit dem Hof, Vorplatz usw.*
- 9. Zu- und Abfahrten verbinden die öffentliche Verkehrsfläche mit dem Vorplatz, dem Hof, den Ein- und Ausfahrten.*

46. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

§ 421

Garagen und Parkplätze unterliegen nachfolgenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Kfz.-Betriebshöfe und Kfz.-Güterumschlagplätze sowie für alle weiteren dazugehörigen baulichen Anlagen.

§ 422

Es gelten die Bestimmungen der Teile I bis IV, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt wird.

§ 423

Diese Bestimmungen gelten nicht für Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume, in denen nur Kraftfahrzeuge mit leeren Kraftstoffbehältern eingestellt werden. Für Kraftfahrzeugwerkstätten gelten besondere Bestimmungen.

§ 424

Jeder Bebauungsplan oder jedes neu zu errichtende oder umzubauende Bauvorhaben muß den Anforderungen der nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

§ 425

Die Staatliche Bauaufsicht setzt im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen fest, ob Garagen oder Parkplätze anzulegen sind.

§ 426

Der Bau von bauaufsichtlich geforderten Garagen und Parkplätzen kann für den zu erwartenden Kfz.-Verkehr zurückgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, daß hierdurch Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen und die für den Bau benötigten Flächen vorhanden sind. Auf diesen Flächen ist die Errichtung anderer bauantragspflichtiger Bauwerke unzulässig.

47. Abschnitt

Größenordnung der Garagen und Parkplätze

§ 427

Die Garagen und Parkplätze werden eingeteilt in

1. Kleingaragen mit einer überbauten Fläche bis 50 m²
2. Mittelanlagen (Mittelgaragen, Mittelparkplätze)
mit einer Grundfläche bis 500 m²
3. Großanlagen (Großgaragen, Großparkplätze)
mit einer Grundfläche von mehr als 500 m²

48. Abschnitt

Planung

§ 428

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind Garagen und Parkplätze in ausreichender Zahl und Größe auf eigenem oder dem Rechtsträger zur Nutzung überlassenem Grundstück zu schaffen, sofern nicht durch den Bebauungsplan hierfür Flächen ausgewiesen sind. Die notwendige Mindestanzahl der Stellflächen ist aus der Anlage zu ersehen.

(2) Es ist zulässig, daß für bauliche Anlagen verschiedener Nutzung Parkflächen gemeinsam ausgewiesen werden, wenn zeitliche Überschneidungen nicht oder nur in geringfügigem Maße stattfinden.

§ 429

(1) Dem jeweiligen Eigentümer oder Rechtsträger obliegt die Beschaffung der erforderlichen Flächen für die Errichtung der Garagen und nichtöffentlichen Parkplätze sowie deren Anlage und Unterhaltung.

(2) Die Grundstücksbeschaffung, die Anlage und Unterhaltung von öffentlichen Parkplätzen obliegt dem Rat der zuständigen Gemeinde.

§ 430

Liegt ein zwingendes öffentliches Interesse vor, so kann für die Beschaffung der notwendigen Flächen für Garagen und Parkplätze eine Erklärung zum Aufbauggebiet erfolgen.

§ 431

In den Bebauungsplänen sind die erforderlichen Flächen für Garagen und Parkplätze nach § 428 einzutragen. Dabei sind die stadtbaukünstlerischen Belange zu berücksichtigen.

§ 432

Die Bestimmungen der §§ 428 bis 430 können auch für Fahrzeuge ohne Kraftantrieb und für fahrbare Geräte in Anwendung gebracht werden.

§ 433

(1) Garagen und Parkplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, daß ihre Benutzung die Verkehrs- und Brandsicherheit nicht gefährdet und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht stört.

(2) Die Abstände der Anlage 6 sind einzuhalten.

(3) Für die Abstellung der Eigenfahrzeuge von Erholungsstätten, Krankenhäusern, Heilanstalten und dgl. kann die Staatliche Bauaufsicht Ausnahmen zulassen.

§ 434

Garagen und Parkplätze sollen auf kurzen Verkehrswegen sicher zu erreichen sein.

§ 435

Die Anlage von Garagen und Parkplätzen auf den einzelnen Baugrundstücken ist nicht statthaft, wenn im Bebauungsplan für Sammelgaragen oder Sammelparkplätze Flächen festgelegt sind.

§ 436

Garagen oder Parkplätze benachbarter Grundstücke sind möglichst zusammenzulegen und einheitlich zu gestalten.

§ 437

Bei der Anlage von Parkplätzen kann die Staatliche Bauaufsicht angemessene Grüngestaltung fordern.

§ 438

In Erholungs-, Bade- und Kurorten sind vom Rat der zuständigen Gemeinde zusätzliche Parkflächen für den Ausflugverkehr vorzusehen.

§ 439

Bei baulichen Anlagen, die einen größeren Fahrradverkehr erwarten lassen, ist die Unterbringung der Fahrräder zu sichern.

49. Abschnitt

Zu- und Abfahrten

§ 440

Für die Klassifizierung der Stadtstraßen gilt die Anlage 6.

§ 441

(1) Zu- und Abfahrten von Mittel- oder Großgaragen unmittelbar an Straßen der Klasse I sind nicht zulässig, sie können jedoch auf Ortsfahrbahnen einmünden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

(2) Für Großgaragen an Straßen der Klasse II ohne Ortsfahrbahn sind getrennte Zu- und Abfahrten vorzusehen, von denen wenigstens eine in eine Straße der Klasse IV oder V einzuführen ist. Wenn Zu- und Abfahrten aus zwingenden Gründen an einer Straße liegen, dann muß der Abstand der Achsen an der Ein- bzw. Ausmündung in die Fahrbahn mindestens 20 m betragen.

(3) Der Mindestabstand der Zu- und Abfahrten muß betragen:

Von Straßenkreuzungen gemessen vom Fahrbahnrand	
zwischen Zu- und Abfahrt	20 m
Vom Haltestellenbereich der öffentlichen Verkehrsmittel, falls keine Halteinseln vorhanden sind	30 m
Von Halteinseln	20 m

§ 442

Zu- und Abfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen müssen gute Übersicht gewährleisten. Die Außenkanten der Zu- und Abfahrten müssen von dem nächsten sichtbehinderten Gegenstand mit einem $\phi \geq 10$ cm bei vorwiegendem PKW-Betrieb mindestens 4 m, bei vorwiegendem LKW- oder Omnibusbetrieb mindestens 6 m entfernt sein.

§ 443

Bei Großgaragen und Großparkplätzen müssen getrennte Zu- und Abfahrten von je mindestens

3 m Breite für PKW und

3,5 m Breite für LKW und Omnibus

vorgesehen werden. Bei diesen Anlagen müssen die Ein- und Ausmündungen in die Fahrbahn von Straßen der Klassen I und II ohne Ortsfahrbahn rechtsseitige Ausrundung erhalten, die bei PKW-Verkehr mit einem Radius von mindestens

6 m

bei LKW- und Omnibusverkehr mit einem Radius von mindestens 9 m angelegt sein müssen.

§ 444

Bei Anlagen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen über 2,5 t Gesamtgewicht können weitergehende Forderungen erhoben werden.

§ 445

Eine gemeinsame Zu- und Abfahrt ist nur für Klein- und Mittelgaragen statthaft. Ihre Mindestbreite muß betragen bei

Klein- und Mittelgaragen	bis 25 PKW	3 m
Mittelgaragen mit mehr als Mittelgaragen	25 PKW	5 m
	bis 10 LKW	
	oder Omnibussen	3,5 m
Mittelgaragen mit mehr als Mittelgaragen	10 LKW	
	oder Omnibussen	6 m

§ 446

(1) Zwischen getrennten Zu- und Abfahrten muß ein deutlich gekennzeichnete Fußgängerschutzstreifen mit einer Mindestbreite von 1,4 m vorgesehen werden.

- (2) Zu- und Abfahrten an Stadtstraßen dürfen eine Breite von
6 m bei PKW-Verkehr
7 m bei LKW- oder Omnibusverkehr

nicht überschreiten. Sind aus betrieblichen Gründen größere Breiten erforderlich, so sind die Fußgängerschutzstreifen als Inseln einzuordnen.

(3) Bilden bei Mittel- und Großanlagen die Zu- und Abfahrten auch die einzigen Zugänge für Fußgänger, so ist neben der Fahrbahn eine erhöhte Gehbahn von mindestens 1,4 m Breite anzulegen.

§ 447

Vor Toren, Schranken, Fahrzeuganlagen u. a. Einrichtungen, die eine freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindern, ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen. Er ist so zu bemessen, daß der Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen einschl. der Gehbahn nicht behindert wird. Die Mindestlänge des Stauraumes muß bei Kfz.-Betriebshöfen und Kfz.-Güterumschlagplätzen

für PKW-Betrieb	12 m
für LKW- oder Omnibusbetrieb	24 m

betragen.

§ 448

Für Zu- und Abfahrten von Parkplätzen gelten die Bestimmungen für Mittel- und Großgaragen.

50. Abschnitt

Behelfsmäßige Ab- oder Einstellung von Kraftfahrzeugen, Kleinkraftträdern, Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren

§ 449

In nicht Wohnzwecken dienenden Räumen, die nicht den Bestimmungen für Garagen entsprechen, ist die Einstellung von Motorrädern, Kleinkraftträdern, Mopeds oder Fahrrädern mit Hilfsmotoren zulässig, wenn

- a) das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter der eingestellten Fahrzeuge nicht mehr als 30 Liter beträgt,
- b) weiterer flüssiger Kraftstoff in diesen Räumen nicht gelagert wird,
- c) der Raum keine Zündquellen und leicht entzündlichen Stoffe enthält und von Räumen mit Feuerstätten und leichtentzündlichen Stoffen durch mindestens feuerhemmende Wände sowie mindestens 25 mm dicke, glatte und dichtschießende Türen abgetrennt ist,
- d) der Raum nicht im einzigen Rückzugsweg von Aufenthaltsräumen liegt,
- e) vorhandene Schornsteinreinigungsöffnungen durch doppelte Schieber gesichert sind.

§ 450

Für Motorräder ist eine Unterbringung in behelfsmäßigen Garagen (Kleinstgarage bis 2 m² Grundfläche) statthaft. Diese Kleinstgaragen müssen von Außenwänden mit Öffnungen einen Mindestabstand von 5 m haben. An die Bauweise derartiger Kleinstgaragen werden keine Forderungen gestellt. Kleinstgaragen sind bauanzeigepflichtig.

§ 451

Die Einstellung von Kraftfahrzeugen ist in Wohnungen, Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchfahrten und auf Dachböden unzulässig.

§ 452

Die behelfsmäßige Einstellung kann durch die Staatliche Bauaufsicht untersagt werden.

51. Abschnitt

Bauweise

§ 453

(1) Bei freistehenden Garagen ohne benutzbaren Dachraum sind Wände, Dachkonstruktionen und Decken wie folgt auszuführen:

Art der Garage	tragende Konstruktion	nichttragende Wände	Dachkonstruktion oder oberer Raumabschluß	Decken
1	2	3	4	5
a) Kleingaragen bei einem Abstand zu anderen Gebäuden von mehr als 10 m	ohne Forderungen	ohne Forderungen	ohne Forderungen	ohne Forderung
b) Kleingaragen bis zu einem Mindestabstand zu anderen Gebäuden von 10 m	feuerhemmend oder nichtbrennbar	ohne Forderung	nichtbrennbar oder feuerhemmend +)	ohne Forderung
c) Mittelgaragen eingesch. Großgaragen u. ihre Zubehöranlagen	feuerbeständig	nichtbrennbar	nichtbrennbar oder feuerhemmend +)	ohne Forderung
d) mehrgeschoß. Großgaragen u. ihre Zubehöranlagen	feuerbeständig	nichtbrennbar	nichtbrennbar oder feuerhemmend +)	feuerbeständig

* wird eine nichtbrennbare oder feuerhemmende Decke als oberer Raumabschluß vorgesehen, so wird an die Ausführung des Tragwerkes wegen der Feuersicherheit keine Forderung gestellt.

(2) Werden Kleingaragen an Gebäude mit feuerbeständigen Außenwänden ohne Öffnungen und mit Hartdach angebaut, so gilt Ziff. 1 Buchst. a der Tabelle. Sind in den Außenwänden Öffnungen in einer Entfernung von weniger als 2,5 m über der Garage vorhanden, oder wird die Garage an eine nicht feuerbeständige Außenwand angebaut, so muß eine feuerbeständige Bauweise vorgesehen werden.

(3) Für überdachte Parkplätze gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben a und b.

(4) Fenster, Türen o. ä. Öffnungen in Außenwänden von nicht zum Garagenbetrieb gehörenden Räumen, die über Mittel- oder Großgaragen liegen und einen geringeren Abstand als 1,5 m bis Unterkante Decke oder Sturz der darunterliegenden Garage haben, müssen gegen aufwärts schlagende Flammen geschützt werden. Die Öffnungen von Garagen müssen ein um mindestens 0,5 m auskragendes an beiden Seiten um mindestens 0,3 m übertretendes feuerbeständiges Schutzdach erhalten.

§ 454

Offene Parkgaragen sind zulässig, wenn die offenen Seiten von anderen Gebäuden mindestens 15 m entfernt sind. Die tragenden Konstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden.

§ 455

Eine offene Verbindung von Garagen mit anderen Räumen, mit Ausnahme der Nebenräume von Garagen, ist nicht zulässig.

§ 456

Bei oberirdischen Garagen ist eine unmittelbare Verbindung mit anderen Räumen durch eine feuerhemmende Tür zulässig, wenn diese Räume

- a) bei Nutzung als Aufenthaltsräume einen zweiten Ausgang haben,
- b) keine Zündquellen, keine leichtentzündlichen, leichtbrennbaren oder explosiven Stoffe enthalten.

Ist eine der Forderungen nicht erfüllt, so ist die Verbindung nur durch eine Sicherheitsschleuse zulässig.

§ 457

Sicherheitsschleusen müssen feuerbeständige Wände, Decken und Fußböden haben; sie dürfen keine Feuerstätten, sonstige Zündquellen oder leichtentzündbare Stoffe enthalten. Sie müssen entlüftbar und mit mindestens feuerhemmenden Abschlußtüren versehen sein, die in die Schleuse und ohne gegenseitige Behinderung geöffnet werden können.

§ 458

(1) Eine Verbindung der Einstellräume zu ihren Nebenräumen ist statthaft. Wird in einem Nebenraum mit offenem Feuer gearbeitet oder geschweißt, so muß er von dem Einstellraum durch eine Sicherheitsschleuse abgetrennt sein.

(2) Öffnungen in vorgeschriebenen feuerbeständigen Decken, die Einstellräume oder feuergefährdete Nebenräume von anderen Nebenräumen trennen, müssen feuerbeständig verschließbar sein. Diese Forderung entfällt für Rampen.

(3) Bei Öffnungen in feuerbeständigen Zwischenwänden genügt ein feuerhemmender Abschluß.

§ 459

(1) Hinsichtlich der Lastannahmen für mehrgeschossige Garagen gelten die Bestimmungen gemäß Anlage.

(2) Bei mehrgeschossigen PKW-Garagen und bei offenen mehrgeschossigen PKW-Parkgaragen müssen Außenwände und Abschlußwände gegen Lichtschächte o. ä. einer waagerechten Kraft von 0,2 t/m auf die Breite des Kfz. in 0,50 m Höhe über dem Garagenfußboden standhalten. Bei LKW und Omnibussen erhöhen sich die vorgenannten Werte auf 0,5 t/m und 1,2 m Höhe. Auf diese Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn durch Bordschwellen, vorgesetzte Riegel o. ä. von mindestens 0,2 m Höhe der Anprall gegen die Wand oder Rampenbrüstung verhindert wird. Die Bordschwellen und Riegel müssen in der Höhe ihrer Oberkante die o. g. waagerechte Kraft aufnehmen können.

(3) Stützen und Pfeiler in Großgaragen für LKW und Omnibusse müssen einer waagerechten Kraft von 2 t in 1,2 m Höhe über dem Garagenfußboden standhalten.

(4) Stützen von Tankstellenüberdachungen, die nicht am fließenden Verkehr liegen, müssen – auch wenn sie durch Bordschwellen geschützt sind – einer waagerechten Kraft von 4 t in 1,2 m Höhe über Gelände standhalten.

(5) Auf die in den Absätzen 3 und 4 gestellten Forderungen für Stützen und Pfeiler kann unter folgender Bedingung verzichtet werden: Beim Ausfall von Stützen oder Pfeilern müssen die verbleibenden Bauteile in der Lage sein, die Lasten auf benachbarte Stützen und Pfeiler oder andere Bauteile zu übertragen, die imstande sind, die Lasten in den Baugrund zu leiten.

§ 460

(1) Bei mehrgeschossigen Garagen und offenen mehrgeschossigen Parkgaragen mit Außenwänden aus Glas müssen Brüstungen oder Schutzgitter von 0,8 m Mindesthöhe angeordnet werden.

(2) Sind unter Schutzgittern keine Brüstungen vorhanden, so muß eine mindestens 3 cm hohe Schwelle das Auslaufen von Flüssigkeiten nach außen verhindern.

52. Abschnitt

Raumhöhen

§ 461

Die Mindesthöhen der Einstellräume müssen bei Mittel- und Großgaragen betragen:

für PKW	2 m	} bis Unterkante Konstruktion
für LKW und Omnibusse mit einer Fahrzeughöhe bis 2,3 m	2,65 m	

für LKW und Omnibusse mit einer Fahrzeughöhe über 2,3 m wird ein Mindestabstand von 0,5 m zwischen Oberkante Fahrzeug und Unterkante Konstruktion gefordert.

54. Abschnitt

Notwendige Treppen

§ 465

(1) In Stockwerksgaragen und den feuergefährdeten Nebenräumen müssen für die Besucher oder das Betriebspersonal Treppen angeordnet werden.

(2) Von jedem Punkt der inneren Fahrstraße muß ein Treppenhaus in einer Entfernung von höchstens 40 m erreichbar sein. Die Treppenbreite muß mindestens 0,9 m betragen. Die Forderungen der §§ 150 Abs. 1 und 161 Abs. 1 brauchen nicht eingehalten zu werden.

§ 466

Treppen von Parkgaragen können frei im Raum liegen. Sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

55. Abschnitt

Rampen

§ 467

Eine Verbindung einzelner Garagengeschosse durch innere Rampen ist nur zulässig, wenn die Ausbreitung eines Brandes durch selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen wie Wasserschleier oder dergleichen verhindert wird.

§ 468

Von den in § 467 vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungen kann abgesehen werden, wenn

- a) die Rampen an ihren Längsseiten durch feuerbeständige Wände gegen die Garagenflächen abgetrennt sind oder eine Steigung von höchstens 12,5 Prozent haben und
- b) vor dem unteren und oberen Ende der Rampe in Rampenbreite ein mindestens 5 m tiefer Verkehrsraum angeordnet wird.

§ 469

Die Bestimmungen der §§ 467 und 468 gelten nicht für offene Parkgaragen.

§ 470

Bei unterirdischen Mittel- und Großgaragen mit mehr als zwei Geschossen dürfen die einzelnen Geschosse nicht durch innere Rampen in Verbindung stehen.

§ 471

Halb- bis ganzgewendelte Rampen müssen einen Innenradius erhalten von mindestens

- | | |
|--------------------|-------|
| a) bei PKW-Verkehr | 5,5 m |
| a) bei LKW-Verkehr | 9,0 m |

§ 472

(1) Die Mindestbreiten von Rampenspuren müssen betragen bei

Garagenart	geradlinige Rampen		halb- bis ganzgewendelte Rampen	
	1. Spur	2. Spur	1. Spur	2. Spur
Pkw-Garagen	2,5 m	2,25 m	3,65 m	3,2 m
Lkw- und Omnibus-Garagen	3,5 m	3,0 m	7,5 m	5,0 m

(2) Ist der Rampeninnenradius größer als in § 471 angegeben, so können die Spurbreiten geringer werden.

§ 473

Die maximale Steigung (gemessen in der Achse der Fahrspur) beträgt für

	Außenrampen beheizbar und Innenrampen	Außenrampen nicht beheizbar
Kleinanlagen	—	18 %
Mittelanlagen	16 %	14 %
Großanlagen	15 %	12 %

§ 474

Führen Rampen unmittelbar auf öffentliche Verkehrsflächen, ohne daß eine horizontale Fahrfläche von mindestens 5 m dazwischen liegt, darf die maximale Steigung 10 Prozent nicht überschreiten.

§ 475

Auf halb- bis ganzgewendelten Rampen ist eine Querneigung von mindestens 30 Prozent erforderlich. Rampen sind mit einer griffigen Oberfläche zu versehen.

§ 476

Bei mehrgeschossigen Rampengaragen sind bei einer Einstellung von mehr als 30 PKW oder 20 LKW und Omnibusse je Geschoß Richtungsfahrbahnen vorzusehen.

§ 477

Außenrampen dürfen bei Großanlagen nicht zugleich dem Fußgängerverkehr dienen.

56. Abschnitt

Aufzüge

§ 478

Bei Verwendung von Kfz.-Aufzügen in Großgaragen müssen mindestens 2 Aufzüge oder 1 Aufzug und 1 Rampe zur Verfügung stehen.

§ 479

Für die Ausbildung von Aufzugsschächten gelten die bautechnischen Bestimmungen. Für Aufzugsgaragen mit vollmechanisierter Einstellung können Erleichterungen gewährt werden, sofern der Brandschutz gewährleistet ist.

§ 480

In Aufzugsgaragen ist ein dem größten Fahrzeuganfall entsprechender Stauraum vorzusehen.

57. Abschnitt

Heizung

§ 481

(1) In Garagen, feuergefährdeten Nebenräumen und feuergefährdeten Zubehöranlagen dürfen sich keine Öffnungen von Feuerstätten, Schornsteinreinigungsöffnungen, Gasmesser oder sonstige Zündquellen befinden.

(2) Die Heizung muß so beschaffen sein, daß Treibgase, brennbare Dämpfe, Kraft- oder Schmierstoffe und Flaschen mit Speichergas sich nicht daran entzünden können.

(3) Durchgangsstellen von Heizrohren oder anderen Leitungen in Wänden, Decken und Fußböden sind so auszuführen, daß das Feuer nicht nach anderen Räumen übertragen werden kann.

(4) Heizkörper müssen mit einer schrägen Abdeckung, nicht unter 60°, versehen werden.

58. Abschnitt

Lüftung

§ 482

Garagen müssen be- und entlüftet werden.

§ 483

Bei Garagen, die eine direkte Ausfahrt ins Freie gestatten, sind in den Außentüren, über dem Fußboden, Entlüftungsöffnungen anzuordnen. Der freie Querschnitt der Lüftungsöffnungen muß je Standfläche mindestens 200 cm² betragen.

§ 484

In Einstellräumen darf eine maximale Konzentration des CO von 0,30 g/m³ Luft nicht überschritten werden, bezogen auf eine Stunde bei höchstem Betrieb. In Räumen für Pflege und Reparatur darf eine maximale Konzentration des CO von 0,15 g/m³ Luft nicht überschritten werden, bezogen auf eine Stunde.

§ 485

In oberirdischen Hallengaragen sind für die Be- und Entlüftung in den Umfassungswänden Lüftungsöffnungen in solcher Zahl und Größe an entgegengesetzten Seiten der Garagen so anzuordnen, daß

- a) eine ständige wirksame Querlüftung der Garage, besonders über dem Fußboden, gewährleistet ist,
- b) alle Teile der Garage einschl. vertieft liegender Flächen vom Luftstrom berührt werden.

§ 486

(1) Oberirdische Hallengaragen müssen, wenn die Forderungen des § 485 nicht ausreichen, eine mechanische Be- und Entlüftung gemäß §§ 196 bis 205 erhalten.

(2) Unterirdische Mittel- und Großgaragen müssen grundsätzlich mechanische Be- und Entlüftungsanlagen erhalten. Sie müssen aus zwei voneinander unabhängigen Lüftungssystemen bestehen und sind so herzurichten, daß bei Ausfall eines Teiles der andere automatisch eingeschaltet wird.

(3) In offenen Parkgaragen sind besondere Vorkehrungen zur Be- und Entlüftung nicht erforderlich, wenn alle Teile vom Luftstrom der Querlüftung erreicht werden.

§ 487

In Räumen, in denen Verbrennungsmotore zur Prüfung und Betreuung laufen, sind Saugvorrichtungen zum Absaugen der Auspuffgase vorzusehen.

§ 488

Arbeitsgruben innerhalb von Gebäuden von gleich oder mehr als 1,2 m Tiefe sind mit mechanischen Entlüftungseinrichtungen zu versehen.

59. Abschnitt

Beleuchtung

§ 489

(1) Garagen, ihre Nebenräume und Zubehöranlagen müssen so beleuchtet werden, daß die Forderungen gemäß nachstehender Tabelle in 1 m Höhe oberhalb des Fußbodens erfüllt sind.

Art der Anlagen	Allgemein-Beleuchtung		Arbeitsplatz- Beleuchtung
	Beleuchtungsstärke		
	an der ungünstigsten Stelle	mittlere	
Fahrstraßen	2 Lux	8 Lux	—
Rampen	8 Lux	16 Lux	—
Einstellflächen	5 Lux	10 Lux	—
Betreuungsflächen	10 Lux	40 Lux	100 bis 300 Lux
Reparaturflächen	40 Lux	75 Lux	300 bis 1000 Lux
über einer Arbeitsgrube stehender unterer Wagenteil	—	40 Lux	—
Treppen, Flure, Aborte usw.	10 Lux	20 Lux	—
Garderobe, Wasch- räume usw.	15 Lux	30 Lux	—
Wirtschafts- und ähnliche Arbeitsräume	20 Lux	40 Lux	50 bis 100 Lux

(2) Für Reparatur- und Betreuungsräume ist außerdem natürliche Beleuchtung erforderlich.

(3) In unterirdischen und mehrgeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen muß eine von der Allgemein-Beleuchtung unabhängige Notbeleuchtung angeordnet werden.

60. Abschnitt

Elektrische Anlagen und Geräte

§ 490

In Garagen dürfen für künstliche Beleuchtung nur elektrische Leuchten benutzt werden.

§ 491

Die elektrischen Anlagen und ihre Einzelteile müssen den Vorschriften der Elektrotechnik entsprechen. In Garagen, ihren Nebenräumen und Zubehöranlagen müssen bei künstlicher Beleuchtung elektrische Glühlampen, Schalter, Steckdosen und Leuchtstoffröhren einschl. Drosselspule auf nichtbrennbarer Unterlage mindestens 1 m über dem Fußboden fest angebracht werden.

§ 492

In Arbeitsgruben mit weniger als 1,2 m Tiefe, in Pumpen und Gruben ohne mechanische Entlüftung, in denen sich explosionsfähige Gemische sammeln können, müssen elektrische Anlagen der VDE 0165 entsprechen. Die Anwendung der Ausnahmebestimmungen (Erleichterungen) ist unzulässig.

61. Abschnitt

Brandschutztechnische Anforderungen

§ 493

In Mittel- und Großgaragen sind mindestens je angefangene 400 m² Grundfläche in jedem Geschoß 1 Wandhydrant oder 1 nasse Steigeleitung mit 52 mm Storzkupplung, Absperrschieber und C-Schlauch mit Strahlrohr vorzusehen.

§ 494

Bei Überschreitung einer Grundfläche von 2500 m² ist eine Unterteilung durch Wasserschleier vorzunehmen. Bei Grundflächen von mehr als 5000 m² muß eine Brandwand angeordnet werden. Die zum Betrieb notwendigen Toröffnungen in Brandwänden sind als doppelwandige Stahltore, die beiderseitige Berieselung erhalten müssen, oder als feuerhemmende Tore auszubilden.

§ 495

(1) Hydranten können bei ebenerdigen und eingeschossigen Kellergaragen außerhalb der Gebäude liegen.

(2) Der Einbau und die Lage von Hydranten und Feuerlöschgeräten hat im Einvernehmen mit der zuständigen Abt. Feuerwehr – Brandschutz-Inspektion – zu erfolgen.

§ 496

Die Art und der Aufstellungsort von Feuermeldeeinrichtungen in Mittel- und Großgaragen wird von der zuständigen Abt. Feuerwehr – Brandschutz-Inspektion – festgelegt.

§ 497

Im übrigen gelten die Bestimmungen des 33. Abschnittes (Teil III) Feuerlöscheinrichtungen – mit Ausnahme der §§ 320 und 326.

62. Abschnitt

Benzinabscheider

§ 498

In die zentralen Entwässerungsleitungen von Garagen sind Benzinabscheider einzubauen. In Nebenräumen und Zubehöranlagen sind sie nur dann erforderlich, wenn Kraftfahrzeuge aus Tankstellen mit Kraftstoffen versehen oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden (s. Anlage).

63. Abschnitt

Arbeitsgruben und Hebebühnen

§ 499

(1) Arbeitsgruben und Hebebühnen in Mittel- und Großgaragen sind getrennt von den Einstellflächen in besonderen Räumen oder im Freien unterzubringen.

(2) Die Mindestbreite der Arbeitsgrube beträgt 0,8 m, die Mindestlänge = Fahrzeuglänge + 1,5 m.

(3) Jede Einzelgrube muß an der einen Stirnseite eine eingebaute Treppe aus nichtbrennbaren Stoffen und an der anderen eine Treppe oder Steigeisen erhalten. Treppen dürfen nicht in das Längenmaß der Gruben einbezogen werden.

(4) Die Neigung des Bodens muß 1 bis 2 Prozent in der Längsrichtung betragen. Fußbodeneinläufe sind vorzusehen.

§ 500

(1) Werden nebeneinanderliegende Gruben durch einen Laufgang als Rückzugsweg verbunden, so kann die Anlage von massiven Treppen an den Einzelgruben entfallen.

(2) Der Laufgang muß eine Mindestbreite von 0,75 m im Lichten erhalten. Die Verbindung des Laufganges mit den Arbeitsgruben darf nicht durch Stufen erfolgen. Eine Laufgangsbreite von 0,75 m kann in der Mindestlänge der Arbeitsgrube enthalten sein.

(3) An den Stirnseiten des Laufganges müssen massive Treppen angeordnet werden.

64. Abschnitt

Sanitäre und soziale Einrichtungen

§ 501

Bei Parkplätzen mit mehr als 100 Stellflächen sind mindestens je 1 Abortbecken für Männer und Frauen und ein P-Becken für Männer vorzusehen.

§ 502

(1) Für die in Großgaragen, Betriebs- und Autohöfen Beschäftigten sind Abort-, Wasch- und Umkleieräume anzulegen.

(2) Auf je 50 Stellplätze in Großgaragen ist ein Abort und für je 5 Aborte eine Waschgelegenheit mit Zapfhahn für Besucher anzuordnen.

(3) Es ist ein Aufenthaltsraum für die Beschäftigten vorzusehen. Seine Größe ist abhängig von der Beschäftigtenzahl der stärksten Schicht, es sind je Beschäftigten 1,2 m² zugrunde zu legen.

(4) Werden mehr als 10 Frauen bzw. 20 Arbeitskräfte beschäftigt, so wird ein Ruheraum für Frauen und ein Sanitätsraum gefordert.

65. Abschnitt

Tankanlagen

§ 503

Zapfsäulen dürfen nur ebenerdig und nicht in Einstellräumen und auf Rampen aufgestellt werden.

§ 504

Zapfsäulen können unter vorkragenden Obergeschossen angeordnet werden, wenn

- a) die anschließende Wand feuerbeständig und ohne Öffnungen ist und
- b) die tankenden Fahrzeuge die Ein- und Ausfahrten von Garagen nicht versperren.

§ 505

(1) Der seitliche und obere Mindestabstand der Zapfsäulen von Gebäudeöffnungen muß 5 m betragen.

(2) Bei zugehörigen kleineren freistehenden Betriebsräumen (Tankstellen) kann der Mindestabstand von Gebäudeöffnungen auf 2,5 m verringert werden.

(3) Eine Verringerung des oberen Abstandes einer Öffnung von Zapfsäulen ist möglich, wenn über diesen eine allseitig um mindestens 1 m auskragende, feuerbeständig ausgeführte Überdachung angeordnet wird.

§ 506

Teile der Wand, die von Zapfsäulen oder oberirdischen Tankbehältern weniger als 5 m (§ 505 Abs. 1) entfernt sind, müssen feuerbeständig ausgeführt werden.

§ 507

Der Mindestabstand unterirdischer Tankbehälter muß betragen von:

- | | |
|---|------|
| a) Grundstücksgrenzen | 1 m |
| b) Fundamenten von Gebäuden | 3 m |
| c) Brunnen | 10 m |
| d) Kanaleinläufen, Kabelschächten und ähnlichem | 5 m |
| e) Gas-, Wasser-, Abwasser- und elektrischen Kabelleitungen | 1 m |

§ 508

Gegen das Eindringen brennbarer Flüssigkeiten in Öffnungen von Kabel-, Kellerschächten und Kanaleinläufen sind Schutzvorrichtungen vorzusehen (z. B. Höherlegung der Öffnungen, besondere Schutzgräben).

66. Abschnitt

Einstellung von Sonderfahrzeugen

§ 509

(1) Für das Ein- und Abstellen von Sonderfahrzeugen (Traktoren, Kommunalwagen, Spreng-, Müll- und Feuerwehrfahrzeugen usw.) gelten die vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Ausmaße dieser Fahrzeuge.

(2) Abweichend von den in den §§ 461 und 463 festgelegten Raum- und Torhöhen wird ein Mindestabstand von 0,5 m zwischen Oberkante Fahrzeug und Unterkante Deckenkonstruktion gefordert.

(3) Bei der Unterbringung einer größeren Zahl von Mähdreschern dürfen nicht mehr als 4 Stück in einem Raum aufgestellt werden. Die Abtrennung zu den anderen Einstellräumen muß durch eine feuerbeständige Wand erfolgen.

§ 510

In Einzelfällen können hinsichtlich der Bauweise höhere Forderungen, als in § 453 angegeben, gestellt werden.

§ 511

Bei der Einstellung von Traktoren muß das Dachtragwerk oder der obere Raumabschluß bei einem Abstand zwischen Oberkante Fahrzeug und Unterkante Dachtragwerk bis 1,5 m feuerhemmend, bei mehr als 1,5 m nichtbrennbar ausgeführt werden.

§ 512

(1) Kraftfahrzeuge, die mit Treibgas (mit Ausnahme von Generatorgas) angetrieben werden, oder Tankfahrzeuge dürfen in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nicht, in Gebäuden mit anderweitig genutzten Räumen nur dann eingestellt werden, wenn Wände und Decken der Einstellräume feuerbeständig und konstruktiv in der Weise ausgeführt werden, daß im Falle einer Explosion ein Druckausgleich stattfinden kann.

(2) Verbindungen zu anderen Räumen sind nicht statthaft.

(3) Sämtliche elektrischen Anlagen und Geräte sind explosions sicher auszuführen.

§ 513

Zwischen den Einstellplätzen von Kraftfahrzeugen mit Speichergasantrieb oder Tankfahrzeugen und solchen mit anderem Antrieb ist eine feuerbeständige Wand vorzusehen.

§ 514

Für ortsbewegliche Geräte mit Verbrennungsmotoren gelten dieselben Bedingungen wie für Kraftfahrzeuge.

67. Abschnitt

Bestimmungen für bestehende bauliche Anlagen

§ 515

Für bestehende bauliche Anlagen, deren Nutzung den fließenden Verkehr beeinträchtigen, kann die Schaffung von Garagen oder Parkplätzen gefordert werden, wenn andere Maßnahmen (z. B. Parkverbot) nicht angebracht erscheinen.

Anlagen

Serafsbibliothek
Berlin

Bauantrag

Einfach einreichen

An den
Rat der Gemeinde / der Stadt /
des Stadtbezirkes

Anlagen gemäß § 28 der
Deutschen Bauordnung (DBO)

A Lage des Bauvorhabens:
(Ort) (Straße, Nr.)
..... Art des Bauvorhabens:
(Flur) (Flurstück)
Typenbezeichnung:
Bauantragsteller:
(Vorname) (Name)
.....
(Beruf/Betrieb)
.....
(Anschrift)

Größe des Baugrundstückes m ²	Entwurfsverfasser:
Bebaubare Fläche m ²	Bauftragnehmer:
vorhandene bebaute Fläche m ²	Bauleiter:
geplante neu zu bebauende Fläche m ²	verantwortlicher Baufachmann bei Solidaritäts- oder Selbsthilfeleistungen:
vorhandene bebaute und geplante neu zu bebauende zus. m ²	

1. Lage des Baugrundstückes zur Straße *
— Wohnweg — Kommunalstraße — Kreisstraße — Bezirksstraße — Staatsstraße

Liegt das Baugrundstück:
in der Nähe einer Eisenbahn, einer Waldung mit mehr als 5 ha (bis 100 m Entfernung) oder in der Nähe von Lagerstätten von Bodenschätzen oder Natur- und Baudenkmalen, so ist die Lage der genannten Anlagen bzw. Einrichtungen und ihre Entfernung vom Baugrundstück im Lageplan einzutragen.

2. Landwirtschaftliche Bauten:
a) Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche ha,
b) Anzahl der Großvieheinheiten (GVE) Stück.
3. Gesamtbaukosten (ohne Entwurfskosten) DM, davon Rohbaukosten DM
Art der Finanzierung (Investition, Generalreparatur, Kredit, Eigenmittel) *
Aufgliederung der Kosten mit Angabe des Kreditinstitutes:

4. Baustoffe
Angaben über das vorhandene Material und Nachweis der Herkunft (Belege sind beizufügen):

* Zutreffendes unterstreichen.
Best.-Nr. 05 362 VEB Vordruck-Leitverlag Weimar

— Vom Bauantragsteller und vom Entwurfsverfasser auszufüllen —

5. Baubeschreibung

- 5.01 Beschaffenheit des Baugrundes:
Festgestellt durch (gemäß DIN 4020):
- 5.02 Höchster Grundwasserstand:
- 5.03 Art der Fundamente:
- 5.04 Bauart der Außenwände und der tragenden Innenwände:
- 5.05 Maßnahmen gegen Feuchtigkeit:
- 5.06 Dachtragwerk:
- 5.07 Dachdeckung:
- 5.08 Art der Decken:
- 5.09 Fußböden:
- 5.10 Treppen:
- 5.11 Fenster:
- 5.12 Türen:
- 5.13 Art des Außenputzes:
- 5.14 Außenanstrich (Farbton/Material):
- 5.15 Art der Beheizung, Ausführung der Herde:
- 5.16 Art der Versorgungsanlagen:
- 5.161 Wasserversorgung *:
- 5.162 Entwässerung *:
- 5.163 elektrische Installation:
- 5.17 Einfriedungen und Außenanlagen:
- 5.18 Sonstiges:

* Bei größeren Bauvorhaben ist ein besonderer Plan für Be- und Entwässerung einzureichen. Bei kleineren Bauvorhaben genügt die Eintragung in den Grundriß des Kellergeschosses.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

....., den

.....
(Entwurfsverfasser)

.....
(Bauantragsteller)

B. Stellungnahme des Rates der Gemeinde / der Stadt / des Stadtbezirkes

Die Richtigkeit der im Lageplan angegebenen Eigentums- und Besitzverhältnisse und der Bezeichnung des Baugrundstückes sowie das Vorhandensein der erforderlichen Aufschließung wird bestätigt.

Gegen die Wahl des Standortes bestehen folgende Bedenken:

.....
.....
.....

....., den

Siegel
(Bürgermeister)

C. Städtebauliche Bestätigung

Die städtebauliche Bestätigung wird erteilt.

Gegen die Erteilung der städtebaulichen Bestätigung bestehen folgende Bedenken:

.....
.....
.....
.....
.....

....., den

Siegel
(Unterschrift)

Rat der Stadt / Gemeinde / Stadtbezirk

Empfangsbescheinigung

Der Bauantragsteller (Bauanzeigende)

(Name)

wohnhaft in

(Ort)

(Straße)

Nr.

hat am beim Rat der Gemeinde/Stadt/Stadtbezirk

für:

(Bauvorhaben)

..... Bauantrag (Bauanzeige) eingereicht.

(Straße)

Stempel

(Unterschrift)

Die Empfangsbescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Unterlagen von der Staatlichen Bauaufsicht auf Grund der Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) zurückgegeben werden.

Weitergereicht am an die Staatliche Bauaufsicht.

Best.-Nr. 05 363 VEB Vordruck-Leitverlag Weimar

Rat des Kreises / der Stadt / des Stadtbezirkes

Bezirk:

Staatliche Bauaufsicht

Zustimmung zur Bauanzeige

Dem Bauvorhaben

(Ort)

(Straße, Nr.)

..... wird unbeschadet der Rechte

(Flur)

(Flurstück)

Dritter auf Grund der Bauanzeige vom unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 287) sind zu beachten.

Stempel der Staatlichen Bauaufsicht

(Datum)

(Unterschrift)

Best.-Nr. 05 365 VEB Vordruck-Leitverlag Weimar

Zu Begriffsbestimmungen Ziffer 17

Rat des Kreises / der Stadt / des Stadtbezirkes, den

Bezirk:
Staatliche Bauaufsicht

An

in

Baugenehmigung Nr.

Für das Bauvorhaben

in

(Ort)

(Straße)

(Nr.)

..... wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund

Flur

Flurstück

des Bauantrages vom die Baugenehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

Die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 287) sind zu beachten.

Von den §§ der Deutschen Bauordnung wird Befreiung erteilt.
Die Rohbauabnahme ist erforderlich — nicht erforderlich

Die Gebrauchsabnahme ist erforderlich — nicht erforderlich

Folgende Zwischenabnahmen werden gefordert:

Der Baugenehmigung liegt der Prüfbericht Nr. der Prüf-
stelle zugrunde.

Die bauaufsichtlichen Gebühren von

..... DM (in Worten))

sind nach der Anordnung über die Verwaltungsgebühren auf das Konto Nr.
..... zu entrichten.

Stempel der Staatlichen Bauaufsicht

(Unterschrift)

Rechtsmittel:

Gegen die Baugenehmigung einschließlich der darin gestellten Bedingungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung derselben das Recht der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und bei dem Organ der Staatlichen Bauaufsicht einzureichen, das diese Genehmigung erteilt hat. Kann der Beschwerde nicht stattgegeben werden, so entscheidet hierüber innerhalb eines Monats die übergeordnete Staatliche Bauaufsicht.

Best.-Nr. 05 364 VEB Vordruck-Leitverlag Weimar

(Bitte Rückseite beachten)

Die für den Standort des Bauvorhabens zuständige Volksvertretung bzw. das von dieser beauftragte Organ hat am der Durchführung dieses Bauvorhabens prinzipiell zugestimmt.

....., den

.....
(Unterschrift)

Die Baugenehmigung wurde dem Bauantragsteller am ausgehändigt/zugestellt.

Meldung über Baubeginn

....., den

An den
Rat des Kreises / der Stadt / des Stadtbezirkes

Bezirk:
Staatliche Bauaufsicht

Mit den Bauarbeiten des am mit Baugenehmigung Nr. genehmigten Bauvorhabens

auf dem Baugrundstück in
Ort

.....
(Straße, Nr.)

wurde am begonnen.

.....
(Unterschrift des Bauauftragnehmers) (Unterschrift des Bauauftraggebers)

Antrag zur Rohbauabnahme

....., den

An den
Rat des Kreises / der Stadt / des Stadtbezirkes

Bezirk:
Staatliche Bauaufsicht

Das am mit Baugenehmigung Nr. genehmigte Bauvorhaben

auf dem Baugrundstück in
(Ort)

.....
(Straße, Nr.)

ist im Rohbau ausgeführt.

Hiermit wird die Rohbauabnahme beantragt.
Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die erfolgte Prüfung der Schornsteine und der Nachweis über durchgeführte Holzschutzmaßnahmen liegt vor.

.....
(Unterschrift des Bauauftragnehmers) (Unterschrift des Bauauftraggebers)

Antrag zur Gebrauchsabnahme

....., den

An den
Rat des Kreises / der Stadt / des Stadtbezirkes

Bezirk:
Staatliche Bauaufsicht

Das am mit Baugenehmigung Nr. genehmigte
Bauvorhaben
auf dem Baugrundstück in

(Ort)

(Straße, Nr.)

ist fertiggestellt.

Die Gebrauchsabnahme wird hiermit beantragt.

Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die erfolgte Prüfung der Feuerstätten, ihrer Anschlüsse und der Schornsteine, der Nachweis durchgeführter Holzschutzmaßnahmen des nach der Rohbauabnahme eingebauten Holzes und die Bescheinigung des Wasserversorgungs- und Entwässerungsbetriebes über die erfolgte Abnahme der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen liegt vor.

.....
(Unterschrift des Bauauftragnehmers) (Unterschrift des Bauauftraggebers)

Best.-Nr. 05 366 VEB Vordruck-Leitverlag Weimar

Zu Begriffsbestimmungen Ziffer 17

Benachrichtigung an den Bezirksschornsteinfegermeister

Rat des Kreises / der Stadt / des Stadtbezirkes

Bezirk:
Staatliche Bauaufsicht

Betr.: Baugenehmigung

Für das Bauvorhaben

des
(Name)

in
(Ort) (Straße, Nr.)

wurde am die Baugenehmigung erteilt.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Best.-Nr. 05 367 VEB Vordruck-Leitverlag Weimar

Verordnung
über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und
bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 6. Juni 1957

(Erschienen im GBl. I S. 325)

Zur einheitlichen Regelung der Tätigkeit der Organe der Staatlichen Bauaufsicht und zur Einführung und Anwendung einheitlicher bautechnischer Bestimmungen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Minister für Aufbau wird beauftragt, verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen durch Anordnung zu erlassen.*

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich der vom Minister für Aufbau gemäß § 1 zu erlassenden Anordnung alle vor dem 1. August 1957 erlassenen verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen im Bauwesen außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Der Minister für Aufbau
W i n k l e r

....., den

Der Rat des Kreises / der Stadt / des Stadtbezirkes

Bezirk
Staatliche Bauaufsicht

An

in

Rohbauabnahmeschein

Bauvorhaben:

(Ort)

(Straße)

Baugenehmigung Nr.:

Die Rohbauabnahme des Bauvorhabens hat zu keinen Beanstandungen
umstehenden geführt.

Diese sind bis zum abzustellen. Mit den Ausbauarbeiten
bis zur Gebrauchsabnahme

sogleich begonnen werden.
frühestens am

Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die erfolgte Prüfung der Schornsteine und der Nachweis durchgeführter Holzschutzmaßnahmen liegen vor.

Die Nutzung des Bauvorhabens darf nicht vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines erfolgen, sofern nicht in der Baugenehmigung auf die Gebrauchsabnahme ausdrücklich verzichtet worden ist. Zur Gebrauchsabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die erfolgte Prüfung der Feuerstätten, ihrer Anschlüsse und der Schornsteine, der Nachweis durchgeführter Holzschutzmaßnahmen des nach der Rohbauabnahme eingebauten Holzes und die Bescheinigung des Wasserwirtschaftsbetriebes über die erfolgte Abnahme der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen beizubringen.

Stempel der Staatlichen Bauaufsicht

.....
(Unterschrift)

Durchschreibeblock mit 1 Durchschrift

....., den

Der Rat des Kreises / der Stadt / des Stadtbezirkes

Bezirk
Staatliche Bauaufsicht

An

in

Gebrauchsabnahmeschein

Bauvorhaben:

(Ort)

(Straße)

Baugenehmigung Nr.:

Die Gebrauchsabnahme hat nach Prüfung der Bauausführung am
zu keinen Beanstandungen geführt.
umstehenden

Diese Beanstandungen sind bis zum abzustellen.
Das Bauvorhaben kann ab in Gebrauch genommen werden.
Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die erfolgte
Prüfung der Feuerstätten, ihrer Anschlüsse und der Schornsteine, der
Nachweis durchgeführter Holzschutzmaßnahmen des nach der Rohbauab-
nahme eingebauten Holzes und die Bescheinigung des Wasserwirtschafts-
betriebes über die erfolgte Abnahme der Wasserversorgungs- und Entwässe-
rungsanlagen liegen vor.

Stempel der Staatlichen Bauaufsicht

.....
(Unterschrift)

Durchschreibeblock mit 1 Durchschrift

Zu Teil I

Stempel der Staatlichen Bauaufsicht

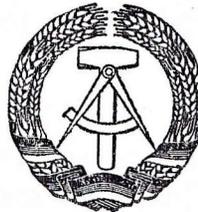
Baugenehmigung Nr.



STAATLICHE BAUAUFSICHT
KREISBAUAMT NAUEN
(Bez. Potsdam)

Nauen, den

STAATLICHE BAUAUFSICHT



KREISBAUAMT NAUEN
Bez. Potsdam

GEPRÜFT

ENTWURF

Prüfbescheid Nr.

STATIK

Prüfbescheid Nr.

ENTWURFSBÜRO FÜR INDUSTRIEBAU
BERLIN

Berlin, den

.....
Leiter der Prüfstelle

zu § 10

Anordnung vom 2. Juni 1958 über die Kennzeichnung von Luftfahrt-
hindernissen (GBl. I. S. 506)

zu § 12

Zweite Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauauf-
sicht (GBl. I S. 777) und Durchführungsbestimmungen (GBl. I S. 833)

zu § 13 Abs. 4

1. Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätig-
keit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558)
2. Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über
die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I
S. 249)
3. Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung
baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Plan-
bearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 334)
4. Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 über die Zulassung zur Herstel-
lung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe,
Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 187)
5. Anordnung vom 20. Mai 1957 über die allgemeinen Bedingungen für
die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (GBl. II
S. 202)

zu § 17

1. Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebüh-
rentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren
(Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes)
2. Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1957 über die Verwaltungsgebühren-
tarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Er-
gänzungen zu dem Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes [Sonder-
druck Nr. 144 a des Gesetzblattes])

zu § 19

1. Anordnung vom 15. November 1955 über die Ausarbeitung, Bestäti-
gung und Anwendung von Typen im Bauwesen (GBl. II S. 406)
2. Anordnung Nr. 2 vom 7. September 1957 über die Anwendung von
Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten (GBl. II S. 2655)

zu § 22 Abs. 21

1. DIN 4420 — Gerüstordnung
Bl. 1 — Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen
Bl. 2 — Stangengerüste besonderer Bauart
dazu Anweisung vom 31. März 1953 (ZBl. S. 155)
2. DIN 4411 — Gerüstleitern und Einzelteile
3. ASAO 331 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe

zu § 28 Abs. 3

Anordnung vom 15. November 1955 über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen (GBl. II S. 406)

zu § 28 Abs. 5

siehe Anlage 3

zu § 32 Abs. 6

Gesetz vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199)

....., den

Rat des Kreises / der Stadt / des Stadtbezirkes

Bezirk

Staatliche Bauaufsicht

Genehmigung
für den fliegenden Bau
Nr.

Für
(nähere Bezeichnung)

des
(Name des Schaustellers)

in
(Heimatanschrift)

wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des Antrages auf Genehmigung vom die Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt.

Der Genehmigungsurkunde liegen zugrunde:

1. Zeichnungen
2. Beschreibung
3. Standsicherheitsnachweis
4. Ansichtszeichnung oder Lichtbild
5.

Die beigehefteten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Genehmigung mit den beigehefteten Unterlagen und das Überwachungsbuch sind zur Einsichtnahme jederzeit bereitzuhalten.

Die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 287) sind zu beachten.

Die Gültigkeit der Genehmigung erlischt zwei Jahre nach der Ausstellung.

Die bauaufsichtlichen Gebühren von

..... DM (in Worten))

sind nach der Anordnung über die Verwaltungsgebühren auf das Konto Nr. zu entrichten.

Stempel der Staatlichen Bauaufsicht

(Unterschrift)

Best.-Nr. 05 370 VEB Vordruck-Leitverlag Weimar

Überwachungsbuch

zur Genehmigung für den fliegenden Bau Nr.

.....
(nähere Bezeichnung)

.....
(Name des Schaustellers)

.....
(Helmatanschrift)

ausgestellt

....., den

Stempel der Staatlichen Bauaufsicht

.....
(Unterschrift)

Lfd. Nr.	Aufstellungsort und Aufstellungszeit	Zustimmung durch den Rat der Gemeinde der Stadt / des Stadtbezirks	
		Bedingungen	Unterschrift

Abnahmen

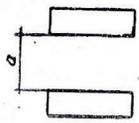
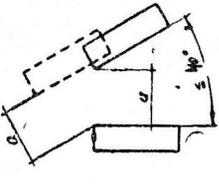
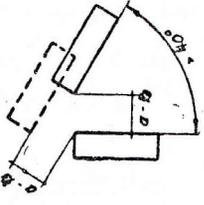
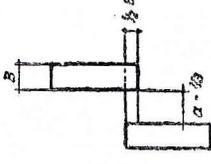
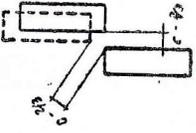
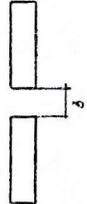
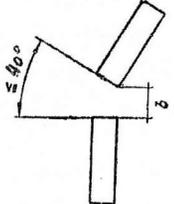
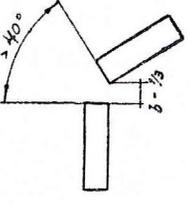
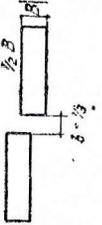
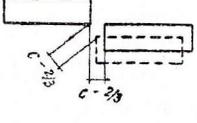
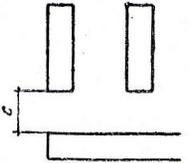
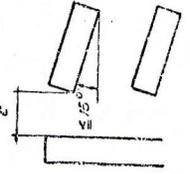
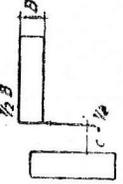
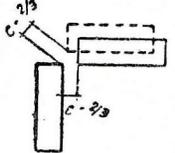
in brandschutz- technischer Hinsicht		in arbeitsschutz- technischer Hinsicht		durch die Staatliche Bauaufsicht	
Bedingungen	Unterschrift	Bedingungen	Unterschrift	Bedingungen	Unterschrift

Teil II

zu § 75

1. Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1957 zur Verordnung über das Straßenwesen (GBl. I S. 485)

ABSTÄNDE DER GEBÄUDE (zu § 111)

	Parallele Lage		Abweichungen	Versetzte Lage	
Gebäudeabstände zwischen Längswänden	§ 111 (1a) 	§ 111 (1a) 	§ 111 (1b) 	§ 111 (1d) 	§ 111 (1e) 
Gebäudeabstände zwischen Stirnwänden	§ 111 (1a) 	§ 111 (1a) 	§ 111 (1b) 	§ 111 (1e) 	§ 111 (1e) 
Gebäudeabstände zwischen Längs- und Stirnwänden	§ 111 (1a) 	§ 111 (1c) 	Größte Winkel entsprechen § 111 (1a oder 1b)	§ 111 (1d) 	§ 111 (1e) 

Teil III

zu § 115

1. DIN 105 — Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel
2. DIN 1057* — Schornsteinmauersteine für freistehende Schornsteine
3. DIN 398 — Hüttensteine (Mauersteine)
4. DIN 18151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton
dazu Anordnung vom 29. Januar 1955 (GBl. II S. 42)
5. DIN 18152 — Vollsteine aus Leichtbeton
6. DIN 18150* — Formstücke aus Leichtbeton für Hausschornsteine mit Querschnitten bis 700 cm²
7. DIN 106* Bl. 1 — Kalksandsteine, Voll-, Loch- und Hohlblocksteine
8. DIN 4030 — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden
9. DIN 4159 — Lochziegel für Stahlsteindecken
10. DIN 4160 — Lochziegel für Stahlbetonrippendecken
11. DIN 4158 — Deckenhohlkörper aus Leichtbeton für Stahlbetonrippendecken
12. DIN 4028 — Stahlbetonhohldielen, Bestimmungen für Wiederherstellung und Verlegung
13. DIN 4233 — Balken- und Rippendecken aus Stahlbetonfertigsbalken mit Füllkörpern, F-Decke
14. DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement
15. DIN 4207 — Mischbinder
16. DIN 1060* — Baukalk
17. DIN 4208* — Anhydritbinder
dazu Anordnung vom 12. Dezember 1952 (GBl. S. 1348)
18. DIN 1168 Bl. 1 — Baugipse, Begriffe und Kennzeichen
Bl. 2 — —, Stuckgips und Putzgips, Anforderungen, Prüfverfahren und Prüfgeräte
19. DIN 1179 — Körnungen für Sand, Kies und zerkleinerte Stoffe
20. DIN 4226 — Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Teil F. Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen, vorläufige Richtlinien für die Lieferung und Abnahme
21. DIN 4074 — Bauholz, Gütebedingungen
22. DIN 1101 — Holzwolleleichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfungen

23. DIN 1102 — Holzwolleleichtbauplatten, nach DIN 1101 im Hochbau, Richtlinien für die Verwendung
24. DIN 18162 — Wandbauplatten aus Leichtbeton, unbewehrt
25. DIN 18163 — Wandbauplatten aus Gips
26. DIN 18500 — Betonwerkstein, Güte, Prüfung und Überwachung
27. DIN 4164 — Gas- und Schaumbeton, Herstellung, Verwendung, Prüfung, Richtlinien
28. DIN 1249 — Tafelglas, Dicken, Sorten, Prüfung, Maßangaben
29. Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) und Durchführungsbestimmungen (GBl. I S. 833)
30. Anordnung vom 27. Dezember 1955 über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen (GBl. II 1956 S. 13)
31. Anordnung vom 9. Januar 1956 des Ministeriums für Aufbau über die Verarbeitung von Polyvinylchlorid (Vinidur, Ekadur, Decelith) bei Klempner- und Installateurarbeiten (GBl. I S. 70)
dazu Verarbeitung von thermoplastischen Kunststoffen im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6/58)
32. Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I S. 346)
33. Anordnung vom 2. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I S. 455)
34. Richtlinien vom 20. Oktober 1951 über die sparsame Verwendung von Metallen im Bauwesen (Min. Bl. S. 121)
35. Bekanntmachung vom 29. September 1955 des Beschlusses des Ministerrates über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I S. 681)

zu § 116

1. Verordnung vom 28. Juli 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558)
2. Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 249)
3. Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 334)
4. Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 187)
5. Anordnung vom 20. Mai 1957 über die allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (GBl. II S. 202)

zu § 120

1. Verordnung vom 15. Juli 1950 über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschließlich der dazu erforderlichen sanitären Anlagen (GBl. S. 684)
2. Anordnung vom 17. April 1956 über die Benutzung der Wohnlagerunterkünfte der Bauwirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte (GBl. II S. 126)
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Erweiterung des Netzes der Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben — (GBl. S. 409)
4. VDE 0181 — Merkblatt für elektrische Einrichtungen in Unterkünftsbaracken

....., den

Absteckungsnachweis

Kreis:..... Eigentümer:.....

Gemarkung:.....

Flur:.....

Flurstück:..... Grdb. Bd.:

Nachstehende Absteckung ist auf Grund der genehmigten Bauzeichnung (§ 80 der DBO) vom erfolgt.

Die abgesteckten Punkte sind durch..... vermarkt / kenntlich gemacht *) worden und so eingemessen, daß eine Eintragung in die Katasterkarte möglich ist.

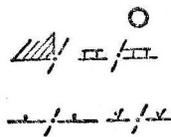
Die angegebenen Höhen beziehen sich auf

.....

Skizze:

Erläuterungen:

-    eingemeißelte Marke
-  Grenzstein
-  Pfahl mit Nagel
-   Schnürbock



- eisernes Rohr
- ▨ Riß am Gebäude, an der Mauer
- |— Kerb am Holzzaun, am Gitter (Drahtzaun)

Vorstehender Absteckungsnachweis wurde erläutert und

übernommen:

übergeben:

....., den

Die Übereinstimmung der Bauausführung mit der Absteckung wird bescheinigt. Die Baubegrenzungslinien wurden — nicht — eingehalten. *)

....., den

Vermessungsdienst:

Anmerkung: *) Nicht zutreffendes ist zu streichen.

2. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1956 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I S. 1360)

zu § 126

DIN 18320* — Allgemeine technische Vorschriften. Erdarbeiten, landschaftsgärtnerische Arbeiten, Mutterbodenarbeiten

zu § 128

Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer (GBl. S. 547)

zu § 129

1. DIN 1055 Bl. 1 — Lastannahmen für Bauten, Bau- und Lagerstoffe, Bodenarten und Schüttgüter
Bl. 2 — —, Eigengewichte von Bauteilen
Bl. 3 — —, Verkehrslasten
Bl. 4 — —, —, Windlast
Bl. 4 — Beiblatt —, —, —, Erläuterungen
Bl. 5 — —, —, Schneelast
2. Anweisung vom 16. September 1953 zur Gewährleistung der Standicherheit auskragender Bauteile (ZBl. S. 470)
3. Anordnung vom 1. März 1952 über die Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen (GBl. S. 187)
4. Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 4112, Mai 1938 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten — (ZBl. S. 294)
5. DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen dazu Anweisung vom 20. Mai 1954 (ZBl. S. 243)
6. DIN 1073 — Stählerne Straßenbrücken, Berechnungsgrundlagen
7. DIN 1074 — Holzbrücken, Berechnung und Ausführung
8. DIN 1075 — Massive Brücken, Berechnungsgrundlagen
9. DIN 1076 — Stählerne Straßenbrücken, Richtlinien für die Überwachung und Prüfung
10. DIN 1077 — Massive Straßenbrücken, Richtlinien für die Überwachung und Prüfung
11. DIN 1079 — Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die bauliche Durchbildung
12. DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung dazu 1. Anweisung vom 25. Juni 1953 (ZBl. S. 294)
2. Anweisung vom 15. Juli 1954 (ZBl. S. 376)
3. Anweisung vom 3. Dezember 1954 (ZBl. S. 610)

13. DIN 4106 — Wanddicken für Wohnungsbauten, Decken als Balken auf zwei Stützen, rechtwinklig zur Mittelwand gespannt
dazu Anweisung vom 1. November 1953
(ZBl. S. 511)
14. DIN 4103* — Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung
15. Sparverband bei Mauerwerk aus Hochlochziegeln (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau Nr. 6/58 vom 31. März 1958)
16. Dienstanweisung Nr. 197 vom 16. September 1955 — Belastete Innenwände aus Mauerwerk ≤ 24 cm
17. DIN 1056* Bl. 1 — Freistehende Schornsteine, Grundlagen für die Ausführung
Bl. 2 — —, Bestimmungen für die Prüfung von Mauerwerk und Beton
18. DIN 1045 — Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Teil A, Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton
dazu Anordnung vom 11. März 1955 über die Anwendung des Traglastverfahrens für die Bemessung im Stahlbetonbau (GBI. II S. 108)
dazu TGL 71:4 Tragende Wände aus Beton und Stahlbeton im Hochbau, vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung (Ergänzung zu DIN 1045 und 1047)
dazu Vereinfachte Umdimensionierung von Betonstahl I auf Betonstahl II (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Juni 1957)
19. DIN 1046 — —, Teil B. Bestimmungen für Ausführung von Stahlsteindecken
20. DIN 1047 — —, Teil C. Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton
21. DIN 1048 — —, Teil D. Bestimmungen für Betonprüfungen bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton
22. Tragende Wände aus Beton und Stahlbeton im Hochbau — vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung vom Januar 1954
23. Festlegung von Außenwanddicken bei der Verwendung von Leichtbetongroßblöcken im Wärmedämmgebiet II (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 1. Juli 1956)
dazu Berichtigung in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. September 1956
24. Richtlinien zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit bei der Anwendung der Großblockbauweise (Sonder-

druck zu den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 1. Juli 1956

25. Richtlinien für die Großblockbauweise (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Januar 1957)
26. Vorläufige ökonomische Richtlinien für die Großblockbauweise (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Oktober 1957)
27. Vorläufige Richtlinien für Entwurf, Berechnung und Herstellung von Gebäuden in Plattenbauweise vom 27. Januar 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen vom 31. Mai 1958)
28. ASAO 332 — Montage von Betonfertigteilen vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 231)
29. DIN 4225 — Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Teil E. Fertigbauteile aus Stahlbeton, Richtlinien für die Herstellung und Anwendung
30. DIN 4028 — Stahlbetonhohldielen, Bestimmungen für Herstellung und Verlegung
31. DIN 4229 — Tragwerke aus Glasstahlbeton, Grundsätze für die Ausführung
32. DIN 4230 — Rohrbrücken aus Stahlbeton, zweigeschossig, für die chemische Industrie, Abmessungen und Lastannahmen
33. DIN 4234 — Stahlbetonmaste, Bestimmungen für die Bemessung und Herstellung
34. DIN 4227 — Spannbeton, Richtlinien für die Bemessung und Ausführung
dazu Anweisung vom 11. September 1954
(ZBl. S. 453)
35. Spannstahl — und Spannverfahren für Stahlbeton nach DIN 4227 — Vorläufige Richtlinien für die Prüfung auf Zulassung und Abnahme vom Oktober 1954
36. DIN 4231 — Instandsetzung beschädigter Stahlbetonhochbauten. Richtlinien für Ausführung und Berechnung
37. DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung
38. DIN 4233 — Balken- und Rippendecken aus Stahlbetonfertighalbalken mit Füllkörpern, F-Decke;
dazu Bügelabstände für Deckenbalken der DIN-F-Decke (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Februar 1957)
39. DIN 4164 — Gas- und Schaumbeton, Herstellung, Verwendung und Prüfung, Richtlinien

40. DIN 1050 — Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau
Bl. 2 — Altstahl im Hochbau, Richtlinien für Aufarbeitung und Verwendung;
dazu Erste Bekanntmachung vom 20. Februar 1954 (ZBl. S. 71)
41. DIN 4114 Bl. 1 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung, Berechnungsgrundlagen, Vorschriften)
dazu Anweisung vom 31. März 1953 (ZBl. S. 151; Berichtigung S. 277)
2. Anweisung vom 31. August 1953 (ZBl. S. 441)
Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1956 (GBI. II S. 22)
- Bl. 2 — —, —, —, Richtlinien
42. DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung
Bl. 1 — —, Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlhochbauten
Bl. 2 — —, Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlhochbauten in begrenztem Umfang
Bl. 3 — —, Prüfung und Überwachung der Schweißer
43. TGL 2847/56 Vorschriften für die Prüfung und Überwachung der Schweißer
44. Richtlinien für das Lichtbogenschweißen von Bewehrungsstählen zur Verbindung von Fertigbauteilen aus Stahlbeton (Mitteilungen für die volkseigene Bauindustrie Heft 6/1955)
45. Richtlinien für Schweißverbindungen bei Bewehrungsskeletten für Stahlbetonkonstruktionen (Deutsche Bauenzyklopädie, Bl. 831.4/9 und 10)
46. DIN 1051 — Berechnungsgrundlagen für Grauguß im Hochbau
47. DIN 120 Bl. 1 — mit Zusatzblatt — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen;
dazu Anweisung vom 25. Juni 1953 (ZBl. S. 294)
2. Anweisung vom 1. September 1955 (GBI. II S. 327)
- Bl. 2 — —, Grundsätze für die bauliche Durchbildung
Beibl. — —, Erläuterungen
48. DIN 4113* — Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Ausführung und Bemessung
49. DIN 4115* — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau, Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung
50. DIN 4118 — Fördergerüste für den Bergbau, Lastannahmen und Berechnungsgrundlagen
51. DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung

52. DIN 104 Bl. 1 — Holzbalkendecken, Balken auf zwei Stützen, Berechnung
Bl. 2 — —, Durchlaufbalken auf drei Stützen
53. DIN 4112 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten; dazu Anweisung vom 25. Juli 1953 (ZBl. S. 294)
54. DIN 4150 — Erschütterungsschutz im Bauwesen
55. DIN 4024 — Stützkonstruktionen für rotierende Maschinen (vorzugsweise Tischfundamente für Dampfturbinen)

zu § 131

1. Anweisung vom 16. September 1953 zur Gewährleistung der Stand-sicherheit auskragender Bauteile (ZBl. S. 436)
2. Richtlinien für die nachträgliche äußere Verkleidung von Bauwerken mit keramischen, nichtporösen Platten vom 28. Januar 1955 (Bauzeitung Heft 6/55 S. 119);
Änderung der Richtlinien vom 28. Januar 1955 für die nachträgliche äußere Verkleidung von Bauwerken mit keramischen, nichtporösen Platten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 2. Januar 1957)

zu § 133

1. DIN 1054 — Zulässige Belastung des Baugrundes, Richtlinien
Beibl. — —, Erläuterungen der Richtlinien;
dazu Anweisung vom 23. Februar 1954 (ZBl. S. 76)
2. DIN 4019* Bl. 1 — Baugrund, Setzungsberechnungen bei lotrechter, mittiger Belastung, Richtlinien
3. DIN 4020* — Bautechnische Bodenuntersuchungen, Richtlinien
4. DIN 4021 — Baugrund und Grundwasser, Erkundung, Bohrungen, Schürfe, Probenahme; Grundsätze
5. DIN 4022 Bl. 1 — Schichtenverzeichnis und Benennen der Boden- und Gesteinsarten, Baugrunduntersuchungen
Bl. 2 — Wasserbohrungen
6. DIN 4149* — Bauten in deutschen Erdbebengebieten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung
7. Gründungstiefen
(Spitzenwerte sind hierbei aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt)

Geländehöhe über NN in m	Gründungstiefe in cm
0—150	120
150—300	160
300—800 und mehr	170 oder mehr

Bei rolligem Baugrund, der weder mit schlüffigen noch bindigen Anteilen durchsetzt ist, können geringere Gründungstiefen, und zwar bis zu 80 cm unter Gelände zugelassen werden.

zum 14. bis 16. Abschnitt

1. DIN 4110* — Zulassung neuer Bauweisen, Technische Bestimmungen
2. DIN 4420 — Gerüstordnung
Bl. 1 — Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen
Bl. 2 — Stangengerüste besonderer Bauart;
dazu Anweisung vom 31. März 1953 (ZBl. S. 155)
3. DIN 4411 — Gerüstleitern und Einzelteile

zu § 191

1. TGL 3651/57 Bituminöse wasserdruckhaltende Dichtungen
2. TGL 3652/57 Bituminöse Sickerwasserdichtungen
3. TGL 3653/57 Sperrschichten gegen Erdfeuchtigkeit im Hochbau
4. Anordnung vom 22. Mai 1954 für den Entwurf und die Ausführung von bituminösen Bauwerksdichtungen (ZBl. S. 218)
5. Bauwerksabdichtungen aus thermoplastischen Kunststoffen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Mai 1957)

zu § 207 und 212

1. DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau
2. DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung
3. Richtlinien — Wärmetechnische Richtlinien für geschlossene Stallbauten
(Deutsche Bauzyklopädie — Bl. 632.0/1 bis 17)

zu § 214

1. DIN 4109* — Schallschutz im Hochbau;
wird aufgehoben mit der Herausgabe von
2. TNB 18 — Schallschutz im Bauwesen
3. DIN 4150 — Erschütterungsschutz im Bauwesen

zu § 218

1. Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 897)
2. Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 435)
3. Anweisung vom 25. August 1953 zur Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 436)
4. Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 174)
5. Bekanntgabe der bisher anerkannten Holzschutzmittel
Erste Bekanntmachung vom 1. August 1952 (GBl. S. 706)

Zweite Bekanntmachung vom 9. April 1953 (ZBl. S. 169)
Dritte Bekanntmachung vom 16. September 1953 (ZBl. S. 461)
Vierte Bekanntmachung vom 25. Oktober 1954 (ZBl. S. 531)
Fünfte Bekanntmachung vom 10. November 1955 (GBl. II S. 403)

6. Merkheft — Holzschutz im Hochbau — (bearbeitet vom Fachunterausschuß Holzschutz im Hochbau der Kammer der Technik [Z])
7. Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I S. 346)
8. Anordnung vom 2. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I S. 455)
9. Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I S. 681)

zu § 220

1. DIN 4102* Bl. 1 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Begriffe
Bl. 2 — —, Einreihung in die Begriffe
Bl. 3 — —, Brandversuche
2. DIN 18081 Bl. 1 — Feuerbeständige Stahltür (Fb-1 — Tür — einflügelig)
Bl. 2 — —, Güte- und Prüfvorschriften für gebrannte Kieselgurplatten

zu § 228

- DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung

zu § 260

1. DIN 1988 — Wasserleitungsanlagen in Grundstücken
Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb
2. DIN 1998 — Einordnung und Behandlung der Gas-, Wasser-, Kabel- und sonstigen Leitungen und Einbauten bei der Planung öffentlicher anbaufähiger Straßen, Richtlinien
3. ASAO 840 — Druckgefäße (GBl. S. 1245/1953);
dazu Technische Grundsätze
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 24/54)
4. ASAO 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern (GBl. S. 161/1953 —
dazu Berichtigung S. 864/1953)
5. ASAO 800 — Dampfkessel (GBl. S. 553/1953);
dazu Technische Grundsätze
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 233)

6. ASAO 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserberei-
ter (GBl. S. 558/1953)
7. Verordnung vom 23. Juli 1953 über die hygienische Überwachung von
Wasser und Abwasser (GBl. S. 913)

zu § 262

Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung
der Brunnen mit Erster und Zweiter Durchführungsbestimmung (GBl.
S. 795)

zu § 267

(1) Aborte müssen die Mindestmaße von $0,8 \times 1,1$ m bei nach außen und
von $0,8 \times 1,4$ m bei nach innen schlagenden Türen haben. Die Türen müs-
sen absperrbar sein.

(2) Übernachtungs- und Wohnstätten
(Hotels, Sanatorien, Internate, Altersheime, Ferienheime, Lehrlingsheime,
Jugendherbergen, Gesellenheime und Kinderheime)

je 15 Betten = 1 Abort

Bei mehr als einem Abort getrennt für Männer und Frauen

Im Männerabort außerdem auf 3 Aborte 5 P-Stände

Gaststätten, Schwimmbäder, Sportstadien

je 80 Gäste = 2 Aborte (Männer und Frauen getrennt)

außerdem für je 30 Männer ein P-Stand

Schulen, Hochschulen

je 20 weibliche Personen = 1 Abort

je 40 männliche Personen = 1 Abort

außerdem je 20 männliche Personen 1 P-Becken
für Lehrkräfte

je 4 weibliche Personen = 1 Abort

je 8 männliche Personen = 1 Abort und 1 P-Stand

Krankenhäuser

je 10 Frauen = 1 Abort

je 15 Männer = 1 Abort und 1 P-Stand

Kulturhäuser, Theater

je 30 Frauen = 1 Abort

je 100 Männer = 1 Abort und 3 P-Stände

Filmtheater

je 300 Zuschauer = 2 Aborte

(für Männer und Frauen getrennt)

außerdem für Männer 2 P-Stände

Kindergärten

für je 15 Kinder = 1 Abort

(3) Bei gewerblichen und industriellen Anlagen richtet sich die Größe
der Anlage nach der stärksten Schicht des jeweiligen Betriebes.

Für die so ermittelten Zahlen ist folgende Tabelle anzuwenden:

Männer			Frauen	
Beschäftigten Zahl	Zahl der Spülaborte	Zahl der P-Stände	Beschäftigten Zahl	Zahl der Spülaborte
1—10	1	auf je	1—10	1
25	2	1 Spülabort	20	2
50	3	ist je	35	3
75	4	P-Stand	50	4
100	5	anzuordnen	65	5
über 100	je weitere 30 Männer 1 Spülabort mehr		80 über 80	6 je weitere 20 Frauen 1 Spülabort mehr

zu § 269

DIN 18017 — Lüftung fensterloser Bäder und Spülaborte durch Abluftschächte ohne Motorenkraft

zu § 285

1. DIN 4261 — Kleinkläranlagen, Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb
2. Ergänzungsrichtlinien vom 20. Juli 1955 des Amtes für Wasserwirtschaft zum DIN-Blatt 4261

zu § 288

1. DIN 1986 Bl. 1 — Grundstücksentwässerungsanlagen, Technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb
Bl. 2 — —, —, Ermittlung der Rohrdurchmesser
2. DIN 1997 — Grundstücksentwässerungsanlagen, Absperrvorrichtungen, Baugrundsätze
3. DIN 1987* — Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die gemeindlichen Abwasseranlagen
4. Verordnung vom 23. Juli 1953 über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser (GBl. S. 913)
5. Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 285, dazu Berichtigung S. 384)
6. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1957 zur Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 114)

zu § 289

1. ASAO 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (GBl. S. 1080/1952)

2. ASAO 900 — Überwachung elektrischer Anlagen
(GBl. S. 427/1953)
3. ASAO 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen
(GBl. S. 436/1953 und GBl. I S. 223/1956)
4. ASAO 950 — Röntgenräume (Sonderdruck des GBl. Nr. 57 und
GBl. S. 13/1955)
5. ASAO 955 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutz-
anlagen (GBl. S. 1182/1952) und
Anordnung vom 26. September 1955 zur Ände-
rung der ASAO 955 (GBl. I S. 660)
6. VDE 0100 — Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die
Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebs-
spannungen unter 1000 Volt
7. VDE 0101 — Vorschriften nebst Ausführungsbestimmungen
für die Errichtung von Starkstromanlagen mit
Betriebsspannungen von 1000 Volt und darüber
8. VDE 0125 — Leitsätze für die Berücksichtigung elektrischer
Anlagen bei der Ausführung von Bauten
9. VDE 0800 — Vorschriften für Fernmeldeanlagen
10. VDE 0855 — Vorschriften für Antennenanlagen
11. VDE 0856 — Leitsätze für Gemeinschaftsantennenanlagen
12. VDE 0108 — Vorschriften für Errichtung und Betrieb elektri-
scher Starkstromanlagen in Theatern, Versamm-
lungsräumen, Zirkusanlagen, Lichtspieltheatern,
Waren- und Geschäftshäusern sowie in fliegen-
den Bauten unter freiem Himmel
13. VDE 0120 — Vorschriften für den Hochspannungsschutz in
medizinischen Röntgenanlagen
14. VDE 0755 — Leitsätze für gewerbliche Anlagen und Geräte,
in denen Frequenzen über 1 kHz verwendet
werden
15. VDE 0165 — Leitsätze für die Errichtung elektrischer Anlagen
in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und
Lagerräumen
16. VDE 0166 — Vorschriften für elektrische Anlagen und Be-
triebsmittel in sprengstoffgefährdeten Räumen
17. VDE 0181 — Merkblatt für elektrische Einrichtungen für
Unterkunftsbaracken
18. VDE 0130 — Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft
19. VDE 0131 — Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb
von Elektrozäunen
20. VDE 0140 — Leitsätze für Schutzmaßnahmen in Starkstrom-
anlagen für Betriebsspannungen unter 1000 Volt
21. VDE 0141 — Vorschriften für Erdungen in Wechselstrom-
anlagen über 1 kV
22. VDE 0190 — Richtlinien für die Benutzung des Wasserrohr-
netzes zur Erdung in elektrischen Starkstrom-

anlagen mit Betriebsspannungen bis 250 Volt gegen Erde

23. VDE 0210 — Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen
24. Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 472) mit
Erster Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 490)
Zweiter Durchführungsanordnung vom 27. März 1954 (GBl. S. 411)
und Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsanordnung vom 14. März 1953 (GBl. S. 474)
25. Ausführungsbestimmung vom 1. November 1951 über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten (GBl. S. 1006) und Anordnung vom 29. Mai 1956 (GBl. I S. 511)
26. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515)
27. Anordnung vom 10. September 1954 über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung (GBl. S. 807)
28. Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1931 über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege
29. Verordnung vom 12. Januar 1931 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten
30. Leitsätze und technische Grundsätze für Gebäudeblitzschutzanlagen
31. „Blitzschutz“ (Herausgegeben vom Ausschuß für Blitzableiterbau — Verlag Technik Berlin)

zu § 294 und 295

1. ASAO 909 — Aufzüge (GBl. S. 597/1952);
dazu Technische Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen
2. DIN 1050 — Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau
3. DIN 1055 — Lastannahmen im Hochbau
4. DIN 4102* — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme
5. TGL 32335:1 — Personen- und Lastenaufzüge, Begriffe
6. TGL 32335:2 — —, Fahrgeschwindigkeiten, Tragkräfte
7. TGL 32335:3 — —, Gegenwichtseinlagen
8. TGL 32335:4 — Kleinlastenaufzüge, Gegengewichtseinlagen
9. TGL 323351:1 — Personenaufzüge ohne Lastenbeförderung, Aufzug- und Schachtabmessungen
10. TGL 323352:1 — Lastenaufzüge und Personenaufzüge mit Lastenbeförderung, Aufzug- und Schachtabmessungen

- 11. TGL 323354:1 — Kleinlastenaufzüge, Aufzug- und Schachtabmessungen
- 12. DIN 15307 — Personen-Umläufaufzug für zwei Personen je Fahrkorb-, Fahrkorb- und Schachtabmessungen
- 13. DIN 15308 — Personen-Umläufaufzüge, Förderhöhen und Gesamthöhen

zu § 318

- 1. TGL 2851/56 — Feuerlöschwesen, Mönch für Feuerlöschteiche
- 2. TGL 2852/56 — —, Feuerlöschteich 800 m³ und 1800 m³
- 3. TGL 2853/56 — —, Feuerlöschteich 45 m³ bis 550 m³, vereinfachte Ausführung
- 4. TGL 2854/56 — —, Schlammfang für Feuerlöschteiche
- 5. TGL 2855/56 — —, Feuerlöschrohrbrunnen, Flachspiegelbrunnen, Technische Vorschriften

zu § 334

- VDE 0131 — Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Elektrozäunen

zu § 347

Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90); dazu

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1957 (GBl. I S. 387)

Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. August 1957 (GBl. I S. 463)

Teil IV

zu § 362

- 1. DIN 5034 — Leitsätze für Tagesbeleuchtung
- 2. DIN 5035* — Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht — Leitsätze —
- 3. Verwendungsverbot für teer- und bitumenhaltige Stallfußböden (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Juni 1957)

zu § 395

- 1. Richtlinien für das ländliche Bauen
- 2. Wärmetechnische Richtlinien für geschlossene Stallbauten (Deutsche Bauzyklopädie — Sonderdruck —)

zu § 417

- 1. DIN 4112 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten
- 2. Anordnung vom 1. März 1952 über die Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen (GBl. S. 187)

3. Bei der Berechnung fliegender Bauten ist DIN 4112 zu beachten, wobei in Anpassung an das Normblatt DIN 1055, Bl. 3, die waagerechte Verkehrslast in Fußbodenhöhe von $\frac{1}{10}$ auf $\frac{1}{20}$ der Menschenlast ermäßigt wird. Für einwandfreie Aufnahme der Seitenkräfte ist zu sorgen.
4. Schweißungen an tragenden Stahlkonstruktionsteilen fliegender Bauten dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden, die für die Einhaltung der Vorschriften nach DIN 4100 Gewähr bieten. Betriebe, die Reparaturschweißungen bei fliegenden Bauten durchführen, haben die einwandfreie Ausführung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Überwachungsbuch beizufügen.
5. Anweisung zur DIN 4112 vom 25. Juni 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 294)

zu § 420

1. Gesetz vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (GBl. S. 695)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. I S. 165)
3. Verordnung vom 26. Juni 1952 zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalsschutz) (GBl. S. 514)

Teil V

zu § 498

- DIN 1999 Bl. 1 — Benzinabscheider, Baugrundsätze
 Bl. 2 — —, Einbau, Größe und Betrieb, Richtlinien
 Bl. 3 — —, Prüfung

zu § 459

- DIN 1055 Bl. 3 — Lastannahmen für Bauten, Verkehrslasten

Die angegebenen DIN sind — mit Ausnahme der mit * bezeichneten — Standard der DDR.

(Die mit * bezeichneten DIN gelten als Richtlinien)

Anlage 2

Zusammenstellung der gesetzlichen oder als Richtlinien geltenden Bestimmungen

(DIN, TGL, ASAO, VDE**), Verordnungen, Anordnungen, Anweisungen, Bekanntmachungen, Richtlinien)

DIN

Die angegebenen DIN sind — mit Ausnahme der mit * bezeichneten — Standard der DDR

(Die mit * bezeichneten DIN gelten als Richtlinien)

1. DIN 104 Bl. 1 — Holzbalkendecken, Balken auf 2 Stützen, Berechnung
Bl. 2 — —, Durchlaufbalken auf 3 Stützen
2. DIN 105 — Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel
3. DIN 106* Bl. 1 — Kalksandsteine, Voll-, Loch- und Hohlblocksteine
4. DIN 120 Bl. 1 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen
Bl. 2 — —, Grundsätze für die bauliche Durchbildung
Bbl. — —, Erläuterungen
Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 294) und Zweite Anweisung vom 1. September 1955 (GBl. II S. 327)
5. DIN 398 — Hüttensteine (Mauersteine)
6. DIN 1045 — Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Teil A. Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton
7. DIN 1046 — —, Teil B. Bestimmungen für Ausführung von Stahlsteindecken
8. DIN 1047 — —, Teil C. Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton
9. DIN 1048 — —, Teil D. Bestimmungen für Betonprüfungen bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton
10. DIN 1050 — Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau
Bl. 2 — Altstahl im Hochbau, Richtlinien für Aufarbeitung und Verwendung
11. DIN 1051 — Berechnungsgrundlagen für Grauguß im Hochbau
12. DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung
Anweisung vom 30. März 1953 (ZBl. S. 153)

** Herausgegeben von der Kammer der Technik.

13. DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung;
dazu Erste Anweisung vom 25. Juni 1953 (ZBl. S. 294)
Zweite Anweisung vom 15. Juli 1954 (ZBl. S. 376)
Dritte Anweisung vom 3. Dezember 1954 (ZBl. S. 610)
14. DIN 1054 — Zulässige Belastung des Baugrundes, Richtlinien
Bbl. — —, Erläuterung der Richtlinien;
dazu Anweisung vom 23. Februar 1954 (ZBl. S. 76)
15. DIN 1055 Bl. 1 — Lastannahmen für Bauten, Bau- und Lagerstoffe,
Bodenarten und Schüttgüter
Bl. 2 — —, Eigengewichte von Bauteilen
Bl. 3 — —, Verkehrslasten
Bl. 4 — —, —, Windlast
Bl. 4 — Bbl. —, —, —, Erläuterungen
Bl. 5 — —, —, Schneelast
16. DIN 1056* Bl. 1 — Freistehende Schornsteine, Grundlagen für die
Ausführung
Bl. 2 — —, Bestimmungen für die Prüfung von Mauerwerk aus Beton
17. DIN 1057* — Schornsteinmauersteine für freistehende Schornsteine
18. DIN 1060* — Baukalk
19. DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen;
dazu Anweisung vom 20. Mai 1954 (ZBl. S. 243)
20. DIN 1073 — Stählerne Straßenbrücken, Berechnungsgrundlagen
21. DIN 1074 — Holzbrücken, Berechnung und Ausführung
22. DIN 1075 — Massive Brücken, Berechnungsgrundlagen
23. DIN 1076 — Stählerne Straßenbrücken, Richtlinien für die Überwachung und Prüfung
24. DIN 1077 — Massive Straßenbrücken, Richtlinien für die Überwachung und Prüfung
25. DIN 1079 — Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die bauliche Durchbildung
26. DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung
27. DIN 1102 — —, nach DIN 1101 im Hochbau, Richtlinien für die Verwendung
28. DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement
29. DIN 1168 Bl. 1 — Baugipse, Begriffe und Kennzeichen
Bl. 2 — —, Stuckgips und Putzgips, Anforderungen, Prüfverfahren und Prüfgeräte
30. DIN 1179 — Körnungen für Sand, Kies und zerkleinerte Stoffe
31. DIN 1249 — Tafelglas, Dicken, Sorten, Prüfung, Maßangaben

32. DIN 1986 Bl. 1 — Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb
Bl. 2 — —, —, Ermittlung der Rohrdurchmesser
33. DIN 1987* — Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die gemeindlichen Abwasseranlagen, Richtlinien für eine Ortssatzung
34. DIN 1988 — Wasserleitungsanlagen in Grundstücken, technische Bestimmungen für Bau und Betrieb
35. DIN 1997 — Grundstücksentwässerungsanlagen, Absperrvorrichtungen, Baugrundsätze
36. DIN 1998 — Einordnung und Behandlung der Gas-, Wasser-, Kabel- und sonstigen Leitungen und Einbauten bei der Planung öffentlicher anbaufähiger Straßen, Richtlinien
37. DIN 1999 Bl. 1 — Benzinabscheider, Baugrundsätze
Bl. 2 — —, Einbau, Größe und Betrieb, Richtlinien
Bl. 3 — —, Prüfung
38. DIN 4018* — Flächengründungen, Richtlinien für Berechnung
39. DIN 4019* Bl. 1 — Baugrund, Setzungsberechnungen bei lotrechter mittiger Belastung, Richtlinien
40. DIN 4020* — Bautechnische Bodenuntersuchungen, Richtlinien
41. DIN 4021 — Baugrund und Grundwasser, Erkundung, Bohrungen, Schürfe, Probenahme; Grundsätze
42. DIN 4022 Bl. 1 — Schichtenverzeichnis und Benennen der Boden- und Gesteinsarten, Baugrunduntersuchungen
Bl. 2 — —, Wasserbohrungen
43. DIN 4024 — Stützkonstruktion für rotierende Maschinen (vorzugsweise Tisch-Fundamente für Dampfturbinen)
44. DIN 4028 — Stahlbeton-Hohldielen, Bestimmungen für Herstellung und Verlegung
45. DIN 4030 — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden, Richtlinien für die Ausführung
46. DIN 4074 — Bauholz, Gütebedingungen
47. DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung
Bl. 1 — —, Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlhochbauten
Bl. 2 — —, Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlhochbauten in begrenztem Umfang
Bl. 3 — —, Prüfung und Überwachung der Schweißer
48. DIN 4101 — Geschweißte, vollwandige, stählerne Straßenbrücken, Vorschriften
49. DIN 4102* Bl. 1 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Begriffe
Bl. 2 — —, Einreihung in die Begriffe
Bl. 3 — —, Brandversuche

50. DIN 4103* — Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung
51. DIN 4106 — *Wanddicken für Wohnungsbauten, Decken als Balken auf zwei Stützen, rechtwinklig zur Mittelwand gespannt*
dazu Anweisung vom 1. November 1953 (ZBl. S. 511)
52. DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau;
dazu Anweisung vom 3. März 1953 (ZBl. S. 115)
53. DIN 4109* — Schallschutz im Hochbau, Richtlinien
54. DIN 4110* — Zulassung neuer Bauweisen, technische Bestimmungen
55. DIN 4111 Bl. 1 — Stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen, stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung, Berechnungsgrundlagen
56. DIN 4112 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten;
dazu Anweisung vom 25. Juni 1953 (ZBl. S. 294)
57. DIN 4113* — Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Ausführung und Bemessung
58. DIN 4114 Bl. 1 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung, Berechnungsgrundlagen, Vorschriften);
dazu Erste Anweisung vom 31. März 1953 (ZBl. S. 155, Ber. S. 277)
Zweite Anweisung vom 31. August 1953 (ZBl. S. 441)
Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1956 (GBI. II S. 224)
- Bl. 2 — —, —, —, Richtlinien
59. DIN 4115* — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau, Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung
60. DIN 4118 — Fördergerüste für den Bergbau, Lastannahmen und Berechnungsgrundlagen
61. DIN 4149* — Bauten in deutschen Erdbebengebieten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung
62. DIN 4150 — Erschütterungsschutz im Bauwesen
63. DIN 4158 — Deckenhohlkörper aus Leichtbeton für Stahlbetonrippendecken
64. DIN 4159 — Lochziegel für Stahlsteindecken
65. DIN 4160 — Lochziegel für Stahlbetonrippendecken
66. DIN 4164 — Gas- und Schaumbeton, Herstellung, Verwendung und Prüfung, Richtlinien
67. DIN 4207 — Mischbinder
68. DIN 4208* — Anhydritbinder;
dazu Anordnung vom 12. Dezember 1952 (GBI. S. 1348)

69. DIN 4225 — Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Teil E. Fertigbauteile aus Stahlbeton, Richtlinien für die Herstellung und Anwendung
70. DIN 4226 — —, Teil F. Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen, vorläufige Richtlinien für die Lieferung und Abnahme
71. DIN 4227 — Spannbeton, Richtlinien für Bemessung und Ausführung;
dazu Anweisung vom 11. September 1954 (ZBl. S. 453)
72. DIN 4229 — Tragwerke aus Glasstahlbeton, Grundsätze für die Ausführung
73. DIN 4230 — Rohrbrücken aus Stahlbeton, zweigeschossig, für die chemische Industrie, Abmessungen und Lastannahmen
74. DIN 4231 — Instandsetzung beschädigter Stahlbetonhochbauten, Richtlinien für Ausführung und Bemessung
75. DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung
76. DIN 4233 — Balken- und Rippendecken aus Stahlbeton-Fertigbalken mit Füllkörpern, F-Decke
77. DIN 4234 — Stahlbeton-Maste, Bestimmungen für die Bemessung und Herstellung
78. DIN 4239 Bl. 1 — Verbundträger-Hochbau, Richtlinien für die Bemessung und Ausbildung
Bl. 2 — —, —, Ergänzungen und Erläuterungen
79. DIN 4261 — Kleinkläranlagen, Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb
80. DIN 4411 — Gerüstleitern und Einzelteile
81. DIN 4420 — Gerüstordnung
Bl. 1 — Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen
Bl. 2 — Stangengerüste besonderer Bauart;
dazu Anweisung vom 31. März 1953 (ZBl. S. 155)
82. DIN 5034 — Leitsätze für Tagesbeleuchtung
83. DIN 5035* — Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht, Leitsätze
84. DIN 15307 — Personen-Umlaufaufzüge für 2 Personen je Fahrkorb, Fahrkorb- und Schachtabmessungen
85. DIN 15308 — Personen-Umlaufaufzüge, Förderhöhen und Gesamthöhen
86. DIN 18017 — Lüftung fensterloser Bäder und Spülaborte durch Abluftschächte ohne Motorenkraft

87. DIN 18081 Bl. 1 — Feuerbeständige Stahltür (Fb 1-Tür), einflügelig
Bl. 2 — —, Güte- und Prüfvorschriften für gebrannte
Kieselgurplatten;
dazu Anweisung vom 6. November 1954 (ZBl.
S. 546)
88. DIN 18150* — Formstücke aus Leichtbeton für Hausschorn-
steine mit Querschnitten bis 700 cm²
89. DIN 18151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton
90. DIN 18152 — Vollsteine aus Leichtbeton
91. DIN 18162 — Wandbauplatten aus Leichtbeton, unbewehrt
92. DIN 18163 — Wandbauplatten aus Gips
93. DIN 18320 — Allgemeine technische Vorschriften, Erdarbeiten
— Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Mutter-
bodenarbeiten
94. DIN 18500 — Betonwerkstein, Güte, Prüfung und Überwachung

TGL

1. TGL 71:4 — Tragende Wände aus Beton und Stahlbeton im
Hochbau, Vorläufige Richtlinien für Bemessung
und Ausführung (Ergänzung zu DIN 1045 und
1047)
2. TGL 2847-56 — Vorschriften für die Prüfung und Überwachung
der Schweißer
3. TGL 2851-56 — Feuerlöschwesen, Mönch für Feuerlöschteiche
4. TGL 2852-56 — —, Feuerlöschteich 800 m³ und 1800 m³
5. TGL 2853-56 — —, Feuerlöschteich 45 m³ bis 550 m³, vereinfachte
Ausführung
6. TGL 2854-56 — —, Schlammfang für Feuerlöschteiche
7. TGL 2855-56 — —, Feuerlöschrohrbrunnen, Flachspiegelbrunnen,
Technische Vorschriften
8. TGL 32335:1 — Personen- und Lastenaufzüge, Begriffe
9. TGL 32335:2 — —, Fahrgeschwindigkeiten, Tragkräfte
10. TGL 32335:3 — —, Gegengewichtseinlagen
11. TGL 32335:4 — Kleinlastenaufzüge ohne Lastenbeförderung,
Aufzug- und Schachtabmessungen
12. TGL 323351:1 — Personenaufzüge ohne Lastenbeförderung, Auf-
zug- und Schachtabmessungen
13. TGL 323352:1 — Lastenaufzüge und Personenaufzüge mit Lasten-
beförderung, Aufzug- und Schachtabmessungen
14. TGL 323354:1 — Kleinlastenaufzüge, Aufzug- und Schachtabmes-
sungen
15. TGL 3651-57 — Bituminöse wasserdruckhaltende Dichtungen

- 16. TGL 3652-57 — Bituminöse Sickerwasserdichtungen
- 17. TGL 3653-57 — Sperrschichten gegen Erdfeuchtigkeit in Hochbauten
- 18. TGL 230000.01 — Technische Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken

ASAO

- 1. ASAO 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume vom 9. Januar 1953 (GBl. S. 355), vom 20. Oktober 1953 (GBl. S. 1075), vom 12. Dezember 1954 (GBl. S. 945)
- 2. ASAO 331 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe vom 13. Januar 1953 (GBl. S. 945)
- 3. ASAO 332 — Montage von Betonfertigteilen vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 231)
- 4. ASAO 362 — Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 289), vom 12. Januar 1955 (GBl. I S. 16)
- 5. ASAO 800 — Dampfkessel vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 553) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes)
- 6. ASAO 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern vom 24. Dezember 1952 (GBl. S. 161/1953; Ber. S. 864)
- 7. ASAO 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 558)
- 8. ASAO 840 — Druckgefäße vom 21. November 1952 (GBl. S. 1245) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 24/1954 des Gesetzblattes)
- 9. ASAO 843 — Selbsttätige Feuerlöschbrausen-Anlagen (Sprinkleranlagen) vom 20. Juli 1957 (Sonderdruck Nr. 262 des Gesetzblattes)
- 10. ASAO 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten vom 3. Oktober 1952 (GBl. S. 1080)
- 11. ASAO 900 — Überwachung elektrischer Anlagen vom 20. Januar 1953 (GBl. S. 427)
- 12. ASAO 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 24. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 436), vom 10. Februar 1956 (GBl. I S. 223)
- 13. ASAO 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel vom 2. Januar 1952 (GBl. S. 128 und Sonderdruck Nr. 39/1954 des Gesetzblattes)

14. ASAO 909 — Aufzüge vom 10. Juli 1952 (GBl. S. 597)
15. ASAO 910 — Bauaufzüge vom 30. Januar 1953 (GBl. S. 679)
16. ASAO 950 (TGL) — Röntgenräume vom 25. November 1954 (GBl. S. 13/1955 und Sonderdruck Nr. 57 des Gesetzblattes)
17. ASAO 952 — Elektromedizinische Anlagen vom 17. Februar 1953 (GBl. S. 628)
18. ASAO 955 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1182)
Anordnung zur Änderung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 660)

VDE (Herausgegeben von der Kammer der Technik)

1. VDE 0 100/4.52 — Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V und Übergangsvorschriften hierzu.
2. VDE 0 101/1.47 — Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber
3. VDE 0 108/1.47 — Vorschriften für Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen, Lichtspieltheatern, Waren- und Geschäftshäusern sowie in fliegenden Bauten unter freiem Himmel
4. VDE 0 120/4.55 — Vorschriften für den Hochspannungsschutz in medizinischen Röntgenanlagen
5. VDE 0 125/1.47 — Leitsätze für die Berücksichtigung elektrischer Anlagen bei Ausführung von Bauten
6. VDE 0 130/1.47 — Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft
7. VDE 0 131/7.52 — Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Elektrozäunen
8. VDE 0 140/1.47 — Leitsätze für Schutzmaßnahmen in Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V
9. VDE 0 141/1.47 — Vorschriften für Erdungen in Wechselstromanlagen über 1 kV
10. VDE 0 165/1.47 — Leitsätze für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen
11. VDE 0 165 Ü/1.55 — Übergangisleitsätze für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen
12. VDE 0 166/1.47 — Vorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel in sprengstoffgefährdeten Räumen

13. VDE 0 181/1.47 — Merkblatt für elektrische Einrichtungen in Unterkunftsbaracken
14. VDE 0 190/1.47 — Richtlinien für die Benutzung des Wasserrohrnetzes zur Erdung in elektrischen Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen bis 250 V gegen Erde
15. VDE 0 210/7.51 — Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen
16. VDE 0 755/1.47 — Leitsätze für gewerbliche Anlagen und Geräte, in denen Frequenzen über 1 kHz verwendet werden
17. VDE 0 800/1.47 — Vorschriften für Fernmeldeanlagen
18. VDE 0 855/1.47 — Vorschriften für Antennenanlagen
19. VDE 0 856/1.47 — Leitsätze für Gemeinschaftsantennenanlagen
20. VDE 0 885/1.47 — Erläuterungen zu den VDE-Bestimmungen über Antennenanlagen VDE 0855, 0856 und 0857

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungs- bestimmungen, Anweisungen, Ausführungsbestimmungen, Bekanntmachungen und Richtlinien

1. Gesetz vom 14. März 1951 zur Sicherung von Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 109)
2. Gesetz vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (GBl. S. 695)
3. Verordnung vom 12. Januar 1931 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten
4. Verordnung vom 15. Juli 1950 über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschließlich der dazu erforderlichen sanitären Anlagen (GBl. S. 684)
5. Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. S. 795)
6. Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 897)
7. Verordnung vom 26. Juni 1952 zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalsschutz) (GBl. S. 514)
8. Verordnung vom 23. Juli 1953 über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser (GBl. S. 913)
9. Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer (GBl. S. 547)
10. Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I/56 S. 83)
11. Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 285; dazu Berichtigung S. 384)
12. Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558)
13. Verordnung vom 30. August 1956 über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln — Sprengmittelverordnung (GBl. I S. 721)
14. Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. S. 90)
15. Verordnung vom 21. März 1957 zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie (GBl. I S. 210)
16. Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 249)
17. Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377)
18. Zweite Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) und Durchführungsbestimmungen (GBl. I S. 833)
19. Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1931 über die Verwendung und

- Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege
20. Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 472)
 21. Erste Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490)
 22. Zweite Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung vom 27. März 1954 (Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen) (GBI. S. 411)
 23. Anordnung vom 1. März 1952 über die Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen (GBI. S. 187)
 24. Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 435)
 25. Anordnung vom 22. Mai 1954 für den Entwurf und die Ausführung bituminöser Bauwerksdichtungen (ZBl. S. 218)
 26. Anordnung vom 10. September 1954 über die Benutzung von Grundstücken zum Zwecke der Energieversorgung (GBI. S. 807)
 27. Anordnung vom 11. März 1955 über die Anwendung des Traglastverfahrens für die Bemessung im Stahlbetonbau (GBI. II S. 108)
 28. Anordnung vom 15. November 1955 über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen (GBI. II S. 406)
 29. Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes)
 30. Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1957 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 a des Gesetzblattes)
 31. Anordnung vom 27. Dezember 1955 über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen (GBI. II/56 S. 13)
 32. Anordnung vom 9. Januar 1956 des Ministeriums für Aufbau über die Verarbeitung von Polyvinylchlorid (Vinidur, Ekadur, Decelith) bei Klempner- und Installateurarbeiten (GBI. I S. 70)
 33. Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes)
 34. Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBI. I S. 334)
 35. Anordnung vom 17. April 1956 über die Benutzung von Wohnlagerunterkünften der Bauwirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte (GBI. II S. 126)
 36. Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBI. I S. 346)
 37. Anordnung vom 11. Juli 1956 zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen (GBI. II S. 253)

38. Anordnung vom 31. Juli 1956 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektion für Arbeitsschutz und Technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Aufbau (GBI. II S. 277)
39. Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. II S. 445)
40. Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. II S. 91)
41. Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBI. I S. 187)
42. Anordnung vom 20. Mai 1957 über die allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (GBI. II S. 202)
43. Anordnung vom 2. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBI. I S. 455)
44. Anordnung Nr. 2 vom 7. September 1957 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten — Zentrale Typenliste — (GBI. II S. 2655)
45. Anordnung vom 8. Oktober 1957 über die Verwendung von Faserplatten aus Einjahrspflanzen (GBI. II S. 282)
46. Anordnung vom 2. Juni 1958 über die Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (GBI. I S. 506)
47. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Rechte der Gewerkschaften — Erweiterung des Netzes der Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben (GBI. S. 409)
48. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBI. I S. 165)
49. Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBI. I S. 174)
50. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1957 zur Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBI. I S. 114)
51. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. April 1957 zur Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie (GBI. I S. 251)
52. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1957 zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung, verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBI. I S. 387)
53. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. August 1957 zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätz-

- lichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 463)
54. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1957 zur Verordnung über das Straßenwesen (GBl. I S. 485)
 55. Anweisung vom 16. September 1953 zur Gewährleistung der Standicherheit auskragender Bauteile (ZBl. S. 436)
 56. Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 4112 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten — (ZBl. S. 294)
 57. Anweisung vom 25. August 1953 zur Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 436)
 58. Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1949 zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Zulassung von Gasgeräten) (GBl. 50 S. 6)
 59. Ausführungsbestimmung vom 1. November 1951 über die Genehmigung zur Errichtung und erheblichen Veränderung der Energieanlagen und sonstigen Bauten (GBl. S. 1006) und Anordnung vom 29. Mai 1956 (GBl. I S. 511)
 60. Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Januar 1951 (GBl. S. 89) und vom 14. März 1953 zur Energiewirtschaftsverordnung (GBl. S. 474)
 61. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515)
 62. Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I S. 681)
 63. Erste Bekanntmachung über die Anerkennung von Holzschutzmitteln vom 1. August 1952 (GBl. S. 702)
 64. Zweite Bekanntmachung vom 9. April 1953 über die Anerkennung von Holzschutzmitteln (ZBl. S. 169)
 65. Dritte Bekanntmachung vom 16. September 1953 über die Anerkennung von Holzschutzmitteln (ZBl. S. 461)
 66. Vierte Bekanntmachung vom 25. Oktober 1954 über die Anerkennung von Holzschutzmitteln (ZBl. S. 531)
 67. Fünfte Bekanntmachung vom 10. November 1955 über die Anerkennung von Holzschutzmitteln (GBl. II S. 403)
 68. Richtlinien vom 20. Oktober 1951 über die sparsame Verwendung von Metallen im Bauwesen (Min. Bl. S. 121)
 69. Richtlinien für das Lichtbogenschweißen von Bewehrungsstählen zur Verbindung von Fertigbauteilen aus Stahlbeton (Mitteilungen für die volkseigene Bauindustrie Heft 6/1955)
 70. Richtlinien für die nachträgliche äußere Verkleidung von Bauwerken mit keramischen nicht porösen Platten vom 28. Januar 1955 (Bauzeitung Heft 6/1955)
 71. Änderung der Richtlinien vom 28. Januar 1955 für die nachträgliche Verkleidung von Bauwerken mit nicht porösen keramischen Platten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 2. Januar 1957)
 72. Richtlinien zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der tech-

- nischen Sicherheit bei der Anwendung der Großblockbauweise (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau — Sonderdruck vom 1. Juli 1956)
73. Richtlinien für die Großblockbauweise (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Januar 1957)
 74. Vorläufige ökonomische Richtlinien für die Großblockbauweise (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Oktober 1957)
 75. Richtlinien für die Schweißverbindungen bei Bewehrungsskeletten für Stahlbetonkonstruktionen (Deutsche Bauzyklopädie, Bl. 831.4/9 und 10)
 76. Vorläufige Richtlinien für Entwurf, Berechnung und Herstellung von Gebäuden in Plattenbauweise (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen vom 31. Mai 1958)
 77. Wärmetechnische Richtlinien für geschlossene Stallbauten (Deutsche Bauzyklopädie — Bl. 632.0/1 bis 17)
 78. Richtlinien für das ländliche Bauen vom 1. September 1958 des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bauwesen
 79. Merkheft — Holzschutz im Hochbau — (Verlag Technik)
 80. Dienstanweisung Nr. 197 vom 16. September 1955 — belastete Innenwände aus Mauerwerk mit Dicken ≤ 24 cm
 81. Festlegungen der Außenwanddicken bei der Verwendung von Leichtbetongroßblöcken im Wärmedämmgebiet II (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 1. Juli 1956, dazu Berichtigung vom 15. September 1956)
 82. Bügelabstände für Deckenbalken der DIN-F-Decken (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Februar 1957)
 83. Bauwerksabdichtungen aus thermoplastischen Kunststoffen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Mai 1957)
 84. Vereinfachte Umdimensionierung von Betonstahl I auf Betonstahl II (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Juni 1957)
 85. Verwendungsverbot für teer- und bitumenhaltige Stallfußböden (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 15. Juni 1957)
 86. Sparverband bei Mauerwerk aus Hochlochziegeln (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 31. März 1958)
 87. Verarbeitung von thermoplastischen Kunststoffen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 31. März 1958)
 88. Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1958 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBL I S. 833)
 89. Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1958 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBL I S. 837).

Richtlinien für die ingenieur-geologische Mitarbeit der Staatlichen Geologischen Kommission bei Bauvorhaben

- I. 1. Die ingenieur-geologische Begutachtung von Bauvorhaben gehört zu den Aufgaben der Staatlichen Geologischen Kommission.
 2. Die Staatliche Geologische Kommission wird für Dörfer, Städte und Siedlungsgebiete (für Bebauungspläne und andere Komplexe) generelle ingenieur-geologische Übersichtsbegutachtungen aufstellen und diese als Grundlage für die Begutachtung von Einzelbauvorhaben verwenden.
 3. Die örtlich zuständigen Dienststellen der Staatlichen Geologischen Kommission geben zu den ihnen im Stadium der Vorplanung vorgelegten Bauvorhaben eine Erklärung ab, daß entweder gegen die Projektierung aus ingenieur-geologischen Gründen keine Bedenken bestehen oder daß infolge der geologischen Verhältnisse die Ausarbeitung einer ingenieur-geologischen Begutachtung erforderlich ist.
- II. Bei der Abgabe dieser Erklärung über die Notwendigkeit einer ingenieur-geologischen Begutachtung für Einzelbauvorhaben werden die Dienststellen der Staatlichen Geologischen Kommission nach folgenden Grundsätzen verfahren:
1. Die ingenieur-geologische Begutachtung für Bauvorhaben auf einem Gelände, für das eine allgemeine ingenieur-geologische Übersichtsbegutachtung der Staatlichen Geologischen Kommission vorliegt, kann entfallen, es sei denn, daß die Übersichtsbegutachtung Vorbehalte enthält, die zu einer ingenieur-geologischen Begutachtung des Einzelobjektes zwingt.
 2. In Großstädten kann, auch wenn keine allgemein ingenieur-geologische Übersichtsbegutachtung vorhanden ist, auf die ingenieur-geologische Einzelbegutachtung verzichtet werden, wenn es sich um den Wiederaufbau einzelner Gebäude in geschlossener Ortslage handelt und der Investitionsbeauftragte oder der Entwurfsbearbeiter die Verantwortung übernimmt.
Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:
 - a) wenn es sich um normale Gebäude oder einfache städtebauliche Anlagen, also nicht um außergewöhnliche, stärkeren Beanspruchungen ausgesetzte Bauwerke mit verhältnismäßig hohem Investitionswert handelt,
 - b) die alten Fundamente keine Schäden zeigen und nicht auf Tiefgründungen oder sonstige Gründungsschwierigkeiten hindeuten.

- III. Die ingenieur-geologische Mitarbeit der Staatlichen Geologischen Kommission bei Bauvorhaben ist immer notwendig, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist,
- a) wenn festes Gestein (Fels) als Baugrund vorhanden oder zu vermuten ist,
 - b) wenn in der Nähe der Baustelle Anzeichen von Bodenbewegungen, Rutschungen, Erdfallgefahren oder Störungen der geologischen Schichten vorhanden sind,
 - c) wenn bestehende Gebäude in der Nachbarschaft des Projektes Schäden aufweisen, die ihrer Natur nach mit den Baugrundverhältnissen im Zusammenhang stehen können oder
 - d) im Untergrund alter Bergbau umgegangen oder künftig neuer Bergbau infolge Vorhandenseins nutzbarer Lagerstätten zu erwarten ist.
- IV. Eine ingenieur-geologische Mitarbeit bis zur Abnahme der Baugrubensohle ist grundsätzlich notwendig bei Objekten, die volkswirtschaftlich oder konstruktiv von besonderer Bedeutung sind.
- V. Liegt eine Baustelle in einem Gebiet, in dem mit dem künftigen Abbau nutzbarer Lagerstätten gerechnet werden kann oder bergbauliche Nutzungen früher vorgenommen oder die bergbaulichen Verhältnisse ungeklärt sind, ist in der ingenieur-geologischen Begutachtung die Forderung zu stellen, daß der Planträger oder der Entwurfsverfasser eine gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einholt.
Der geologische Dienst kann in besonderen Fällen diese Stellungnahme selbst bei der TBBI anfordern und in der ingenieur-geologischen Begutachtung mit verwenden.
In diesem Zusammenhang wird auf das Gesetz vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) hingewiesen.
- VI. In der ingenieur-geologischen Begutachtung ist die Frage des Oberflächen- und Bodenwassers (Grundwassers, Sickerwassers, Stauwassers usw.) soweit zu behandeln, als es für die Baumaßnahme von Wichtigkeit erscheint und es die vorhandenen Unterlagen gestatten. Reichen diese Unterlagen zu einer Beurteilung des Einflusses der Oberflächen- und Bodenwasserverhältnisse auf das Bauwerk nicht aus, so wird in der ingenieur-geologischen Begutachtung auf die Notwendigkeit zur Einholung eines hydrologischen Gutachtens des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes und eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens besonders hingewiesen.
In den Fällen, in denen auch eine hydro-geologische Bearbeitung eines Bauvorhabens notwendig erscheint, wird der Ingenieur-Geologe die hydro-geologische Arbeitsgruppe der Staatlichen Geologischen Kommission davon in Kenntnis setzen. Die hydro-geologische Arbeitsgruppe entscheidet dann selbst über die Notwendigkeit ihrer Mitarbeit bei dem Bauvorhaben.

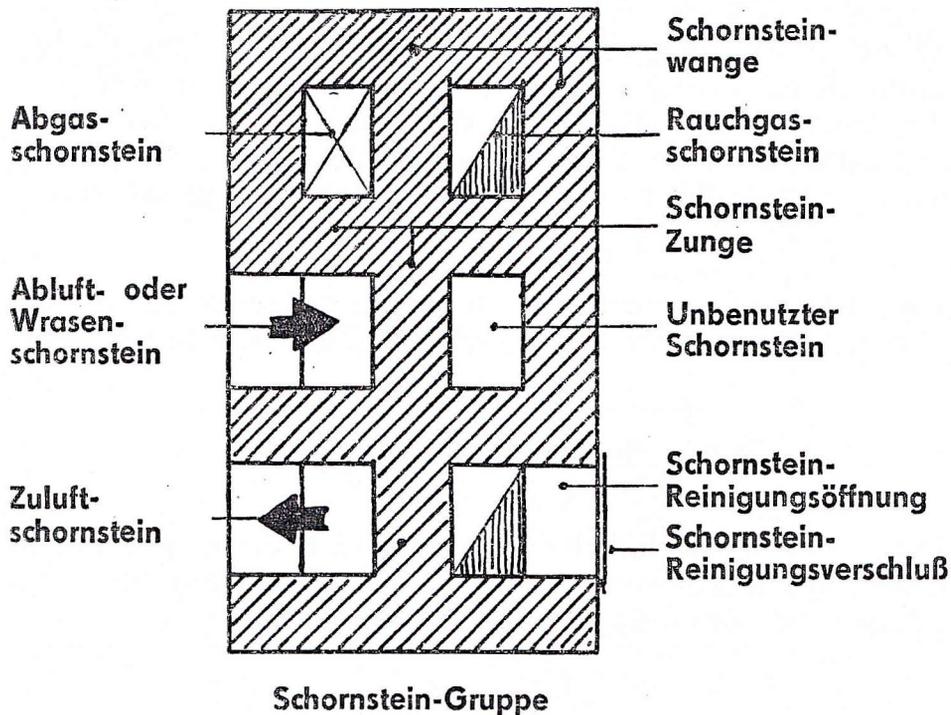
VII. Die Zustimmung zur Durchführung eines Bauvorhabens kann die Staatliche Geologische Kommission davon abhängig machen, daß nach Aushebung der Baugrube eine ingenieur-geologische Abnahme der Gründungssohle, unter Umständen gemeinsam mit dem Entwurfsverfasser und der Baugrunduntersuchungsstelle erfolgt. Die Forderung nach einer derartigen Baugrubenabnahme ist in der ingenieur-geologischen Begutachtung festzulegen und kommt vor allem dort in Frage, wo es sich um volkswirtschaftlich außerordentlich wichtige Bauvorhaben handelt oder der Baugrund ingenieur-geologische Besonderheiten, z. B. Felsgestein, Erdfallerscheinungen usw., aufweist.

Anlage 4

Zum 27. Abschnitt

Schornsteinanlagen, Verbindungsstücke und Feuerstätten

Bestimmungen für Schornsteinanlagen, Verbindungsstücke, Feuerstätten, Heizräume, Kesselhäuser und Laufstege



Schornsteine, Allgemeines

§ 1

(1) Der Abstand hölzerner Konstruktionsteile von der Außenkante der Schornsteine muß mindestens 6 cm betragen. Bei Schalung und Lattung genügt ein Abstand von 2 cm.

(2) Der Zwischenraum von 6 cm ist bei Holzbalkendecken durch in Lehmörtel gelegte Dachziegelschichten oder Schamotteplatten im Verband oder mit Ziegelsplittbeton dicht auszufüllen.

§ 2

Schornsteine in Räumen, in denen leichtentzündliche Stoffe (Heu, Stroh u. dgl.) gelagert oder verarbeitet werden, müssen $\frac{1}{4}$ Stein dick ummauert sein.

§ 3

In rechteckigen Schornsteinen darf die lange Seite nicht größer sein als das 1,5fache der Schmalseite des lichten Querschnittes.

§ 4

(1) Die Höhe der Schornsteinmündung über dem Dachfirst muß mindestens betragen bei

- | | |
|--|-------|
| a) Dächern mit Deckung nach Gruppe 3 — Hartdach — (§ 178) | 30 cm |
| b) Dächern unter 15° Neigung oder Dächern mit Deckung nach den Gruppen 1 — Weichdach — und 2 (§ 178) | 50 cm |

Bei Pultdächern gilt deren Oberkante für die Bemessung der Höhe.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht kann bei ungünstigem Windanfall, bei der Möglichkeit von Funkenflug oder bei Rauch- und Rußbelästigungen größere Schornsteinhöhen fordern und besondere Anordnungen treffen.

(3) Werden Schornsteine bei Dächern nach Buchstabe a) seitlich vom First über Dach geführt, so kann die Schornsteinmündung bei je 1 m Abstand des Schornsteines vom First um 15 cm tiefer liegen als gefordert.

§ 5

Werden Abgas-, Ab- und Zuluftschornsteine mit NF oder unter Verwendung von Formsteinen hergestellt, so gelten die Bestimmungen für Schornsteine.

Gemauerte Schornsteine

§ 6

Die Schornsteinmündung ist mit einer mindestens 8 cm dicken Betonschicht mit Zusatz von Dichtungsmitteln und 5 Prozent Neigung nach der Außenkante unfallsicher abzudecken.

§ 7

Bei nachträglichem Einbau von Schornsteinen sind sie als selbständiger Bauteil mit allseitig eigenen Wangen ohne Verband mit dem bestehenden Mauerwerk auszuführen. Die Anschlüsse an das Mauerwerk sind zu vermörteln. Die erforderliche Aussteifung oder Verankerung muß gegeben sein oder vorgesehen werden.

§ 8

(1) Eine Belastung der Schornsteinwangen durch Auflagerung anderer Bauteile ist unzulässig, jedoch dürfen Massivdecken mit einer Verkehrslast bis einschließlich 200 kg/m² auf Wangen mit einer Dicke von mindestens 24 cm bis zu 12 cm aufgelagert werden. Die nach § 12 erforderliche Wangendicke muß über die Auflagerfläche hinaus erhalten bleiben. Die Massivdecken dürfen im Auflagerbereich keine Hohlräume haben und müssen ihre Auflagerkräfte gleichmäßig an die Schornsteinwangen und an das anschließende Wandmauerwerk abgeben.

(2) Bei Gewölbevideralagern ist der Schornstein von Horizontalschüben durch geeignete Konstruktionen freizuhalten.

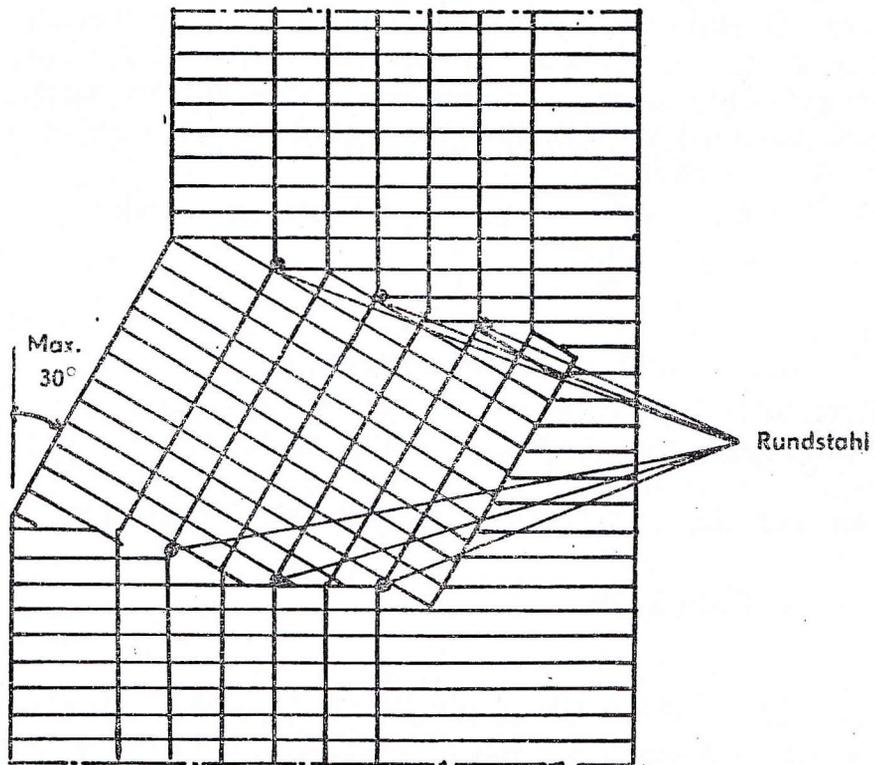
§ 9

(1) Bei unbedingt erforderlichem Ziehen der Schornsteine darf die Schräge erst über der obersten Vollgeschoßdecke beginnen und höchstens 30° von der Lotrechten abweichen.

(2) Der Mauerwerksverband des gezogenen Schornsteinteiles ist so aufzuführen, daß die Lagerfugen senkrecht zur Neigung verlaufen. Die Verwendung von Hochlochziegeln ist an den gezogenen Teilen der Schornsteine nicht zulässig.

(3) Das Mauerwerk muß durch Gewölbe oder gleichwertigen feuerbeständigen Unterbau unterstützt sein.

(4) An den nach innen vorspringenden Brechpunkten müssen Rundstähle mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm eingelegt werden, um das Ausschleifen des Mauerwerkes beim Reinigen zu verhindern.



Gezogene Schornsteingruppe

§ 10

Stemmarbeiten an Schornsteinmauerwerk innerhalb der notwendigen Wangendicke sind nur für Feuerstättenanschlüsse zur Befestigung notwendiger Stützkonstruktionen oder Steigeisen für die Schornsteinreinigung zulässig.

§ 11

(1) Vor Holzfachwerkwänden muß das Schornsteinmauerwerk ohne Verband mit der Fachwerksausmauerung hochgeführt werden. Der Abstand zwischen Schornsteinaußenfläche und Fachwerkwand muß mindestens 6 cm betragen. Der Zwischenraum ist voll auszumauern.

(2) Werden Wände aus Hohlblocksteinen aufgeführt, dann müssen aus Mauerziegeln hergestellte Schornsteine eigene Wangen und Zungen aus Mauerziegeln erhalten.

§ 12

Die erforderliche Wangendicke gemauerter Schornsteine muß mindestens betragen

- | | |
|---|-----------|
| a) für Schornsteinquerschnitte von mehr als 420 cm ² an Brandwänden, wenn nicht aus anderen Gründen eine größere Wangendicke erforderlich ist (dabei kann die Brandwand als Wange dienen),
für Schornsteine für Zentralheizungen mit einer Kesselheizfläche von mehr als 2,2 m ² (s. auch § 31) und für gewerbliche und industrielle Anlagen bei Dächern nach Gruppe 1 und 2 (§ 178) über Dach und bis mindestens 30 cm unter Dachhaut | } 1 Stein |
| b) für freiliegende Außenwangen in Umfassungswänden | 1½ Stein |
| c) in allen anderen Fällen | ½ Stein |

§ 13

Die Zungendicke muß mindestens betragen

- | | |
|---|---------|
| a) für Schornsteinquerschnitte von mehr als 420 cm ²
für Schornsteine für Zentralheizungen ab 5,5 m ²
(s. auch § 32)
Kesselheizfläche und für gewerbliche und industrielle Anlagen | 1 Stein |
| b) in allen anderen Fällen | ½ Stein |

§ 14

Zungen müssen abwechselnd in die Wangen einbinden, wobei darauf zu achten ist, daß möglichst wenig Stoßfugen vorhanden sind.

Schornsteine aus Formsteinen

§ 15

Formsteine für Schornsteine dürfen für häusliche Feuerstätten, für andere Feuerstätten ähnlicher Rauchgastemperatur und Zusammensetzung und für Sammelheizungen mit einer Kesselheizfläche bis zu 5,5 m² verwendet werden, unabhängig davon, ob diese Sammelheizungen und Feuerstätten mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

§ 16

An der Außenseite von Außenwänden dürfen Formsteine nur dann verwendet werden, wenn es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt.

§ 17

(1) Schornsteine aus Formsteinen dürfen nicht im Verband mit dem Mauerwerk ausgeführt werden. Sie dürfen tragende und aussteifende Wände nicht unterbrechen. Aussparungen für die Aufnahme der Schornsteine sind in diesen Wänden nur zulässig, wenn dadurch die statische Wirksamkeit der Wände in keiner Richtung beeinträchtigt wird.

(2) Die Schornsteine sind in etwa 3 m Höhenabstand in geeigneter Weise abzustEIFen. Sie sind in massiven Decken mit Dachpappe oder einem gleichwertigen Material zu umgeben.

§ 18

Für das Versetzen der Formsteine ist Mörtel der Gruppe II zu verwenden. Die Fugendicke darf nicht größer als 7 mm sein.

§ 19

Die Wangendicke der Formsteine muß mindestens 9 cm, die Zungendicke mindestens 5 cm betragen. Eine Belastung der Wangen ist nicht zulässig.

§ 20

Die lichten Schornsteinquerschnitte müssen betragen bei

	A	B	C	D	E
rechteckigen Querschnitten	13/13	13/18	18/18	20/26	26/26
runden Querschnitten \varnothing	13	16,5	20	23	26

(Zahlenangaben in cm)

§ 21

An Schornsteinen aus Formsteinen dürfen Stemmarbeiten nur für Feuerstättenanschlüsse durchgeführt werden.

§ 22

Bei länger anhaltenden Rauchgastemperaturen im Schornstein über 200° C sind zusätzliche Maßnahmen gegen Rißbildung der Formsteine (Ausfütterung, Bewehrung oder ähnliches) zu treffen.

§ 23

Werden Schornsteinköpfe aus Formsteinen hergestellt, so müssen sie frostbeständig sein.

§ 24

Bei der Herstellung und Verwendung von Formsteinen sind außer den vorstehend aufgeführten Forderungen die Forderungen der DIN 18150 — Hausschornsteine — Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm² zu beachten.

Zusätzliche Forderungen für Abgasschornsteine

§ 25

Die Abgase der Gasfeuerstätten sind im allgemeinen durch Abgasrohre und Abgasschornsteine abzuführen. In Sonderfällen können sie durch mechanische Absaugung abgeführt werden. Die Abgase von Gasfeuerstätten dürfen nicht durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, sofern nicht durch zugelassene Sonderkonstruktionen eine einwandfreie Abführung gewährleistet ist.

§ 26

(1) Abgasschornsteine aus einwandigen Formstücken (Ton, Schamotte, Asbestzement u. ä.) müssen in kalten Räumen einen Wärmeschutz erhalten, der dem eines Schornsteines aus Mauerziegeln entspricht.

(2) Die Sohle von Abgasschornsteinen aus Formstücken mit wasserabweisender Oberfläche ist so auszubilden, daß das entstehende Kondensat aufgefangen werden kann. Das gleiche gilt für Abgasschornsteine anderer Ausführung, wenn mit einer starken Kondensatbildung zu rechnen ist.

§ 27

Senkrecht geführte und gezogene Abgasschornsteine aus Formstücken dürfen im Dachgeschoß an der Dachkonstruktion befestigt oder aufgehängt werden, wenn sie durch starre Tragwerke aus Profilstahl oder gleichwertige Tragteile unverschieblich gehalten und gestützt werden und wenn die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Ausführung gelten außerdem die Bestimmungen der TGL 230000.01 — Technische Vorschriften und Richtlinien — für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken.

Zusätzliche Forderungen für Heizungsschornsteine

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Projektierung und Ausführung von Heizungsschornsteinen, an die Kessel mit mehr als 5,5 m² bis höchstens 60 m² Kesselheizfläche angeschlossen werden. Schornsteine für Kessel mit mehr als 60 m² Kesselheizfläche unterliegen den Forderungen der DIN 1056 — Freistehende Schornsteine — Warmschornsteine.

§ 28

Heizungsschornsteine sind oberhalb der Einführung des Verbindungsstückes mit einem mindestens 1/2 Stein dicken Futter zu versehen.

§ 29

Das Ziehen von Schornsteinen mit Futter ist nicht statthaft.

§ 30

Das Futter muß innerhalb des Umfassungsmauerwerkes frei arbeiten können, deshalb ist ein Luftraum von mindestens 20 mm anzuordnen.

§ 31

Die Dicke der Wangen muß mindestens 1 Stein betragen, das Futtermauerwerk kann auf die Wangendicke angerechnet werden.

§ 32

Die Zungen bei Schornsteingruppen können so hergestellt werden, daß nur Futtermauerwerk verwendet wird. Die Zungendicke muß mindestens $2 \times \frac{1}{2}$ Stein mit durchgehender Fuge betragen.

§ 33

An der Einführung des Rauchkanals in den Schornstein muß eine einwandfreie Ausbildung der Verbindung der Futter erfolgen.

§ 34

Für jeden Schornstein ist ein Aschesack vorzusehen.

§ 35

Für die Ausführung des Futters sind folgende Baustoffe zugelassen:

- a) VMz 250 (Hartbrandziegel)
- b) Schamottesteine
- c) Mörtel der Mörtelgruppe II oder Feuerzementmörtel

In Ausnahmefällen kann die Verwendung von MZ 150 als Futtermauerwerk zugelassen werden.

Reinigungsverschlüsse

§ 36

Reinigungsverschlüsse sind aus nicht brennbarem und rußbeständigem Material mit rauchdichten doppelten Verschlusvorrichtungen herzustellen. Die Staatliche Bauaufsicht kann verlangen, daß ihr amtliche Prüfungszeugnisse vorgelegt werden. Bei Reinigungsöffnungen über 1500 cm² lichten Querschnitt genügen einfache, in Falz schlagende Verschlüsse.

§ 37

Die Öffnung des Reinigungsverschlusses muß im Lichten mindestens betragen

für Schornsteine bis 1500 cm ² lichten Querschnitt	13,5/22 cm
für Schornsteine über 1500 cm ² lichten Querschnitt	39,5/60 cm
für Schornsteinformsteine	13/22 cm

§ 38

(1) Das Anlegen von Reinigungsöffnungen in Aufenthaltsräumen, Garagen und in Räumen, in denen leichtentzündliche Stoffe oder Lebensmittel gelagert oder verarbeitet werden, ist verboten.

(2) In Küchen ist das Anlegen von Reinigungsöffnungen ausnahmsweise gestattet.

§ 39

Das Anlegen von Reinigungsöffnungen im Dachboden ist untersagt. Die Staatliche Bauaufsicht kann in Sonderfällen, z. B. in Gebirgslagen oder in Orten mit besonders hoher Schneelage, eine Reinigung unter Dach zu lassen.

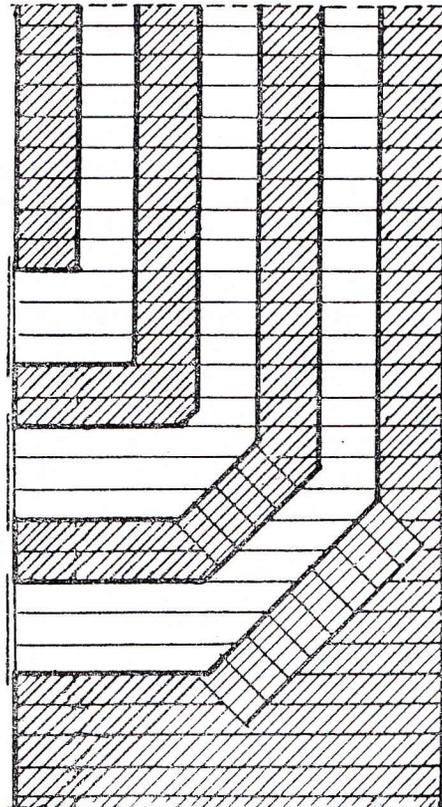
§ 40

Brennbare Fußböden sind in einer Fläche bis mindestens 50 cm vor der Reinigungsöffnung und seitlich bis je mindestens 25 cm vom Rand durch ein mindestens 1 mm dickes Blech oder mit einem anderen nicht brennbaren Baustoff zu überdecken.

§ 41

Die Reinigungsöffnungen sind in der Regel im untersten Geschoß 50 bis 80 cm über dem Fußboden anzulegen. Es dürfen höchstens drei Reinigungsöffnungen übereinander angelegt werden, wobei die Schornsteinsohlen gegen Durchbrechen mit mindestens 2 Ziegelflachsichten oder gleichwertiger Ausführung gesichert werden müssen.

Mindestens
2 Schichten



Übereinanderliegende
Reinigungsöffnungen

§ 42

Die Reinigungsöffnungen müssen tiefer als die Einmündung, in Ausnahmefällen neben der Einmündung der Verbindungsstücke der Feuerstätte liegen. Das Anlegen von Reinigungsöffnungen ist nur in allgemein zugänglichen Fluren oder Räumen zulässig.

Schornsteinquerschnitte und Anzahl der Feuerstätten

§ 43

Die erforderlichen geringsten Schornsteinquerschnitte und ihre höchstzulässige Belastung durch Feuerstätten legt die nachstehende Tabelle fest:

Art der Feuerstätte	Anzahl der Feuerstätten je Schornstein — Querschnitt —				
	A	B	C	D	E
Küchenherde (nur Kohleherd)		1			
	1	1	der gleichen Wohnung		
Kohlebadeöfen		1			
	2	3	4		
Küchenherde (kombiniert)	1	2	3		
Zimmeröfen / Beistellherde	2	4	5		
Waschkessel	(1)	1	2		
Kochkessel bis 300 l		1			
Kochkessel von 300 l bis 500 l			1		
Kochherd 100/200 cm mit 1 Feuerung				1	
Kochherd je Feuerung über 100/200 cm					1
Räucherammer o. Backofen		1	1	1	
Heizkessel für Zentralheizung bei durchschnittlich 10 m Schornsteinhöhe	bis 4 m ²	1			
	über 4—5 m ²		1		
	Kesselheizfläche über 5—5,5 m ²			1	
Heizkessel über 5,5 m ² Kesselheizfläche	Bemessung der Schornsteine nach den Regeln der Heiztechnik				
Gasfeuerstätten mit einem Anschlußwert bis insgesamt	15 m ³ /h				
		25 m ³ /h			
			40 m ³ /h		
				55 m ³ /h	
					75 m ³ /h

Abluft- bzw. Wrasenschornsteine bei Räumen mit größerer Dampfungwicklung,
z. B. Waschküchen, Werkküchen usw. wie B oder C

Schornsteinquerschnitte

	A	B	C	D	E
Mauerwerk	1/2 × 1/2 St.	1/2 × 3/4 St.	3/4 × 3/4 St.	3/4 × 1/1 St.	1/1 × 1/1 St.
Altes Format	14/14 cm 196 cm ²	14/20 ⁵ cm 287 cm ²	20 ⁵ 20 ⁵ cm 420 cm ²	20 ⁵ /27 cm 554 cm ²	27/27 cm 729 cm ²
Neues Format	13 ⁵ /13 ⁵ cm 182 cm ²	13 ⁵ /19 ⁵ cm 265 cm ²	19 ⁵ /19 ⁵ cm 380 cm ²	19 ⁵ /26 cm 507 cm ²	26/26 cm 676 cm ²
Formsteine 	13/13 cm	13/18 cm	18/18 cm	20/26 cm	26/26 cm
Formsteine 	∅ 13 cm	∅ 16,5 cm	∅ 20 cm	∅ 23 cm	∅ 26 cm

besonders zu bevorzugende Anschlüsse

§ 44

Jeder Küchenherd, der ausschließlich mit festen Brennstoffen betrieben wird, muß einen eigenen Schornstein erhalten. Es ist zulässig, an diesen Schornstein den Kohlebadeofen oder ausnahmsweise einen Zimmerofen der gleichen Wohnung anzuschließen, wenn der Schornstein der Gruppe B gemäß § 43 entspricht.

§ 45

Für Waschkessel ist ein besonderer Schornstein der Gruppe B oder C (§ 43) vorzusehen. Bei Einfamilienhäusern kann der Waschkessel an einen eigenen Schornstein der Gruppe A gemäß § 43 oder an den Küchenschornstein innerhalb der Gruppe B gemäß § 43 angeschlossen werden.

§ 46

Bei Zentralheizungen und Feuerstätten für industrielle und gewerbliche Zwecke sind der Schornsteinquerschnitt sowie Wangen- und Zungendicke nach den Regeln der Heiztechnik zu bemessen (DIN 4705 — Schornsteine für Zentralheizungen — Berechnung der lichten Weite). An solche Schornsteine dürfen andere Feuerstätten nicht angeschlossen werden.

§ 47

Für Aufenthaltsräume in Bürogebäuden und gewerblichen industriellen Betrieben mit Sammelheizung kann die Anordnung von Schornsteinen zum Anschluß von Einzelfeuerstätten gefordert werden. In Wohngebäuden mit Sammelheizungen muß die Möglichkeit der Beheizung eines Raumes jeder Wohnung durch eine andere Wärmequelle gewährleistet sein.

§ 48

Bei Schornsteinen mit lichtem Querschnitt über 3600 cm² müssen innen Steigeisen in Abständen von 40 cm angebracht werden. Der Anschluß von Hausfeuerstätten an diese Schornsteine ist untersagt. Es gelten im übrigen die Forderungen der DIN 1056 — Freistehende Schornsteine, Grundlagen für die Ausführung.

§ 49

Gasfeuerstätten sind stets dann an einen eigenen Abgasschornstein anzuschließen, wenn mit den Abgasen Bestandteile des verarbeiteten Gutes abgeführt werden und durch deren Ablagerung ein Ausbrennen des Schornsteines erforderlich wird (Kaffeeröstereien, Grillherde und ähnliches).

§ 50

Für den Schornsteinbau zugelassene Baustoffe

Unter Dach:

Vollziegel	Mz	100	nach DIN	105
Vollziegel	Mz	150	nach DIN	105
Hochlochziegel A	HLzA	1,2/100	nach DIN	105

Hochlochziegel B	HLzB	1,2/100	nach DIN	105
Hochlochziegel A	HLzA	1,2/150	nach DIN	105
Hochlochziegel B	HLzE	1,2/150	nach DIN	105
Hochlochziegel A	HLzA	1,4/100	nach DIN	105
Hochlochziegel B	HLzE	1,4/100	nach DIN	105
Hochlochziegel A	HLzA	1,4/150	nach DIN	105
Hochlochziegel B	HLzE	1,4/150	nach DIN	105
Vormauerhochlochziegel	VHLz	1,4/150	nach DIN	105
Vormauerziegel	VMz	150	nach DIN	105
Vormauerziegel	VMz	250	nach DIN	105
Hüttensteine	HS	50	nach DIN	398
Hüttensteine	HS	100	nach DIN	398
Hüttensteine	HS	150	nach DIN	398
Bimsvollsteine	V	50	nach DIN	18 152
Ziegelsplittvollsteine	V	50	nach DIN	18 152
Ziegelsplittvollsteine	V	75	nach DIN	18 152
Ziegelsplittvollsteine	V	150	nach DIN	18 152
Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm ²			nach DIN	18 150
Mörtel der Mörtelgruppe II			nach DIN	1 053

Über Dach:

Vormauerhochlochziegel	VHLz	1,4/150	nach DIN	105
Vormauerziegel	VMz	150	nach DIN	105
Vormauerziegel	VMz	250	nach DIN	105
Hochbauklinker	KMz	350	nach DIN	105
Hüttensteine	HS	150	nach DIN	398
Hüttensteine	HS	250	nach DIN	398
Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm ²			nach DIN	18 150
Mörtel der Mörtelgruppe III			nach DIN	1 053

Die Verwendung von Schwerbeton ist nur für die Reinigungsverschlüsse und für die Abdeckplatten der Schornsteineinmündungen zulässig.

Verbindungsstücke

§ 51

(1) Die Länge der Rauchrohre darf 3 m nicht überschreiten, jedoch muß die Höhe der Schornsteine oberhalb der Rauchrohreinmündung mindestens das 1^{1/2}-fache der waagerechten Rauchrohlänge betragen.

(2) Die Länge der Abgasrohre soll 5 m nicht überschreiten. Ihre Verlegung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der TGL 230000.01.

§ 52

Beim Anschluß mehrerer Rauch- oder Abgasrohre an den gleichen Schornstein müssen die Einmündungen — in der Senkrechten der Rohrmitte gemessen — einen Abstand von mindestens 25 cm haben.

§ 53

Rauchrohre aus Metall müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holz mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre gegen Wärmestrahlen ausreichend geschützt, so genügt ein Abstand von 10 cm. Türbekleidungen, Fußleisten usw. werden verputztem Holzwerk gleichgesetzt. Bei Abgasrohren aus Metall verringern sich die Abstände vom Holzwerk von 25 auf 15 cm und von 50 auf 30 cm.

§ 54

In Krümmungen von Rauchrohren und Rauchkanälen ortsfester Feuerstätten müssen Reinigungsöffnungen mit rauchdichten, nicht brennbaren Verschlußvorrichtungen angebracht sein. In Sonderfällen können auch in gradlinig geführten Rauchrohren und Rauchkanälen Reinigungsöffnungen gefordert werden.

§ 55

Werden an Feuerstätten und Rauchrohren Absperrvorrichtungen (ausgenommen sind Umstellschieber) vorgesehen, dann muß die erforderliche freibleibende Öffnung in zusammenhängender Fläche $\frac{1}{4}$ des lichten Rauchrohrquerschnittes, mindestens 20 cm² betragen. Sie darf nur im oberen Teil oder in der Mitte der Absperrvorrichtung liegen.

§ 56

Rauchkanäle müssen gegen Feuchtigkeit geschützt sein. Rauchschieber und Drosselklappen müssen bei Heizkesseln und Rauchkanälen im oberen Teil mit Abzugsöffnungen versehen sein, deren Größe bei Beheizung der Kessel

- a) mit Braunkohle nicht weniger als 10 Prozent,
- b) mit Koks nicht weniger als 3 Prozent

des Rauchkanalquerschnittes in zusammenhängender Fläche, jedoch mindestens 20 cm², betragen muß.

§ 57

Sollen Rauchkanäle bestiegen werden, so müssen sie eine lichte Weite von mindestens 40 × 60 cm haben.

§ 58

Rauchkanäle an Kesseln mit mehr als 5,5 m² Kesselheizfläche müssen in ihrer ganzen Länge ausgefuttert werden. Die Futterabdeckung darf nicht belastet werden.

§ 59

Die Länge der Rauchkanäle darf $\frac{1}{3}$ der Schornsteinhöhe nicht überschreiten.

§ 60

Rauchkanäle mit mehr als 8 m Länge müssen auf je 8 m Dehnungsfugen erhalten. Die Fugen müssen vom Futter- zum Umfassungsmauerwerk versetzt angeordnet werden und sind abzudichten.

§ 61

Der Anschluß des Kesselstutzens ist abzudichten (z. B. mit Asbest-Strick oder ähnlichem).

§ 62

Die Rauchkanäle dürfen nicht im Verband mit dem Schornsteinmauerwerk aufgeführt werden.

§ 63

In den Rauchkanälen sind Reinigungsöffnungen in Abständen von höchstens 5 m anzuordnen.

§ 64

Die für die Ausführung des Futters zulässigen Baustoffe sind § 35 zu entnehmen.

§ 65

In fliegenden Bauten und Verkaufskiosken, die nur für die Dauer bis zu drei Monaten aufgestellt werden, und bei Bauten mit weniger als 5 m² Grundfläche können die Rauchrohre als Behelfsschornsteine direkt durch das Dach ins Freie geführt werden. Sie müssen im Abstand von 6 cm mit einem Schutzrohr aus Schamottezeug oder ähnlichen Baustoffen umgeben sein, und zwar so, daß das Schutzrohr 30 cm unterhalb des Daches oder der Decke in den Raum hineinragt, ohne Unterbrechung über Dach geführt wird und 12 cm von brennbaren Bauteilen entfernt bleibt. Der Raum zwischen Rauch- und Schutzrohr muß zur Durchlüftung freibleiben, jedoch gegen Regen gesichert sein.

Feuerstätten

§ 66

In Gebäuden mit Holzbalkendecken sind die Feuerstätten auf 5 cm dicken Betonplatten, auf Kacheln, Fliesen oder Steinen in mindestens 5 cm Dicke fest aufzustellen. Der Überstand der Unterlagen muß vor der Feuerungsöffnung mindestens 50 cm und seitlich von ihr mindestens je 25 cm betragen. Die Vorlage kann auch aus mindestens 1 mm dickem Blech bestehen. Ihre Abmessung kann auf mindestens 40 × 60 cm verringert werden, wenn der Abstand der unteren Kante des Aschenfalles vom Fußboden nicht größer als 20 cm ist.

§ 67

Die Feuerstätten müssen mit mindestens 10 cm hohen Füßen versehen sein.

§ 68

Folgende Abstände von Holzwerk sind einzuhalten:

	Holzwerk	
	verputzt oder feuerhemmend umkleidet	unverkleidet (Konstruktionsholz)
Häusliche Feuerstätten aus Stein oder Kacheln und Gasfeuerstätten	15 cm	25 cm
Eiserne häusliche Feuerstätten mit Schamottefütterung	25 cm	50 cm

Fußleisten, Türbekleidungen usw. sind verputztem Holzwerk gleichzusetzen.

§ 69

Kesselfeuerungen und andere große Feuerstätten dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf feuerbeständiger Unterlage errichtet werden.

Die Bestimmungen der

ASAO 800 — Dampfkessel und die dazugehörenden Technischen Grundsätze

ASAO 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern

ASAO 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter sind zu beachten.

§ 70

Die Aufstellung von Spänefüllöfen ist in Wohnungen, Hotels, Gaststätten, Garagen, Baracken, feuergefährdeten Werk- und Lagerräumen verboten.

Zusätzliche Forderungen für Feuerstätten in Holzbaracken und Holzhäusern

§ 71

Das Aufstellen von eisernen Feuerstätten ohne Schamotteausfütterung ist in Holzbaracken und Holzhäusern nicht zulässig.

§ 72

Wenn in Holzbaracken und Holzhäusern die Feuerstätten in einem Abstand bis zu 1 m von Raumwänden aufgestellt werden, dann müssen die Raumwände hinter den Feuerstätten feuerbeständig hergestellt werden und die Feuerstätten in der seitlichen Ausdehnung mindestens um 30 cm überragen.

Zusätzliche Forderungen für Feuerstätten in feuergefährdeten Werk- und Lagerräumen

§ 73

Offene Feuerstätten (Kamine, Schmiede- oder ähnliche Feuer) und eiserne Öfen, auch mit Schamotteausfütterung, dürfen in feuergefährdeten Werk- und Lagerräumen nicht aufgestellt werden.

§ 74

Kachel- und Ziegelsteinöfen müssen außerhalb der genannten Räume beheizt werden. In kleineren handwerklichen Betrieben (Tischlereien usw.) kann die Staatliche Bauaufsicht erleichterte Bedingungen gestatten, z. B. das Aufstellen von eisernen Öfen mit Schamotteausfütterung. Das Beheizen dieser Feuerstätten muß von einem Vorgelege aus erfolgen. Das

Vorgelege muß mindestens 50 cm tief und mindestens 80 cm hoch, allseitig feuerbeständig ausgeführt, mit einer Einsteigöffnung aus nicht brennbarem Material versehen werden und eine mindestens 15 cm hohe Schwelle erhalten.

§ 75

Die Abführung der Rauchgase zu den Schornsteinen darf – außerhalb der Vorgelege – nur durch feuerbeständige Verbindungsstücke erfolgen. Schornsteinreinigungsöffnungen sind in solchen Räumen unzulässig. Durch feuergefährdete Räume dürfen Rauchrohre von Feuerstätten, die sich in danebenliegenden Räumen befinden, nicht geführt werden.

§ 76

Leimküchen müssen feuerbeständige Wände, Decken und Fußböden und – als Verbindung mit den Werkstätten – feuerhemmende Türen mit erhöhter Schwelle erhalten.

§ 77

Gasfeuerstätten müssen durch unbewegliche Rohre mit der Gasleitung verbunden und mit einem festen, unverrückbaren Ofenschirm versehen sein.

§ 78

Die Bestimmungen der
ASAO 31 – Feuer- und explosionsgefährdete Räume
und
ASAO 31 – Änderung der ASAO 31
ASAO 362 – Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren –
sind zu beachten.

Räucherammern

§ 79

Räucherammern zum Heiß- oder Kalträuchern müssen feuerbeständige Wände, Decken und Fußböden haben. Ihre Türen müssen nichtbrennbar sein und dicht schließend in einen allseitigen Falz von mindestens 3 cm schlagen. Eine Schwelle in Höhe von mindestens einer Ziegelflachsicht ist vorzusehen. Fußböden, Wandungen und Abdeckungen von Vorgelegen, in denen Brennmaterial zur Entzündung gebracht wird, müssen feuerbeständig sein.

§ 80

Für Heißräucherung sind Räucherammern aus Stahlblech statthaft, wenn ihre Umfassungswände feuerbeständig und mindestens 50 cm hoch sind und auch der Fußboden feuerbeständig ausgeführt wird. Das Aufstellen ist nur in Räumen mit feuerbeständigen Wänden und mindestens feuerhemmenden Decken zulässig. Der Abstand zwischen der Decke der Räucherammern für Heißräucherung und der Raumdecke muß mindestens 50 cm betragen.

§ 81

Jede gewerbliche Räucherammer muß einen eigenen Schornstein erhalten.

§ 82

Erfolgt das Heißräuchern mit Gas, so dürfen die Abgase der Gasfeuerung und die Rauchgase in den gleichen Schornstein geleitet werden.

§ 83

Die Räucherammern sind so einzurichten, daß herabfallendes Räucher-
gut nicht in Brand geraten kann.

Heizräume

Nachstehende Bestimmungen gelten für Heizräume, in denen Kessel für Niederdruckdampf-, Warmwasserheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Heißwasserheizungen oder Luftheizungen mit insgesamt mehr als 5,5 m² Heizfläche stehen. Für Kessel mit einem Dampfdruck von mehr als 0,5 kg/cm² Genehmigungsdruck gelten die zusätzlichen Bestimmungen für Kesselhäuser.

§ 84

(1) Die Heizräume sind so zu bemessen; daß die Kessel bequem bedient und gepflegt werden können und die Entfernung der Verbrennungsrückstände leicht und staublos erfolgen kann. In der Regel muß der Abstand zwischen Feuerungsöffnung und Heizraumwand 1 m mehr als die Rostlänge betragen.

(2) Lagerräume für Brennstoffe sind in unmittelbarer Nähe der Heizräume anzuordnen.

§ 85

Die lichte Höhe des Heizraumes muß bei Aufstellen von Kesseln mit
a) mehr als 5,5 m² Kesselheizfläche mindestens 2,4 m
b) mehr als 15 m² Kesselheizfläche mindestens 2,9 m
betragen. Bei Kesseln mit manueller oberer Beschickung der Kessel ist zwischen Plattform und Decke eine lichte Höhe von mindestens 2 m bei freier Durchgangshöhe von mindestens 1,8 m vorzusehen. Bei Kesseln mit mechanischer oberer Beschickung genügt eine lichte Höhe von 1,4 m zwischen Plattform und Decke. Heizräume für Kessel mit mehr als 15 m² Kesselheizfläche gelten als vorübergehend benutzte Aufenthaltsräume, die Forderungen des § 358 finden jedoch für diese Räume keine Anwendung.

§ 86

Es dürfen höchstens zwei Kessel mit annähernd gleicher Heizfläche und Nutzungsart an einen Schornstein angeschlossen werden, wenn nicht durch andere Konstruktionen, z. B. Saugzug oder ähnliches ein einwandfreier Betrieb des Schornsteins gewährleistet ist.

§ 87

(1) Heizräume und die damit in Verbindung stehenden Lagerräume für Brennstoffe müssen feuerbeständige Fußböden, Wände und — wenn sich darüber nutzbare Räume befinden — feuerbeständige Decken haben. Die Decken und anschließend ein mindestens 10 cm breiter Wandfries sind mit einem porenschließenden Anstrich zu versehen. Rohr- und Kabeldurchführungen und ähnliche Durchbrüche sind sorgsam abzudichten.

(2) Tragende Bauteile (mit Ausnahme des Tragwerkes) sind feuerhemmend zu ummanteln und bei Verwendung von Metall mit einem Schutzanstrich gegen Korrosion zu versehen.

(3) Die Türen der Heizräume, in denen Kessel mit mehr als 5,5 m² Kesselheizfläche aufgestellt werden, müssen — ausgenommen die Außentüren und die Verbindungstüren zu den Lagerräumen für Brennstoffe — aus nichtbrennbarem Material hergestellt werden, nach außen aufschlagen und sich selbsttätig schließen.

(4) Heizräume dürfen mit ständig benutzten Aufenthaltsräumen weder durch Fenster noch durch Türen unmittelbar verbunden sein.

§ 88

Die Fensterfläche der Heizräume muß mindestens $\frac{1}{15}$ der Grundfläche betragen. Mindestens 30 Prozent der notwendigen Fensterfläche sind zum Öffnen in handlicher Höhe einzurichten.

§ 89

Jeder Heizraum muß mindestens zwei möglichst entgegengesetzte Ausgänge haben. Einer davon muß unmittelbar ins Freie führen und kann, wenn die Kesselheizfläche weniger als 15 m² beträgt, als Notausstieg über Steigeisen durch ein Fenster ausgebildet werden.

§ 90

Im Heizraum ist bei einer Kesselheizfläche von mehr als 10 m² eine dicht unter der Decke befindliche Abluftöffnung, im allgemeinen mit natürlichem Auftrieb, mit einem freien Querschnitt von mindestens 25 Prozent der Schornsteinquerschnitte anzuordnen. Zur Sicherung des erforderlichen Auftriebes im Abluftschornstein soll dieser möglichst neben einem Schornstein liegen und muß über dem Dachfirst münden.

§ 91

Der Heizraum muß zur Belüftung eine unverschließbare Zuluftöffnung mit mindestens 50 Prozent der Schornsteinquerschnitte erhalten, die möglichst hinter den Kesseln, jedenfalls in deren Nähe, dicht über dem Fußboden so angelegt werden muß, daß das Bedienungspersonal durch Zugerscheinungen nicht belästigt werden kann. Die Zuluftöffnung darf nicht unmittelbar unter den Fenstern von Aufenthaltsräumen oder von feuergefährdeten Werk- und Lagerräumen liegen.

§ 92

(1) In Heizräumen mit 50 bis 150 m² Kesselheizfläche sind Asche-Aufzüge mit geprüften und doppelt gegen Rückschlag gesicherten Handwinden über einen nichtöffentlichen, begehbaren, außenliegenden Schacht vorzusehen.

(2) Bei Niederdruck-Kesselanlagen über 150 m² Heizfläche sind kraftbetriebene Hebezeuge mit oder ohne Führungen gemäß ASAO 909 — Aufzüge oder ASAO 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel —, letztere mit aufzugsähnlichen Ladestellenverriegelungen, vorzusehen.

Kesselhäuser

Kesselanlagen mit einem Dampfdruck von mehr als 0,5 kg/cm² Genehmigungsdruck unterliegen den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — nebst den dazugehörigen Technischen Grundsätzen sowie den nachstehend aufgeführten Bestimmungen.

§ 93

Die Kessel sind in der Regel in einem besonderen Raum (Kesselhaus) aufzustellen. Erfolgt die Aufstellung neben betriebsbedingten Aufenthaltsräumen, so müssen die Trennwände mindestens den Anforderungen an Brandwände entsprechen.

§ 94

Mauerwerksvorsprünge, Fensterbänke und ähnliches sind unter 60° abzuschrägen, wenn die Möglichkeit der Ablagerung von Staub besteht, die zu Explosionen führen kann.

§ 95

Fußböden im Kesselhaus und Aschenraum sind eben und feuerbeständig herzustellen.

§ 96

Dächer über Kesselhäusern dürfen nur leicht gedeckt werden. Als leicht gilt eine Dachhaut mit einem Eigengewicht unter 140 kg/m². Die Dachhaut darf mit dem Tragwerk nur leicht verbunden werden.

§ 97

Laufbahnen von Gegengewichten müssen unfallsicher umwehrt sein.

§ 98

(1) Das Mauerwerk der Kessel darf nicht zur Unterstützung von Gebäudeteilen benutzt werden. Es muß von den Wänden und Konstruktionsteilen des Kesselhauses durch Schutzschichten gegen Wärmeübertragung gesichert sein.

(2) Zwischen dem Kesselmauerwerk und der Innenseite der Kesselhauswand muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben.

§ 99

Werden bewegliche Kessel in Gebäuden länger als zwei Jahre betrieben, so sind die Bestimmungen der §§ 93 bis 99 anzuwenden.

§ 100

- (1) Entaschungsräume müssen
 - a) ausreichend beleuchtet sein
 - b) gefahrlos bedient werden können
 - c) genügend be- und entlüftet sein
 - d) einen leichten Abtransport der Asche gewährleisten (s. auch § 92)
- (2) Die Entaschungsräume müssen Zu- und Abgänge haben. Beide müssen so angelegt werden, daß sie im Gefahrenfalle als Fluchtwege benutzt werden können. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und sich von innen leicht öffnen lassen.
- (3) Die lichte Durchgangshöhe muß mindestens 2 m, die sonstige Höhe 2,50 m betragen.
- (4) Als Aufstiege sind Schrägen oder Treppen mit Geländer oder Handleiste einzubauen, Leitern oder Steigeisen sind nur als zusätzliche Aufstiegsmöglichkeit zulässig.
- (5) Die Gänge in den Entaschungsräumen müssen mindestens 1,4 m breit sein.
- (6) Aschepülrrinnen sind unfallsicher abzudecken oder zu umwehren.
- (7) Gleise im Entaschungsraum müssen versenkt verlegt werden.
- (8) Neben Gleisanlagen muß beiderseits des Fahrzeugprofils ein freier Durchgang von 0,7 m vorhanden sein.
- (9) Mit Steigung oder Gefälle verlegte Gleisbahnen zum Herausziehen der Aschenwagen müssen bei Bahnlängen bis 5 m wenigstens auf einer Seite und bei Bahnen von über 5 m Länge auf beiden Seiten einen freien Durchgang von mindestens 0,7 m Breite haben.
- (10) Bei Bahnen von über 5 m Länge kann der freie Durchgang auf einer Seite durch hinreichend tiefe Schutznischen mit einem Höchstabstand von 3 m ersetzt werden.

Laufstege auf Dächern

§ 101

- Laufstege sind erforderlich bei
- a) Dachneigung über 15°
 - b) Dachneigung unter 15° , wenn das Dach begangen werden soll und die Dachhaut nicht ausreichend tragfähig ist (z. B. Asbestzementdächer)
 - c) metallgedeckten Dächern

§ 102

- (1) Laufstege müssen mindestens 25 cm breit sein.
- (2) Laufbohlen aus Holz müssen mindestens 4 cm dick sein und dürfen eine Spannweite von 1,80 m nicht überschreiten.

§ 103

Die Laufstege müssen unterhalb des Dachfirstes liegen.

§ 104

- (1) Aussteigeöffnungen müssen mindestens eine lichte Weite von 50×60 cm, bei Massivdächern eine solche von 60×80 cm haben. Die

Dachfenster oder Deckel, die als Verschluss der Aussteigeöffnungen dienen, müssen mit Scharnieren versehen sein und sich so herumlegen lassen, daß sie in dieser Stellung fest liegen bleiben.

(2) Verschlüsse dürfen das freie Durchsteigen nicht behindern.

(3) Leitern zu Aussteigeöffnungen sind erforderlich, wenn die Aussteigeöffnung mehr als 1 m vom Fußboden des Dachbodens entfernt ist. Sie müssen befestigt oder in anderer Weise gegen Abgleiten gesichert sein.

§ 105

Aussteigeöffnungen müssen unmittelbar über den Laufstegen liegen. In Ausnahmefällen muß ein Austritt vor oder dicht unter der Aussteigeöffnung angebracht werden.

§ 106

Der Abstand von der Schornsteinmündung zum Laufsteg muß mindestens 50 cm betragen.

§ 107

Der Zwischenraum zwischen Dachhaut und Laufsteg muß mindestens 5 cm betragen, damit Regen und Schneewasser abfließen können.

§ 108

An Schornsteinen und Aufsätzen aus Metall, Asbestzement, Schamotte oder dünnwandigen Baustoffen dürfen Laufstege nicht befestigt werden.

§ 109

Ansteigende Laufbohlen müssen in Entfernungen von 30 cm mit Querlatten (3/5 cm) versehen sein. Bei Steigungen der Laufbohlen von mehr als 70 Prozent sind Leitern mit Geländer vorzusehen.

§ 110

Stützen der Laufstege sind sicher mit dem Dachtragwerk einerseits und den Laufstegen andererseits zu verbinden.

§ 111

(1) Bei Schornsteinen, die mehr als 1 m über das flache Dach oder bei schrägem Dach über die Laufstege hinausragen, sind Steigeisen anzubringen. Bei Höhen über 1,75 m sind feststehende Leitern aus Metall anzuordnen.

(2) Bei Schornsteinen über 1500 cm² Querschnitt muß — je nach den örtlichen Belangen —, wenn sie mehr als 3 m über die Dachfläche hinausragen, zusätzlich zu der nach Abs. (1) geforderten Leiter, auf der Schornsteinmündung an drei Seiten ein Schutzgeländer angebracht werden.

§ 112

Steigeisen müssen im Auftritt mindestens 25 cm breit und 20 mm dick sowie mit nach oben und unten gebogenen Schenkeln versehen sein. Sie

müssen 50 cm über dem Dach oder den Laufstegen beginnen, dürfen nicht mehr als 40 cm auseinanderliegen, müssen mindestens 13 cm tief eingemauert sein und mindestens 16 cm aus dem Mauerwerk hervorstehen. Steigeisen sind lotrecht übereinander anzuordnen. Über dem obersten Steigeisen müssen mindestens sieben Steinschichten als Auflast vorhanden sein.

§ 113

Schutzstangen und Geländer sind anzubringen

- a) an Standflächen als Rückenschutz
- b) an aufwärtsführenden Laufstegen (s. auch § 109) und an Leitern sowie an Schornsteinmündungen nach § 111 Abs. (2)
- c) an Laufstegen auf Dächern, deren Neigung mehr als 60° gegen die Waagerechte beträgt und
- d) an Laufstegen, die über nicht begehbare Glasdächer und Oberlichtfenster führen.

§ 114

(1) Schutzstangen und Geländer müssen aus mindestens 1,5 cm dickem Metall bestehen und gegen Korrosion gesichert sein.

(2) Schutzstangen und Geländer müssen 15 cm seitlich von den Laufstegen und möglichst an den Stützen der Laufstege oder am Schornsteinmauerwerk befestigt werden.

Zum 36. Abschnitt

**Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen
und Luftfahrthindernisbefeurung**

Verwendung von Farben zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 1

Hindernisse mit nicht wesentlich unterbrochenen Flächen, deren Projektion auf einer vertikalen Ebene größer als 4,5 m in jeder Richtung ist, sind so zu kennzeichnen, daß sie ein schachbrettartiges rotweißes Muster von Rechtecken zeigen, deren Seitenlängen nicht weniger als 1,5 m und nicht mehr als 3 m betragen. Die Eckfelder sollen rot sein.

§ 2

Hindernisse mit nicht wesentlich unterbrochenen Flächen, deren Projektion auf einer Vertikalebene 1,5 m in einer Richtung und weniger als 4,5 m in der anderen Richtung beträgt, sowie gerüstartige Hindernisse (Gitter-, Rohrmaste oder ähnliche Bauten) von mehr als 1,5 m in jeder Richtung werden durch ein rotweißes Streifenmuster in gleichen Abständen gekennzeichnet. Die Streifen sollen nicht weniger als 0,5 m und nicht mehr als 6 m breit sein. Sie sollen senkrecht zur Hauptachse des Hindernisses verlaufen. Die Außenstreifen müssen rot sein.

§ 3

Hindernisse, deren Projektion auf einer Vertikalebene weniger als 1,5 m in beiden Richtungen beträgt, sind mit roter Farbe zu kennzeichnen.

**Verwendung von Kennzeichen zur Markierung
von Luftfahrthindernissen**

§ 4

Kennzeichen auf oder in der Nähe von Hindernissen müssen so an den auffallenden Stellen angebracht werden, daß sie den Umriß kennzeichnen und bei guter Sicht aus einer Entfernung von mindestens 300 m in allen Richtungen, aus denen ein Luftfahrzeug sich dem Hindernis nähern kann, zu erkennen sind. Die Formen der Kennzeichnung dürfen nicht zu Verwechslungen führen. Sie dürfen die Gefahr, die das Hindernis darstellt, nicht vergrößern.

§ 5

Kennzeichen für Freileitungen sollen nicht mehr als 40 m voneinander entfernt sein. Der obere Rand jedes Kennzeichens darf nicht niedriger als der höchste Leiter an dem gekennzeichneten Punkt liegen.

Verwendung von Flaggen zur Markierung von Luftfahrthindernissen

§ 6

Werden in besonderen Fällen Flaggen zur Kennzeichnung von Hindernissen verwendet, so müssen sie um das Hindernis, auf dessen Spitze oder dem höchsten Rand angebracht werden. Bei ausgedehnten Hindernissen ist mindestens alle 15 m eine Flagge aufzustellen. Flaggen dürfen die Gefahr, die das Hindernis bildet, nicht vergrößern.

§ 7

Flaggen zur Kennzeichnung von Hindernissen dürfen nicht kleiner als 0,6 m² sein. Sie müssen aus einem weißen und einem roten Dreieck bestehen.

Luftfahrthindernisbefeuern

§ 8

Auf der Spitze eines Hindernisses sind ein oder mehrere Feuer anzubringen. An Stelle von Hindernisfeuern oder zusätzlich zu Hindernisfeuern können Gefahrenfeuer verwendet werden, wenn eine frühzeitige oder besondere Warnung notwendig ist. Gefahrenfeuer dürfen keine störende Blendung herbeiführen.

§ 9

Hindernisfeuer sind so anzubringen, daß sie das Hindernis von allen Richtungen, aus denen ein Luftfahrzeug sich nähern kann, kennzeichnen.

§ 10

Bei Schornsteinen oder Anlagen ähnlicher Art sind die Feuer zwischen 1,5 und 3 m unterhalb der Spitze anzubringen.

§ 11

Bei einem ausgedehnten Hindernis oder bei einer Gruppe von dicht hintereinanderliegenden Hindernissen müssen die Feuer in Abständen von höchstens 45 m den allgemeinen Verlauf und die Ausdehnung des Hindernisses anzeigen.

§ 12

Liegt die Spitze eines Hindernisses, das nach § 339 als solches erklärt worden ist, in der 15-km-Zone des Flughafens höher als 45 m über der umgebenden Erdoberfläche, so sind ein oder mehrere Zwischenfeuer für jeweils 45 m oder einen Teil davon anzubringen. Diese Zwischenfeuer sollen möglichst gleichmäßig zwischen dem Feuer an der Spitze und dem Erdboden verteilt werden. Bauliche Anlagen, die außerhalb der 15-km-Zone oder der Luftstraßen 100 m Höhe überschreiten, müssen ab 100 m in Abständen von höchstens 45 m befeuert werden.

§ 13

Die Anzahl und Anordnung der Feuer in den Zwischenhöhen ist so zu wählen, daß das Hindernis in seinem Umfang gekennzeichnet ist.

§ 14

Wird ein Feuer in irgendeiner Richtung von einem benachbarten Objekt verdeckt, dann sind zusätzliche Feuer so vorzusehen, daß sie den allgemeinen Umriß des Hindernisses wiedergeben. Verdeckte Feuer können weggelassen werden, wenn sie nicht dazu beitragen, den Umriß des Hindernisses wiederzugeben.

§ 15

Hindernisfeuer sind rote Festfeuer mit einer Lichtstärke von mindestens 10 cd, bezogen auf rotes Licht. Diese Bedingung kann bei roten Übergläsern durch Glühlampen von 60 bis 100 W erreicht werden.

§ 16

Gefahrenfeuer müssen eine Folge von roten Blinken zeigen. Die Blinkfrequenz soll zwischen 20 bis 60 je Minute liegen. Die maximale Lichtstärke des Blinkes muß mindestens 2000 cd, bezogen auf rotes Licht, betragen. Die Dauer eines Blinkes muß die der Dunkelpause übersteigen.

Anlage 6

Zu Teil V

1. Einteilung der Stadtgruppen

Stadtgruppe	Stadtgröße
A	über 1,5 Mill. Einwohner
B	500 000 bis 1,5 Mill. Einwohner
C	120 000 bis 500 000 Einwohner
D	60 000 bis 120 000 Einwohner
E	20 000 bis 60 000 Einwohner
F	bis 20 000 Einwohner

2. Klassifizierung der Stadtstraßen

Straßenklasse	Straßenart
I	Hauptverkehrsstraßen
II	Verkehrsstraßen
III	Geschäftsstraßen
IV	Sammelstraßen
V	Anliegerstraßen
VI	Befahrbare Wege

3. Mindestabstände von besonderen baulichen Anlagen*)

Art der Gebäude	Großparkplätze	Pkw-Großgaragen	Lkw-Garagen mehr als 12 Lkw	Kfz-Betriebshäufe und Kfz-Güterumschlagsplätze			
				weniger als 100 Pkw	mehr als 100 Pkw	weniger als 60 Lkw oder Omnibusse	mehr als 60 Lkw oder Omnibusse
Krankenhäuser, Heilanstalten (Abstand von der nächsten Pflegeeinheit)	mind. 100 m mögl. 200 m	75 m	100 m	100 m	150 m	150 m	200 m
Schulen, Kindergärten und -krippen	50 m	50 m	75 m	75 m	100 m	100 m	150 m
Theater	20 m	40 m	75 m	50 m	75 m	100 m	150 m
Wohngebäude in Gebieten entsprechend den städtebaulichen Bestimmungen (DBO)	20 m	20 m	nicht zulässig	50 m	75 m	nicht zulässig	nicht zulässig

*) Bei baulich allseitig geschlossenen Garagen, bezogen auf Ein- und Ausfahrten, bei nicht baulich allseitig geschlossenen Garagen, Parkplätzen, Betriebs- und Autohöfen, bezogen auf die Umgrenzung.

Aus hygienischen und städtebaulichen Gründen ist anzustreben, die o. a. Mindestabstandsmaße für alle Gebäudegruppen zu verdoppeln.

4. Die in den Tabellen I und II angeführten Richtzahlen für Stellflächen enthalten den *Mindestbedarf* für einzustellende und länger als eine halbe Stunde parkende Fahrzeuge.

Für haltende und weniger als eine halbe Stunde parkende Fahrzeuge sind die notwendigen Stellflächen *zusätzlich* auszuweisen. Bei den Richtzahlen handelt es sich um durchschnittliche Mindestwerte, die entsprechend den spezifischen, örtlichen Bedingungen zu erhöhen sind.

4. a) Anzahl der Stellflächen in Wohngebieten

Anzahl der Stellflächen für Kraftfahrzeuge auf 1 000 Einwohner in Wohngebieten:

bestehende Wohngebiete	60— 75
Neubau- und Sanierungsgebiete	110—130

Der Durchschnittswert für geschlossene Siedlungen beträgt 85 Stellflächen je 1 000 Einwohner. Bei der Gesamtplanung des ruhenden Verkehrs ist bei einer Aufteilung in bestehende und Neubau- bzw. Sanierungsgebiete der vorgenannte Durchschnittswert zu erreichen. Die angegebenen Richtzahlen umfassen die im jeweiligen Wohngebiet beheimateten PKW und Krad.

Die angegebenen Stellflächen sind in der Perspektive als Garagen vorzusehen.

Je nach der Stadtgröße, der Lage im Stadtorganismus, der Zuordnung zum Stadtkern sowie der Bebauungs- und Bevölkerungsstruktur ist zusätzlich noch das 0,3- bis 0,8fache der oben aufgeführten Mindestanzahl an Stellflächen für reine Parkvorgänge bereitzustellen.

Diese Stellflächen sind ebenfalls möglichst außerhalb der Straßenverkehrsflächen anzuordnen.

Außerdem ist für je 3 Wohnungen eine Mopedstellfläche mit je 2 m² auszuweisen.

Tabelle I
Mindestanzahl der Stellflächen für gesellschaftliche Bauten in
verschiedenen Stadtgruppen und Stadtteilen

Je Einheit ist 1 Stellfläche erforderlich

Verkehrsfläche	Einheit	Stadtgruppe A (Berlin)	Städte der Stadtgruppen B—F	Überschlägige Aufteilung der Stellflächen in		
				Garagen ¹ %	Parkplätze ² %	
1	2	3	4	5		
Ministerien, zentr. Verwal- tungen	m ² Geschoß- fläche	50— 80	80—110	10	90	
Verwaltungen Kontorhäuser	„	80—100	110—140	10	90	
Warenhäuser	„	60— 80	80—110	10	90	
Ladengeschäfte	„	40— 50	50— 80	10	90	
Theater, Kultur- häuser, Varietés	Sitze	4— 10	6— 14	5	95	
Lichtspielhäuser, Versammlungs- räume	„	6— 20	10— 30	5	95	
Gaststätten:						
Preisklasse	S	„	5— 10	5— 15	0	100
Preisklasse	III	„	10— 20	15— 30	0	100
Preisklasse	II	„	20— 30	30— 45	0	100
Preisklasse	I	„	30— 50	45— 60	0	100
Hotels:						
Preisklasse	S	Betten	2— 4	3— 5	60	40
Preisklasse	III	„	3— 6	4— 8	50	50
Preisklasse	II	„	8— 12	12— 16	40	60
Preisklasse	I	„	12— 18	16— 24	30	70

1) Unter der Voraussetzung, daß der überwiegende Teil der hierfür in Frage kommenden öffentlichen Kraftfahrzeuge in Betriebshöfen untergestellt wird.

2) Dabei können Parkplätze auch geschichtet als Parkgaragen ausgeführt werden. Für überörtliche Einrichtungen ist der höhere, für örtliche Einrichtungen der niedrigere Wert anzunehmen.

Tabelle II

Mindestanzahl von Stellflächen für Industrie- und Sonderbauten

Gebäudeart	— je Einheit eine Stellfläche —	
Hochschulen, Universitäten	5	Lehrkräfte und andere Beschäftigte
Hochschulen, Universitäten	60	Studenten
Sporthallen, repräsentativ	10— 20*)	Besucher
Sporthallen, allgemein	30— 60*)	Besucher
Wettkampfanlagen, Stadionanlagen, repräsentativ	10— 30*)	Besucher
Sportplätze	60—100*)	Besucher
Freibäder	120—160*)	Besucher
Ausstellungshallen	10— 20*)	Besucher
Messehallen	2— 8*)	Besucher
Großmarkthallen	2,6 (je Stellfläche 20 m ²)	Marktstände
Kleimarkthallen	0,5 (je Stellfläche 15 m ²)	Marktstände
Krankenhäuser, Sanatorien	6—30 Betten, je nach Bedeutung und Lage	Besucher, Ärzte und Personal
Industrie- und Handwerksbetriebe	auf 120 m ² Nutzfläche oder 10—20 Beschäftigte	
Lagerhäuser	auf 120 m ² Nutzfläche oder 10 Beschäftigte	

* Je nach der Stadtgruppe oder nach der örtlichen Bedeutung der betreffenden Anlage ist der niedrigere oder höhere Wert anzunehmen.

Sachwortverzeichnis

A

- Abbrüche § 52, 54
 Abbruchgenehmigung § 13, 15, 16, 52, 53
 Abbruchmaßnahmen — Verantwortlichkeit § 13, 14, 54
 Abdichtung — der Bauwerke § 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192
 Abfahrten — Garagen Begriffsbestimmungen Teil V, Ziff. 9 § 441, 442, 443, 445, 446, 448
 Abfallbehälter § 328, 329
 Abfallschächte § 330, 331, 389
 Abgasschornsteine § 243, 250, A 4, § 5, 25, 26, 27, 43, 49
 Abgrabungen — Sicherung § 355
 Ablauf — Zapfstellen § 284
 Ablehnung — Bauantrag § 31, 32
 Ablehnung — Abbruchgenehmigung § 53
 Abluftöffnungen § 205, 269, 270, 273
 Abluftschächte § 269, 273
 Abluftschornsteine § 269, 273, 375, A 4 § 5, 43
 Abnahme — fliegender Bauten § 55, 63
 Abnahme — Gebrauchs- § 46, 48, 51
 Abnahme — Nachabnahme für fliegende Bauten § 64
 Abnahme — Rohbau- § 46, 48, 50
 Abnahme — Teil- § 47, 48, 50
 Abnahme — Zwischen- § 47, 48, 50
 Aborte — Bauten der Gesellschaft § 267, 274, 275, 276, 277, 285
 Aborte — Betriebe § 267, 274, 275, 276, 277, 285
 Aborte — Garagen § 276, 277, 285, 501, 502
 Aborte — Wohnungen § 267, 274, 275, 277, 285
 Abortgruben § 278
 Absaugung von Abgasen A 4 § 25
 Absperrvorrichtungen an Feuerstätten und Rauchrohren A 4 § 55
 Abstand der Gebäude § 91, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 178, 406
 Abstand der Gebäude — von Baracken § 406
 Abstand der Gebäude — von besonderen Anlagen § 80
 Abstand der Gebäude — von Eisenbahnanlagen § 76, 77, 78, 406
 Abstand der Gebäude — von Friedhöfen § 79
 Abstand der Gebäude — von Garagen § 450, 453, 454, A 6/3
 Abstand der Gebäude — von Gewässern § 74
 Abstand der Gebäude — von Verkehrsstraßen § 75
 Abstand der Gebäude — von Wäldern § 72, 406
 Abstand — Tankbehältern § 506, 507
 Abstand — Zapfsäulen von Gebäudeöffnungen § 505, 506
 Abstand — Schornsteine von hölzernen Konstruktionsteilen A 4 § 1, 11
 Abstand — Feuerstätten von Holzwerk A 4 § 68
 Abstand — Kesselmauerwerk von Kesselhauswand A 4 § 98
 Abstand — Laufsteg zur Schornsteinmündung A 4 § 106
 Abstand — Laufsteg zur Dachhaut A 4 § 107
 Abstand — Verbindungsstück von Holzwerk A 4 § 53
 Abstecken der Baubegrenzungslinie § 122
 Abstecken der Bauwerke § 122
 Absteckungsnachweis § 123
 Abwasserbeseitigung § 51, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288
 Abweichen von Bauvorlagen § 39
 Ansaugöffnungen für Frischluft § 204
 Antennenanlagen § 23, 292, 293
 antragspflichtig — Abbrüche § 52
 antragspflichtig — bauliche Anlagen § 21, 22
 antragspflichtig — fliegende Bauten § 56
 Anwendung bestätigter Typen § 19
 anzeigepflichtige Bauvorhaben § 23
 Arbeitsgruben — Garagen § 488, 492, 499, 500
 Art der baulichen Nutzung § 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89 90
 Asche-Aufzüge A 4 § 92
 Aschebehälter § 329, 406
 Aufenthaltsräume § 22, 193, 325, 357, 360, 361, 363, 401, 413
 Aufenthaltsräume — Ausgänge § 167
 Aufenthaltsräume — Beheizung § 362, A 4 § 47
 Aufenthaltsräume — Beleuchtung § 362, 365, 366, 367, 370

Aufenthaltsräume — Belüftung	§ 362, 366, 369, 370	Bauabnahme — Zwischen-	§ 47, 48, 50
Aufenthaltsräume — Garagen	§ 502	Bauantrag	Begriffsbestimmungen
Aufenthaltsräume — Rückzugswege	§ 164, 169, 381	Teil I, Ziff. 15	§ 21, 22, 24, 25, 26, 27, 31, 37
Aufenthaltsräume — Schallschutz	§ 215	bauantragspflichtig — bauliche Anlagen	§ 22, 24, 38
Aufenthaltsräume — vorübergehend benutzte	§ 358, 359, 367	Bauanzeigen	Begriffsbestimmungen
Aufenthaltsräume — Wärmeschutz	§ 207, 209, 210	Teil I, Ziff. 14	§ 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29
Aufenthaltsräume — Wasserversorgung	§ 254	Bauanzeigen — Abweichen davon	§ 30
Aufhebung einer Baugenehmigung oder Zustimmung zu einer Bauanzeige	§ 41	Bauanzeigen — Befreiung	§ 45
Aufschüttungen	§ 355	Bauanzeigen — Zustimmung	Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 16
Aufstellungsplatz für fliegende Bauten	§ 62	Bauanzeigen — Zustimmung — Ablehnung der	§ 32
Aufzüge	§ 22, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 306, 316, 478	Bauanzeigen — Zustimmung — Aufhebung der	§ 41
Aufzüge — Asche	A 4 § 92	Bauanzeigen — Zustimmung — befristet	§ 38
Aufzüge — Fahrbahnen	§ 301, 306	Bauanzeigen — Zustimmung — Umschreibung der	§ 40
Aufzüge — Fahrschächte	§ 302, 303, 304, 305, 308, 310, 479	Bauanzeigespflicht — bauliche Anlagen	§ 21, 23, 38
Aufzüge — Fahrschachttüren	§ 312, 313, 314	Bauarbeiten — Einstellung	§ 41
Aufzüge — Fahrschachtzugänge	§ 309, 316	Bauaufsicht — Tätigkeit	§ 15, 16, 18, 54, 350
Aufzüge — Rollenräume	§ 311	Bauauftraggeber	Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 9
Aufzüge — Schachtgruben	§ 307, 315	Bauauftraggeber — Verantwortlichkeit	§ 13, 27
Aufzüge — Triebwerksräume	§ 311	Bauauftragnehmer	Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 11
Aufzugsgaragen	§ 480	Bauauftragnehmer — Verantwortlichkeit	§ 13, 27, 78
Ausfahrten — Garagen	Begriffsbestimmungen Teil V, Ziff. 8 § 464	Baubegrenzungslinie — Abstecken	§ 122
Ausgänge — Aufenthaltsräume	§ 167, 169	Baubegrenzungslinie — Einhaltung	§ 49, 105, 108
Ausgänge — Garagen	§ 464	Baubuden	§ 23
Ausgänge — Hochhäuser	§ 387	Baudenkmale	§ 416, 419, 420
Aushändigung der Baugenehmigung	§ 30	Baufluchtlinien — Einhaltung	§ 105, 108
Außenrampen — Garagen	§ 472, 473, 474, 475, 476, 477	Baugenehmigung	Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 17 § 13, 15, 16, 18, 33, 34, 35, 36, 46
Außentore — Garagen	§ 464	Baugenehmigung — Ablehnung	§ 32
Außenwerbung	§ 23, 102, 344, 345, 346, 419	Baugenehmigung — Abweichen davon	§ 39
Aussteigeöffnungen	A 4 § 104, 105	Baugenehmigung — Aufhebung	§ 31
B			
Baderäume	§ 141, 266, 268	Baugenehmigung — Aushändigung	§ 30
Baderäume — fensterlose sanitäre Räume	§ 269, 270, 271, 272, 273	Baugenehmigung — Bauvorhaben	§ 28
Baracken	§ 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415	Baugenehmigung — Befreiung	§ 45
Bauabnahme	Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 18	Baugenehmigung — befristet	§ 38
Bauabnahme — fliegende Bauten	§ 55, 63	Baugenehmigung — Erteilung	§ 31
Bauabnahme — Gebrauchs-	§ 46, 48, 51	Baugenehmigung — Geltungsdauer	§ 34
Bauabnahme — Nachabnahme für fliegende Bauten	§ 64	Baugenehmigung — Umschreibung	§ 40
Bauabnahme — Rohbau-	§ 46, 48, 50	Baugenehmigungsverfahren	§ 27
Bauabnahme — Teil-	§ 47, 48, 50	Baugerüste	§ 22, 23
		Baugrundgutachten	§ 28, A 3
		Baugrundstücke	Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 7
		Baugrundstücke — Ausnutzung	§ 5, 91

Baugrundstücke — Lage und Beschaffenheit	§ 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72	Belüftung — Garagen	§ 482, 483, 485, 486
Bauland	Begriffsbestimmungen	Belüftung — Heizräume	A 4 § 91
Teil I, Ziff. 6	§ 113	Belüftung — Ställe	§ 396
Bauleiter	Begriffsbestimmungen	Belüftungsanlagen	§ 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205
Teil I, Ziff. 12		Benzinabscheider — Garagen	§ 498
bauliche Anlagen	Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 5	Beschaffenheit der Baugrundstücke	§ 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72
	§ 1, 22, 23, 113, 114, 115, 116	Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Bauvorhaben	§ 26
Baunutzungstafel	§ 91, 110, 111, 112	Betriebshöfe	§ 421
Bausperre	§ 6, 32	Blitzschutzanlagen	§ 289, 290, 291, 293, 392
Baustelleneinrichtung	§ 118, 119, 120, 121	Bodenaltertümer — Sicherung	§ 128
Baustoffe — Verwendung	§ 115, 119	Bodentreppen	§ 152, 156, 161, 162
Baustoffe für Schornsteine	§ 244, 246, A 4 § 34, 50	Brandabschnitte	§ 224, 239, 240, 241
Bauvorhaben — Mängelbeseitigung	§ 26	Branddecken	§ 236, 237, 238, 239
Bauvorhaben — Selbsthilfe	§ 14	Brandgefahrenklasse	§ 221, 222
Bauvorlagen zur Baugenehmigung	§ 28, 37	Brandschutzklappen	§ 198, 201
Bauvorlagen — Abweichen davon	§ 39	brandschutztechnische Anforderungen	
Bauwerke	Begriffsbestimmungen	— Garagen	§ 493, 494, 495, 496, 497
Teil I, Ziff. 5	§ 1	Brandwände	§ 100, 108, 130, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232
Bauwerke — Erhaltung	§ 347, 348, 349, 350, 351	Brandwände — Baracken	§ 408, 409, 410
Bauzäune	§ 23	Brandwände — Garagen	§ 494
Bauzeichnungen — Bauvorlagen	§ 27, 28	Brüstungen — Höhe	§ 154, 160, 364, 460
bebaubare Fläche	§ 91, 95, 96, 98, 99, 100	Brunnen	§ 257, 262, 263, 264, 265
Bebauungsplan	Begriffsbestimmungen Teil II, Ziff. 2		
	§ 5, 68, 69, 94	D	
Bebauungsplan — Garagen und Parkplätze	§ 424, 431	Dachaufbauten	§ 176, 177, 185, 292
befahrbare Decken — Ausführung	§ 141	Dachböden — Baracken	§ 412
Befreiungen von Bestimmungen der DBO	Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 19	Dachdeckung — Einteilung nach Brandgefahrenklassen	§ 178
	§ 42, 43, 44, 45	Dachfenster	A 4 § 104
befristete Baugenehmigung	§ 38	Dachgeschoß	§ 93
befristete städtebauliche Bestätigung	§ 7	Dachgeschoß — Aufenthaltsräume	§ 234, 360, 361, 366
befristete Zustimmung zur Bauanzeige	§ 38	Dachneigungen	§ 176, 180, 181, A 4 § 101
behelfsmäßige Ab- und Einstellung von Kfz	§ 449, 450, 451, 452	Dachtragwerk	§ 148, 223
Behelfsschornsteine	A 4 § 65	Dachtragwerk — Garagen	§ 453, 511
Beleuchtung — Aufenthaltsräume	§ 362, 365, 367	Dächer	§ 22, 23, 174, 175, 180, 181, 182, 183, 184, 185, A 4 § 96
Beleuchtung — Aufzüge	§ 308, 309	Decken	§ 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 172, 207, 215, 216, 223, 361, 374, 453, 509, A 4 § 87
Beleuchtung — Entaschungsräume	A 4 § 100	Denkmalsschutz	§ 343, 344, 416, 419, 420
Beleuchtung — Garagen	§ 489, 490, 491, 492	Doppelfenster	§ 363
Beleuchtung — Heizräume	A 4 § 88	Druckwasserleitung	§ 258, 259
Beleuchtung — Ställe	§ 399	Durchfahrten	§ 170, 171, 172, 173
Beleuchtung — Treppen	§ 148, 391	Dungstätten	§ 264, 405
Belüftung — Aborte	§ 276, 277		
Belüftung — Aufenthaltsräume	§ 362, 366, 367, 369	E	
Belüftung — Entaschungsräume	A 4 § 100	Eigenwasserversorgungsanlagen	§ 257, 258
Belüftung — fensterlose sanitäre Räume	§ 271	Einfriedungen	§ 22, 23, 333, 334, 335, 336, 337, 338

Einfahrten — Garagen Begriffsbestimmungen Teil V, Ziff. 8 § 464
 Einnaltung von Entwurfsrichtlinien § 20
 Einhaltung von Projektierungsnormen § 20
 Einstellen von Bauarbeiten § 41
 Einstellen von Kfz Begriffsbestimmungen Teil V Ziff. 4b § 41
 Einstellen von Kfz — behelfsmäßig § 449, 450, 451, 452
 Einstellen von Kfz Sonderfahrzeugen § 509, 510, 511, 512, 513, 514,
 Einstellräume — Garagen § 458, 461, 484, 512, 513
 Einteilung der Stadtgruppen § 76, A 6/1
 Eisenbahnanlagen — Abstände zu baulichen Anlagen § 77, 78
 Eisenbahnanlagen — Freizonen § 76
 elektrische Anlagen § 289, 310
 elektrische Anlagen — Baracken § 412
 elektrische Anlagen — Garagen § 490, 491, 492, 512
 Entaschungsräume — Kesselhäuser A 4 § 100
 Entlüftung — Abfallschächte § 330
 Entlüftung — Aborte § 276, 277, 278
 Entlüftung — Aufenthaltsräume § 366, 367, 369
 Entlüftung — Entaschungsräume A 4 § 100
 Entlüftung — fensterlose sanitäre Räume § 269, 270, 272, 273
 Entlüftung — Garagen § 482, 483, 485, 486, 487, 488
 Entlüftung — Heizräume A 4 § 90
 Entlüftung — Ställe § 396
 Entlüftungsanlagen § 196, 197, 198, 199, 200, 202, 203, 204, 205
 Entnahmestellen für Löschwasser § 318, 319, 320, 321
 Entwässerungen § 160, 183, 195, 268, 284, 374, 393, 398, 498, 499
 Entwässerungsanlagen § 22, 50, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 353, 498
 Entwurfsrichtlinien § 20
 Entwurfsverfasser Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 10 § 20
 Entwurfsverfasser — Verantwortlichkeit § 13, 20, 27, 116
 Erhaltung der Bauwerke § 347, 348, 349, 350, 351
 Erhaltung der Freiflächen § 347
 Erholungsgebiete Begriffsbestimmungen Teil II Ziff. 4c § 74, 82, 90
 Erschütterungsschutz § 217
 Erteilung einer Baugenehmigung § 30, 31

F
 Fäkalienammelgruben § 287
 Fahrbahnen — Aufzüge § 301, 306
 Fahrfläche bei Garagen und Parkplätzen Begriffsbestimmungen Teil V Ziff. 5b
 Fahrräder — Unterbringung § 439
 Fahrschächte — Aufzüge § 302, 303, 304, 305, 308, 310, 479
 Fahrschachttüren — Aufzüge § 312, 313, 314
 Fahrschachtzugänge — Aufzüge § 309, 316
 Fallrohre — Regen- § 183
 Fallrohre — Abortgruben § 278
 Fenster § 22, 240, 354
 Fenster — Aufenthaltsräume § 193, 363, 364, 366, 367, 370
 Fenster — Aufzüge § 305, 314
 Fenster — Brüstungen § 364
 Fenster — Heizräume A 4 § 88, 89
 Fenster — Hochhäuser § 380
 Fenster — Ställe § 399, 401
 Fenster — Zentralen von lufttechnischen Anlagen § 197
 fensterlose sanitäre Räume § 269, 270, 271, 272, 273
 Feuerlöscheinrichtungen § 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325
 Feuerlöscheinrichtungen — Hochhäuser § 394
 Feuerlöscheinrichtungen — Garagen § 493, 494, 495, 496, 497
 Feuerstätten § 22, 73, 251, 252, 253, A 4 § 66, 67, 68, 69, 70
 Feuerstätten — Aufenthaltsräume § 362, A 4 § 70
 Feuerstätten — Baracken § 408, 414, A 4 § 71, 72
 Feuerstätten — feuergefährdete Werk- und Lagerräume A 4 § 73, 74, 75, 76, 77, 78
 Feuerstätten — Garagen § 449, 457, 481
 Feuerstätten — Hochhäuser § 390
 Feuerwiderstandsklasse § 221, 223, 224
 Feuwerstandsklasse — Hochhäuser § 388
 Flachdächer § 185
 Flächennutzungsplan Begriffsbestimmungen Teil II Ziff. 1, § 69
 Flaggen zur Markierung von Luftfahrt- hindernissen A 5 § 6, 7
 fliegende Bauten Begriffsbestimmungen Teil I Ziff. 5b
 fliegende Bauten — Allgemeines § 416, 417, 418
 fliegende Bauten — Genehmigungsver- fahren § 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65
 fließender Verkehr Begriffsbestimmungen Teil V Ziff. 2, § 515

Flugplatz	§ 10, 339
Formsteine für Schornsteine	A 4 § 5, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24
Formstücke für Schornsteine	A 4 § 26, 27
Freiflächen — Erhaltung	§ 347
Freitreppen	§ 159
Freizonen an Eisenbahnanlagen	§ 76, 77
Futtermauerwerk für Heizungsschornsteine	A 4 § 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35
Fußbodenentwässerungen	§ 268, 284, 374, 398, 498, 499
Fußgängerschutzstreifen — Garagen	§ 446

G

Garagen — Allgemeines	§ 21, 421, 422, 423, 424, 425
Garagen — Aufzüge	§ 478, 479, 480
Garagen — Arbeitsgruben und Hebe- bühnen	§ 499, 500
Garagen — Bauweise	§ 453, 454, 455, 456, 457, 459, 460
Garagen — bebaubare Fläche	§ 91, 97
Garagen — behelfsmäßige Einstellung von Kfz	§ 449, 450, 451, 452
Garagen — Beleuchtung	§ 489
Garagen — Be- und Entlüftung	§ 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488
Garagen — Benzinabscheider	§ 498
Garagen — bestehende Anlagen	§ 515
Garagen — brandschutztechnische An- forderungen	§ 493, 494, 495, 496, 497
Garagen — Einstellung von Sonderfahr- zeugen	§ 509, 510, 511, 512, 513, 514
Garagen — elektrische Anlagen	§ 490, 491, 492
Garagen — Größenordnung	§ 427
Garagen — Heizung	§ 481
Garagen — Mindestabstand von ande- ren Anlagen	A 6/3, 4
Garagen — Mindestanzahl der Stell- flächen	§ 428, A 6/4a Tabelle I u. II
Garagen — notwendige Treppen	§ 465, 466
Garagen — Planung	§ 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439
Garagen — Rampen	§ 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477
Garagen — Raumhöhen	§ 461
Garagen — sanitäre und soziale Ein- richtungen	§ 501, 502
Garagen — Tankanlagen	§ 503, 504, 505, 506, 507, 508
Garagen — Tore und Türen	§ 462, 463, 464
Garagen — Zu- und Abfahrten	§ 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448
Gasfeuerstätten	§ 273, A 4 § 25, 43, 49, 77

Gebäude — Mindestabstände	§ 91, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112
Gebäude — Mindestabstände von Ba- racken	§ 406
Gebäude — Mindestabstände von be- sonderen Anlagen	§ 80
Gebäude — Mindestabstände von Eisen- bahnanlagen	§ 76, 77, 78, 406
Gebäude — Mindestabstände von Fried- höfen	§ 79
Gebäude — Mindestabstände von Ga- ragen	§ 453, 454, A 6/3
Gebäude — Mindestabstände von öffent- lichen Gewässern	§ 74
Gebäude — Mindestabstände von Ver- kehrsstraßen	§ 75
Gebäude — Mindestabstände von Wäl- dern	§ 72, 406
Gebäudeteile — vortretend	§ 102, 344
Gebiete der landwirtschaftlichen Pro- duktion	§ 88
Gebrauchsabnahme	§ 46, 48, 51
Gefahrenfeuer Luftfahrthindernis- befuerung	§ 342, A 5 § 16
Geländer — Höhe	§ 154, 160, 386, A 4 § 113, 114
geologische Gutachten	§ 28 A 3
Genehmigung für Abbrüche	§ 53
Genehmigung für fliegende Bauten	§ 56, 58, 60
geschlossene Ortslage Begriffsbestim- mungen Teil I Ziff. 7	
gesundheitliche Anlagen	§ 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278
gesundheitliche Anlagen — Garagen	§ 501, 502
Gewerbegebiete Begriffsbestimmungen Teil II Ziff. 4c	§ 82, 86, 91, 100, 112
Gewächshäuser	§ 23
Glasdächer	§ 182
Gleisanlagen — Entaschungsräume	A 4 § 100
Grenzabstände	§ 91, 105, 106, 107, 108, 109
Grenzbebauung	§ 105, 106, 107, 109, 130, 134, 354, 355
Gründungen	§ 133
Grüngebiete Begriffsbestimmungen Teil II Ziff. 4c	§ 82, 90, 101
Grüngestaltung bei Parkplätzen	§ 437
Grundfläche — erforderliche — für Aufenthaltsräume	§ 360, 366, 367
Grundfläche — erforderliche — für Trockenräume	§ 377
Grundstücke — bebaubare Fläche	§ 66, 67, 68, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100
Grundstücke — Entwässerung	§ 183, 279, 280, 282, 283, 285, 287, 353
Grundstücke — Versorgungseinrichtun- gen	§ 72

Grundstücke — Wasserversorgung § 254, 255, 256, 257, 353
Grundstücke — Zugänglichkeit § 71, 72

H

häusliche Waschküchen § 372, 373, 374, 375, 376, 377
haltender Verkehr Begriffsbestimmungen Teil V Ziff. 3
Handlauf bei Treppen § 153, 386
Hauptgebäude — Stellung § 105, 108
Hauptrückzugsweg § 164, 165, 166
Hebebühnen — Garagen § 499
Heizkessel A 4 § 69, 82, 86
Heizräume A 4 § 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92
Heizung — Aufenthaltsräume § 362, A 4 § 47
Heizung — Baracken § 414
Heizung — Garagen § 481
Heizung — Hochhäuser § 390
Heizungsschornsteine A 4 § 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 43, 46, 82, 86
Hindernisfeuer — Luftfahrthindernisbefeuerung § 341, A 5 § 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15
Hochhäuser § 110, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394
Holzbaracken § 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415
Holzschutzmaßnahmen § 23, 50, 218, 219, 415
hydrologische Gutachten § 28

I

Industrie- und Sonderbauten — erforderliche Stellflächen für Kfz A 6/4a Tabelle II
Industriegebiet Begriffsbestimmungen Teil II Ziff. 4d § 82, 87, 91, 100, 109, 110, 112
ingenieurgeologische Begutachtung A 3
Innenrampen in Garagen § 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476
Instandsetzungsarbeiten § 22, 23, 350, 352

J

Jauchegruben § 264, 405

K

Kachelöfen § 251, 252, A 4 § 43, 44, 67, 68
Kanäle — lufttechnische Anlagen § 198, 199, 200, 202, 203

Kellergeschoß § 93, 141, 230, 303, 358, 359, 371
Kellergeschoß — Hochhäuser § 387
Kellermauerwerk § 138
Kellerräume § 371
Kellertreppen § 158, 161, 162
Kellertreppenschächte § 160
Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen § 10, 339, 340, 341, 342, 343, A 5
Kesselanlagen A 4 § 92,
Kesselhäuser A 4 § 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
Kesselhäuser — Dächer § 184
Kläranlagen § 22, 285
Klassifizierung der Stadtstraßen § 440, A 6/2
Kleinlastenaufzüge § 301, 313
Kleinstgaragen § 450
Kleintierställe § 403
Klimaanlagen — lufttechnische Anlagen § 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205
Kohlebadeöfen § 272 A 4 § 43
Kontrollpflicht der Staatlichen Bauaufsicht § 18
Küchen § 348, 369
Küchenherde A 4 § 43, 44
Kulturboden § 126, 127

L

ländliche Wohngebiete § 82, 83, 91, 94, 95
Lage der Baugrundstücke § 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72
Lagerräume § 167, A 4 § 70, 84
landwirtschaftliche Bauten § 22, 23, 141, 142, 209, 212, 213, 222, 254, 257, 279, 290, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404
landwirtschaftliche Produktionsgebiete § 82, 88, 91
Lastenaufzüge § 301, 311
Laufbreite bei Treppen § 153, 156, 161, 465
Laufstege auf Dächern A 4 § 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114
Lehmbauten § 28, 183, 227, 229
Leimküchen A 4 § 76
Leitern A 4 § 100, 109, 111, 113
Leiterhaken — Dächer § 181
lichte Durchgangshöhe — Treppen § 152
lichte Durchgangshöhe — Entaschungsräume A 4 § 100
lichte Höhe — Aufenthaltsräume § 366, 367
lichte Höhe — Durchfahrten § 171
lichte Höhe — Entaschungsräume A 4 § 100
lichte Höhe — Garagen § 461, 509

lichte Höhe — häusliche Waschküchen § 371
 lichte Höhe — Heizräume A 4 § 85
 lichte Höhe — Kellerräume § 371
 lichte Höhe — Rückzugswege § 168
 Lichtgräben § 358
 Lichtschächte § 96, 193, 194, 195
 Löschwasser § 318, 319, 320, 321
 Löschwasserbehälter § 318, 321, 322
 Luftfahrthindernisse § 10, 339
 Luftfahrthindernisbefeuern § 339,
 340, 341, 342, 343, A 5 § 8, 9, 10, 11, 12,
 13, 14, 15, 16
 Luftheizungsanlagen § 196, 197, 198,
 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205
 lufttechnische Anlagen § 196, 197, 198,
 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205
 Lüftung — Abfallschächte § 330
 Lüftung — Aborte § 276, 277, 278
 Lüftung — Aufenthaltsräume § 362,
 366, 367, 369
 Lüftung — Entaschungsräume A 4 § 100
 Lüftung — fensterlose sanitäre Räume
 § 269, 270, 271, 273
 Lüftung — Garagen § 482, 483, 485, 486
 Lüftung — häusliche Waschküchen
 § 376 A 4 § 43
 Lüftung — Heizräume A 4 § 90, 91
 Lüftung — Lichtschächte § 194
 Lüftung — Treppen § 148
 Lüftung — Ställe § 396

M

Mängelbeseitigung bei Bauvorhaben § 26
 Maß der baulichen Nutzung § 91, 97,
 98, 99, 100
 Mischgebiete Begriffsbestimmungen
 Teil II Ziff. 4 b § 82, 85, 91, 94,
 99, 112
 Mindestanzahl von Stellflächen für Kfz
 § 428 A 6/4a Tabellen I u. II
 Müllschütten § 330, 331, 332

N

Nachbargebäude § 104, 108, 130, 133
 Nachbargrundstücke § 98, 104, 106, 107,
 109, 133, 134, 183, 352, 353, 354, 355, 356
 nachbarrechtliche Bestimmungen § 130,
 133, 134, 235, 244, 285, 329, 352, 353, 354,
 355, 356, 405
 Naturdenkmale § 419, 420
 Nebengebäude § 97, 109
 Notausgänge — Garagen § 464
 Notbeleuchtung — Garagen § 489
 Notbeleuchtung — Hochhäuser § 391
 notwendige Fensterfläche — Aufent-
 haltsräume § 366, 367

notwendige Fensterfläche — Heizräume
 A 4 § 88
 notwendige Fensterfläche — Ställe § 399
 notwendige Treppen § 147, 148, 149,
 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158,
 159, 160, 161, 162, 381
 notwendige Treppen — Garagen § 465,
 466, 499
 nutzbare Breite der Treppen § 156, 161
 nutzbare Breite — Garagen § 465
 Nutzungsgebiete Begriffsbestimmun-
 gen Teil II Ziff. 4 § 69, 81, 82, 83, 84,
 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91

O

Oberirdische Garagen Begriffsbestim-
 mungen Teil V Ziff. 6 a
 Oberlichte § 182
 öffentliche Parkplätze § 430, 431, 438
 Öffnungen in Branddecken § 237, 239, 240
 Öffnungen in Brandwänden § 226, 230,
 231, 240
 Ordnungsstrafen § 26

P

Parkgaragen — offene Begriffsbe-
 stimmungen Teil V Ziff. 6 c § 454,
 459, 460, 464, 466, 469, 472, 486
 Parkplätze § 421, 424, 425, 426, 427, 428,
 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437,
 438, 443, 446, 453, 501
 Personenaufzüge § 300, 301
 Personenumlaufaufzüge § 300, 316
 Planvorschrift Begriffsbestimmungen
 Teil II Ziff. 3
 Projektierungsnormen — Einhaltung
 § 20
 Protokoll der Standortberatung § 1, 4

Q

Querlüftung — Garagen § 485
 Querlüftung — Wohnungen § 369
 Querschnittsbemessung für Schorn-
 steine A 4 § 20, 43

R

Rampen — Garagen § 467, 468, 469, 470,
 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477
 Räucherammern A 4 § 43, 79, 80, 81,
 82, 83
 Rauchabzugsklappen § 157, 382
 Rauchabzugsöffnungen § 157, 382
 Rauchkanäle § 248, 249, 250, A 4 § 56,
 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64
 Rauchrohre § 248, 249, 250, A 4 § 51, 52,
 53, 54, 55, 65

Raumhöhe — Aufenthaltsräume § 366, 367
Raumhöhe — Garagen § 461, 509
Raumhöhe — häusliche Waschküchen § 371
Raumhöhe — Heizräume A 4 § 85
Raumhöhe — Kellerräume § 371
Regenfallrohre § 183
Regenrinnen § 183
Reinigungsöffnungen — Schornsteine A 4 § 38, 39, 40, 41, 42, 54, 63
Reinigungsverschlüsse — Schornsteine A 4 § 36, 37, 50
Reklame § 23, 344, 345, 346
Rohbauabnahme § 46, 48, 50
Rollenräume — Aufzüge § 311
Rückzugswege § 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 299
ruhender Verkehr Begriffsbestimmungen Teil V, Ziff. 4

S

Sammelgruben — Fäkalien § 287
Sammelheizungen § 390, A 4 § 15, 46, 47
Sammelräume — Abfallschächte § 332
sanitäre Räume — fensterlose § 268, 269, 270, 271, 272, 273
sanitäre und soziale Einrichtungen in Garagen § 501, 502
Schachtabdeckung — Aufzüge § 304
Schachtbeheizung — Aufzüge § 310
Schachtbeleuchtung — Aufzüge § 308, 309
Schachtgrube — Aufzüge § 307, 315
Schachtverkleidung — Aufzüge § 301
Schachtwände — Aufzüge § 304, 305
Schachtzugänge — Aufzüge § 309, 312, 313, 316
Schächte — Luft u. ä. § 96, 193, 194, 195
Schächte — lufttechnische Anlagen § 198, 199, 200, 202, 203
Schallschutz § 214, 215, 216, 217
Scheunen § 222, 241, 404
Schmutzwässer — Beseitigung § 279, 283, 285, 287
Schneefanggitter § 180
Schornsteinanlagen, § 22, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, A 4
Schornsteine § 242, 243, 244, 245, 246, 247, A 4 § 1, 2, 3, 4, 5, 50
Schornsteine — Abgas A 4 § 5, 25, 26, 27, 43, 50
Schornsteine — in Baracken § 414
Schornsteine — aus Formsteinen A 4 § 5, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 43, 50
Schornsteine — gemauert A 4 § 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 43, 50

Schornsteinköpfe — Formsteine A 4 § 23
Schornsteinköpfe — gemauert § 246
Schornsteinmündung § 246, A 4 § 4, 6, 50
Schornsteinquerschnitte — Formsteine A 4 § 20, 43
Schornsteinquerschnitte — gemauert A 4 § 43
Schornsteinwangen — Formsteine A 4 § 19
Schornsteinwangen — gemauert A 4 § 12
Schornsteinzungen — Formsteine A 4 § 19
Schornsteinzungen — gemauert A 4 § 13, 14
Schutzdach — Anordnung bei Garagen § 453
Schutzgitter — Öffnungen § 364, 460
Schutzstangen — Laufstege A 4 § 113, 114
Schweinemastanlagen — Lage § 402
Selbstfahreraufzüge § 314
Selbsthilfeleistungen § 14
Sendeanlagen § 22
Sicherheitsschleusen — Garagen § 457
Sicherheitstreppenhaus 17. Abschnitt Ziff. 3, § 384
Sicherung von Bodenaltertüchern § 128
Sichtwerbung § 23, 344
Sickergruben § 286
Sickerwasserdichtung § 189, 191
Solidaritätsleistungen bei Baumaßnahmen § 14
Sonderfahrzeuge — Einstellung § 509, 510, 511, 512, 513, 514
soziale und sanitäre Einrichtungen in Garagen § 501, 502
Spänefüllöfen A 4 § 70
Sperrung gegen Feuchtigkeit § 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192
Spülaborte § 282, 285
Staatliche Bauaufsicht — Aufgaben § 15
Staatliche Bauaufsicht — Kontrollpflicht § 13
Stadtgruppen — Einteilung § 76, A 6/1
Stadtstraßen — Klassifizierung § 440, A 6/2
städtebauliche Bestätigung Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 4 § 3, 4, 5, 9, 16, 28, 31
städtebauliche Bestätigung — Versagen der § 6
städtebauliche Bestätigung — Dauer der Gültigkeit § 7, 8
städtebauliche Einordnung Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 4 § 66, 67, 68, 69, 70, 71, 91
städtische Wohngebiete § 82, 84, 91, 94, 110

Stellrauten § 22, 23, 141, 142, 209, 212,
 213, 22, 23, 237, 279, 290, 395, 396, 397,
 398, 399, 400, 401, 402
 Stellfläche für Kfz Begriffsbestimmungen Teil V, Ziff. 5 a
 Standortberatung Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 3 § 1, 2
 Standortberatung — Protokoll § 1, 4
 Standortgenehmigung Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 1 § 3, 16, 31
 Standsicherheit § 129, 130, 131, 132, 133, 134
 Standsicherheitsberechnung § 28
 Stauraum in Garagen § 447, 480
 Steigeisen A 4 § 89, 100, 112, 499
 Steigungsverhältnis — Treppen § 162
 Stellflächen für Kfz Begriffsbestimmungen Teil V, Ziff. 5
 Stellflächen für Kfz — gesellschaftliche Bauten A 6/ Tabelle I
 Stellflächen für Kfz — Industrie- und Sonderbauten A 6/ Tabelle II
 Stellflächen für Kfz — Wohngebiete A 6/4a
 Stockwerksgaragen § 459, 460, 465, 467, 489
 Stützen der Laufstege A 4 § 110
 Stützmauern auf Grundstücksgrenzen — Sicherung § 134, 355
T
 Tageskennzeichnung von Luftfahrthin- dernissen § 339, 340, 341, A 5 § 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
 Tankanlagen — Garagen § 503, 504, 505, 506, 507, 508
 Teilabnahmen § 47, 48, 50
 Tore und Türen in Garagen § 462, 463, 464
 Treppen — notwendige § 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162
 Treppen — notwendige — Garagen § 465, 466, 499
 Treppen — notwendige — Hochhäuser § 381
 Treppen — Steigungsverhältnis § 162
 Treppenbreiten § 161, 465
 Treppenhaus — bzw. -raum § 148, 149, 157, 169, 381, 382, 383, 407, 465
 Triebwerksräume — Aufzüge § 311
 Trockenaborte § 277, 278, 287
 Trockenraum — Wäsche § 377
 Türen innerhalb von Rückzugswegen § 164, 165, 166
 Typen § 19

U

Überprüfung von bestehenden Gebäuden § 349
 Überwachungsbuch für fliegende Bauten § 58, 63
 Ufer öffentlicher Gewässer — Freihaltung § 74
 Umbauten — Genehmigung § 36
 Umkleidungen — Aufzüge § 301
 Umlaufaufzüge § 300, 316
 Umschreibungen von Baugenehmigungen und Zustimmungen zu Bauanzeigen § 40
 Unterlagen zur Baugenehmigung bzw. Bauanzeige § 28, 29
 Unterlagen zur Genehmigung für Abbrucharbeiten § 52
 Unterlagen zur Genehmigung fliegender Bauten § 57
 unterirdische Garagen Begriffsbestimmungen Teil V, Ziff. 6 b

V

Verankerung — Schornsteine § 244 A 4 § 7
 Verantwortlichkeit bei Selbsthilfeleistungen § 14
 Verantwortlichkeit bei Solidaritätsleistungen § 14
 Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten § 13, 20, 116, 120
 Verbindungsstücke § 248, 249, 250, A 4 § 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65
 Verkehrsanlagen § 96
 Verkehrsflächen — öffentliche Begriffsbestimmungen Teil I, Ziff. 8
 Verkehrsgebiete Begriffsbestimmungen Teil II, Ziff. 4 f § 82, 89
 vermessungstechnische Zeichen § 124, 125
 Verwaltungsakte der Staatlichen Bauaufsicht § 17
 vielgeschossige Häuser § 378, 379, 380, 382, 383, 385, 386, 388, 389, 390, 392, 393
 Vollgeschoß § 93
 Vorgärten § 338
 Vorgelege — Feuerstätten A 4 § 74, 75, 79
 vortretende Gebäudeteile § 102, 344

W

Wärmequelle — zusätzliche A 4 § 47
 Wärmeschutz § 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 397
 Wandhöhe § 103
 Warmstallbauten § 212, 397

Waschkessel A 4 § 43, 45
 Waschküchen — häusliche § 371, 372,
 373, 374, 375, 376, A 4 § 43
 Waschmaschinen — Aufstellung in Kü-
 chen und sanitären Räumen § 348
 Waschräume in Garagen § 502
 Wasserschutzgebiete Begriffsbestim-
 mungen Teil II, Ziff. 6 § 80
 Wasserversorgungsanlagen § 51, 96,
 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262,
 263, 264, 265
 Wendeltreppen § 153, 162
 Werbemittel § 23, 344, 345, 346, 419
 Widerruf — Baugenehmigung § 41
 Widerruf — Genehmigung fliegender
 Bauten § 60
 Wohngebiete Begriffsbestimmungen
 Teil II Ziff. 4 a § 74, 82, 83, 84, 91, 94
 Wohngebiet — Stellfläche für Kfz
 A 6/4a
 Wohnungen § 266, 267, 300, 360, 369,
 370, 373, 400
 Wohnwege § 326
 Wrasenschornsteine § 376 A 4 § 43

Z

Zapfsäulen — Tankanlagen § 503, 504, 505
 Zapfstellen — Wasserversorgung § 284, 393
 Zufahrten § 72
 Zufahrten — Garagen und Parkplätze
 § 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448
 Zugangstüren — Fahrschächte § 312, 313
 Zustimmung zur Bauanzeige Be-
 griffsbestimmungen Teil I, Ziff. 16
 § 31
 Zustimmung zur Bauanzeige — Ableh-
 nung § 32
 Zustimmung zur Bauanzeige — Auf-
 hebung § 41
 Zustimmung zur Bauanzeige — befristet
 § 38
 Zustimmung zur Bauanzeige — Um-
 schreibung § 40
 Zustimmung zur Bauanzeige — Ver-
 fahren § 27
 Zwangslüftung — fensterlose sanitäre
 Räume § 269
 zweischaliges Mauerwerk § 209
 Zwischenabnahmen § 47, 48, 50

Sonatbibliothek
 Berlin